SUBNATIONAL DOING BUSINESS

Doing Business in der Europäischen Union 2021: Österreich

Vergleich der Geschäftsregulierungen für inländische Unternehmen in 24 Städten in Österreich, Belgien und den Niederlanden mit anderen EU-Mitgliedstaaten

WORLD BANK GROUP

Mit Förderung durch die Europäische Union

© 2021 Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung/Weltbank
1818 H Street NW, Washington DC 20433
Telefon: 202-473-1000; Internet: www.worldbank.org

Einige Rechte vorbehalten
1 2 3 4 19 18 17 16

Dieser Berichtist ein Produkt der Mitarbeiter der Weltbank mit Beiträgen von Externen. Die alleinige Verantwortung für diese Veröffentlichung liegt beim Autor. Die Ergebnisse, Interpretationen und Schlussfolgerungen in dieser Arbeit spiegeln nicht unbedingt die Ansichten der Weltbank, ihres Exekutivdirektoriums oder der von ihnen vertretenen Regierungen wider. Die Weltbank übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der in dieser Arbeit enthaltenen Daten. Die Grenzen, Farben, Konfessionen und anderen Informationen, die auf einer Karte in diesem Werk gezeigt werden, implizieren kein Urteil der Weltbank über den rechtlichen Status eines Territoriums oder die Billigung oder Akzeptanz solcher Grenzen. Alle Karten in diesem Bericht wurden von der Kartographie-Einheit der Weltbankgruppe genehmigt. Die Europäische Union ist nicht verantwortlich für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen.

Nichts hierin stellt eine Einschränkung oder Aufhebung der Privilegien und Immunitäten der Weltbank dar, die alle ausdrücklich vorbehalten sind.

Rechte und Berechtigungen

Dieses Werk ist unter der Creative Commons Attribution 3.0 IGO-Lizenz (CC BY 3.0 IGO) http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/igo verfügbar. Unter der Creative Commons Attribution-Lizenz steht es Ihnen frei, dieses Werk unter den folgenden Bedingungen zu kopieren, zu verteilen, zu übertragen und anzupassen, auch für kommerzielle Zwecke:

Namensnennung – Bitte zitieren Sie die Arbeit wie folgt: Weltbank. 2021. *Doing Business in the European Union 2021: Österreich, Belgien und die Niederlande*. Washington, DC: Weltbank. Lizenz: Creative Commons Namensnennung CC BY 3.0 IGO.

Übersetzungen – Wenn Sie eine Übersetzung dieses Berichts erstellen, fügen Sie bitte den folgenden Haftungsausschluss zusammen mit der Namensnennung hinzu: *Diese Übersetzung wurde nicht von der Weltbank erstellt und sollte nicht als offizielle Weltbank-Übersetzung betrachtet werden. Die Weltbank haftet nicht für Inhalte oder Fehler in dieser Übersetzung.*

Anpassungen – Wenn Sie eine Anpassung dieses Werks erstellen, fügen Sie bitte den folgenden Haftungsausschluss zusammen mit der Namensnennung hinzu: *Dies ist eine Anpassung eines Originalwerks der Weltbank. Die in der Adaption geäußerten Ansichten und Meinungen liegen in der alleinigen Verantwortung des Autors oder der Autoren der Adaption und werden von der Weltbank nicht unterstützt.*

Inhalte Dritter – Die Weltbank ist nicht notwendigerweise Eigentümerin jeder Komponente des Inhalts, der in der Arbeit enthalten ist. Die Weltbank übernimmt daher keine Gewähr dafür, dass die Verwendung von im Werk enthaltenen einzelnen Komponenten oder Teilen, die sich im Eigentum Dritter befinden, nicht die Rechte dieser Dritten verletzt. Das Risiko von Ansprüchen aus einer solchen Verletzung liegt allein bei Ihnen. Wenn Sie Teile des Werks wiederverwenden möchten, liegt es in Ihrer Verantwortung, festzustellen, ob für diese Wiederverwendung eine Genehmigung erforderlich ist, und in diesem Falle die Genehmigung des Inhabers einzuholen. Beispiele für solche Teile können Tabellen, Abbildungen oder Bilder umfassen, sind aber nicht darauf beschränkt.

Alle Fragen zu Rechten und Lizenzen sind zu richten an: World Bank Publications, The World Bank Group,
1818 H Street NW, Washington, DC 20433, USA; fax: 202-522-2625; e-mail: pubrights@worldbank.org.

© Foto auf Seite 1: Vadym Lavra/Shutterstock.com. Mit Genehmigung verwendet; weitere Genehmigung zur Weiterverwendung erforderlich.
© Foto auf Seite 52: Rudmer Zwerver/Shutterstock.com. Mit Genehmigung verwendet; weitere Genehmigung zur Weiterverwendung erforderlich.

Doing Business in der Europäischen Union 2021: Österreich

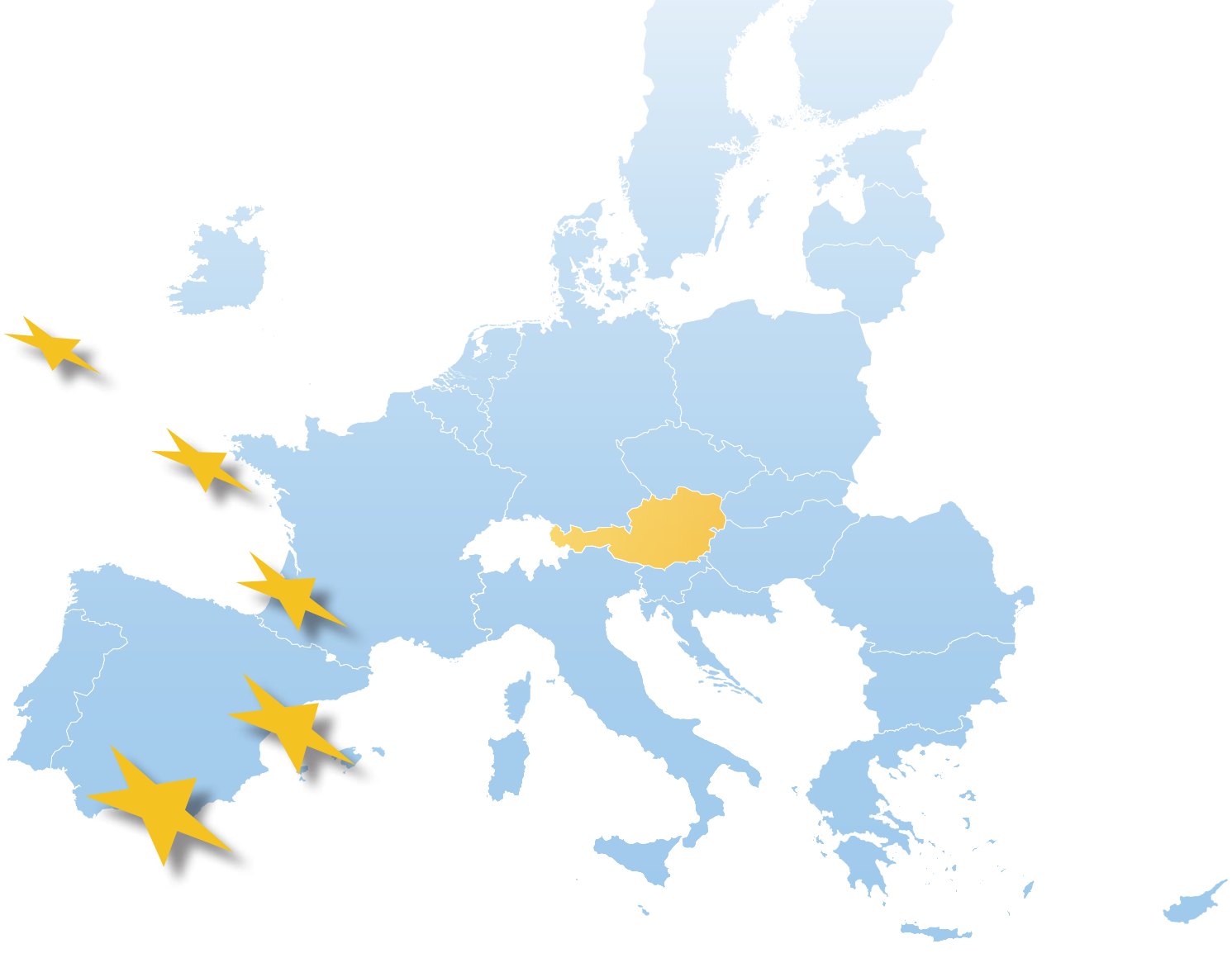

Vergleich der Geschäftsregulierungen für inländische Unternehmen in 24 Städten in Österreich, Belgien und den Niederlanden mit anderen EU-Mitgliedstaaten

Material auf der *Doing-Business*-Website

Doing Business in der Europäischen Union 2021: Österreich, Belgien und die Niederlande
http://www.doingbusiness.org/EU4

Aktuelle Funktionen
Neuigkeiten zum Projekt *Doing Business*
http://www.doingbusiness.org

Doing Business Ergebnisse
Wie Volkswirtschaften bei *Doing Business* abschneiden
https://www.doingbusiness.org/en/scores

Daten
Alle Daten für 191 Volkswirtschaften – Thema Rankings, Indikatorwerte, Listen von Regulierungsverfahren und Details der Indikatoren
http://www.doingbusiness.org/data

Berichte
Zugriff auch auf *Doing-Business*-Berichte als subnationale und regionale Berichte, Fallstudien und Individualwirtschaft und regionale Profile
http://www.doingbusiness.org/Reports

Methode
Die Methoden und Forschungspapiere, die *Doing Business* zugrunde liegen
http://www.doingbusiness.org/Methodology

Forschung
Zusammenfassungen von Papieren zu Themen von *Doing Business* und damit verbundene politische Fragen
http://www.doingbusiness.org/Research

Doing Business Reformen
Kurzzusammenfassungen der Reformen von Unternehmensregulierungen seit 2008
http://www.doingbusiness.org/Reforms

Subnationale und regionale Projekte
Unterschiede in den Unternehmensregulierungen bei der subnationalen und regionalen Ebene
http://www.doingbusiness.org/subnational

Historische Daten
Kundenspezifische Datenbanken
http://www.doingbusiness.org/custom-query

Rechtsliteratur
Online-Sammlung von Wirtschaftsrechten und betriebswirtschaftlichen Regulierungen
http://www.doingbusiness.org/Law-library

Informationen zu bewährten Praktiken
Zeigen, wo die von *Doing Business* identifizierten bewährten Praktiken adoptiert wurden
http://www.doingbusiness.org/data/good-practice

Inhalte

Doing Business in Österreich 1

Die Wichtigsten Ergebnisse 3

Bregenz, Linz, Salzburg und Wien führen die Rangliste in den gemessenen Bereichen an 3

Wien und Linz haben die höchste Anzahl an Spitzenbewertungen 4

Österreichische Städte schneiden in den meisten Bereichen über dem EU-Durchschnitt ab, nicht aber bei der Unternehmensgründung 4

Unterschiede in den Ergebnissen in Österreich zeigen, dass die Städte voneinander lernen können 4

Bregenz hat insgesamt die schnellsten Durchlaufzeiten 6

Was kommt als nächstes? 7

Österreichische Städte können ihr Geschäftsumfeld verbessern, indem sie bestehende inländische bewährte Praktiken übernehmen 7

Österreich kann bewährte Praktiken in anderen EU-Ländern als Vorbild nehmen 8

Gründung eines Unternehmens 11

In Salzburg verläuft die Gründung eines Unternehmens acht Tage schneller als in Graz 11

Die Gründung eines Unternehmens in Österreich ist relativ mühsam und zeitaufwendig 12

Um ein Unternehmen zu gründen, müssen die Unternehmer neun Verfahren durchlaufen und durchschnittlich länger als 14 Tage warten 13

Was kann verbessert werden? 14

Erteilung von Baugenehmigungen 20

Die Bearbeitungszeiten für Baugenehmigungen führen zu Unterschieden zwischen den Städten 20

Österreichische Bauunternehmer verbringen mehr Zeit mit dem Erhalt von Baugenehmigungen als ihre EU-Kollegen 20

Der Baugenehmigungsprozess variiert von Stadt zu Stadt 20

Unterschiede in der Anzahl der Verfahren sind das Ergebnis unterschiedlicher administrativer Anforderungen 21

Bregenz und Innsbruck bearbeiten Baugenehmigungen am schnellsten; Linz und Klagenfurt sind dabei am langsamsten 22

Gebühren der Baubehörde und Kosten für Versorgungsanschlüsse verstärken die Kostenunterschiede zwischen den Städten 24

Was kann verbessert werden? 25

Stromanschluss 28

Der Stromanschluss ist in Österreich effizienter als in den meisten EU-Ländern 28

Die Verfahren, der Zeitaufwand und die Kosten, um Strom zu erhalten, variieren erheblich zwischen den Standorten 29

Die wichtigsten Determinanten für die Zeitunterschiede sind die Dauer der Antragsbearbeitung und die externen Anschlussarbeiten 30

Bregenz und Klagenfurt haben die zuverlässigste Stromversorgung 31

Was kann verbessert werden? 31

Liegenschaftstransaktionen 35

Liegenschaftstransaktionen dauern in Linz doppelt so lange wie in Salzburg 35

Liegenschaftstransaktionen gehen in Österreich schneller und kostengünstiger vonstatten als im EU-Durchschnitt 36

Liegenschaftstransaktionen sind in Österreich meist auf Bundesebene geregelt, es gelten aber auch regionale Gesetze 36

Die Qualität der Landverwaltung ist landesweit einheitlich 38

Was kann verbessert werden? 39

Durchsetzung von Verträgen 41

In Österreich sind kommerzielle Rechtsstreit effizient, aber im Vergleich zum EU-Durchschnitt teuer 41

Vertragsstreitigkeiten laufen in ganz Österreich ähnlich ab, werden aber von spezialisierten Richtern in Wien entschieden 42
Die Vollstreckung von Verträgen ist in Bregenz am schnellsten und in Wien am günstigsten 43
Was kann verbessert werden? 46

Über *Doing Business* und *Doing Business in der Europäischen Union 2021: Österreich, Belgien und die Niederlande* 52

Erläuternde Ausführungen zu den Daten 63

Überblick der Städte und Indikatordetails 90

Danksagungen 108

Doing Business in ÖSTERREICH

Inhalte

- ***Doing Business in Österreich* präsentiert Daten auf regionaler Ebene und analysiert die regulatorischen Hürden, mit denen Unternehmer in sieben Städten** (Bregenz, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien) in fünf *Doing Business*-Bereichen konfrontiert sind (die Gründung eines Unternehmens, den Erhalt von Baugenehmigungen, der Stromanschluss, Liegenschaftstransktionen und das Durchsetzen von Verträgen durch ein Bezirksgericht).

- **Vier der sieben Städte sind in mindestens einem der gemessenen Bereiche führend. Linz ist die einzige österreichische Stadt, die in zwei Indikatorbereichen am besten abschneidet.** Städte, die in einem Bereich gut abschneiden, liegen in anderen Bereichen am Ende der Rangliste, was darauf hindeutet, dass jede Stadt etwas zu vermitteln und etwas von ihren Nachbarn zu lernen hat.

- **Linz ist führend beim Stromanschluss und Liegenschaftstransaktionen, Salzburg bei der Gründung eines Unternehmens, Bregenz bei dem Erhalt von Baugenehmigungen und Wien bei der Durchsetung von Verträgen.** Innsbruck hat die zweithöchste Punktzahl in drei der fünf Bereiche und ist die einzige Stadt, die in keinem der Indikatoren unter den letzten drei rangiert.

- **Die subnationalen Unterschiede sind vor allem bei dem Erhalt von Baugenehmigungen, der Durchsetzung von Verträgen und dem Stromanschluss erheblich.** Diese Unterschiede können politischen Entscheidungsträgern dabei helfen, herauszufinden, welche Städte über bewährte Praktiken verfügen, die andere Städte übernehmen können, um Verbesserungen ohne größere gesetzliche Änderungen zu erreichen.

- **Die Dauer ist die Komponente, die bei den fünf Indikatoren am stärksten variiert. Bregenz verzeichnet insgesamt die schnellsten Durchlaufzeiten, Klagenfurt die längsten.** Unternehmer in Klagenfurt brauchen sieben Monate länger als ihre Kollegen in Bregenz, um die bürokratischen Anforderungen in den fünf gemessenen Bereichen zu erfüllen. Dennoch ist selbst in Klagenfurt die Gesamtdauer um dreieinhalb Monate kürzer als im EU-Durchschnitt.

- **Langfristig können österreichische Städte nach bewährten Praktiken außerhalb des Landes Ausschau halten, um ihre Geschäftsbedingungen weiter zu verbessern.** Dies wäre insbesondere im Bereich der Gründung eines Unternehmens von Vorteil, dem einzigen Indikator, bei dem alle österreichischen Städte unter dem EU-Durchschnitt liegen.

Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) spielen eine wesentliche Rolle in der österreichischen Wirtschaft. Sie repräsentieren 99,6 % aller Unternehmen und beschäftigen etwa zwei Drittel der arbeitenden Bevölkerung.[1] In der jüngsten Vergangenheit hat Österreich eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um das Geschäftsumfeld für KMU zu verbessern und so die Schaffung von Arbeitsplätzen und das Wirtschaftswachstum zu fördern. Die österreichischen Behörden haben in die Vereinfachung der bürokratischen Anforderungen durch den Einsatz elektronischer Behördendienste investiert. Beispielsweise führte die Regierung im Jahr 2010 das Unternehmensserviceportal ein. Das Portal, das als Online-Informationsportal entstand, hat sich schrittweise zu einem Single-Sign-On-Transaktionsportal für Unternehmen entwickelt, um eine Reihe von bürokratischen Verfahren zu erledigen und mit Behörden zu interagieren. Vorhandene technologische Lösungen erwiesen sich während der pandemiebedingten Lockdowns als besonders nützlich, da sie es den Behörden ermöglichten, den Unternehmen weiterhin wichtige Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen. Die Pandemie beschleunigte auch die Einführung neuer digitaler Werkzeuge in Österreich (Infobox 1.1).

Klare, einfache und kohärente Unternehmensvorschriften stellen die stabilen und vorhersehbaren Regeln dar, die Unternehmen benötigen, um effektiv zu arbeiten. Auch fördern sie langfristiges Wachstum und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung. Umgekehrt kann eine zu starke Regulierung die Fähigkeit von Unternehmen einschränken, die für die Wettbewerbsfähigkeit erforderliche Mindestgröße zu erreichen, was ihre Chancen schmälert, produktiver zu werden, international zu agieren und ausländische Investitionen anzuziehen.

Dieser Bericht konzentriert sich auf die Regeln und Vorschriften, die die Wirtschaftstätigkeit in Österreich regeln, und auf die Effizienz der Bürokratie auf lokaler Ebene. Diese Verwaltungsebene ist besonders wichtig in einem Föderalstaat wie Österreich, in dem Länder und Gemeinden eine entscheidende Rolle bei der Festlegung von Unternehmensvorschriften und deren Umsetzung spielen. Die Studie präsentiert Daten auf regionaler Ebene und analysiert die regulatorischen Hürden für Unternehmer in sieben Städten: Bregenz, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien.[2]

Insgesamt schneidet Österreich über dem EU-Durchschnitt bei der Geschäftsfreundlichkeit ab.[3] Das Land schneidet auch bei den Grundsätzen des Small Business Act für Europa der Europäischen Kommission gut ab.[4] Die Unterschiede zwischen den Leistungen der österreichischen Städte bei den fünf *Doing Business*-Indikatoren, die in diesem Bericht untersucht wurden, zeigen Möglichkeiten für lokale politische Entscheidungsträger auf, Bewährte-Praktiken-Beispiele aus dem eigenen Land zu übernehmen, um die regulatorischen Leistungen in ihren Zuständigkeitsbereichen zu verbessern. Der Bericht enthält auch Bewährte-Praktiken-Beispiele aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, die als Inspiration für die österreichischen Behörden dienen können.

DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE

Bregenz, Linz, Salzburg und Wien führen die Rangliste in den gemessenen Bereichen an

Von den sieben bewerteten Städten erzielen vier in mindestens einem der gemessenen Bereiche die höchste Punktzahl, wobei Linz in zwei Bereichen die höchste Punktzahl aufweist (Tabelle 1.1). Städte, die in einem Bereich gut abschneiden, stehen in anderen Bereichen am Ende der Rangliste, was darauf hindeutet, dass österreichische Unternehmer mit unterschiedlichen regulatorischen Hürden konfrontiert sind, je nachdem, wo sie ihr Unternehmen gründen. Das bedeutet

TABELLE 1.1 Linz ist die einzige österreichische Stadt, die in zwei Indikatorbereichen am besten abschneidet

	Gründung eines Unternehmens		Erteilung von Baugenehmigungen		Stromanschluss		Liegenschaftstransaktionen		Durchsetzung von Verträgen	
Stadt	Rang (1–7)	Punkte (0–100)	Rang (1–7)	Punkte (0–100)	Rang (1–7)	Punkte (0–100)	Rang (1–7)	Punkte (0–100)	Rang (1–7)	Punkte (0–100)
Bregenz	2	82,21	1	83,64	7	86,38	5	77,74	2	71,00
Graz	7	80,95	3	77,16	6	86,62	3	80,18	7	67,04
Innsbruck	2	82,21	2	80,52	2	90,38	4	77,98	4	68,48
Klagenfurt	4	81,96	7	71,09	3	89,34	6	77,38	6	68,18
Linz	4	81,96	6	73,02	1	91,68	1	80,54	3	69,36
Salzburg	1	82,96	4	77,10	4	88,83	7	76,66	5	68,23
Wien	6	81,71	5	75,31	5	88,43	2	80,30	1	72,73

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business*.

Hinweis: Die Indikatorwerte zeigen, wie weit ein Standort von der besten Leistung entfernt ist, die eine Volkswirtschaft bei jedem *Doing Business*-Indikator erreicht. Die Werte sind normalisiert und reichen von 0 bis 100 (je höher der Wert, desto besser). Weitere Einzelheiten finden Sie im Kapitel „Über *Doing Business* und *Doing Business in der Europäischen Union 2021: Österreich, Belgien und die Niederlande*". Die Daten für Wien gelten erst als offiziell, wenn sie im *Doing Business*-Bericht 2021 veröffentlicht werden.

auch, dass jede Stadt etwas zu vermitteln und etwas von ihren Nachbarn zu lernen hat. Am einfachsten ist die Gründung eines Unternehmens in Salzburg, das beim Indikator für Liegenschaftstransaktionen am schlechtesten abschneidet. Ebenso ist der Erhalt von Baugenehmigungen am einfachsten in Bregenz, der Stadt, in der es am schwierigsten ist, einen neuen Stromanschluss zu bekommen. Das Durchsetzen von Verträgen ist in Wien am einfachsten, aber die Stadt hat die zweitniedrigste Punktzahl für die Gründung eines Unternehmens. Obwohl Linz in zwei Bereichen führend ist - beim Stromanschluss und bei Liegenschaftstransaktionen- hinkt es bein Baugenehmigungen hinterher. Innsbruck ist eine von drei Städten (zusammen mit Graz und Klagenfurt), die in keinem Bereich an der Spitze liegt. Allerdings hat sie die zweithöchste Punktzahl in drei der fünf Bereiche (Unternehmensgründung, Erhalt von Baugenehmigungen und Stromanschluss). Innsbruck ist auch die einzige Stadt, die in keinem Indikator unter den letzten drei rangiert.

Wien und Linz haben die höchste Anzahl an Spitzenbewertungen

Die Behörden können sowohl von den leistungsstärksten Städten als auch von den Städten mit den größten Herausforderungen lernen. Trotz eines hohen Arbeitspensums geht die Übertragung von Eigentum in Wien am schnellsten von statten. Die Hauptstadt hat auch das günstigste Vertragsvollstreckungsverfahren, den besten Wert im Index für die Qualität der Gerichtsverfahren und die am wenigsten komplexen Verfahren für den Stromanschluss und Liegenschaftstransaktionen. Linz liegt an zweiter Stelle, was die Anzahl der Spitzenleistungen in den Indikatorkategorien angeht. In Linz kann man am schnellsten einen Stromanschluss erhalten und der Erhalt einer Baugenehmigung ist dort am günstigsten. Insgesamt schneiden alle sieben untersuchten Städte in mindestens einer Indikatorkategorie hervorragend ab (Tabelle 1.2).

Österreichische Städte schneiden in den meisten Bereichen über dem EU-Durchschnitt ab, nicht aber bei der Unternehmensgründung

In drei der fünf gemessenen Bereiche liegen alle österreichischen Städte über dem EU-Durchschnitt bei der Geschäftsfreundlichkeit (Abbildung 1.1). Bei dem Erhalt von Baugenehmigungen liegen sechs österreichische Städte (alle außer Klagenfurt) über dem EU-Durchschnitt. Die Ausnahme ist die Unternehmensgründung: alle sieben bewerteten Städte liegen unter dem EU-Durchschnitt.

Selbst in Bereichen, in denen österreichische Städte relativ gut abschneiden, gibt es noch Verbesserungspotenzial. Beispielsweise werden Handelsstreitigkeiten in Österreich schneller gehandhabt - sind aber teurer - als der EU-Durchschnitt. Der Stromanschluss ist in österreichischen Städten effizienter als im EU-Durchschnitt, was die Anzahl der Verfahren, die Dauer und die Kosten betrifft. Allerdings liegt Österreich bei der Zuverlässigkeit der Stromversorgung hinter ihren Kollegen in den anderen EU-Mitgliedsstaaten zurück. Baugenehmigungen sind in Österreich weniger teuer und erfordern weniger Verfahrensschritte als im EU-Durchschnitt. Dennoch müssen österreichische Bauherren mehr Zeit in die Einholung von Baugenehmigungen als die meisten ihrer Kollegen in anderen EU-Mitgliedsstaaten investieren.

Unterschiede in den Ergebnissen in Österreich zeigen, dass die Städte voneinander lernen können

Einige Bereiche - insbesondere die Gründung eines Unternehmens und Durchsetzung von Verträgen - werden auf

TABELLE 1.2 Alle sieben Städte führen in mindestens einer Indikatorkategorie

	Anzahl an Spitzenbewertungen	Gründung eines Unternehmens	Erteilung von Baugenehmigungen			Stromanschluss			Liegenschaftstransaktionen		Durchsetzung von Verträgen		
		Kürzeste Zeit	Geringste Anzahl an Verfahren	Kürzeste Zeit	Geringste Kosten	Geringste Anzahl an Verfahren	Kürzeste Zeit	Geringste Kosten	Geringste Anzahl an Verfahren	Kürzeste Zeit	Kürzeste Zeit	Geringste Kosten	Höchste Qualität der Gerichtsprozesse
Linz	5				✓	✓	✓		✓	✓			
Wien	4					✓			✓			✓	✓
Bregenz	3		✓	✓							✓		
Graz	2							✓	✓				
Salzburg	2	✓				✓							
Innsbruck	1					✓							
Klagenfurt	1					✓							

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business*.

Hinweis: Diese Tabelle zeigt keine Indikatorkategorien, in denen alle Städte ein gleiches Ergebnis verzeichnen. Dazu gehören die Verfahren, Kosten und das eingezahlte Mindestkapital, das für die Gründung eines Unternehmens erforderlich ist; die Qualitätskontrolle von Gebäuden; die Zuverlässigkeit der Versorgung und Transparenz der Tarife; die Kosten für Liegenschaftstransaktionen und die Zuverlässigkeit der Infrastruktur. Die Daten für Wien gelten erst als offiziell, wenn sie im *Doing Business*-Bericht von 2021 veröffentlicht werden.

ABBILDUNG 1.1 Subnationale Bewertungsunterschiede sind bei dem Baugenehmigungsprozess am deutlichsten

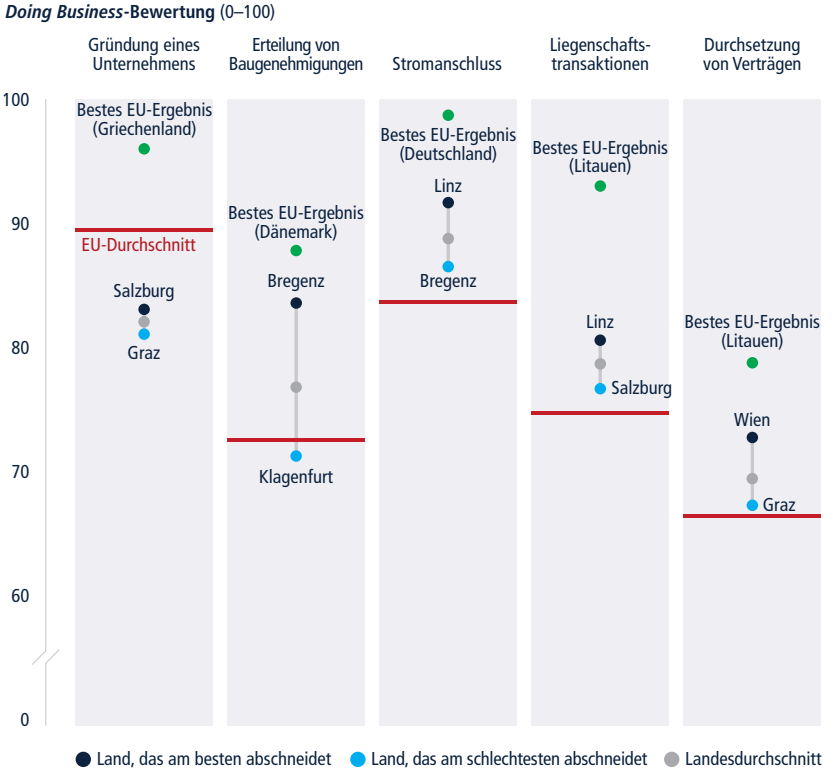

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business*.

Hinweis: Die Indikatorwerte zeigen, wie weit ein Standort von der besten Leistung entfernt ist, die eine Volkswirtschaft bei jedem *Doing Business*-Indikator erreicht. Die Werte sind normalisiert und reichen von 0 bis 100 (je höher der Wert, desto besser). Die Durchschnittswerte für Österreich basieren auf den Daten der sieben bewerteten Städte. Die Durchschnittswerte für die Europäische Union basieren auf den Wirtschaftsdaten der 27 EU-Mitgliedsstaaten. Andere EU-Mitgliedsstaaten werden durch ihre Hauptstadt repräsentiert, wie sie im globalen *Doing Business* gemessen werden. Weitere Einzelheiten finden Sie im Kapitel „Über *Doing Business* und *Doing Business in der Europäischen Union 2021: Österreich, Belgien und die Niederlande*". Die Daten für Wien, die EU-Durchschnittswerte und die EU-Bestbewertungen gelten erst als offiziell, wenn sie im *Doing Business*-Bericht 2021 veröffentlicht werden.

Bundesebene geregelt, wobei die lokalen Behörden und die lokalen Zweigstellen der nationalen Behörden für die Umsetzung der nationalen Gesetzgebung verantwortlich sind. Der Baugenehmigungsprozess, der Stromanschluss und Liegenschaftstransaktionen werden teilweise auf Bundesebene und teilweise auf Landes-, Regional- oder Gemeindeebene geregelt. Die unterschiedlichen Ergebnisse der Städte bei den einzelnen Indikatorsätzen unterstreichen die Unterschiede bei der Regulierung und ihrer lokalen Umsetzung. Die Leistungsunterschiede können politische Entscheidungsträger auf Städte mit bewährten Praktiken aufmerksam machen, die andere Städte übernehmen können.

Die subnationalen Leistungsunterschiede sind in einigen Bereichen besonders groß. Die größten Leistungsunterschiede gibt es bei dem Erhalt von Baugenehmigungen. Dies ist nicht überraschend - Baugenehmigungen werden auf Landesebene geregelt, was zu Verfahrens-, Dauer- und Kostenunterschieden zwischen den Städten führt. Am einfachsten ist es, eine Baugenehmigung in Bregenz zu erhalten, wo die Behörden vor kurzem das Genehmigungsverfahren gestrafft und den gesetzlichen Zeitrahmen (durch Bundesgesetz festgelegt) für die Erteilung von Baugenehmigungen verkürzt haben. Am schwierigsten ist es, eine Baugenehmigung in Klagenfurt zu erhalten, da die Stadt ein relativ langwieriges Genehmigungsverfahren für die Erteilung von Betriebs- und Baugenehmigungen hat. Bregenz schneidet besser ab als alle EU-Mitgliedsstaaten mit der Ausnahme von Dänemark, Litauen und Estland, während Klagenfurt schlechter als die meisten EU-Mitgliedsstaaten abschneidet.

Signifikante Leistungsunterschiede zeigen sich auch bei dem Durchsetzen von Verträgen, wo die Rolle der lokalen Bezirksgerichte entscheidend ist. Am einfachsten ist die Beilegung eines Handelsstreits in Wien, der einzigen österreichischen Stadt, die unter den Top 10 der EU-Mitgliedstaaten rangiert. Die Hauptstadt ist die einzige Stadt mit einem spezialisierten Handelsgericht. Die Stadt Bregenz, in der am schnellsten Verträge durchgesetzt werden, verzeichnet die zweithöchste Bewertung. Eine Kombination aus relativ hohen Kosten und einem hohen Zeitaufwand für die Beilegung eines Handelsstreits lässt Graz unter dem österreichischen Durchschnitt liegen (dennoch über dem EU-Durchschnitt).

Da in jeder der bewerteten Städte ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen tätig ist, variieren die Verfahren, die Dauer und die Kosten, um einen Stromanschluss zu erhalten, ebenfalls erheblich in Österreich. Insgesamt ist es in Linz und Innsbruck am einfachsten, einen Stromanschluss zu bekommen, und am schwierigsten in Bregenz und Graz, wo ein zusätzliches Verfahren erforderlich ist. Unterschiede gibt es auch bei der Zuverlässigkeit der Stromversorgung, wobei Kunden in Bregenz und Klagenfurt am seltensten und am kürzesten mit Versorgungsunterbrechungen rechnen müssen.

Der Transfer von Liegenschaften, ein Prozess, der hauptsächlich über die nationale digitale Infrastruktur abgewickelt wird, ist in den verglichenen Städten in Österreich relativ homogen. Regionale Anforderungen führen zu einem zusätzlichen Verfahren und verursachen eine Verzögerung von 7 bis 14 Tagen in Bregenz, Innsbruck, Klagenfurt und Salzburg.

Am ähnlichsten schneiden die österreichischen Städte im Bereich der Gründung eines Unternehmens ab, da der Prozess bundesweit die gleichen neun Verfahren umfasst. Lokale Unterschiede bestehen jedoch in der Dauer, die benötigt wird, um ein Unternehmen beim Gericht anzumelden und sich beim Finanzamt für steuerliche Zwecke zu registrieren. Die gerichtliche Registrierung eines Unternehmens dauert in Salzburg drei Tage, in Wien sechs Tage und in Graz sieben Tage (die Städte mit den beiden größten Firmenbuchämtern). Darüber hinaus variiert die Dauer, die benötigt wird, um eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und eine Steuernummer zu erhalten, zwischen 10 Tagen in Salzburg und 14 Tagen in Graz.

Bregenz hat insgesamt die schnellsten Durchlaufzeiten

Die Zeitdauer ist die Dimension, die über die fünf gemessenen Indikatoren hinweg am stärksten variiert. Das Durchsetzen von Verträgen dauert in Graz 18 Monate, vier Monate länger als in Bregenz. Der Erhalt von Baugenehmigungen variiert von fünf Monaten in Bregenz bis zu neun Monaten in Klagenfurt. Einen Stromanschluss zu erhalten dauert 25 Tage in Linz, weniger als die Hälfte der Zeit, die in Wien benötigt wird. Die Dauern für die Registrierung einer Immobilie reichen von 15,5 Tagen in Linz bis zu einem Monat in Salzburg. Darüber hinaus dauert die Gründung eines Unternehmens in Salzburg 16,5 Tage, aber 24,5 Tage in Graz (Abbildung 1.2).

Insgesamt brauchen die Unternehmer in Klagenfurt sieben Monate länger als ihre Kollegen in Bregenz, um die bürokratischen Anforderungen in den fünf gemessenen Bereichen zu erfüllen (Abbildung

ABBILDUNG 1.2 Die Zeitdauer ist die Dimension, die über die fünf gemessenen Indikatoren hinweg am stärksten variiert

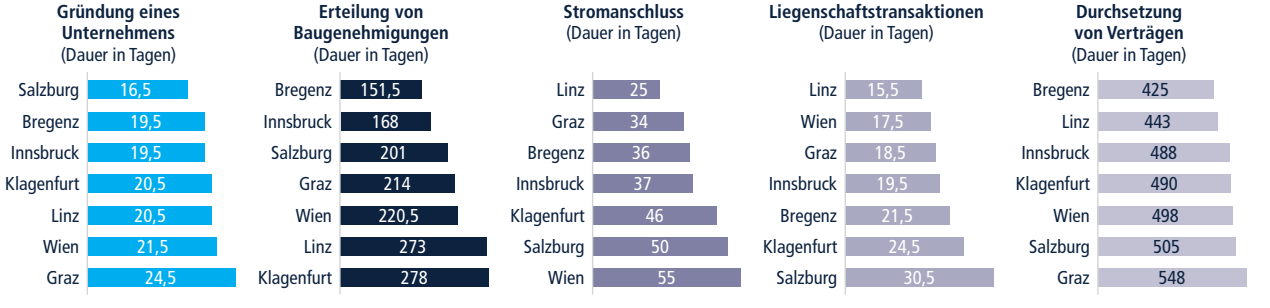

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business*.
Hinweis: Die Daten für Wien gelten erst als offiziell, wenn sie im *Doing Business*-Bericht 2021 veröffentlicht werden.

ABBILDUNG 1.3 Unternehmer in Klagenfurt verbringen deutlich mehr Zeit mit der Erfüllung bürokratischer Anforderungen als ihre Kollegen in Bregenz

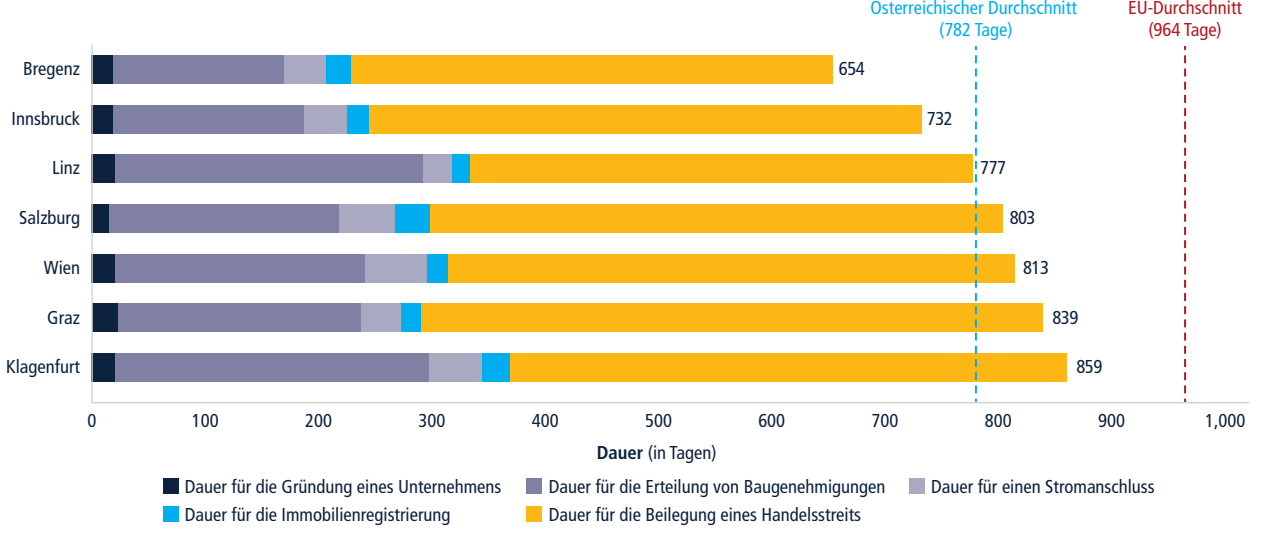

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business*.
Hinweis: Die Daten für Wien gelten erst als offiziell, wenn sie im *Doing Business*-Bericht 2021 veröffentlicht werden.

1.3). Dennoch beträgt selbst in Klagenfurt die Gesamtdauer 3,5 Monate weniger als im EU-Durchschnitt.

WAS KOMMT ALS NÄCHSTES?

Österreichische Städte können ihr Geschäftsumfeld verbessern, indem sie bestehende inländische bewährte Praktiken übernehmen

In diesem Bericht werden bestehende örtliche bewährte Praktiken ermittelt, die die österreichischen Städte übernehmen können (Tabelle 1.3). Dies impliziert jedoch nicht, dass alle Standorte automatisch von der Einführung jeder dieser bewährten Praktiken profitieren würden. Mehrere Faktoren bestimmen, ob die Übernahme einer guten Praxis vorteilhaft ist, einschließlich wirtschaftlicher Prioritäten vor Ort, Ressourcenzuweisungen und Kompromisse zwischen der Reibungslosigkeit eines bürokratischen Prozesses und seinen Kosten. Die lokalen Behörden können bestimmen, welche der bewährten Praktiken in diesem Bericht dazu beitragen würden, das Geschäftsumfeld ihrer Stadt zu verbessern und sie als Inspirationsquelle bei der Planung von Reformen nutzen.

Österreichische Städte können ihr Geschäftsumfeld verbessern, indem sie bestehende bewährte Praktiken übernehmen (Abbildung 1.4). Das Verbesserungspotenzial ist besonders auffällig im Bereich des Erhalts von Baugenehmigungen. Würde Wien Baugenehmigungen so effizient wie Bregenz erteilen (acht Verfahren und 151,5 Tage) und das Verfahren so kostengünstig wie in Linz gestalten (0,7 % des Lagerwertes), würde Österreich bei diesem Indikator 83,77 Punkte erreichen - eine Verbesserung von über acht Punkte. Würde Wien für den Stromanschluss ähnliche Verfahren wie in Linz (vier Verfahren in 25 Tagen) und eine Kostenstruktur wie in Graz (60,5 % Pro-Kopf-Einkommen) einführen, würde Österreich seinen Wert um 3,33 Punkte verbessern. Durch eine Verkürzung der Dauer für die Unternehmensgründung auf 16,5 Tage - wie in Salzburg - würde sich Österreichs Wert um fast 1,3 Punkte verbessern. Schließlich würde sich die Bewertung für die Vereinfachung der Durchsetzung von Verträgen von 72,73 auf 74,72 erhöhen, wenn Wien die Dauer für die Beilegung eines Handelsstreits auf den Wert von Bregenz (425 Tage) reduzieren würde.

ABBILDUNG 1.4 Durch das Lernen von bestehenden bewährten Praktiken, könnte Österreich seinen globalen *Doing Business*-Wert in vier der gemessenen fünf Bereichen erheblich verbessern

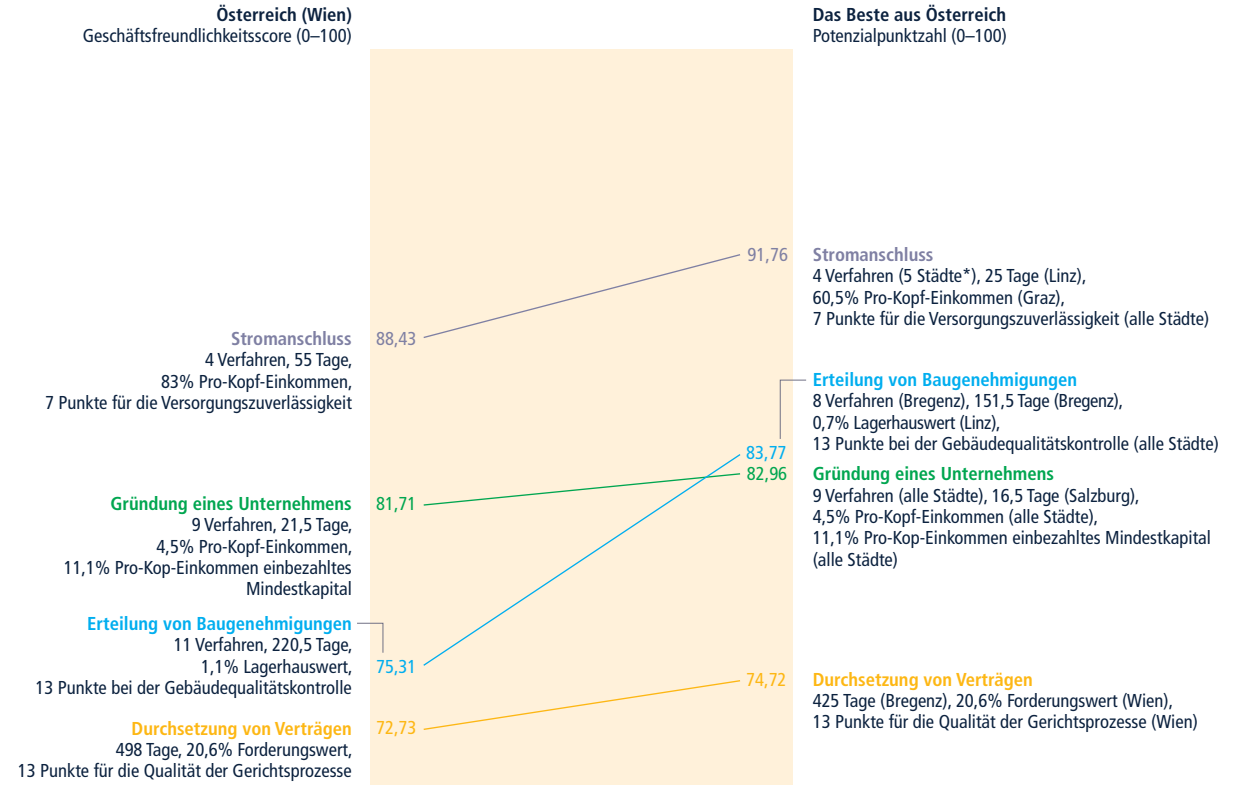

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business*.

Hinweis: Der Indikator für Liegenschaftstransaktionenist in der Abbildung nicht dargestellt, da Wien bereits die meisten inländischen gute Praktiken aufweist und die mögliche Verbesserung der Punktzahl gering ist: von 80,30 auf 80,54. Die Daten für Wien gelten erst als offiziell, wenn sie im *Doing Business*-Bericht 2021 veröffentlicht werden.

* Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg, Wien.

Österreich kann bewährte Praktiken in anderen EU-Ländern als Vorbild nehmen

Selbst wenn Österreich die bewährten Praktiken, die innerhalb des Landes im Bereich der Unternehmensgründung ermittelt wurden, übernehmen würde, bliebe das Land hinter den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten zurück. In diesem Bereich könnte Österreich nach Bewährten-Praktiken-Beispielen in anderen Ländern der Europäischen Union und darüber hinaus suchen. Eine stärkere Integration und Koordination zwischen den Behörden würde den Unternehmensgründungsprozess in Österreich effizienter gestalten. Die politischen Entscheidungsträger könnten sich von Estlands Online-Portal zur Unternehmensregistrierung inspirieren lassen, welches Unternehmern ermöglicht, den vorgeschlagenen Firmennamen zu prüfen, den Registrierungsantrag einzureichen und das Stammkapital elektronisch in einer einzigen Interaktion einzuzahlen. Eine Zusammenlegung der Verfahren würde auch die Dauer für die Gründung eines Unternehmens reduzieren, die in allen österreichischen Städten im Vergleich zum EU-Durchschnitt relativ lang ist. In zwölf EU-Volkswirtschaften durchlaufen Unternehmer das zeitaufwändigste Verfahren Österreichs, die steuerliche Registrierung, als Teil des allgemeinen Unternehmensregistrierungsprozesses. In einer dieser Volkswirtschaften, Ungarn - wo, ähnlich wie in Österreich, Juristen eine wesentliche Rolle bei der Begleitung von Unternehmensgründungen durch die Gerichte spielen - ist die steuerliche Registrierung (einschließlich der Umsatzsteueridentifikationsnummer) in die Unternehmensregistrierung integriert. Folglich dauert die Registrierung nur zwei Tage.

Die Einführung eines vollelektronischen Systems zur Erleichterung des Umgangs mit Baugenehmigungen könnte allen österreichischen Städten zugutekommen. Die Städte Bregenz und Wien, die bereits über solche Systeme verfügen, könnten ihre Erfahrungen austauschen. Die Behörden könnten das vollelektronische Baugenehmigungsverfahren Dänemarks durchsehen. Österreich könnte von einer Straffung seines Baugenehmigungsverfahrens profitieren, indem es die Anforderungen konsolidiert, die Koordination zwischen den Ämtern verbessert und detailliertere Anweisungen für Antragsteller bereitstellt. In Porto (Portugal) hat die Stadt ein umfassendes Online-Handbuch entwickelt, das Firmen durch das Baugenehmigungsverfahren führt. Abschließend verlangen österreichische Städte von Bauherren, dass sie im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens einen Nachweis über den Grundbesitz vorlegen. Dänemark und Schweden gehören zu den vielen Ländern, die diese Anforderung abgeschafft haben, was den Baugenehmigungsprozess beschleunigt.

Relativ gut schneidet Österreich bei Liegenschaftstransaktionen, dem Durchsetzen von Verträgen und dem Stromanschluss ab. Im Bereich des Stromanschlusses ist eine bewährte Praktik, die von Volkswirtschaften weltweit übernommen wurde, das elektronische Einreichen und Verfolgen von Anträgen. Frankreich bietet gute Beispiele, denen österreichische Städte folgen könnten. Österreich ist einer von nur vier EU-Mitgliedsstaaten ohne finanzielle Abschreckung, um Stromausfälle zu begrenzen; die Behörden könnten die Verordnung überarbeiten, um dieser bewährten Praktik der EU zu entsprechen. Die Einführung einer Schnellregistrierung von Grundstücken gegen eine zusätzliche Gebühr, wie in Litauen, würde die Dauer für Liegenschaftstransaktionen verkürzen. Die Veröffentlichung regelmäßiger Statistiken über Grundstücksübertragungen und Streitigkeiten könnte die Transparenz des Registers verbessern (die Niederlande und Rumänien veröffentlichen monatliche Statistiken). Außerdem könnte Österreich Standards für die Erbringung von Dienstleistungen einführen, um die Qualität der Grundbuchdienstleistungen zu verbessern und die Überwachung und Bewertung zu erleichtern. In Europa ist die Slowakische Republik eines von vielen Ländern, die Dienstleistungsstandards für verschiedene öffentliche Dienstleistungen veröffentlichen. Österreich könnte Regeln zur Begrenzung von Vertagungen einführen, um die Dauer zur Durchsetzung von Verträgen zu verkürzen, wie in neun anderen EU-Mitgliedsstaaten.[5] Die Behörden könnten auch ein spezialisiertes Handelsgericht oder eine Gerichtsabteilung außerhalb der Haupthandelsstadt einrichten, die sich mit der Durchsetzung von Verträgen befasst - eine bewährte Praktik, die von mehr als der Hälfte der von *Doing Business* gemessenen Volkswirtschaften angewendet wird.

TABELLE 1.3 Potenzielle Möglichkeiten für regulatorische Verbesserungen in österreichischen Städten

Regulatorischer Bereich	Bewährte Praktiken	Zuständige Ministerien und Ämter*	
		Nationale Ebene	Lokale/regionale Ebene
Gründung eines Unternehmens	Einführung eines automatisierten Namenverifikationssystems	• Bundesministeriums der Justiz • Bundesministerium der Finanzen • Bundesministerium für Digitales und Wirtschaft • Wirtschaftskammer Österreich • Österreichische Gesundheitskasse • Gewerbebehörde • Österreichische Notariatskammer (ÖNK) • Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) • Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer	• Regionale Gerichte • Örtliche Finanzämter • Regionale Wirtschaftskammern • Bezirksverwaltungsbehörde
	Optionale Einbindung von Dritten, Erweiterung der Standardisierung von Dokumenten und Bereitstellung eines öffentlichen Zugangs zum Unternehmensregistrierungssystem		
	Optimierung des Gründung eines Unternehmenssprozesses durch Konsolidierung der Anforderungen		
	Senkung oder Abschaffung des eingezahlten Mindestkapitals		
	Weitere Vereinfachung des Steuerregistrierungsprozesses und Zusammenlegung von Gewerbe- und Steuerregistrierung		
Erteilung von Baugenehmigungen	Vereinfachung des Prozesses der Bauvorbereitung durch Konsolidierung der Anforderungen und Verbesserung der Koordination zwischen den Ämtern	• Bundesministerium für Klimapolitik Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie • Bundesministerium für Verfassungsangelegenheiten,- Reformen, Deregulierung und Justiz • Grundbuchamt • Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten • Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB) • Österreichischer Städtebund und Gemeindebund	• Bundesländer • Gemeinden • Wasserbetriebe • Abwasserentsorgungsunternehmen
	Weitere Implementierung von digitalen Baugenehmigungsplattformen		
	Verkürzung der gesetzlichen Fristen und Ausweitung des Einsatzes vereinfachter Antragsverfahren		
	Erwägung einer Harmonisierung des Baugenehmigungsrechts		
Stromanschluss	Verbesserung von Online-Plattformen zur Ermöglichung einer elektronischen Beantragung und der Verfolgung von Anträgen	• Regulierungsbehörde für Strom- und Erdgasmärkte (E-Control) • Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen • Österreichischer Städtebund	• Netzbetreiber • Stromlieferanten • Bundesländer • Gemeinden
	Etablierung einer finanziellen Abschreckung zur Begrenzung von Stromausfällen		
	Einführung unterschiedlicher gesetzlicher Fristen basierend auf der Komplexität des Anschlusses		
	Prüfung der Möglichkeit, die Kosten für einen Stromanschluss zu senken		
	Möglichkeit neue Anschlussanträge durch Stromlieferanten einzubringen		
Liegenschaftstransaktionen	Erwägung, die Übertragung von Gewerbeimmobilien in einigen Städten von der Pflicht zur Einholung eines Nutzungsnachweises zu befreien	• Bundesministeriums der Justiz • Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	• Örtliche Bezirksgerichte • Bundesländer • Gemeinden
	Erwägung der Einführung einer Schnellvariante für die Eintragung von Grundstücken gegen eine zusätzliche Gebühr		
	Gesteigerte Grundbuch-Transparenz durch regelmäßige Veröffentlichung von Statistiken über Grundstücksübertragungen und Streitigkeiten		
	Einführung von Standards für die Erbringung von Dienstleistungen im Grundbuch und Kataster und Sicherstellung, dass diese öffentlich und verbindlich sind		
	Stärkung der Beschwerdemechanismen durch die Einrichtung von separaten Verfahren beim Grundbuch und Kataster		
	Einrichtung eines Entschädigungsmechanismus für Verluste, die durch fehlerhafte Registerinformationen entstanden sind		
Durchsetzung von Verträgen	Erwägung, Maßnahmen, die virtuelle Anhörungen ermöglichen, dauerhaft einzuführen	• Bundesministeriums der Justiz • Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK)	• Örtliche Bezirksgerichte
	Erwägung der Ausweitung von E-Funktionen in Gerichten für Handelsstreitigkeiten und Bagatellsachen		
	Erwägung einer Erweiterung der Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien		
	Setzen gesetzlicher Grenzen für die Gewährung von Vertagungen		
	Anreize für alternative Streitbeilegung (ADR) schaffen		
	Verbesserung der Verwaltung des Sachverständigenpools		

* Die Liste enthält die wichtigsten Ministerien und Agenturen, die für die einzelnen Regelungsbereiche relevant sind, und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Bemerkung: Alle bewährten Praktiken sind am Ende des jeweiligen Indikator-Kapitels aufgeführt.

INFOBOX 1.1 Österreichs Investition in digitale Lösungen hat sich während der Pandemie ausgezahlt

Schon vor der weltweiten COVID-19-Pandemie konnten österreichische Unternehmer einige der in dieser Studie analysierten Vorgänge per Fernzugriff abwickeln. Beispielsweise war der Prozess der Unternehmensregistrierung beim Gericht bereits vollelektronisch, und die meisten Unternehmer zahlten das Gründungskapital elektronisch ein. Die fehlende Möglichkeit für die Bürger, während der pandemiebedingten Lockdowns die Behörden persönlich aufzusuchen, betonte den Bedarf an zusätzlichen Online-Diensten. Anstatt das örtliche Büro der Wirtschaftskammer aufzusuchen, ließen sich die Unternehmer aus der Ferne beraten und erhielten per E-Mail eine Bestätigung, dass ihr Unternehmen die Anforderungen für die Befreiung von der Meldegebühr erfüllte. Obwohl vor der Krise nur wenige Unternehmer Videokonferenzen zur notariellen Beglaubigung von Gründungsdokumenten aus der Ferne nutzten, ist die Nutzung jetzt weit verbreitet.

Auch die Gemeinden nutzten verstärkt elektronische Plattformen, um auf die Pandemie zu reagieren, insbesondere für Baugenehmigungen. Während des ersten Lockdowns im März 2020 stellten einige Städte die Bearbeitung von Baugenehmigungsanträgen fast vollständig ein. Bis zum Sommer hatten die Gemeinden ihre IT-Systeme aktualisiert, so dass viele Beamte aus dem Home-Office arbeiten konnten und die Bauämter ihren Betrieb wieder aufnehmen konnten. In Wien können Bauherren nun über das E-Regierungs-Portal Mein Wien[a] Genehmigungsanträge und relevante Anhänge online einreichen sowie Baubeginn- und Fertigstellungsmeldungen abgeben. Das System ermöglicht es Unternehmern auch, den Status ihrer Anträge zu verfolgen.

Bei Liegenschaftstransaktionen erwies sich die bestehende digitale Infrastruktur als widerstandsfähig gegenüber den noch nie da gewesenen Herausforderungen, die für diese Studie befragten Personen gaben an, dass das Grundbuchamt keine größeren Unterbrechungen bei der Erbringung von Dienstleistungen verzeichnete. Das Bundesministerium für Justiz passte sich schnell an die neuen Gegebenheiten an und stellte seinen Mitarbeitern Laptops zur Verfügung, damit sie ihre Aufgaben weiterhin aus dem Home-Office erledigen konnten. Für die internen Vorgänge, die ein persönliches Tätigwerden erforderten, reichte es aus, das Büro rotierend jeweils mit einer Person zu besetzen, um die Geschäftskontinuität aufrechtzuerhalten.

Der Einsatz von Videokonferenzen bei mündlichen Vertragsverhandlungen war in Österreich vor der Pandemie weit verbreitet. Allerdings war die Technik nicht vorhanden, um die gesamte mündliche Verhandlung per Videokonferenz durchzuführen. Das Erste COVID-19-Gesetz und das Begleitgesetz für die Justiz vom 5. Mai 2020 änderten dies, indem sie den Einsatz von Videotechnologie in zivilgerichtlichen Verhandlungen erlaubten, vorausgesetzt, die am Verfahren beteiligten Parteien stimmen zu und haben Zugang zu den entsprechenden Geräten. Obwohl der Einsatz von Technologie im Gerichtssaal mit Herausforderungen verbunden sein mag, stimmten die meisten für diese Studie befragten Anwälte darin überein, dass die Umstellung auf Fernverfahren in Österreich bemerkenswert reibungslos verlaufen ist und Richtern und Anwälten mehr Flexibilität bei der Terminierung von Tagsatzungen verschafft habe.

---

a. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website Mein Wien unter http://mein.wien.gv.at.

Gründung eines Unternehmens

In Salzburg verläuft die Gründung eines Unternehmens acht Tage schneller als in Graz

Unter den untersuchten österreichischen Städten ist die Unternehmensgründung in Salzburg am schnellsten. Ein Unternehmer in Salzburg kann alle neun Verfahren in etwas mehr als zwei Wochen abschließen. In Graz dauert der gleiche Prozess mehr als eine Woche länger. Die Gebühren für die Gründung eines Unternehmens sind landesweit gleich (Tabelle 1.4).

Alle Existenzgründer in Österreich müssen die gleichen Verfahren befolgen, um ein Unternehmen zu gründen. Die Dauer für diese Verfahren variiert, je nachdem, wie lange es dauert, ein Unternehmen beim Gericht und beim Finanzamt zu registrieren. Die Unternehmenseintragung beim Gericht dauert in Salzburg drei Tage, verglichen mit sechs Tagen in Wien und sieben Tagen in Graz (die Städte mit den beiden größten Handelsregisterämtern). Die kürzeren Wartezeiten in Salzburg sind vor allem die Folgeeffizienter interner Abläufe. Ähnlich variiert die Dauer für den Erhalt einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und der Steuernummer zwischen zehn Tagen in Salzburg und 14 Tagen in Graz. Das Finanzamt in Graz ist für die Vergabe von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern für ausländische Unternehmen in Österreich zuständig (zusätzlich zur Bearbeitung der lokalen Steueranmeldungen).

Unternehmer verbringen mehr als die Hälfte der Gesamtzeit für die Gründung eines Unternehmens damit, auf den Abschluss der steuerlichen Registrierung beim örtlichen Finanzamt zu warten (Abbildung 1.5). Trotz der Bemühungen, diesen Prozess effizienter zu gestalten, dauert es im Durchschnitt immer noch 12 Tage, um eine Umsatzsteuer- und Steuernummer zu erhalten. Die Antragsteller reichen mehrere Formulare und Belege persönlich oder per Post bei dem örtlichen Finanzamt ein. Nach Erhalt schickt das Finanzamt die Dokumente per Post an einen zentralen Scanner in Wien, wo sie eingescannt und in das Neugründungsverfahren des Finanzministeriums hochgeladen werden. Nach dem Hochladen

TABELLE 1.4 Die Gründung eines Unternehmens ist in Salzburg am effizientesten und in Graz am schwierigsten

Stadt	Rang	Punkte (0–100)	Verfahren (Anzahl)	Dauer (Tage)	Kosten (% des Pro-Kopf-Einkommens)	Anforderung des eingezahlten Mindestkapitals (% des Pro-Kopf-Einkommens)
Salzburg	1	82,96	9	16,5	4,5	11,1
Bregenz	2	82,21	9	19,5	4,5	11,1
Innsbruck	2	82,21	9	19,5	4,5	11,1
Klagenfurt	4	81,96	9	20,5	4,5	11,1
Linz	4	81,96	9	20,5	4,5	11,1
Wien	6	81,71	9	21,5	4,5	11,1
Graz	7	80,95	9	24,5	4,5	11,1

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business*.
Hinweis: Die Rangliste basiert auf den Durchschnittswerten für die Verfahren, den Zeitaufwand, die Kosten und das eingezahlte Mindestkapital im Zusammenhang mit der Gründung eines Unternehmens. Die Werte sind normalisiert und reichen von 0 bis 100 (je höher der Wert, desto besser). Weitere Einzelheiten finden Sie im Kapitel „Über *Doing Business* und *Doing Business in der Europäischen Union 2021: Österreich, Belgien und die Niederlande*". Die Daten für Wien gelten erst als offiziell, wenn sie im *Doing Business*-Bericht 2021 veröffentlicht werden.

ABBILDUNG 1.5 Die Registrierung beim örtlichen Finanzamt nimmt mehr als die Hälfte der Gesamtzeit für eine Unternehmensgründung in Anspruch

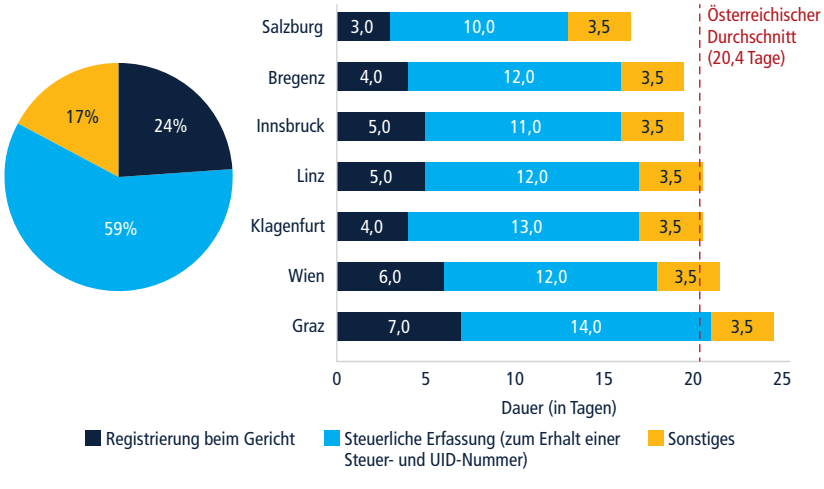

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business*.
Hinweis: Zu den weiteren Verfahren gehören (1) die Einholung einer Bestätigung der Wirtschaftskammer über die Gründung eines neuen Unternehmens, (2) die Überprüfung des Firmennamens, (3) die notarielle Beglaubigung des Gesellschaftsvertrags, 4) die Einzahlung des erforderlichen Mindestkapitals und die Registrierung des Unternehmens bei (5) der Gewerbebehörde, (6) den Sozialversicherungsbehörden und (7) der Gemeinde. Die Daten für Wien gelten erst als offiziell, wenn sie im *Doing Business*-Bericht 2021 veröffentlicht werden.

wird das lokale Finanzamt über ein internes System informiert und bearbeitet den Antrag auf steuerliche Erfassung weiter. Der lokale Beamte überprüft den Antrag und vervollständigt den Eintrag des Unternehmens in das Gründungssystem. Die Informationen werden dann von einem Risk-Assessment-Tool überprüft, das auf einem Ampelsystem basiert. Innerhalb von Sekunden wird dem Unternehmen eine Risikostufe mithilfe von Farben zugewiesen.[6] Das elektronische Risk-Assessment-System wurde 2018 eingeführt, um den Bedarf an manuellen Kontrollprozessen zu minimieren. Beim risikoarmen „grünen" Szenario– , wenn das örtliche Finanzamt die Steuer- und Umsatzsteuernummern[7] sofort ausstellt und dem Antragsteller zuschickt dauert der gesamte Prozess im Durchschnitt fast zwei Wochen. Mehr als die Hälfte dieser Zeit verbringen die Finanzämter damit, die Papierakten in ein elektronisches System hochzuladen und die erforderlichen Informationen zwischen den Beteiligten auszutauschen.

Sobald die steuerliche Registrierung abgeschlossen ist und das Unternehmen die Zugangsdaten per Post erhalten hat, können steuerrelevante Ausgaben elektronisch über den FinanzOnline-Service erfasst und alle Steuererklärungen online eingereicht werden.[8]

Die Gründungskosten sind in allen sieben österreichischen Städten gleich hoch. Es fallen keine gerichtlichen Meldegebühren für neue Unternehmen an, die die im Neugründungs-Förderungsgesetz dargelegten Anforderungen erfüllen. Daher belaufen sich die Gesamtkosten für eine Unternehmensgründung auf die Kosten für die notarielle Beglaubigung des Gesellschaftervertrags sowie die Bearbeitung und Prüfung der Gründungsunterlagen.

Die Gründung eines Unternehmens in Österreich ist relativ mühsam und zeitaufwendig

Regierungsinitiativen haben dazu beigetragen, die formalen Anforderungen für Unternehmensgründungen in Österreich zu vereinfachen. Dennoch sehen sich Unternehmer immer noch umständlicheren Prozessen gegenüber als ihre Nachbarn in der Europäischen Union.[9] Sie müssen neun Verfahren durchlaufen, um ein Unternehmen zu gründen. Im Durchschnitt sind das drei mehr als für ihre EU-Kollegen. Österreich gehört zu den drei EU-Mitgliedsstaaten (zusammen mit der Tschechischen Republik und Deutschland) mit der höchsten Anzahl an Verfahren zur Unternehmensgründung (Abbildung 1.6). Im Gegensatz dazu können Unternehmer in Estland, Finnland, Griechenland und Slowenien ein Unternehmen in nur drei Verfahren gründen. Außerdem ist die durchschnittliche Dauer für eine Unternehmensgründung

ABBILDUNG 1.6 Das österreichische Verfahren zur Gründung eines Unternehmens ist eines der komplexesten in der Europäischen Union

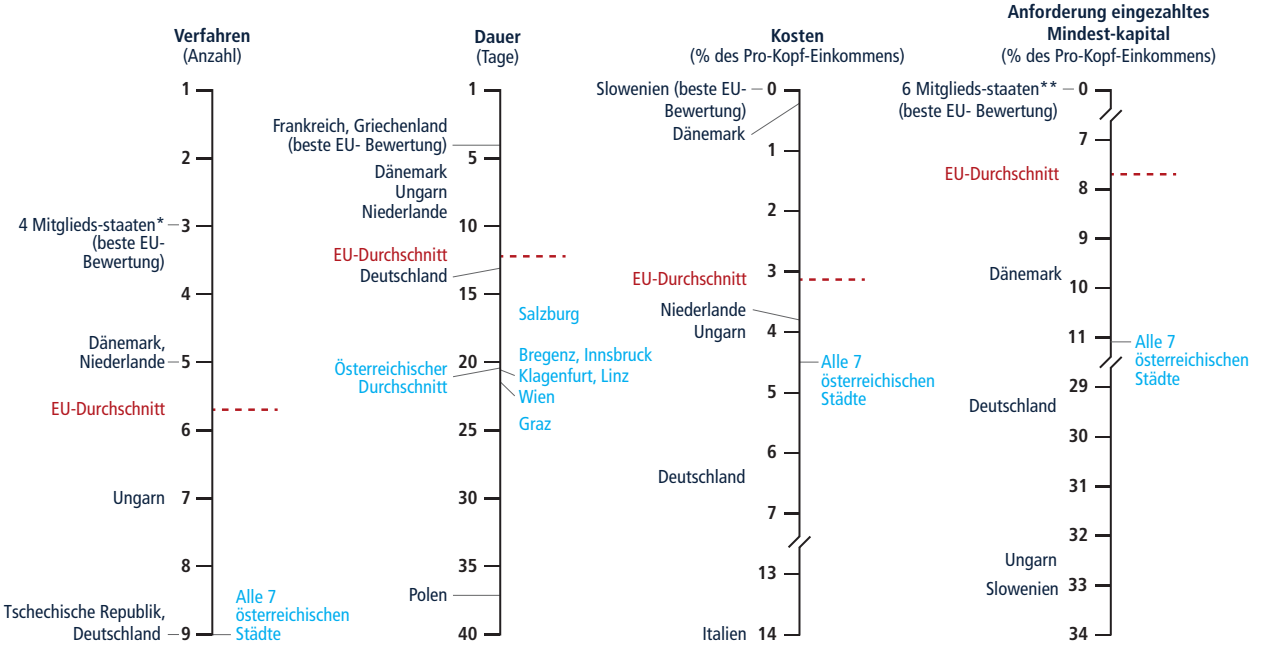

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business*.

Hinweis: Der EU-Durchschnitt verwendet Daten auf Wirtschaftsebene für die 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Die Daten für einzelne Volkswirtschaften beziehen sich auf deren Hauptstadt, wie sie von *Doing Business* gemessen werden. Die Daten für Wien, den EU-Durchschnitt und die EU-Vergleichsländer werden erst mit der Veröffentlichung des *Doing Business*-Berichts 2021 als offiziell betrachtet.

* Estland, Finnland, Griechenland, Slowenien.

** Belgien, Zypern, Finnland, Irland, Niederlande, Portugal.

in Österreich (20,4 Tage) fast doppelt so lang wie im EU-Durchschnitt und fünfmal so lang wie in den Spitzenreitern Frankreich und Griechenland, wo sie nur vier Tage dauert. Österreichische Unternehmer zahlen umgerechnet 4,5 % des Pro-Kopf-Einkommens für die Gründung eines Unternehmens, was über dem EU-Durchschnitt von 3,1 % liegt. Dennoch entspricht dies nur fast einem Drittel der Kosten in Italien (dem teuersten Standort für Unternehmensgründungen in der EU). In Slowenien, Irland und Dänemark, die alle zu den EU-Spitzenreitern bei den Kosten gehören, kostet die Gründung eines Unternehmens weniger als 0,3 % des Pro-Kopf-Einkommens. Unternehmer in Österreich müssen vor der Gründung Bargeld als eingezahltes Kapital hinterlegen, was 11,1 % des Pro-Kopf-Einkommens ausmacht. Im Gegensatz dazu gibt es in 12 EU-Mitgliedsstaaten keine solche Anforderung oder ein eingezahltes Mindestkapital, das weniger als 0,1 % des Pro-Kopf-Einkommens beträgt.[10]

Um ein Unternehmen zu gründen, müssen die Unternehmer neun Verfahren durchlaufen und durchschnittlich länger als 14 Tage warten

Ein Unternehmen zu Gründen ist in Österreich ein langwieriger Prozess, an dem zahlreiche Behörden und Vermittler beteiligt sind - die Wirtschaftskammer, Notare, Geschäftsbanken, Gerichte, das Finanzamt, die Gewerbebehörde, die Österreichische Gesundheitskasse und die Gemeinden. In allen bewerteten österreichischen Städten sind dieselben neun Verfahren notwendig (Abbildung 1.7).

Der erste Schritt - die Bestätigung der Wirtschaftskammer, dass es sich bei dem Jungunternehmen um eine Neugründung handelt - ist nicht verpflichtend. Dennoch werden Firmen dadurch von der Zahlung bestimmter öffentlicher Abgaben und Steuern befreit. Nach dem Ausfüllen eines Formulars (NeuFö2) und dem Erhalt der Bestätigung der Wirtschaftskammer genießen Unternehmer die Vorteile des Neugründungs-Förderungsgesetzes, einschließlich der Befreiung von den Meldegebühren beim Firmenbuch.

Vor der notariellen Beurkundung der Gründungsurkunde hilft ein Notar dem Unternehmer, die Verfügbarkeit des vorgeschlagenen Firmennamens zu prüfen, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (allgemein bekannt als GmbH) mit mehr als einem Gesellschafter muss durch notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages vor einem Notar gegründet werden.[11] Seit 2019 kann die Notariatsaktform elektronisch per Videokonferenz mit dem Notar erstellt werden.[12] Die meisten Unternehmer in Österreich ziehen es jedoch immer noch vor, dies persönlich vorzunehmen und sich bei der Gründung einer neuen Gesellschaft beraten zu lassen.[13] Die elektronische Variante hat sich bei COVID-19-bedingten Einschränkungen und bei Firmengründungen mit im Ausland ansässigen Partnern bewährt.

Nach der notariellen Beglaubigung der Unterlagen und der Hinterlegung des Mindestkapitals bei einer Bank oder auf einem Treuhandkonto des Notars muss der Notar oder Rechtsanwalt den Antrag elektronisch bei dem Bezirksgericht einreichen, in dessen Gerichtsbarkeit die Gesellschaft ihren Sitz hat.[14] Seit 2007 können Notare oder Rechtsanwälte in Österreich den Notariatsakt über den Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) elektronisch beim Bezirksgericht einreichen. Der Richter prüft die Gründungsunterlagen und validiert den vorgeschlagenen Firmennamen, um sicherzustellen, dass er den rechtlichen Standards entspricht, bevor er die Firma im Handelsregister anmeldet.[15] Der gerichtliche Beschluss über die Eintragung wird über den ERV an den Notar oder Rechtsanwalt gesendet, der das Dokument dann elektronisch an den Unternehmer weiterleitet. Sobald die Unternehmensdaten im Firmenbuch eingetragen sind, werden die Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer für ein Unternehmen wie in der *Doing Business*-Fallstudie, bei dem alle Gesellschafter natürliche Personen sind, automatisch an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (WieEReg) übermittelt, was den Verwaltungsaufwand des Unternehmers

ABBILDUNG 1.7 Die Gründung eines Unternehmens erfordert in allen österreichischen Städten dieselben neun Verfahren

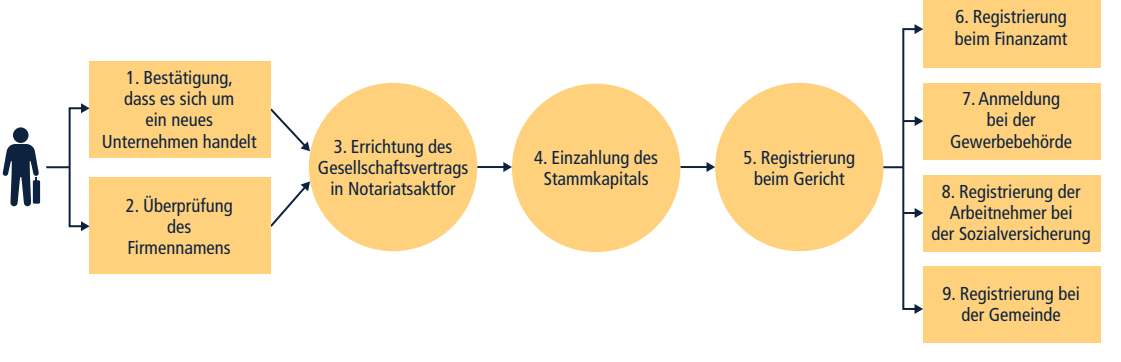

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business.*

reduziert.[16] Im Gegensatz dazu verlangen neun EU-Mitgliedsstaaten[17] von Unternehmern, ihren Vertretern oder einer dritten Partei, dass sie ihre wirtschaftlichen Eigentümer aktiv registrieren oder dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer als separate Interaktion melden.

Sobald das Unternehmen rechtlich gegründet ist, führen österreichische Unternehmer vier Nachregistrierungsverfahren durch. Zunächst registrieren sich Unternehmer für steuerliche Zwecke und erhalten die Steuernummer und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) vom örtlichen Finanzamt. Das zuständige Finanzamt vergibt automatisch eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, wenn eine Steuernummer für Unternehmen mit einem Umsatz von mindestens 35.000 Euro im Veranlagungszeitraum vergeben wird. Zweitens melden die Unternehmen ihre gewerbliche Tätigkeit bei der Bezirksverwaltungsbehörde online[18] über eine zentrale elektronische Plattform an, die von der Gewerbebehörde verwaltet wird.

Drittens melden die Unternehmen ihre Mitarbeiter bei der Österreichischen Gesundheitskasse über deren elektronische Schnittstelle ELDA (Elektronischer Datenaustausch mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern) an. Abschließend meldet der Unternehmer nach dem Kommunalsteuergesetz das Unternehmen bei der Gemeinde an, um eine lokale Steuernummer zu erhalten. Die Anmeldemethoden variieren von Gemeinde zu Gemeinde. In einigen Städten, darunter Wien und Innsbruck, können Unternehmer das Formular elektronisch über das Online-Portal der Stadt einreichen, wohingegen sie in anderen Städten die Informationen per E-Mail, Post oder persönlich einreichen müssen.

Von den neun Verfahren, die zur Gründung eines Unternehmens erforderlich sind, können sieben relativ schnell, innerhalb eines Tages oder weniger, erledigt werden. Die beiden Verfahren, die in der Regel am längsten dauern, sind die Registrierung des Unternehmens beim örtlichen Gericht (durchschnittlich 5 Tage) und beim örtlichen Finanzamt (12 Tage).

Elektronische Plattformen und der weit verbreitete Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel (wie E-Mail und Videokonferenzen) haben dazu beigetragen, dass der Unternehmensgründungsprozess während des COVID-19-Lockdowns reibungslos verlief (Infobox 1.2). Es werden derzeit Anstrengungen unternommen, um die Nachfrage nach einer verstärkten Digitalisierung zu bedienen und die elektronische Gründung von Unternehmen weiter auszubauen, sodass die Unternehmer nicht mehr die verschiedenen am Prozess beteiligten öffentlichen Verwaltungen aufsuchen müssen (Infobox 1.3).

WAS KANN VERBESSERT WERDEN?

Einführung eines automatisierten Namenverifizierungssystems

Bis Ende 2020 hatten österreichische Unternehmer keinen kostenlosen Online-Zugang zum Firmenbuch, um die Verfügbarkeit des vorgeschlagenen Firmennamens zu überprüfen. Stattdessen konsultierten die Unternehmer einen Gründungsberater der Wirtschaftskammer, der kostenlos prüfte, ob der Firmenname den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches entsprach. Alternativ beauftragten sie einen privaten Anbieter im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz, um aktuelle Informationen aus dem Handelsregister zu erhalten, oder sie

INFOBOX 1.2 Unternehmensgründung während COVID-19

Präsenzbesuche bei Behörden waren während der COVID-19-Pandemie eingeschränkt, was die Nachfrage nach Online-Alternativen ankurbelte. Anstatt das örtliche Büro der Wirtschaftskammer aufzusuchen, ließen sich Unternehmer telefonisch oder per Skype beraten und erhielten per E-Mail eine Bestätigung, dass das Unternehmen die Anforderungen für die Befreiung von der Meldegebühr erfüllt.

Viele Banken und Notariate blieben während des Lockdowns geöffnet, einige schränkten jedoch die Öffnungszeiten ein und setzten verstärkt auf digitale Dienste. Die meisten Unternehmer in Österreich hinterlegten das Gesellschaftskapital vor der Pandemie elektronisch, aber nur wenige nutzten elektronische Kommunikationsmittel, um Gründungsdokumente notariell zu beglaubigen.[a] COVID-19 diente als Anstoß, um solche Mittel verstärkt zu nutzen.

Das gerichtliche Registrierungsverfahren für Unternehmensgründungen in Österreich war bereits vollständig elektronisch. Folglich hatten die pandemiebedingten Schließungen keine Auswirkungen. Im Jahr 2020 wurden mehr als 4.000 GmbHs gegründet. Das waren etwas mehr als im Jahr 2019.[b]

Eine begrenzte Anzahl von Mitarbeitern des Finanzamts - die für den Empfang, die Organisation und das Scannen von Dokumenten zuständig sind - war physisch am Arbeitsplatz anwesend. Der Rest arbeitete aus dem Home-Office. In allen Gemeinden konnten Unternehmer Anmeldeformulare zum Erhalt einer lokalen Steuerkontonummer auch per E-Mail einreichen.

a. Dass Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetz (ENG).

b. Vorläufige Daten der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) zeigen die Gründung von 4.185 GmbHs im Jahr 2019 gegenüber 4.467 im Jahr 2020 (https://www.wko.at/service/zahlen-daten-fakten/daten-unternehmen.html).

INFOBOX 1.3 Österreichs Portal für Unternehmensdienstleistungen: Digitalisierung von Dienstleistungen für Unternehmen

In den letzten zehn Jahren hat Österreich Anstrengungen unternommen, den Verwaltungsaufwand für angehende Unternehmer zu reduzieren. Das österreichische Unternehmensserviceportal (USP)[a] wurde 2010 als öffentlich zugängliches Informationsportal gestartet, um Unternehmen einen unmittelbaren Zugang zu Vorschriften und Richtlinien zu ermöglichen. Später wurde das USP erweitert, um Unternehmen die Möglichkeit zu bieten, bürokratische Vorgänge mit einem einzigen Sign-On zu erledigen. Das Portal integriert beispielsweise Anwendungen wie FinanzOnline,[b] das die elektronische Abgabe von Steuererklärungen ermöglicht, und ELDA, die Datenübermittlungsschnittstelle der Österreichischen Gesundheitskasse, mit der Arbeitgeber alle Sozialversicherungsmeldungen online übermitteln können.[c] Um auf diese und andere Anwendungen zuzugreifen, registrieren sich Unternehmer mit ihrer Handysignatur oder ihrem Ausweis.

Seit 2017 kann das USP auch zur Gründung von Einzelunternehmen genutzt werden. Darüber hinaus wurde das elektronische Gründungsverfahren im Jahr 2018 auf Gründer von Ein-Personen-GmbHs mit einer standardisierten Gründungserklärung ausgeweitet. Kürzlich haben die Behörden die Gründung dieser Unternehmenstypen erleichtert, indem sie den Informationsaustausch im Backoffice ermöglichten, so dass die Unternehmer den Handelsregisterauszug für die steuerliche Registrierung nicht mehr separat einreichen müssen.[d] Im Jahr 2020 wurden 2.124 Einzelunternehmen und 675 Ein-Personen-GmbHs mit Hilfe des USP gegründet.[e]

Dieser vereinfachte elektronische End-to-End-Prozess wurde jedoch noch nicht auf andere Rechtsformen ausgeweitet. Den Gründungsprozess für eine GmbH mit mehreren Gesellschaftern können Unternehmer nicht ohne die Hilfe eines Notars abschließen. Des Weiteren erfordert der Prozess nach wie vor die Einreichung verschiedener elektronischer Formulare und separate Interaktionen mit allen beteiligten Stellen. Ab November 2019 können Notare jedoch diese separaten Interaktionen im Auftrag von Unternehmern elektronisch durchführen. So können Notare beispielsweise die Steuer- und Umsatzsteuernummern bei der Steuerbehörde anfordern oder das USP-Portal nutzen, um die Geschäftstätigkeit des Unternehmens zu melden.

Darüber hinaus ermöglicht ein Pilotprogramm seit November 2020 einer kleinen Gruppe von Steuerberatern, das USP-Portal zu nutzen, um Unternehmern bei der Beantragung von Steuer- und Umsatzsteuernummern zu unterstützen.[f] Die Auswirkungen dieser jüngsten Änderungen sind in der Praxis noch nicht zu beobachten. Da sich viele Antragsteller (Notare, Steuerberater und Unternehmer) der neuen digitalen Möglichkeiten nicht vollständig bewusst sind, interagieren sie weiterhin separat mit jeder Behörde. Als Reaktion darauf hat die Regierung Schulungen ins Leben gerufen, um die Notare mit dem neuen System vertraut zu machen.

a. Weitere Informationen über den USP finden Sie auf der Website https://www.usp.gv.at/.
b. Weitere Informationen über die FinanzOnline-Plattform finden Sie auf der Website https://finanzonline.bmf.gv.at.
c. Die Liste der in den USP Österreichs integrierten Anwendungen finden Sie unter https://www.usp.gv.at/online-verfahren.html#Singlesignon.
d. Österreich, Bundesministerium für Digitales und Wirtschaft. 2021. „BMDW: Stiftung. Einfach online." https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210110_OTS0013/bmdw-gruendung-einfach-online.
e. Zahlenangaben des Bundesministeriums für Digitales und Wirtschaft im März 2021.
f. Laut Befragungen von dem Bundesministerium für Digitales und Wirtschaft durch das *Subnational Doing Business* Team, November 2020 bis April 2021.

ersuchten die Hilfe eines Notars oder des Bezirksgerichts. Obwohl Österreich diese Informationen kürzlich online öffentlich zugänglich gemacht hat,[19] suchen die meisten österreichischen Unternehmer in der Praxis weiterhin die Hilfe eines Notars, um festzustellen, ob der vorgeschlagene Firmenname verfügbar ist und den gesetzlichen Mindestanforderungen entspricht.

Derzeit entscheidet jedes Gericht über die Eintragung eines Firmennamens in das Firmenbuch. Der Firmenname muss eindeutig und darf nicht irreführend sein.[20] Diese Entscheidung wird jedoch mit einem Ermessensspielraum seitens des jeweiligen Gerichts getroffen. Folglich kann ein und derselbe Firmenname von einem Gericht abgelehnt und von einem anderen akzeptiert werden. Durch die Festlegung klarer Regeln und die Vereinheitlichung des Entscheidungsprozesses im ganzen Land könnten Unternehmer selbst überprüfen, ob der vorgeschlagene Firmenname den gesetzlichen Anforderungen für die Registrierung beim Firmenbuch entspricht.

Staaten haben ihre Prozesse so umgestaltet, dass der vorgeschlagene Firmenname zum Zeitpunkt der Beantragung der Firmenregistrierung automatisch überprüft wird. In den frühen 2000er Jahren haben Australien, Kanada und die Vereinigten Staaten klare Regeln eingeführt, um festzustellen, ob vorgeschlagene Firmennamen identisch oder ähnlich zu bestehenden Firmen sind oder eine besondere Zustimmung erfordern. Dieser Ansatz ermöglicht eine automatische Ablehnung oder Annahme des Firmennamens zum Zeitpunkt der Registrierung, was sowohl die Transparenz als auch die Effizienz des Namensklärungsprozesses und der Unternehmensregistrierung erhöht. Andere Staaten ermöglichen es Unternehmern, aus einer Liste von vorab genehmigten Firmennamen zu wählen. In Portugal können Unternehmer aus einer Liste auf der Website des Unternehmensregisters wählen[22] und zu einer einzigen Online-Kontaktstelle, Empresa na Hora (Firma vor Ort), gehen, um das Unternehmen zu registrieren. In Estland

können Unternehmer vorgeschlagene Namen online über ein E-Business-Register überprüfen.[23] Dieser Dienst umfasst die Datenbanken der Bezirksgerichtsregisterabteilungen und zeigt Echtzeitdaten aller in Estland registrierten juristischen Personen an. In Großbritannien macht eine Online-Registrierungswebsite Unternehmer darauf aufmerksam, wenn der gewünschte Firmenname nicht verwendet werden kann, und bietet eine Anleitung zur Wahl eines anderen Firmennamens.[24]

Optionale Einbindung von Dritten, Erweiterung der Standardisierung von Dokumenten und Bereitstellung eines öffentlichen Zugangs zum Unternehmensregistrierungssystem

Österreichische Unternehmer zahlen umgerechnet 4,5 % des Pro-Kopf-Einkommens für die Gründung eines Unternehmens. Dieser Prozentsatz ist nur in sieben anderen EU-Mitgliedsstaaten höher - Belgien, Kroatien, Zypern, Deutschland, Italien, Malta und Polen. Die Kosten für eine Unternehmensgründung in Österreich ergeben sich aus der Notwendigkeit, einen Notar zu beauftragen, der den Gesellschaftsvertrag erstellt, andere Gründungsdokumente vorbereitet und die Unterschriften der Gründer beglaubigt (Musterzeichnungserklärung). Die Kosten für die notarielle Beurkundung einer Unternehmensgründung hängen von der Länge und Komplexität des Gesellschaftsvertrags, der Unternehmensstruktur, der Höhe des Stammkapitals und der Anzahl der erforderlichen Unterschriften ab. Obwohl Notare in anderen EU-Mitgliedsstaaten eine zentrale Rolle bei der Unternehmensgründung spielen, betragen die Notargebühren dort nur einen Bruchteil derer in Österreich. In der Tschechischen Republik beispielsweise zahlen Unternehmer, die eine einfache GmbH gründen, eine Pauschalgebühr von 2.000 CZK (ca. 77 Euro) für die Erstellung und notarielle Beglaubigung des Gesellschaftsvertrags.

Die österreichischen Behörden könnten die Kosten für die Gründung eines Unternehmens senken, indem sie die Verwendung standardisierter Gesellschaftsverträge auf die Gründung einer GmbH durch mehr als eine Person ausweiten. Bei einfacheren Unternehmensstrukturen könnte die Standardisierung es den Registerbeamten ermöglichen, die Richtigkeit, die Unterschriften und die Einhaltung des Gesetzes zu überprüfen. Größere Unternehmen mit komplexeren Strukturen und speziellen Anforderungen könnten nach wie vor die Dienste von externen Fachleuten in Anspruch nehmen und maßgeschneiderte Gründungsdokumente verwenden. Die Möglichkeit, die Gründungsdokumente elektronisch einzureichen - über das ERV-Registrierungssystem oder das USP-Portal - würde die Gründung von GmbHs ebenfalls erleichtern, da der Bedarf an Rechtsberatern reduziert und die Kosten gesenkt würden.

Weniger als die Hälfte der von *Doing Business* evaluierten Staaten verlangen von Unternehmern, dass sie bei der Gründung eines Unternehmens einen externen Vermittler beauftragen.[25] In zunehmendem Maße bieten Staaten die Option an, dass Vermittler bei der Gründung einer neuen GmbH eingeschaltet werden können. In den zehn EU-Ländern mit den niedrigsten Kosten für eine Unternehmensgründung ist die Einschaltung eines Vermittlers nicht erforderlich.[26] Slowenien beispielsweise erhebt keine Gebühren, wenn Unternehmen den One-Stop-Shop (SPOT-Punkt) nutzen, um eine einfache GmbH zu gründen. Dieses Verfahren nutzt standardisierte elektronische Gesellschafterverträge[27] und kann sowohl von Ein-Personen als auch von Mehr-Personen-GmbHs genutzt werden. Portugal hat die gesetzliche Vorschrift abgeschafft, dass für die Gründung einer Gesellschaft ein externer Vertreter eingesetzt werden muss. Die meisten Unternehmer in Portugal melden ein Unternehmen unter Verwendung von vorab genehmigten und standardisierten Gesellschafterverträgen, die von Empresa na Hora erhältlich sind.[28] Durch diese Initiative können Unternehmer sofort eine „Ein-Mann"-Gesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Aktiengesellschaft in einem Rutsch unkompliziert gründen.

Optimierung des Unternehmensgründungsprozesses durch Konsolidierung der Anforderungen

Die Gründung eines Unternehmens in Österreich ist komplex und beinhaltet verschiedene Interaktionen, die sich auf acht verschiedene Behörden verteilen. Eine stärkere Integration und Koordination zwischen den Behörden auf Bezirks-, Gemeinde- und Bundesebene könnte die Effizienz von Unternehmensgründungen verbessern.

Mehrere Länder haben eine einzige physische oder virtuelle Schnittstelle für die Unternehmensgründung geschaffen, die Unternehmern in einem einzigen Schritt mindestens eine Dienstleistung zusätzlich zur Gewerbeanmeldung anbietet und so den Verwaltungsaufwand reduziert. Das estnische Online-Portal zur Unternehmensregistrierung ermöglicht es Unternehmern, den Firmennamen zu überprüfen, den Registrierungsantrag einzureichen und das Stammkapital elektronisch in einer einzigen Interaktion einzuzahlen.[29] Das slowenische elektronische Single-Window (SPOT-Portal) verbindet verschiedene Regierungsbehörden und ermöglicht es Unternehmern, sich in einem Schritt beim Gericht, dem Amt für Statistik, der Steuerbehörde und dem Gesundheitsinstitut zu registrieren. In Ungarn meldet das Registergericht Unternehmen über ein Online-System auch bei dem Finanzamt - für Umsatzsteuer- und Einkommensteuerzwecke - sowie beim Statistikamt. Diese Länder haben die Geschäftsstellen ihrer Gerichte modernisiert, indem sie Online-Systeme implementiert oder Registrierungsformalitäten in administrativen One-Stop-Shops konsolidiert haben.

In Österreich müssen sich Unternehmer bei der Gemeinde registrieren, um ein lokales Steuerkonto zu erhalten. Diese Anforderung könnte gestrafft werden, indem das Finanzamt Informationen zwischen der nationalen Steuerbehörde und den Gemeinden austauscht, wodurch ein separates Verfahren

überflüssig werden würde. Ungarn ist der einzige andere EU-Mitgliedsstaat, der von Unternehmern verlangt, dass sie sich in einer separaten Interaktion für die kommunale Gewerbesteuer registrieren. Die Straffung der Verfahren zur Unternehmensgründung könnte unnötige Doppel- und Büroarbeit reduzieren.

Die Behörden in Österreich könnten auch gesetzliche Änderungen vornehmen, um überholte Anforderungen zur Gründung eines mittelständischen Unternehmens zu beseitigen. Alle Unternehmen reichen ein Formular bei der Gewerbebehörde ein, um sich registrieren zu lassen, und einige Unternehmen müssen - abhängig von der Geschäftstätigkeit - einen Gewerbeschein erhalten. Für ein Unternehmen wie das in der *Doing Business*-Fallstudie müssen Unternehmer bei diesem Verfahren lediglich ein elektronisches Formular bei der Behörde einreichen. Fällt die Tätigkeit des Unternehmens in den Bereich der Gewerbeordnung, ist eine Genehmigung erforderlich, und das Unternehmen kann seine Tätigkeit erst aufnehmen, wenn es diese Genehmigung erhalten hat.

Nach Angaben von *Doing Business* verlangen nur eine Handvoll EU-Mitgliedsstaaten,[30] dass Unternehmer eine Gewerbeerlaubnis beantragen oder die zuständige lokale Behörde benachrichtigen, um eine allgemeine gewerbliche Tätigkeit aufzunehmen. Gesetzliche Reformen könnten die Registrierung bei der Gewerbebehörde für alle Unternehmen abschaffen, außer für solche in regulierten oder strategischen Branchen und für Unternehmen einer bestimmten Größe. Zusätzlich könnten die Behörden das Gesetz dahingehend reformieren, dass Unternehmer sich selbst bescheinigen können, dass sie das Mindestkapital hinterlegt haben. Derzeit müssen die staatlichen Behörden die Einzahlung überprüfen.

Senkung oder Abschaffung des eingezahlten Mindestkapitals

Das eingezahlte Mindestkapital ist in Österreich höher als in den meisten anderen Ländern der Europäischen Union. Österreichische Unternehmer, die eine GmbH gründen, müssen ein Stammkapital von mindestens 35.000 Euro haben, wovon die Hälfte bei der Gründung in bar eingezahlt werden muss. Unternehmer, die das Gründungsprivileg in Anspruch nehmen, müssen in den ersten zehn Jahren nur eine Bareinlage in Höhe von 10.000 Euro leisten.[31] In diesem Fall müssen die Gesellschafter bei der Gründung mindestens 5.000 Euro in bar einzahlen. Nichtsdestotrotz müssen Unternehmer, die sich für dieses Privileg entscheiden, immer noch ein Mindestkapital einzahlen (11,1 % des Pro-Kopf-Einkommens), das über dem EU-Durchschnitt (7,7 %) liegt (Abbildung 1.8).

ABBILDUNG 1.8 Unternehmer in Österreich müssen ein höheres eingezahltes Mindestkapital aufbringen als der EU-Durchschnitt

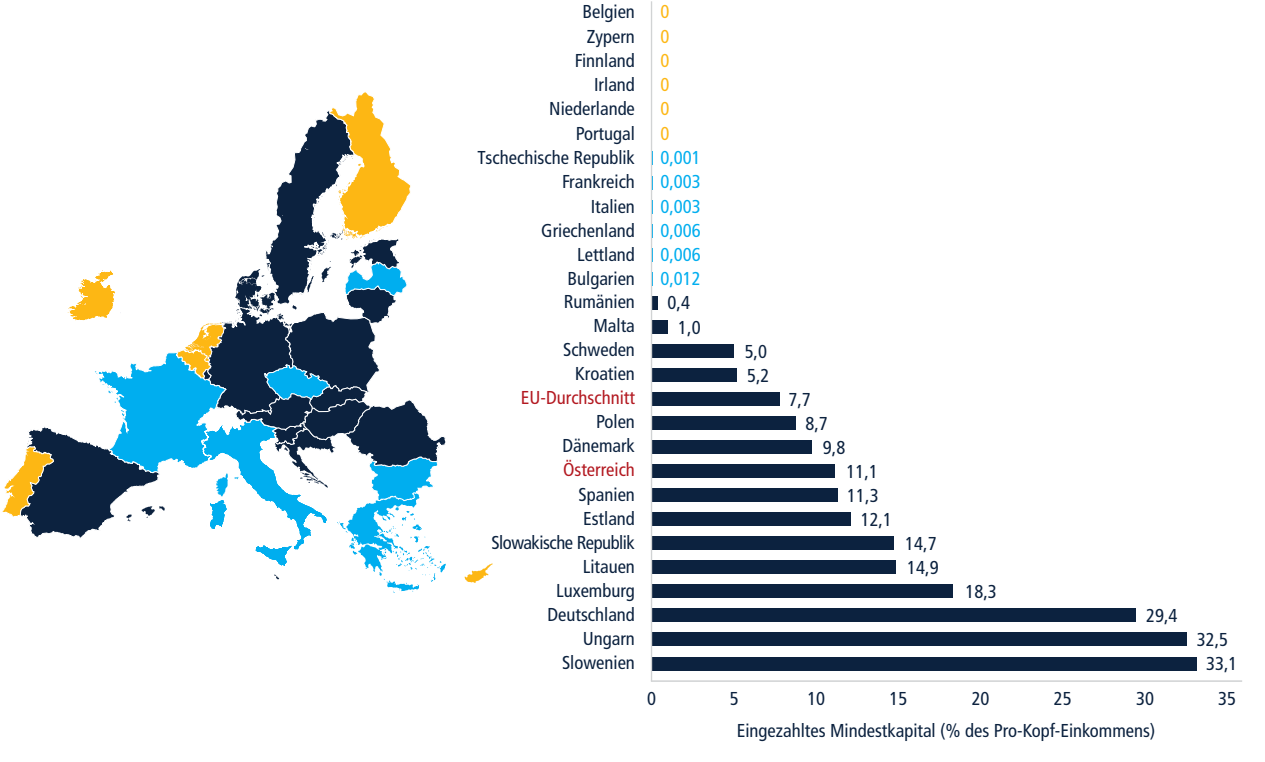

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business*.
Hinweis: Die Daten für die EU-Länder gelten erst als offiziell, wenn sie im *Doing Business*-Bericht 2021 veröffentlicht werden.

Studien haben gezeigt, dass höhere eingezahlte Mindestkapitalanforderungen den Gläubigern nicht unbedingt helfen, ihre Investitionen zurückzuerhalten.[32] Andere Faktoren - schlechtes Cash-Management, geringe Mitarbeiterbindung und Wettbewerb - beeinflussen die Insolvenz. Wird das eingezahlte Mindestkapital für die Gründung eines Unternehmens gesenkt oder abgeschafft, so ist es möglich, den Gläubigern durch andere Mechanismen Sicherheit zu geben, z. B. durch die Bewertung der Gewinn- und Verlustrechnung der Unternehmen, der Geschäftspläne und anderer repräsentativer Indikatoren. Darüber hinaus kann eine hohe eingezahlte Mindestkapitalanforderung ein finanzielles Hindernis für kleine und mittlere Unternehmen darstellen, die eine Formalisierung anstreben. Die Daten von *Doing Business* zeigen, dass Volkswirtschaften mit einer höheren Anforderung an das eingezahlte Mindestkapital im Durchschnitt eine niedrigere Rate an Unternehmensgründungen aufweisen.[33]

Weltweit haben Volkswirtschaften die Anforderungen an das eingezahlte Mindestkapital gesenkt oder abgeschafft. Ab Mai 2020 können Unternehmer in 121 Staaten weltweit ein Unternehmen gründen, ohne ein Mindestkapital einzahlen zu müssen.[34] In 12 EU-Mitgliedstaaten ist das eingezahlte Mindestkapital sehr niedrig (weniger als 0,1 % des Pro-Kopf-Einkommens) oder gleich null. In Belgien wurde mit dem Gesetzbuch für Unternehmen und Genossenschaften, das am 1. Mai 2019 in Kraft getreten ist, die Mindestkapitalanforderung abgeschafft. Anstelle des Mindestkapitals müssen Unternehmer über ein ausreichendes Startkapital verfügen, um ihre geplanten Tätigkeiten über einen Zeitraum von zwei Jahren auszuführen, und den Finanzplan zum Zeitpunkt der Gründung beim Notar einreichen.[35] Kroatien hat das Mindestkapital, das vor der Gründung einer GmbH eingezahlt werden musste, um die Hälfte reduziert, von 50 % des Gesellschaftskapitals auf 25 %. In ähnlicher Weise hat Dänemark kürzlich das eingezahlte Mindestkapital für inländische GmbHs um 20 % reduziert.

Weitere Vereinfachung des Steuerregistrierungsprozesses und Zusammenlegung von Gewerbe- und Steuermeldung

Die österreichische Regierung hat Reformen eingeleitet, um das Steuerregistrierungsverfahren durch die Einführung einer elektronischen Risikoprüfung der Anträge zu straffen. Durch diese Reformen soll der Bedarf an manuellen Kontrollen minimiert und die Effizienz bei der Wirtschaftsprüfung und Betrugsbekämpfung erhöht werden. Diese Verbesserungen könnten in den kommenden Jahren ihre Wirkung zeigen, wenn der gesamte Steuerregistrierungsprozess elektronisch durchgeführt wird. Österreich könnte Verbesserungen im Steuerregistrierungsprozess durch ein nationales Überwachungs- und Bewertungssystem verfolgen und regelmäßige Berichte mit den lokalen Steuerbehörden austauschen, um Stärken und Schwächen der Verwaltung zu identifizieren und effiziente Steuerregistrierungsprozesse und Bearbeitungszeiten zu gewährleisten.

Die Bemühungen zur Beschleunigung und Straffung der Steuerregistrierung könnten sich auch darauf konzentrieren, dass sie in den Prozess der Unternehmensgründung integriert werden. In 12 EU-Staaten wird die steuerliche Registrierung als Teil des allgemeinen Unternehmensregistrierungsprozesses abgeschlossen. Dort dauert die gebündelte Unternehmens- und Steuerregistrierung in einem einzigen Schritt durchschnittlich nur 4 Tage (Abbildung 1.9).

Obwohl das Firmenbuch die Steuerbehörden automatisch über neue Firmenanmeldungen informiert, müssen Unternehmer in Österreich immer noch Formulare und Belege per Post oder persönlich einreichen und mit den Steuerbehörden interagieren, um Umsatzsteuer- und Steuernummern zugeteilt zu bekommen.

Reformen könnten diesen Schritt in den Gesamtprozess der Unternehmensgründung einbinden. Griechenland und Ungarn integrieren die Steuerregistrierung (einschließlich Umsatzsteuer) vollständig in den Prozess der Unternehmensregistrierung. In beiden Ländern ist es nicht notwendig, die Steuerbehörde separat zu kontaktieren. In Ungarn meldet das Registergericht nach Einreichung des Registrierungsantrags das Unternehmen über ein Online-System bei der staatlichen Steuerbehörde (für Umsatzsteuer- und Einkommenssteuerzwecke) und dem Statistikamt an. In Italien reichen Gesellschaften mit beschränkter Haftung elektronisch eine einzige Mitteilung (Comunicazione Unica) beim Unternehmensregister ein, das die Gesellschaft automatisch beim Finanzamt (zur Erteilung einer St.-Nr. und einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer), der Sozialversicherungsanstalt (INPS) und der Unfallversicherungsanstalt (INAIL) registriert. In ähnlicher Weise reichen Unternehmer in Frankreich einen gemeinsamen Antrag auf Unternehmensgründung ein, der es ihnen ermöglicht, die von den verschiedenen zuständigen Behörden, einschließlich der Steuerbehörde, geforderten Formalitäten zu erfüllen. In all diesen Ländern dauert die Registrierung nur zwei Tage.

ABBILDUNG 1.9 Zwölf EU-Volkswirtschaften haben die Unternehmens- und Steuerregistrierung zusammengelegt

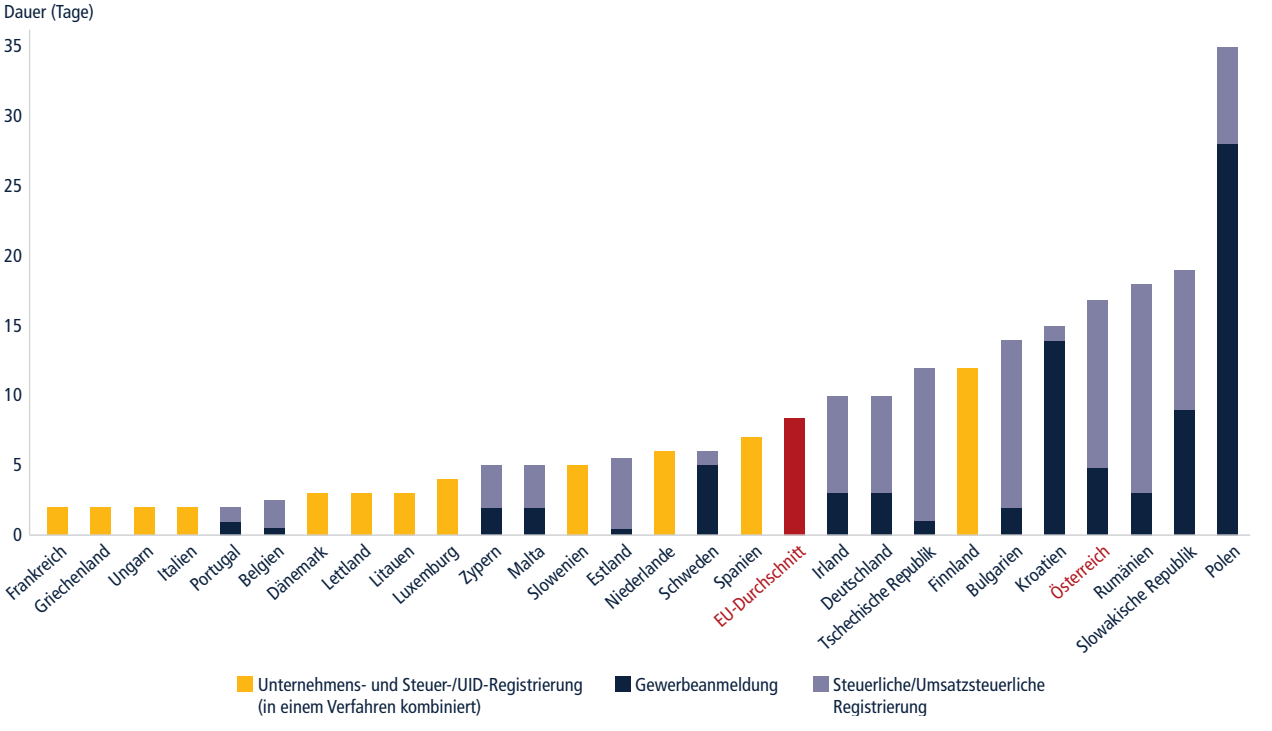

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business*.

Hinweis: In Malta erhält der Unternehmer die Steueridentifikationsnummer (St.-Nr.) zum Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung, jedoch gibt es ein separates Verfahren, um eine Umsatzsteuernummer zu erhalten. Die Werte für Österreich basieren auf den Daten der sieben bewerteten Städte; andere EU-Mitgliedsstaaten sind durch ihre von *Doing Business* evaluierte Haupstadt repräsentiert. Die Daten für Wien, den EU-Durchschnitt und die EU-Vergleichsländer gelten erst mit der Veröffentlichung des *Doing Business*-Berichts 2021 als offiziell.

Erteilung von Baugenehmigungen

Die Bauvorschriften in Österreich sind über mehrere Ebenen der Gesetzgebung verteilt. Obwohl es bundesrechtliche Elemente gibt - die hauptsächlich die Baustandards[36] und Energieeffizienzanforderungen festlegen – werden Bestimmungen betreffend Baugenehmigungen hauptsächlich auf Landesebene geregelt[37] und von den Stadtverwaltungen und ihren jeweiligen Bauabteilungen umgesetzt.

Die Bearbeitungszeiten für Baugenehmigungen führen zu Unterschieden zwischen den Städten

Die sieben österreichischen Städte, die einem Benchmarking unterzogen wurden, zeigen bemerkenswerte Unterschiede in der Effizienz des Baugenehmigungsprozesses. Am einfachsten und schnellsten werden alle Formalitäten für den Bau eines Lagers in Bregenz erfüllt, wo das Verfahren acht Verfahren umfasst, 151,5 Tage dauert und die Kosten bei 0,8 % des Lagerwertes liegen (Tabelle 1.5). Am schwierigsten ist es in Klagenfurt, wo Unternehmer drei zusätzliche Verfahren durchlaufen müssen (wie in Wien[38] und Salzburg) und das Verfahren im Durchschnitt 278 Tage dauert. Klagenfurt gehört auch zu den teuersten Städten Österreichs (zusammen mit Wien) in Sachen Erteilung einer Baugenehmigung: Für dasselbe Projekt geben Bauherren in Klagenfurt 31 % mehr aus als in Bregenz.

Österreichische Bauunternehmer verbringen mehr Zeit mit dem Erhalt von Baugenehmigungen als ihre EU-Kollegen

Um eine Baugenehmigung in den gemessenen österreichischen Städten zu erhalten, durchlaufen Unternehmer durchschnittlich zehn Verfahren über 215 Tage hinweg mit Kosten von 0,9 % des Lagerhallenwerts. Der Prozess umfasst vier Verfahren weniger zu halb so hohen Kosten wie der EU-Durchschnitt (1,9 %), dauert aber etwas länger (Abbildung 1.10). Im EU-Spitzenreiter Dänemark dauert die Erteilung einer Baugenehmigung nur ein Drittel der Zeit wie in Österreich und erfordert nur sieben Verfahren. Bauvorbescheide sind nicht erforderlich und Bauherren können den Genehmigungsantrag online ausfüllen.

TABELLE 1.5 Der Erhalt von Baugenehmigungen ist in Bregenz deutlich einfacher als in Klagenfurt

Stadt	Rang	Punkte (0–100)	Verfahren (Anzahl)	Dauer (Tage)	Kosten (% des Lagerhallenwertes)	Bauqualitätskontrollindex (0–15)
Bregenz	1	83,64	8	151,5	0,8	13
Innsbruck	2	80,52	10	168	0,7	13
Graz	3	77,16	10	214	0,8	13
Salzburg	4	77,10	11	201	0,8	13
Wien	5	75,31	11	220,5	1,1	13
Linz	6	73,02	10	273	0,7	13
Klagenfurt	7	71,09	11	278	1,1	13

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business.*

Hinweis: Die Rangliste basiert auf den Durchschnittswerten für die Verfahren, den Zeitaufwand und die Kosten, die mit dem Erhaltvon Baugenehmigungen verbunden sind, sowie auf dem Index für die Qualitätskontrolle im Bauwesen. Die Punktzahl ist normalisiert und reicht von 0 bis 100 (je höher die Punktzahl, desto besser). Weitere Einzelheiten finden Sie in dem Kapitel „Über *Doing Business* und *Doing Business in der Europäischen Union 2021: Österreich, Belgien und die Niederlande*". Die Daten für Wien gelten erst mit der Veröffentlichung des *Doing Business*-Berichts 2021 als offiziell.

Zusammen erreichen die bewerteten österreichischen Städte 13 von 15 Punkten auf dem *Doing-Business*-Index für die Qualitätskontrolle im Bauwesen und damit eine der höchsten Punktzahlen in der Europäischen Union, wo der Durchschnitt bei 11,7 Punkten liegt.

Der Baugenehmigungsprozess variiert von Stadt zu Stadt

Unternehmer in den sieben verglichenen österreichischen Städten durchlaufen dieselben sieben gemeinsamen Verfahren, um eine Baugenehmigung zu erhalten. Die verbleibenden Verfahren unterscheiden sich je nach Standort, hauptsächlich aufgrund von Unterschieden in der Regulierung auf Landesebene (Abbildung 1.11).

In allen Städten außer Wien führt der Bauherr vor dem Bau ein Vorplanungsgespräch mit der städtischen Baubehörde, um die Projektdetails und die damit verbundenen Anforderungen zu besprechen. Der Zweck dieses Treffens ist es, mögliche Probleme in Bezug auf das Projekt zu ermitteln und Problembereiche in einem frühen Stadium zu besprechen, um mögliche spätere Verzögerungen zu limitieren.

Nach dem Vorplanungsgespräch leitet der Bauherr das Verfahren zur Erlangung einer Betriebsanlagengenehmigung ein, die nach der österreichischen Gewerbeordnung[39] für alle gewerblichen Gebäude erforderlich ist, die ihre Umgebung mit Lärm-, Wärme- oder Schadstoffemissionen belasten können. Diese Genehmigung ist auch für die Aufnahme des gewerblichen Betriebs nach Abschluss der Bauarbeiten erforderlich. Die städtische Baubehörde erteilt in allen Städten mit Ausnahme von Wien die Betriebsanlagengenehmigung. In Wien ist das örtliche Bezirksamt für die Antragsbearbeitung zuständig.[40] Parallel dazu beauftragt der Bauunternehmer private

ABBILDUNG 1.10 Der Baugenehmigungsprozess in Österreich ist weniger kostspielig und umfasst weniger Verfahren als der EU-Durchschnitt, ist aber relativ langsam

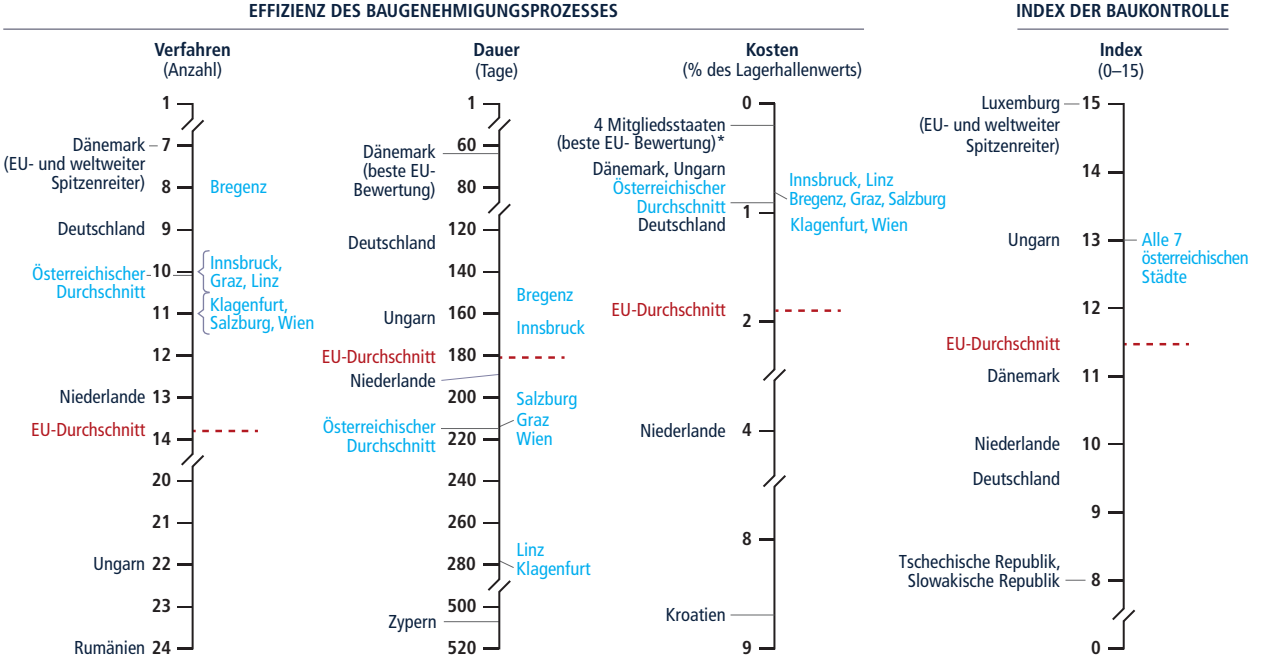

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business.*

Hinweis: Der EU-Durchschnitt verwendet Daten auf Wirtschaftsebene für die 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Die Daten für einzelne Volkswirtschaften beziehen sich auf deren Hauptstadt, wie sie von *Doing Business* gemessen werden. Die Daten für Wien, den EU-Durchschnitt und die EU-Vergleichsländer gelten erst mit der Veröffentlichung des *Doing Business*-Berichts 2021 als offiziell.

* Tschechische Republik, Estland, Polen, Slowakische Republik.

Sachverständige mit der Erstellung der geotechnischen und topografischen Gutachten sowie eines „Energieausweises".[41] Sobald diese Unterlagen und Vermessungsergebnisse vorliegen, beantragt der Bauunternehmer die Baugenehmigung bei der Gemeinde. Dieser Antrag beinhaltet detaillierte Baupläne mit einer Beschreibung des Verwendungszwecks des Gebäudes (erstellt von einem zugelassenen Architekten), eine Liste der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke und Pläne für Wasser- und Abwasseranschlüsse. Parallel zum Bauantrag beantragt der Bauherr die Wasser- und Abwasseranschlüsse bei den Stadtwerken.[42] Nach Erteilung der Baugenehmigung durch die Gemeinde - und nachdem der Bauunternehmer die Baubeginnsanzeige (einschließlich der Bestellung eines Bauführers) eingereicht hat - kann der Bau beginnen.

Nach Beendigung der Bauarbeiten meldet der Bauherr der Gemeinde die Fertigstellung des Bauvorhabens. Diese Mitteilung muss eine Erklärung des Bauführers enthalten, dass das Gebäude allen Vorschriften in Bezug auf Materialien, Höhenbeschränkungen, statische Integrität und Brandschutz entspricht.

Unterschiede in der Anzahl der Verfahren sind das Ergebnis unterschiedlicher administrativer Anforderungen

Je nach Standort stehen in Österreich zwischen acht und elf Verfahren an, um eine Baugenehmigung zu erhalten. Die Unterschiede zwischen den Städten ergeben sich vor allem aus den kommunalen Anforderungen vor Baubeginn und den unterschiedlichen Wasser- und Abwasseranschlussanträgen.

Im Durchschnitt machen die Genehmigungen vor Baubeginn mehr als drei Viertel der gesamten Verfahren aus, die für die Erteilung einer Baugenehmigung erforderlich sind (Abbildung 1.12). In allen Städten außer Wien ist es üblich, dass Bauherren vor der Beantragung einer Baugenehmigung ein Gespräch mit der Gemeinde führen. In der Hauptstadt müssen Bauherren jedoch zwei zusätzliche Verfahren durchlaufen. Während das bautechnische Gutachten in allen Städten außer Wien von einem lizenzierten Mitarbeiter des Bauträgers erstellt wird, muss in Wien ein unabhängiger Sachverständiger dieses Gutachten erstellen.[43] Ebenso müssen Bauherren in der Bundeshauptstadt einen qualifizierten Prüfingenieur aus einer von der Baubehörde zur Verfügung gestellten Liste benennen, der den gesamten Bauprozess beaufsichtigt.[44] In allen anderen Städten kann der Bauträger einen firmeninternen Bauführer benennen, der diese Aufgabe übernimmt.

In Bregenz, wo Unternehmer nur sechs Verfahren vor Baubeginn abschließen müssen, verlangt das Gesetz vom

ABBILDUNG 1.11 Verfahrensanforderungen im Baugenehmigungsverfahren variieren von Stadt zu Stadt

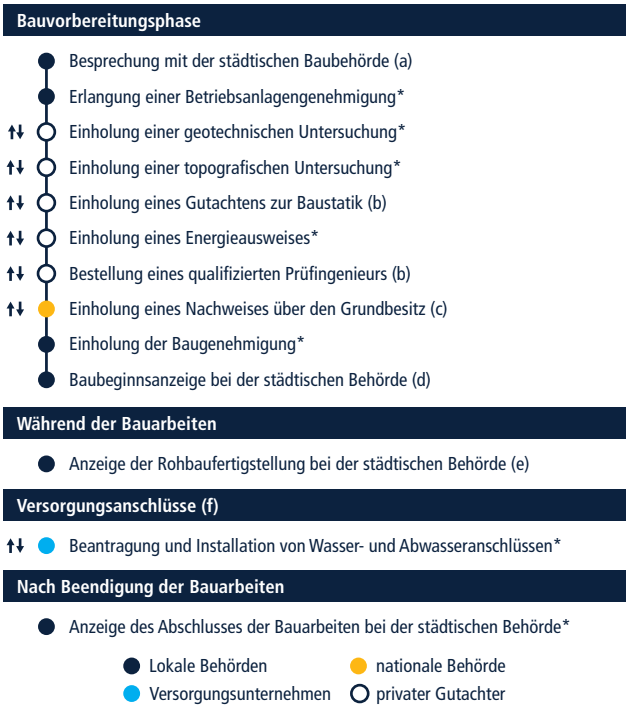

(a) Verfahren findet in Wien keine Anwendung
(b) Verfahren gilt nur in Wien
(c) Verfahren gilt nicht in Bregenz und Graz
(d) Verfahren gilt nicht in Bregenz
(e) Verfahren gilt nur in Graz
(f) Die Wasser- und Abwasseranschlüsse in Klagenfurt und Salzburg erfordern getrennte Anträge, da sie von unterschiedlichen Stellen bearbeitet werden
⇅ Verfahren wird gleichzeitig mit dem vorherigen abgeschlossen
* Verfahren gilt für alle Städte

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business*.
Hinweis: Die Daten für Wien gelten erst mit der Veröffentlichung des *Doing Business*-Berichts 2021 als offiziell.

ABBILDUNG 1.12 Die meisten Verfahren zum Erhaltvon Baugenehmigungen finden in der Bauvorbereitungsphase statt

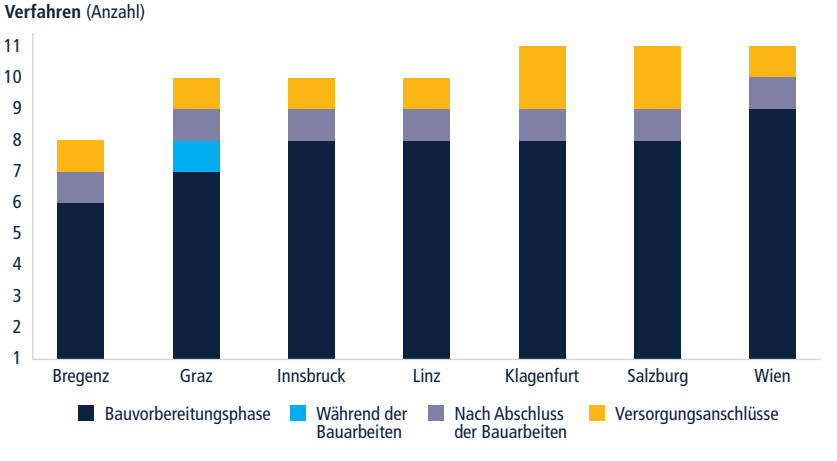

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business*.
Hinweis: Die Daten für Wien gelten erst mit der Veröffentlichung des *Doing Business*-Berichts 2021 als offiziell.

Bauherrn keine Baubeginnsanzeigen. In Bregenz und Graz müssen Bauherren das Grundstückseigentum nicht mehr nachweisen, da die Gemeindebehörden das Eigentum direkt beim Grundbuchamt überprüfen können. In allen anderen Vergleichsstädten ist der Bauunternehmer für den Nachweis des Grundeigentums verantwortlich. In Bregenz resultiert diese Änderung aus einer Überprüfung der Baugenehmigungsverfahren, die in Vorbereitung auf das elektronische Einreichungssystem für Baugenehmigungsanträge durchgeführt wurde.[45] In Graz wurde die Änderung als Teil der Initiative der Stadt zur Straffung bürokratischer Prozesse als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie vorgenommen (Infobox 1.4). Graz ist aber auch die einzige Stadt, in der alle Bauherren verpflichtet sind, die Gemeinde nach Fertigstellung des Rohbaus zu benachrichtigen (Rohbaubeschau).[46] Alle anderen Städte verlangen eine Anzeige nach Abschluss der Bauarbeiten.

In den meisten österreichischen Städten kann der Bauunternehmer Wasser- und Abwasseranschlüsse bei einem einzigen öffentlichen oder teilprivatisierten Versorgungsunternehmen in einem Verfahren beantragen und erhalten. Klagenfurt und Salzburg erfordern einen zusätzlichen Schritt. In diesen Städten werden die Abwasseranschlüsse von der städtischen Kanalisationsbehörde abgewickelt, während die Wasseranschlüsse von einem öffentlichen Versorgungsunternehmen verwaltet werden, was zu parallelen Antragsverfahren und einem zusätzlichen Verfahren im Vergleich zu anderen Städten führt. Diese Aufteilung auf getrennte Einrichtungen hat historische Gründe (für Städte mit alten Gebäuden), reduziert aber die Effizienz des Antragsprozesses.

Bregenz und Innsbruck bearbeiten Baugenehmigungen am schnellsten; Linz und Klagenfurt sind dabei am langsamsten

Die Dauer für den Erhalt von Baugenehmigungen reicht von fünf Monaten in Bregenz bis zu über neun Monaten in Klagenfurt, was vor allem auf Unterschiede

INFOBOX 1.4 Baugenehmigung während COVID-19: Wie die Pandemie die Digitalisierung beschleunigt hat

Während der COVID-19-Pandemie haben Orte in ganz Österreich die Nutzung ihrer elektronischen Behördenplattformen ausgeweitet, da persönliche Interaktionen zunehmend schwieriger wurden. In einigen österreichischen Städten, wie Innsbruck, Linz und Klagenfurt, verlangsamte der erste Lockdown im März 2020 die Bearbeitung von Neuanträgen erheblich. Mitte des Jahres gelang es den Bauämtern nach Bemühungen der lokalen Behörden, die IT-Systeme zu aktualisieren und Laptops an Beamte zu verteilen, die aus dem Home-Office arbeiteten, und damit den Betrieb wieder aufzunehmen.

Die lokalen Behörden in ganz Österreich verfolgten verschiedene Ansätze, um die notwendigsten Dienstleistungen aufrechtzuerhalten. Die Stadt Graz beispielsweise hat nach einer Überprüfung ihrer Verfahren damit aufgehört, von Bauherren im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens einen Nachweis über den Grundbesitz zu verlangen. In Wien beschleunigten die Pandemie und der Bedarf an e-basierten Lösungen die Implementierung der vollständig digitalen Baugenehmigungsplattform der Stadt auf dem E-Government-Portal „Mein.Wien". Bauherren können nun Genehmigungsanträge inklusive aller erforderlichen Anlagen einreichen und Meldungen über den Beginn und die Fertigstellung von Bauarbeiten online übermitteln. Über die Plattform können sie auch die Bearbeitung dieser Anträge und Anzeigen durch die Behörden verfolgen.

Die Bregenzer Baubehörde entwickelt seit Ende 2018 im Rahmen ihres umfassenden Smart-Government-Programms eine Online-Plattform für Bauanträge. Die Plattform, die in Kooperation mit der Universität St. Gallen in der Schweiz und neun Bodenseestädten in Österreich, Deutschland und der Schweiz umgesetzt wird, ermöglicht es Bauherren, alle relevanten Formulare und Dokumente einzureichen und die gesamte Kommunikation des Antragstellers online abzuwickeln. Die Integration in die bestehende Verwaltungs-E-Government-Plattform „V-Dok" des Bundeslandes Vorarlberg soll die Interoperabilität mit bestehenden Systemen sicherstellen und eine einfachere landesweite Umsetzung ermöglichen. Die Plattform ging 2020 in die Testphase und wird 2021 voll einsatzfähig sein.

Die Fälle Wien und Bregenz zeigen, wie lokale Baubehörden die durch die Coronavirus-Pandemie entstandene Dynamik nutzen können, um ihre digitalen Dienstleistungen auszubauen, um für die Öffentlichkeit zugänglich zu bleiben und gleichzeitig ihre Prozesse zu verschlanken und ihre operative Kapazität zu verbessern.

in der Effizienz auf kommunaler Ebene bei der Erlangung der Baugenehmigung zurückzuführen ist. Es kann zwischen 75 Tagen in Bregenz und 180 Tagen in Linz dauern, um eine Baugenehmigung zu erhalten (Abbildung 1.13). Obwohl sich alle Städte an die bundesgesetzliche Frist von sechs Monaten halten,[47] gilt für Bregenz, Innsbruck und Salzburg eine kürzere Frist von drei Monaten, die in den jeweiligen Landesbauordnungen festgelegt ist.[48]

Die Zeitunterschiede ergeben sich auch aus den unterschiedlichen operativen Kapazitäten der Gemeinden. So ist beispielsweise in Linz, der langsamsten Stadt für Bau- und Betriebsgenehmigungen, das Bauamt auch mit lokalen Verwaltungsaufgaben auf Bezirksebene betraut,[49] was zu einer höheren Arbeitsbelastung und deutlich längeren Bearbeitungszeiten führt. Schwerfällige bürokratische Vorschriften, wie z.B. die Auflage, Genehmigungsanträge in mehrfacher Ausfertigung einzureichen, tragen in Städten wie Linz und Salzburg zu logistischen Herausforderungen und Verzögerungen bei der Bearbeitung in den Bauämtern bei.[50] Unvollständige Anträge und die Anforderung zusätzlicher Dokumente führen in Graz, Linz und Klagenfurt zu längeren Bearbeitungszeiten.

ABBILDUNG 1.13 In Bregenz ist der Baugenehmigungsprozess am schnellsten

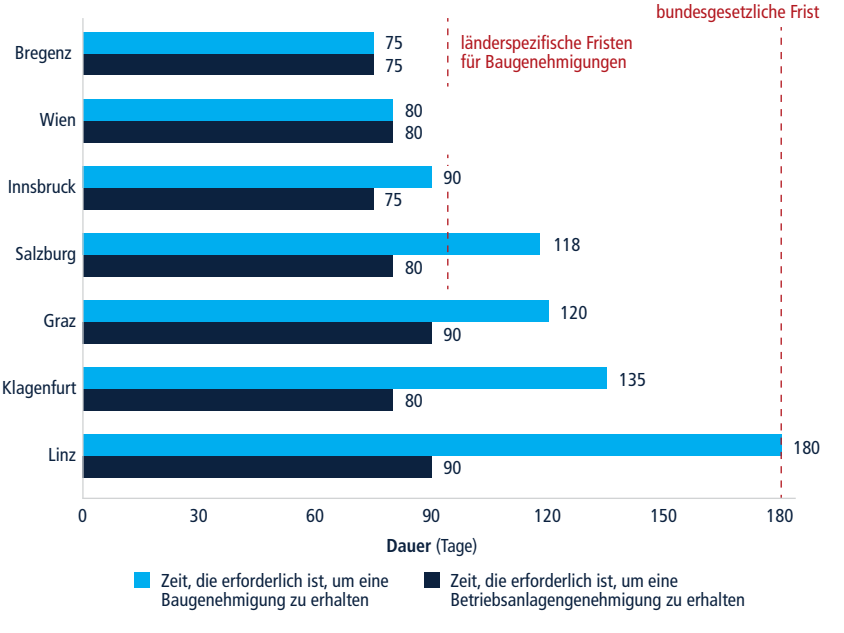

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business*.
Hinweis: Die Daten für Wien gelten erst mit der Veröffentlichung des *Doing Business*-Berichts 2021 als offiziell.

Im Gegensatz dazu wird in Bregenz und Wien an der Digitalisierung des Genehmigungsprozesses gearbeitet, um überflüssige Formvorschriftenzu eliminieren und es mehreren Ämtern mit unterschiedlichen Zuständigkeiten zu ermöglichen, denselben Antrag gleichzeitig zu prüfen. Die Behörden in Wien, das mehr als 6,5-mal so groß ist wie Graz, die zweitgrößte Stadt Österreichs, erteilen Baugenehmigungen trotz höherer Arbeitsbelastung schneller als die meisten anderen Städte. In der Hauptstadt ist die digitale Plattform für Bauanträge in die volle Beta-Testphase gegangen und wurde im Februar 2021 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.[51]

Ein weiterer Grund für die Unterschiede zwischen den österreichischen Städten ist die Art und Weise, wie Bauherren den Baubehörden Meldungen übermittlen. Alle Städte stellen die notwendigen Meldeformulare online zum Download zur Verfügung, aber Wien geht noch einen Schritt weiter. Um der Behörde den Baubeginn mitzuteilen, muss der Antragsteller das Formular nicht ausdrucken, ausfüllen und dann elektronisch oder per Post an die Baubehörde schicken. Er kann die Angaben direkt in das Formular auf dem Portal „Mein.Wien" eingeben - die Unterlagen werden ausgefüllt und sofort online übermittelt. Bregenz ist die einzige Stadt, in der man die Baufertigstellung online melden kann. Salzburg ist die einzige Stadt, die den Energieausweis über eine Online-Datenbank (ZEUS) abwickelt, eine kostenlose Online-Datenbank der Landesregierung.[52] In den anderen bewerteten Städten dauert die Erstellung des Energieausweises zehn Tage.

Eine weitere Schwankungsbreite ist letztlich die Dauer für die Beantragung von Wasser- und Abwasseranschlüssen, die zwischen 21 Tagen in Linz und 95 Tagen in Klagenfurt liegt. In Klagenfurt und Salzburg müssen für beide Anschlussarten getrennte Anträge gestellt werden, während in allen anderen Städten ein Versorgungsunternehmen zuständig ist. Die Effizienz und die internen Prozesse eines Versorgungsunternehmens spielen ebenfalls eine Rolle bei der Feststellung der Unterschiede zwischen den Städten.

Gebühren der Baubehörde und Kosten für Versorgungsanschlüsse verstärken die Kostenunterschiede zwischen den Städten

Die durchschnittlichen Kosten für den Erhalt von Baugenehmigungen in den österreichischen Städten betragen 0,9 % des Lagerhallenwertes - das entspricht 19.080 Euro - und reichen von 0,7 % in Innsbruck und Linz bis zu 1,1 % in Klagenfurt und Wien. Die Gebühren der Baubehörde und die Gebühren für den Versorgungsanschluss machen im Durchschnitt fast zwei Drittel der Gesamtkosten aus und sind die Haupttreiber dieser Schwankung (Abbildung 1.14). Jeder Stadtrat legt die kommunalen Gebühren für die Baugenehmigung und die Betriebsanlagengenehmigung eigenständig fest. Diese Gebühren können zwischen 622 Euro in Wien und 3.000 Euro in Bregenz liegen. In Bregenz verwendet die Gemeinde eine Formel, um die Baugenehmigungsgebühren als Prozentsatz der geschätzten Gesamtkosten des Bauwerks zu berechnen. In allen anderen Städten werden die Baugenehmigungsgebühren als eine Mischung aus Verwaltungsgebühren (basierend auf der Art und Komplexität des Antrags) und Gebühren für Gutachten, die von der Baubehörde -falls erforderlich- in Auftrag gegeben werden, berechnet. Die Unterschiede bei den Gebühren für Versorgungsanschlüsse ergeben sich aus den lokalen Anschluss- und Netzbeitragsgebühren, die von den Stadtverwaltungen oder den örtlichen Stadtwerken festgelegt werden. Die Kosten für den Wasser- und

ABBILDUNG 1.14 Gebühren der Baubehörde und Gebühren für Versorgungsanschlüsse machen fast zwei Drittel der Kosten für den Erhalt von Baugenehmigungen aus

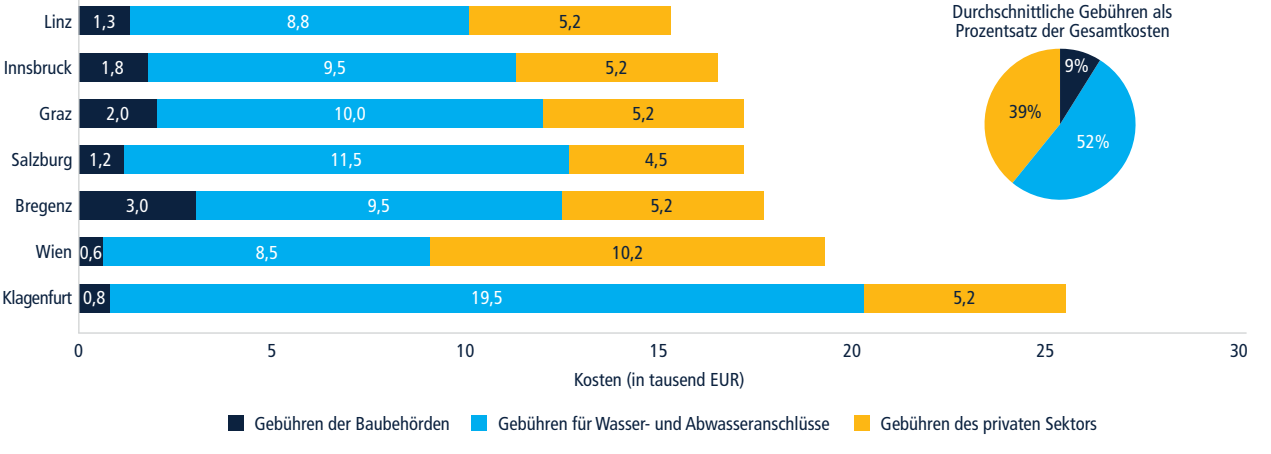

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business*.
Hinweis: Die Daten für Wien gelten erst mit der Veröffentlichung des *Doing Business*-Berichts 2021 als offiziell.

Kanalanschluss reichen von knapp über 8.500 Euro in Linz bis zu rund 19.500 Euro in Klagenfurt.

Der Anteil der privatwirtschaftlichen Gebühren an den Gesamtkosten für die Erledigung von Baugenehmigungen beträgt in Österreich durchschnittlich 39 %. Die Kosten für die Beauftragung einer privaten Firma zur Einholung von geotechnischen und topographischen Gutachten des Grundstücks liegen im bundesweiten Durchschnitt bei ca. 4.500 Euro. In Wien müssen Bauherren aufgrund der örtlichen Vorschriften für ein Statik-Gutachten (eines externen Ingenieurs) und die Bestellung eines unabhängigen Prüfingenieurs während der Bauphase bezahlen, was zu zusätzlichen Kosten von 9.800 Euro für die Beauftragung externer Praktiker führt.[53] Während in allen anderen Städten die Erstellung eines Energieausweises durch einen unabhängigen Experten 700 Euro kostet, ist sie in Salzburg kostenlos. Dort berechnet der planende Architekt die Energieeffizienz-Kennwerte, die die zu erwartende Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes beschreiben, und stellt diese Informationen über die ZEUS-Plattform zur Verfügung. Die örtliche Baubehörde greift dann auf die Datenbank zu und verifiziert den Energieausweis als Teil des Baugenehmigungsverfahrens.

Im Index für die Qualitätskontrolle im Bauwesen von *Doing Business* erreichen alle sieben verglichenen österreichischen Städte 13 von 15 Punkten und profitieren von starken Qualitätskontrollmechanismen (Tabelle 1.6). Trotz seiner Stärke in den meisten Aspekten der Qualitätskontrolle erhält Österreich nicht die volle Punktzahl für die Qualitätskontrolle vor und während des Baus.

Vor dem Bau überprüfen Beamte der Gemeinde die Baupläne, aber es gibt keine formale Anforderung, dass sie lizenzierte Architekten oder Ingenieure sind. Während des Baus schreibt die Verordnung vor, dass eine lizenzierte Aufsichtsperson die Bauarbeiten während des gesamten Prozesses überwachen muss. Allerdings sind weder der Bauführer noch die öffentlichen Baubehörden dazu verpflichtet, risikobasierte Inspektionen durchzuführen.

WAS KANN VERBESSERT WERDEN?

Vereinfachung des Prozesses der Bauvorbereitung durch Konsolidierung der Anforderungen und Verbesserung der Koordination zwischen den Ämtern

Die Straffung der Genehmigungsverfahren vor Baubeginn ist ein Schlüsselfaktor, um den Baugenehmigungsprozess effizienter zu gestalten. In Österreich müssen Bauherren zwei Verfahren mehr als im EU-Durchschnitt durchlaufen, bevor sie mit dem Bau beginnen können, und sechs mehr als in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit den besten Ergebnissen, wie Dänemark oder Deutschland.

Österreich könnte erhebliche Verbesserungen erzielen, indem es die Verfahren

TABELLE 1.6 Österreichische Städte haben robuste Qualitätskontrollmechanismen

		Alle sieben österreichischen Städte (score)
INDEX FÜR DIE QUALITÄTSKONTROLLE IM BAUWESEN (0–15)		13
Qualität der Bauvorschriften (0–2)	Sind Bauvorschriften leicht zugänglich?	1
	Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung eindeutig festgelegt?	1
Qualitätskontrolle vor dem Bau (0–1)	Welche Stelle(n) ist/sind gesetzlich verpflichtet, die Übereinstimmung der Baupläne mit bestehenden Bauvorschriften zu überprüfen?	0
Qualitätskontrolle während des Baus (0–3)	Sind Kontrollen während der Bauarbeiten gesetzlich vorgeschrieben?	1
	Werden Kontrollen während den Bauarbeiten in der Praxis umgesetzt?	1
Qualitätskontrolle nach dem Bau (0–3)	Ist eine Endabnahme gesetzlich vorgeschrieben?	2
	Wird eine Endabnahme in der Praxis durchgeführt?	1
Haftungs- und Versicherungsregelungen (0–2)	Wird eine am Bau beteiligte Partei für verborgene Mängel haftbar gemacht, wenn das Gebäude bereits genutzt wird?	1
	Ist eine am Bau beteiligte Partei gesetzlich verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für verborgene Mängel oder eine 10-Jahres-Haftpflichtversicherung abzuschließen, um mögliche strukturelle Mängel oder Probleme des Gebäudes abzudecken, sobald es in Betrieb ist?	1
Berufliche Zertifizierungen (0–4)	Gibt es Qualifikationsanforderungen für den Fachmann, der für die Überprüfung der Übereinstimmung der Baupläne oder -zeichnungen mit den Bauvorschriften verantwortlich ist?	2
	Gibt es Qualifikationsanforderungen für den Fachmann, der die technischen Inspektionen während des Baus durchführt?	2

Maximal erreichte Punktzahl

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business.*
Hinweis: Einzelheiten zu den Punktezahlen jeder Fragen finden Sie in den Erläuternden Ausführungen zu den Daten. Die Daten für Wien gelten erst mit der Veröffentlichung des *Doing Business*-Berichts 2021 als offiziell.

für die Genehmigung von Bauplänen konsolidiert. Vor der Beantragung einer Baugenehmigung müssen die meisten Bauherren in Österreich zwei Verfahren bei der Gemeinde durchlaufen: ein Vorgespräch und die Einholung einer Betriebsanlagengenehmigung, um die Einhaltung der Gewerbeordnung sicherzustellen. Während der Datenerhebung für diesen Bericht stellte sich heraus, dass sich die meisten privaten Bauherren für dieses mehrstufige System entscheiden, weil sie so eine frühe Bestätigung erhalten, dass mit ihren Plänen alles in Ordnung ist und sie alle lokalen Regeln und Anforderungen erfüllen.

Die österreichischen Städte könnten sich an dem Beispiel von Porto (Portugal) orientieren, das ein detailliertes Online-Handbuch für seinen Baugenehmigungsprozess entwickelt hat, einschließlich Prozessabbildungen, die verschiedene mögliche Szenarien abdecken.[54] Ein erster Schritt, den Österreich unternehmen könnte, ist die Entwicklung spezifischer Checklisten und Leitfäden, die alle Planungsanforderungen zur Einhaltung der Gewerbeordnung klar darlegen und einen vollständigen Baugenehmigungsantrag bereitstellen. Darüber hinaus könnten die Behörden einen vereinfachten Antrag für die Genehmigung von Gewerbebetrieben mit dem Überprüfungsprozess für Bauanträge kombinieren und so die beiden längsten Verfahren (die derzeit im Durchschnitt 80 Tage dauern) zusammenführen.

Eine Überprüfung der erforderlichen Verfahren könnte ebenfalls zu einer größeren Verfahrenseffizienz führen. Nur Bregenz und Graz verlangen vom Bauherrn keinen Nachweis über den Grundbesitz. Dort wird diese Leistung von der Stadtverwaltung erbracht. Andere Städte sollten diesem Beispiel folgen. Dies würde nur minimale Änderungen erfordern - die Gemeinden haben bereits Zugriff auf die Grundbuchdatenbank - und die Effizienz des Bauvorbereitungsprozesses steigern. Bei der Umstellung könnten sich österreichische Städte auch an den Baugenehmigungsverfahren in Dänemark oder Schweden orientieren, bei denen kein Eigentumsnachweis vorgelegt werden muss.

Weitere Implementierung von digitalen Baugenehmigungsplattformen

Der Einsatz von digitaler Technologie ist mit einem effizienteren Baugenehmigungsprozess verbunden. Er senkt die Dauer für die Bearbeitung von Baugenehmigungen erheblich.[55] Die durchschnittliche Dauer, die ein Unternehmer in Österreich mit dem Erhalt von Baugenehmigungen verbringt (214 Tage), ist nur in fünf anderen EU-Mitgliedsstaaten länger.[56]

Österreichische Städte, die dies noch nicht getan haben, sollten die Einführung von E-Antragsplattformen für die Online-Einreichung von Anträgen und Bauplänen sowie die Anbindung verschiedener Behörden, wie z.B. der Versorgungsunternehmen und Kanalisationsbehörden, in Betracht ziehen. Solche Plattformen bieten Vorteile wie die schnellere Einreichung von Anträgen, den einfacheren Austausch von Dokumenten zwischen verschiedenen Ämtern der Baubehörde oder mit Experten, die am Genehmigungsprozess beteiligt sind, und die einfachere Nachverfolgung von Unterlagen. Die Möglichkeit zu verfolgen, welche Ämter die Akte bereits geprüft haben, fehlende Dokumente zu identifizieren und Überarbeitungen zu ermöglichen, würde den Antragstellern mehr Kontrolle über den Prozess geben. Die Implementierung von Building Information Modeling (BIM)-Software in die neuen Plattformen würde es auch ermöglichen, die Parameter der Bauvorschriften in die Entwurfsphase einzubeziehen, was eine einfachere und schnellere Entwurfsbewertung ermöglichen und den Informationsfluss zwischen den Behörden und den privaten Baufachleuten weiter rationalisieren würde.

In ganz Europa gibt es einen größeren Trendhin zu E-Antrags-Systemen, nachdem die Europäische Kommission Baugenehmigungen zu einem der 20 wichtigsten E-Government-Dienste erklärt hat.[57] Österreichische Städte können erfolgreiche Beispiele für die Umsetzung dieser Veränderungen im niederländischen One-Stop-Shop-Schaltersystem,[58] im ungarischen System zur Unterstützung der Bauordnungsdokumentation (ÉTDR)[59] oder in deutschen Städten wie Hamburg finden.[60] Österreichische Städte wie Klagenfurt und Linz könnten auch von ihren leistungsstärkeren Kollegen (Bregenz und Wien) und deren Erfahrungen bei der Schaffung von IT-Systemen unter einem ähnlichen regulatorischen Umfeld lernen (weitere Details zu diesen Systemen finden sich in der Infobox 1.4).

Österreichische Städte könnten auch von ihren Erfahrungen bei der Implementierung von geografischen Informationssystemen (GIS) im Rahmen ihrer breiteren Digitalisierungsstrategien lernen. Österreich ist bereits führend bei der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie,[61] die baurelevante Informationen wie Bebauungspläne, topografische und geologische Karten für die Öffentlichkeit bereitstellt.[62]

Verkürzung der gesetzlichen Fristen und Ausweitung des Einsatzes vereinfachter Antragsverfahren

In Österreich gibt es eine bundesgesetzliche Frist von sechs Monaten für die Bearbeitung von Betriebs- und Baugenehmigungen durch die Behörden.[63] Lehnen die Behörden jedoch einen Antrag ab oder werden weitere Informationen angefordert, wird das Verfahren noch länger. In Bregenz, Innsbruck und Salzburg sieht das Landesgesetz eine Frist von drei Monaten vor.

Für ein Projekt wie die *Doing Business*-Fallstudie in Österreich erteilen alle verglichenen Städte außer Salzburg die Baugenehmigungen innerhalb der offiziellen Fristen. Bregenz und Innsbruck erteilen diese Genehmigungen in weniger als der Hälfte der offiziellen Fristen. Eine Verkürzung der gesetzlichen Fristen - nach dem Beispiel von

Bundesländern wie Vorarlberg, Salzburg und Tirol - könnte die Städte dazu bringen, Baugenehmigungen schneller zu erteilen, auch wenn es zu Verzögerungen bei der Antragstellung kommt. Da Städte wie Bregenz und Wien bereits auf ein effizienteres digitales System zur Bearbeitung von Bauanträgen umstellen, würde eine Verkürzung der Fristen die Gemeinden nicht übermäßig belasten. Sie könnte die Effizienz verbessern, ohne die Sicherheits- und Kontrollmechanismen zu beeinträchtigen.

Österreichische Städte könnten weitere Effizienzgewinne erzielen, indem sie vereinfachte, beschleunigte Baugenehmigungsverfahren einführen, wie z.B. Wiens Paragraph-70a-Modell für gewöhnliche Bauvorhaben mit geringem Risiko.[64] Dieses Verfahren erlaubt es einem Bauherrn, einen Monat nach Einreichung des Antrags mit dem Bau zu beginnen, wenn die Baubehörde nicht darauf hingewiesen hat, dass die Standard-Baugenehmigungsverfahren Anwendung finden - ein Beispiel für die Regel der „stillschweigenden Zustimmung", ein gängiges Instrument, das in anderen Volkswirtschaften, wie unter anderem in Frankreich und Italien, zur Rationalisierung von Genehmigungsverfahren eingesetzt wird.[65]

Erwägung einer Harmonisierung des Baugenehmigungsrechts

Bauvorschriften bieten eine Reihe von einheitlichen Vorschriften und Standards für annehmbare Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen in der Bauindustrie. Unter Abwesenheit von Standardreferenzen sind Baufachleute, Bauherren und Investoren mit einer regulatorischer Unsicherheit konfrontiert, was den Genehmigungsprozess erschwert.

Das Fehlen einer nationalen Bauordnung, die die Anforderungen an Baugenehmigungen in Österreich harmonisiert, macht es für Bauherren und Baufachleute schwierig, städteübergreifend zu arbeiten. Obwohl das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) Standardrichtlinien zur Harmonisierung der technischen Anforderungen im Bauwesen herausgegeben hat, liefert es keine Richtlinien für die Baugenehmigung.[66]

Österreich könnte sich an Kanada und Neuseeland orientieren, wo klare Bauvorschriften und -regelungen den Kern gut gestalteter Baugenehmigungssysteme bilden. Einige Volkswirtschaften zentralisieren die maßgeblichen Dokumente für die Erteilung einer Baugenehmigung auf einer einzigen Website und bieten den Nutzern gezielte und umfassende Informationen. In Finnland beispielsweise bietet die Plattform „Lupapiste", die für 95 % der jährlich 100.000 Baugenehmigungsanträge des Landes genutzt wird, detaillierte Informationen über die Anforderungen und den Vorgang rund um die Genehmigungsanträge.[67] Eine ähnliche Funktion hat die ungarische Online-Plattform „e-epites", die es Bauherren ermöglicht, Anforderungen und Gesetze zu verschiedenen Aspekten der Baugenehmigung einzusehen.[68] Die Behörden in Großbritannien bieten ein Online-Portal an, auf dem die Nutzer alle einschlägigen Gesetze und Informationen über bewährte Praktiken sowie Richtlinien für die Genehmigung von Bauprojekten abrufen können.

Stromanschluss

Die Verordnung über die Qualität der Netzdienstleistungen (NetzdienstleistungsVO Strom) regelt den Prozess des Erhalts eines Stromanschlusses in Österreich, und die E-Control, eine unabhängige Regulierungsbehörde, überwacht die Leistung der Versorgungsunternehmen.[69] Obwohl der Prozess national geregelt ist, gibt es lokale Unterschiede bei den Verfahren, der Dauer und den Kosten für einen neuen Stromanschluss. Unterm Strich ist es in Linz und Innsbruck am einfachsten, einen Anschluss zu bekommen, und in Graz und Bregenz am schwierigsten (Tabelle 1.7).

TABELLE 1.7 Am einfachsten ist es in Innsbruck und Linz, einen Stromanschluss zu erhalten, und am schwierigsten in Bregenz und Graz

Stadt	Rang	Punkte (0–100)	Verfahren (Anzahl)	Dauer (Tage)	Kosten (% des Pro-Kopf-Einkommens)	Index für Versorgungssicherheit und Tariftransparenz (0–8)
Linz	1	91,68	4	25	88,3	7
Innsbruck	2	90,38	4	37	85,2	7
Klagenfurt	3	89,34	4	46	104,2	7
Salzburg	4	88,83	4	50	131,2	7
Wien	5	88,43	4	55	83,0	7
Graz	6	86,62	5	34	60,5	7
Bregenz	7	86,38	5	36	67,8	7

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business*.

Hinweis: Die Rangfolge basiert auf den Durchschnittswerten für die Verfahren, den Zeitaufwand und die Kosten, die mit dem Stromanschluss verbunden sind, sowie auf dem Index für die Versorgungssicherheit und die Transparenz der Tarife. Der Wert ist normalisiert und reicht von 0 bis 100 (je höher der Wert, desto besser Weitere Einzelheiten finden Sie im Kapitel „Über *Doing Business* und *Doing Business in der Europäischen Union 2021: Österreich, Belgien und die Niederlande*". Die Daten für Wien gelten erst mit der Veröffentlichung des *Doing Business*-Berichts 2021 als offiziell.

Der Stromanschluss ist in Österreich effizienter als in den meisten EU-Ländern

Der Vorgang, einen neuen Stromanschluss zu erhalten, dauert in den sieben verglichenen österreichischen Städten im Durchschnitt knapp 6 Wochen und somit gehört Österreich zu den schnellsten Ländern in der Europäischen Union.[70] Die Kosten für einen Stromanschluss betragen im Durchschnitt 88,6 % des Pro-Kopf-Einkommens, fast 40 % weniger als im EU-Durchschnitt. Unternehmer durchlaufen im Durchschnitt 4,3 Verfahrensschritte, um einen Anschluss zu erhalten, was dem EU-Durchschnitt von 4,5 entspricht (Abbildung 1.15).

ABBILDUNG 1.15 Österreichische Städte sind bei den Verfahrensschritten, der Dauer und den Kosten für einen Stromanschluss wettbewerbsfähig

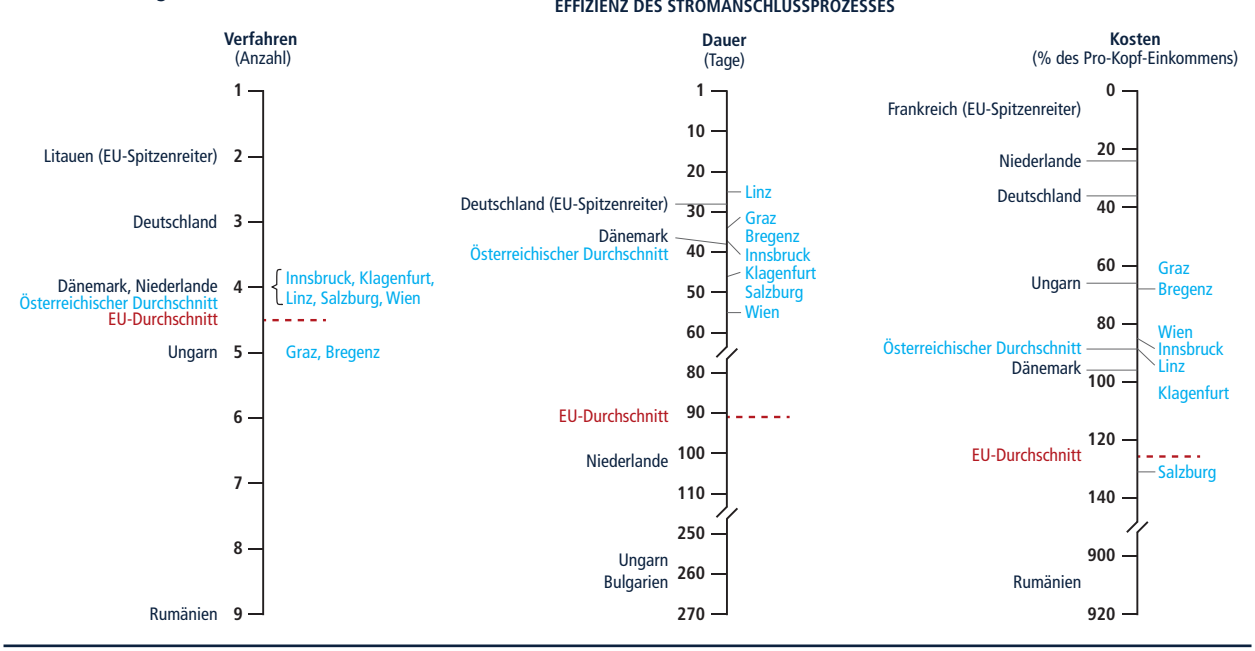

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business*.

Hinweis: Der EU-Durchschnitt verwendet Daten auf Wirtschaftsebene für die 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Die Daten für einzelne Volkswirtschaften beziehen sich auf deren Hauptstadt, wie sie von *Doing Business* gemessen werden. Die Daten für Wien, den EU-Durchschnitt und die EU-Vergleichsländer werden erst mit der Veröffentlichung des *Doing Business*-Berichts 2021 als offiziell betrachtet.

ABBILDUNG 1.16 Österreichische Städte liegen bei der Zuverlässigkeit der Stromversorgung hinter Städten in anderen EU-Mitgliedsstaaten zurück

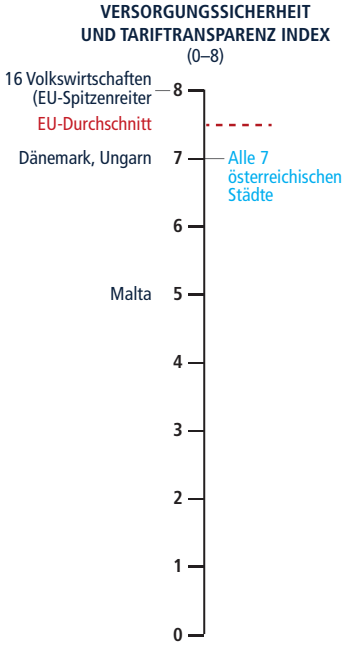

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business*.

Hinweis: Der EU-Durchschnitt verwendet Daten auf Wirtschaftsebene für die 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Die Daten für einzelne Volkswirtschaften beziehen sich auf deren Hauptstadt, wie sie von *Doing Business* gemessen werden. Die Daten für Wien, den EU-Durchschnitt und die EU-Vergleichsländer werden erst mit der Veröffentlichung des *Doing Business*-Berichts 2021 als offiziell betrachtet.

* Belgien, Zypern, Tschechische Republik, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Lettland, Litauen, die Niederlande, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden.

Trotz der Gesamteffizienz des Prozesses ist die Zuverlässigkeit der Stromversorgung in Österreich verbesserungswürdig. Auf dem Index für die Versorgungssicherheit und Tariftransparenz von *Doing Business* erreichen 16 EU-Mitgliedsstaaten die maximale Punktzahl von 8, während österreichische Städte 7 Punkte erreichen (Abbildung 1.16).[71]

Die Verfahren, der Zeitaufwand und die Kosten, um Strom zu erhalten, variieren erheblich zwischen den Standorten

In den bewerteten österreichischen Städte sind mehrere Verteilnetzbetreiber tätig, die für den Ausbau und die Instandhaltung des Stromnetzes verantwortlich sind (Karte 1.1).[72] Verteilnetzbetreiber (VNB) - in diesem Kapitel auch als „Stromverteiler" und „Verteilerunternehmen" bezeichnet - sind die wichtigsten Akteure im Stromanschlussprozess. Die Dauer und die Kosten für einen Stromanschluss hängen von der Verfügbarkeit der Nieder- und Mittelspannungsinfrastruktur ab. *Doing Business* verwendet den hypothetischen Fall einer örtlichen Firma, die einen Bedarf an einem 140 Kilovoltampere (kVA) Stromanschluss für eine neu gebaute Lagerhalle in einem Gewerbegebiet außerhalb des historischen Zentrums einer Stadt hat. Bei einem Strombedarf von 140 kVA hat der Kunde in Österreich einen gesetzlichen Anspruch auf einen unterirdischen Anschluss an einen Mittelspannungs- (auf Netzebene 6) oder an einen Niederspannungsanschluss (auf Netzebene 7). Im ersten Fall würde der Anschluss eine bestehende oder neu installierte Trafostation zur Umwandlung von Mittelspannung in Niederspannung erfordern. Die Anschlussentscheidung hängt von der Verfügbarkeit der Infrastruktur für einen Niederspannungsanschluss, den Präferenzen des Kunden und den Netzausbauprioritäten des VNB ab. In den meisten österreichischen Städten werden neue Lagerhallen an das unterirdische Mittelspannungsnetz (Netzebene 6) angeschlossen. In Innsbruck und Linz würde eine neue Lagerhalle höchstwahrscheinlich an das unterirdische Niederspannungsnetz (Netzebene 7) angeschlossen werden.

In Bregenz und Graz erfordert der Prozess zum Anschluss einer Lagerhalle an das Stromnetz fünf Verfahren, in den anderen Vergleichsstädten sind es vier Verfahren (Abbildung 1.17). Die Kunden leiten den Prozess ein, indem sie ein Antragsformular, einen Lageplan der Lagerhalle, Angaben zur gewünschten Leistung und den gewünschten Termin für den Anschluss an das Verteilungsnetz einreichen. Das Versorgungsunternehmen stellt auf der Grundlage dieser Informationen einen Kostenvoranschlag, eine Kontaktperson und die voraussichtliche Dauer für die Herstellung des Anschlusses zur Verfügung. Wenn der Kunde das Angebot des Versorgungsunternehmens akzeptiert, unterzeichnet er den Netzanschlussvertrag. In allen Städten außer Bregenz, Linz und Salzburg, wo die Zahlung nach Fertigstellung des Außenanschlusses erfolgt, zahlt der Kunde die Anschlussgebühren in Raten an das Versorgungsunternehmen.

Nach Fertigstellung der lagerinternen Verkabelung teilt der Kunde dem Versorgungsunternehmen mit, dass die

KARTE 1.1 Die österreichischen Stromversorgungsunternehmen sind in bestimmten geografischen Zonen tätig

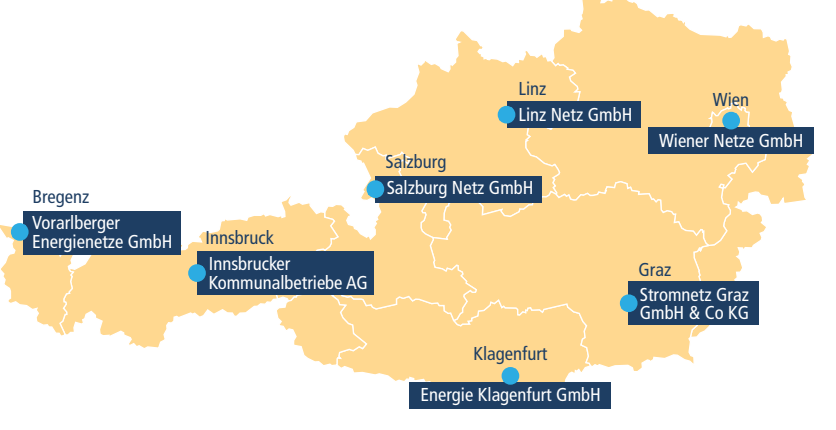

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business*.

ABBILDUNG 1.17 In Bregenz und Graz sind fünf Verfahren für den Stromanschluss erforderlich, in den anderen Städten vier

Verfahren	Behörde
● Absenden des Antrags an den Netzbetreiber und Warten auf Voranschlag	Netzbetreiber
● Absenden der Fertigstellungsmeldung für die interne Verkabelung	Netzbetreiber
○ Einholen der Grabungsgenehmigung	Örtliche Gemeinde
● Durchführung der Außenarbeiten und Zählerinstallation	Privater Elektroinstallateur/ Netzbetreiber
● Unterzeichnung des Liefervertrags*	Energielieferant

● Verfahren in allen Städten vorhanden
○ Verfahren in Bregenz und Graz vorhanden

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business*.
Hinweis: Die Daten für Wien werden erst mit der Veröffentlichung des *Doing Business*-Berichts 2021 als offiziell betrachtet.
* Verfahren erfolgt gleichzeitig mit dem vorherigen.

interne Verkabelung den festgelegten Sicherheitsstandards entspricht. Vor dem Beginn der Anschlussarbeiten muss außerdem eine Grabungsgenehmigung von der örtlichen Gemeinde eingeholt werden.[73] In den meisten Städten holt ein VNB-Beauftragter diese Genehmigung ein und das VNB führt die externen Anschlussarbeiten durch. Ausnahmen sind Bregenz und Graz, wo der Kunde einen Auftragnehmer beauftragt, der die Grabungsgenehmigung einholt und die Grabungsarbeiten durchführt. Dies bedeutet in diesen beiden Städten einen zusätzlichen Verfahrensschritt für den Kunden.[74] In Wien muss der Energieversorger zusätzlich zur Grabungsgenehmigung eine Starkstromgenehmigung einholen, die für die Errichtung eines neuen Transformators auf dem Gelände des Kunden erforderlich ist. In den anderen Städten sind die Transformatoren im öffentlichen Bereich verfügbar.[75] Der Kunde kann sich zu jedem Zeitpunkt des Vorgangs einen Stromlieferanten am Markt aussuchen. Die Regulierungsbehörde, E-Control, bietet einen Online-Tarifrechner mit Musterrechnungen an, um dem Kunden die Auswahl unter den verfügbaren Anbietern zu erleichtern.[76] Sobald die Anschlussarbeiten abgeschlossen sind und der Zähler installiert ist, wird der Anschluss ohne weiteres Zutun des Kunden in Betrieb genommen.

Die wichtigsten Determinanten für die Zeitunterschiede sind die Dauer der Antragsbearbeitung und die externen Anschlussarbeiten

In Linz dauert der Bezug eines Anschlusses weniger als einen Monat. In Wien, der österreichischen Stadt mit dem längsten Zeitaufwand für den Bezug eines Stromanschlusses, dauert der Prozess fast zwei Monate. Der VNB in Wien erhält deutlich mehr Anschlussanträge als jeder andere Versorger: 2019 wurden in Wien mehr als siebenmal so viele Anschlüsse durchgeführt wie in Salzburg, der Stadt mit den zweitmeisten Neuanschlüssen.[77] Darüber hinaus muss der Energieversorger in Wien eine Starkstromgenehmigung einholen, bevor ein neuer Transformator installiert werden kann (auf privatem Grund, da der Platz im öffentlichen Bereich begrenzt ist), was zu weiteren Verzögerungen führt. In den anderen Städten ist keine Starkstromgenehmigung erforderlich, da die Transformatoren auf öffentlichem Grund verfügbar sind.

Die subnationalen Unterschiede beim Zeitaufwand für den Bezug eines neuen Stromanschlusses ergeben sich aus zwei Hauptfaktoren: die Dauer der Bearbeitung des Antrags und die Dauer der Fertigstellung der Anschlussarbeiten, die je nach der Zeit für die Erteilung der Grabungsgenehmigung und die Fertigstellung der externen Anschlussarbeiten variieren kann.

Gemäß den nationalen Vorschriften haben Verteilnetzbetreiber 14 Tage Zeit, um einen Antrag für Niederspannungsanschlüsse zu bearbeiten, und einen Monat für Mittelspannungsanschlüsse.[78] In der Praxis bearbeiten die VNB die Anträge in kürzerer Zeit. In Innsbruck erstellt das Versorgungsunternehmen innerhalb von 7 Tagen nach Antragseingang ein Angebot für Niederspannungsanschlüsse, in Linz ist das Angebot nach 11 Tagen erstellt. In Graz dauert die Bearbeitung eines Antrags für einen Mittelspannungsanschluss 10 Tage und ist damit schneller als in den anderen Vergleichsstädten dieser Netzebene. Wie in Linz sind die Verteilnetzbetreiber in Graz Vorreiter bei der Digitalisierung des Antragsprozesses - Kunden können einen neuen Anschluss nur über die Online-Plattform des VNB beantragen.

Die nationale Gesetzgebung sieht eine sechsmonatige Frist für die Erteilung der Grabungsgenehmigung durch die Gemeinde vor.[79] In der Praxis sind die österreichischen Gemeinden effizienter als zeitlich vorgeschrieben. In einem Szenario, wie dem in der *Doing Business*-Fallstudie, stellt die Gemeinde die Grabungsgenehmigung im Durchschnitt innerhalb von zwei Wochen aus. Der weit verbreitete Einsatz von modernen Geoinformationssystemen und aktuellen Bebauungsplänen stärkt diese Effizienz.[80] Die Erteilung der Grabungsgenehmigung dauert zwischen acht Tagen (Linz) und drei Wochen (Innsbruck) (Abbildung 1.18). Ein allgemeiner Rahmenvertrag zwischen der Gemeinde und dem Versorgungsunternehmen in Linz vereinfacht das Genehmigungsverfahren für die Grabungsgenehmigung.[81] Es gibt auch beträchtliche Unterschiede in der Dauer, die der VNB benötigt, um die materiellen Anschlussarbeiten abzuschließen: Kunden in Linz warten nur fünf Tage, Kunden in Salzburg hingegen drei Wochen.

Die Anschlussgebühren setzen sich aus zwei Komponenten zusammen: (i) das Netzzutrittsentgelt (einschließlich aller Material- und Arbeitskosten), die von dem mit dem Anschluss beauftragten Unternehmen festgelegt werden, und (ii) das Netzbereitstellungsentgelt, (das auf der Grundlage der bestellten Leistung berechnet wird und) die von der Regulierungsbehörde festgelegt wird.[82] Die Kostenunterschiede resultieren hauptsächlich aus den unterschiedlichen Entgelten für Nieder- und Mittelspannungsnetzanschlüsse. In Salzburg beträgt das Netzanschlussentgelt fast fünfmal so viel wie in Graz und Linz, den österreichischen

ABBILDUNG 1.18 Die Erteilung der Grabungsgenehmigung dauert zwischen 8 und 21 Tagen

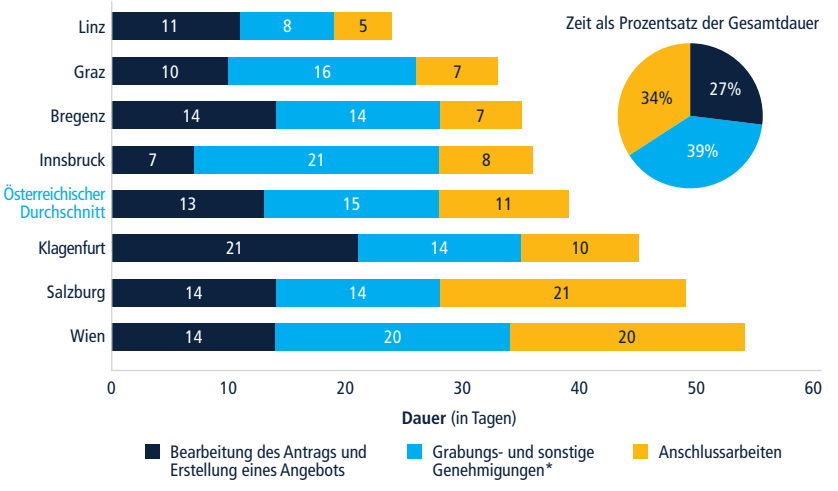

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business*.
Hinweis: Siehe die Erläuternden Ausführungen zu den Daten, um die vollständige Liste der Verfahrensschritte zu erhalten. Verfahren wie „Einreichen einer Mitteilung über die Fertigstellung der internen Verkabelung" und „Unterzeichnung eines Liefervertrags" dauern in allen Städten gleich lang (1 Tag bzw. 2 Tage). Die Daten für Wien gelten erst als offiziell, wenn sie im Rahmen des *Doing Business*-Berichts 2021 veröffentlicht werden.
* „Sonstige Genehmigungen" bezieht sich auf die Starkstromgenehmigung zur Installation eines Transformators (nur in Wien erforderlich).

Städten mit den niedrigsten Netzanschlussentgelten (Abbildung 1.19). Insgesamt sind die Gesamtkosten für den Stromanschluss in Graz am niedrigsten (27.138 Euro). Das sind 12.613 Euro weniger als der österreichische Durchschnitt. In Salzburg, wo der Stromanschluss am teuersten ist (58.877 Euro), sind die Gesamtkosten eineinhalb Mal so hoch wie der Durchschnitt der anderen Städte.

Bregenz und Klagenfurt haben die zuverlässigste Stromversorgung

Der Index für die Versorgungssicherheit und Tariftransparenz von *Doing Business* bewertet Städte auf einer Skala von 0 bis 8 Punkten. Alle bewerteten Städte haben ein automatisiertes System zur Überwachung von Stromausfällen und zur Wiederherstellung der Versorgung. Die unabhängige Regulierungsbehörde E-Control überwacht die Leistung der Versorgungsunternehmen bei Versorgungsunterbrechungen. Die Versorgungsunternehmen kommunizieren Tarife und Tarifänderungen effizient an die Kunden, und diese sind online verfügbar. Allerdings sieht die österreichische Gesetzgebung keine finanziellen Abschreckungsmaßnahmen vor, um Ausfälle zu begrenzen, und die Kunden werden im Falle von Ausfällen nicht entschädigt. Das steht im Gegensatz zu Versorgern in fast allen anderen EU-Mitgliedsstaaten, die mit finanziellen Abschreckungsmaßnahmen konfrontiert sind (Abbildung 1.20).

Die Häufigkeit und Dauer von Stromausfällen variieren in den verglichenen österreichischen Städten. Insgesamt verfügen die österreichischen Städte über ein zuverlässiges Stromnetz. Laut den Daten für das Jahr 2019 ist das Stromnetz in Bregenz und Klagenfurt am zuverlässigsten, wo die Kunden durchschnittlich 0,18 Stromausfälle mit einer Dauer von insgesamt 5 Minuten und 40 Sekunden hatten. Am häufigsten waren die Stromausfälle in Salzburg, wo die Kunden im Durchschnitt eine Unterbrechung mit einer Dauer von 49 Minuten erlebten. Allerdings ist die Stromversorgung in allen bewerteten österreichischen Städten zuverlässiger als im EU-Durchschnitt (Abbildung 1.21).

ABBILDUNG 1.19 Ein Stromanschluss kostet in Salzburg doppelt so viel wie in Graz

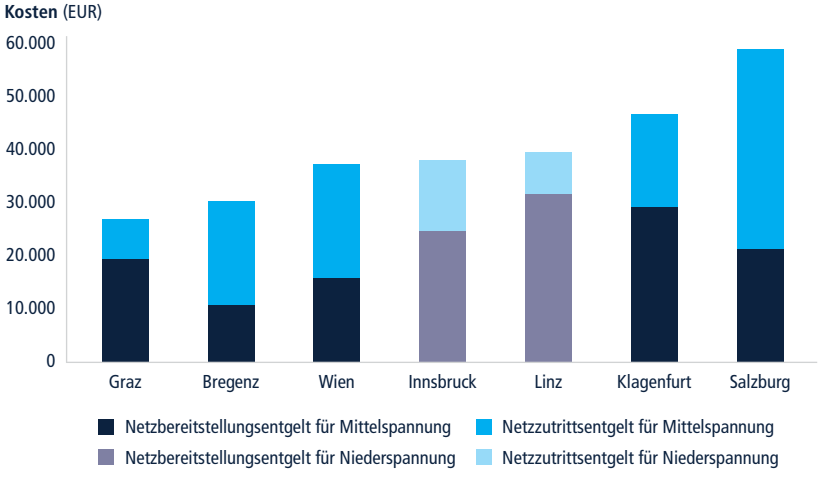

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business*.
Hinweis: Die Daten für Wien gelten erst als offiziell, wenn sie im Rahmen des *Doing Business*-Berichts 2021 veröffentlicht werden.

WAS KANN VERBESSERT WERDEN?

Verbesserung von Online-Plattformen zur Ermöglichung einer elektronischen Beantragung und der Verfolgung von Anträgen

Die Einführung von IT-Systemen hat den Prozess des Stromanschlusses in den meisten österreichischen Städten bereits vereinfacht. Die Verteilnetzbetreiber in Graz und Linz haben einen vollständig

ABBILDUNG 1.20 Dreiundzwanzig EU-Mitgliedsstaaten schaffen eine finanzielle Abschreckung, um Ausfälle zu begrenzen

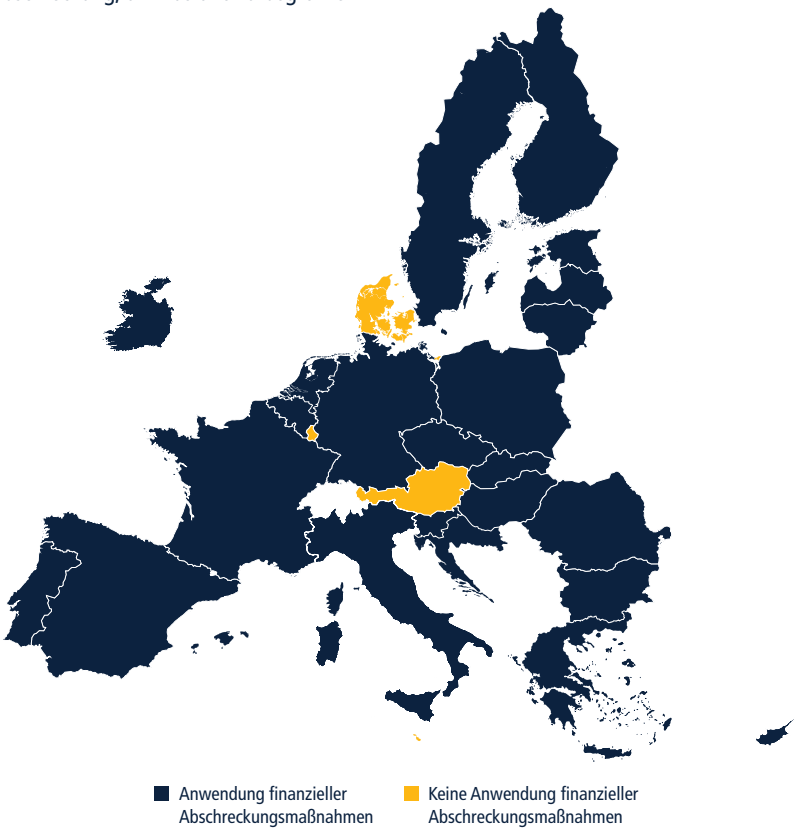

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business*.
Hinweis: Die Daten für die EU-Länder gelten erst als offiziell, wenn sie im Rahmen des *Doing Business*-Berichts 2021 veröffentlicht werden.

ABBILDUNG 1.21 IIn allen österreichischen Städten ist die Stromversorgung zuverlässiger als im EU-Durchschnitt

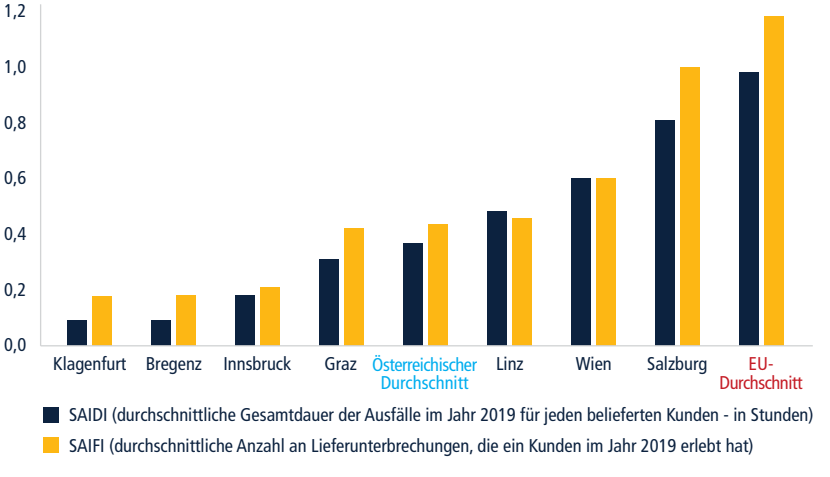

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business*.
Hinweis: Die Daten für Wien gelten erst als offiziell, wenn sie im Rahmen des *Doing Business*-Berichts 2021 veröffentlicht werden.

digitalisierten Antragsprozess eingeführt, der die postalische und persönliche Antragstellung überflüssig macht. Die Verteilnetzbetreiber in Salzburg und Wien nutzen ebenfalls Online-Plattformen, lassen aber weiterhin E-Mail, postalische und persönliche Anträge zu. In Bregenz, Innsbruck und Klagenfurt laden die Kunden ein PDF-Antragsformular herunter und senden es per E-Mail an das Versorgungsunternehmen.

Technologische Lösungen gehören zu den effektivsten Lösungen, um Verzögerungen zu reduzieren, aber nur, wenn sie von einer Informationskampagne für Benutzer und einem speziellen Fehlerbehebungsmechanismus begleitet werden, um Probleme oder technische Störungen in Echtzeit zu beheben. Diese Lösungen können auch dabei helfen, Daten zu sammeln, um die Ursache von Verzögerungen zu diagnostizieren. Österreich könnte in Erwägung ziehen, neue Anschlussanträge vollständig elektronisch einzureichen und Antragstellungen per Post, E-Mail und persönliche Anträge wie in Linz und Graz zu eliminieren.

Die Einführung eines Tracking-Systems für Anträge ist ebenso wichtig. Die österreichischen Behörden und Versorgungsunternehmen könnten eine Plattform ähnlich der des französischen Versorgungsunternehmens Enedis einrichten, um den Prozess des Stromanschlusses zu rationalisieren. Seit Enedis sowohl eine externe als auch eine interne Plattform eingeführt hat, ist die Dauer, um einen Anschluss zu erhalten, um fast drei Wochen gesunken. Extern nutzen die Kunden das Online-Portal, um Anschlussanträge zusammen mit allen Begleitunterlagen einzureichen. Intern implementierte Enedis eine einheitliche Datenmanagementlösung, Teradatas Unified Data Architecture (UDA), die es sowohl der Kundendienstabteilung als auch der Abteilung für Neuanschlüsse ermöglicht, neue Anschlussanfragen zu erhalten und zu bearbeiten. Die UDA erleichtert die interne Nachverfolgung von Anträgen, was die Analyse durch Elektroingenieure beschleunigt und es

ihnen ermöglicht, schneller auf Kunden zu reagieren. Außerdem ermöglicht es der Anschlussabteilung, die externen Arbeiten effizienter Ingenieuren zuzuweisen.

Bewährte Praktiken finden sich auch außerhalb der Europäischen Union. In den Vereinigten Arabischen Emiraten führte die Dubai Electricity and Water Authority, die Behörde für Elektrizität und Wasser der Stadt Dubai, ein Antragsverfahren mit nur einem Fenster und einem Schritt ein, das es den Kunden ermöglicht, ihre Anträge online einzureichen und zu verfolgen sowie Standortbesichtigungen zu planen. Im Laufe der Jahre kamen neue Funktionen hinzu, darunter ein E-Payment-Portal und eine Option zur Planung der internen Leitungsinspektion. Diese Änderungen verbesserten die Bearbeitungsdauer erheblich: heute dauert es nur noch sieben Tage, um einen Stromanschluss in den Vereinigten Arabischen Emiraten zu erhalten.

Etablierung einer finanziellen Abschreckung zur Begrenzung von Stromausfällen

Dreiundzwanzig EU-Mitgliedsstaaten verhängen Geldstrafen gegen Verteilerunternehmen, wenn diese ihre Kunden nicht zuverlässig mit Strom versorgen. Obwohl die österreichischen Kunden eine zuverlässige Versorgung genießen, könnte das Land von der Schaffung eines gesetzlichen Rahmens profitieren, der Entschädigungen für Kunden und Geldstrafen für Verteilernetzbetreiber regelt, wenn Ausfälle eine festgelegte Obergrenze überschreiten. Finanzielle Sanktionen sind ebenso wichtig und ein nützliches Instrument, um Verteilernetzbetreibern einen Anreiz zu geben, die Versorgungssicherheit das ganze Jahr über und in ihrem gesamten Betriebsgebiet aufrechtzuerhalten. Allerdings sind finanzielle Sanktionen allein nicht ausreichend. Für die Volkswirtschaft ist es entscheidend, die Anzahl und Dauer von Stromausfällen zu minimieren. Nachvollziehen zu können, warum einige Städte eine höhere Dauer und Häufigkeit von Stromausfällen aufweisen, ist eine wertvolle Information, die zur Verbesserung der Zuverlässigkeit der Stromversorgung genutzt werden kann. Das Verteilungsunternehmen ist das letzte Glied in der Elektrizitätsversorgungskette. Viele Akteure spielen eine Schlüsselrolle bei der Erzeugung, Übertragung und Verteilung. Darüber hinaus beeinflussen mehrere voneinander abhängige Faktoren die Versorgungssicherheit, darunter die Investitionen in die Stromerzeugung, die Höhe der Tarife und die Einzugsquoten der Rechnungen sowie die betriebliche Effizienz der Versorgungsunternehmen und der übergreifende Regulierungsrahmen der Volkswirtschaft.[83]

Einführung unterschiedlicher gesetzlicher Fristen basierend auf der Komplexität des Anschlusses

Die Gemeindebehörden in Österreich benötigen eine Grabungsgenehmigung, um mit externen Anschlussarbeiten zu beginnen. Die Einholung dieser Genehmigung macht etwa 40 % der Gesamtdauer für den Stromanschluss in den bewerteten Städten aus. Der Gesetzgeber könnte diese Dauer verringern, indem er Anforderungen und gesetzliche Fristen auf der Grundlage der Projektkomplexität definiert. In Linz haben die Gemeinde und der Energieversorger einen allgemeinen Rahmenvertrag abgeschlossen, der eine Übersicht über alle erlaubten Arbeiten auf öffentlichem Grund (z.B. Kabelverlegung) enthält und ein zeiteffizientes System festlegt. Unter einer Rahmenvereinbarung muss das Versorgungsunternehmen immer noch den Antrag auf eine Aufgrabungsgenehmigung einreichen, jedoch sind alle allgemeinen Bedingungen und Auflagen für spezifische Genehmigungen in der Vereinbarung geklärt. Daher wird die Genehmigung schneller erteilt. Moderne Vorschriften legen für unterschiedliche Komplexitätsgrade unterschiedliche Prüfungsstufen - und damit unterschiedliche Zeitrahmen - fest. Dieser Ansatz ermöglicht ein Fast-Track-Verfahren für einfache Verbindungen und gibt den Behörden die Möglichkeit, sich auf risikoreichere Projekte zu konzentrieren. Effektive risikobasierte Ansätze beinhalten eine umfassende Klassifizierung der Risiken. In den Niederlanden hat die Stadt Utrecht eine zweitägige Frist für Entscheidungen über Grabungsgenehmigungen festgelegt.[84] Die Stadtverwaltung in Enschede ging noch einen Schritt weiter und legte zwei Kategorien von Arbeiten im öffentlichen Bereich fest.[85] Für Arbeiten von weniger als 25 Metern ist keine Grabungsgenehmigung der Gemeinde erforderlich.

In Österreich gibt es keine gesetzliche Frist für Verteilerunternehmen, um externe Anschlussarbeiten abzuschließen. Die meisten EU-Mitgliedsstaaten legen eine solche Frist auf nationaler Ebene fest, und die Regulierungsbehörde verhängt Geldstrafen gegen die Versorgungsunternehmen, wenn sie den Anschluss nicht innerhalb der festgelegten Frist fertigstellen. Das Fehlen gesetzlich vorgeschriebener Fristen und automatischer Strafen bei Nichteinhaltung resultiert für die Versorgungsunternehmen in nur wenigen Anreizen für eine rechtzeitige Bereitstellung von Dienstleistungen.

Prüfung der Möglichkeit, die Kosten für einen Stromanschluss zu senken

Die Kosten für die Herstellung eines Stromanschlusses liegen in Österreich unter dem EU-Durchschnitt. In 14 EU-Städten sind die Kosten jedoch niedriger als in den bewerteten österreichischen Städten. Einige EU-Länder subventionieren einen Teil des Anschlussvorgangs. In Frankreich beispielsweise kostet der Anschluss 5,8 % des Pro-Kopf-Einkommens und ist damit der niedrigste in der Europäischen Union. Die Kosten sind in Frankreich deutlich geringer, da Gemeinden von der Bundesregierung verpflichtet sind, einen Teil der Anschlusskosten zu finanzieren.[86]

Möglichkeit für Stromlieferanten, neue Anschlussanträge zu stellen

Eine Möglichkeit, die Anzahl der Verfahren zur Erlangung eines Stromanschlusses zu reduzieren, besteht darin, den Kunden zu erlauben, einen Anschluss über einen Stromlieferanten zu beantragen, anstatt direkt über das Verteilungsunternehmen. Dadurch würden zwei Verfahren

kombiniert werden - der Antrag auf einen neuen Anschluss und die Unterzeichnung des Liefervertrags. In Italien können die Kunden den Antrag über den von ihnen gewählten Lieferanten stellen. Der Lieferant dient während des gesamten Prozesses als Schnittstelle zwischen dem Kunden und dem Versorgungsunternehmen, sodass der Kunde nicht involviert ist. Österreichische Energieversorger und Lieferanten nutzen bereits eine interne Plattform, die Wechselplattform, um über Anschluss- und Versorgungsanfragen zu kommunizieren.[87] Diese Plattform könnte erweitert werden, um es den Lieferanten zu ermöglichen, die Versorgungsunternehmen über eine neue Anschlussanfrage zu informieren, ohne dass die Kunden das Versorgungsunternehmen kontaktieren müssen. Alternativ könnte die aktuelle Plattform für Lieferanten und Versorgungsunternehmen integriert werden, sobald eine fortschrittliche IT-Plattform vorhanden ist.

Liegenschaftstransaktionen

Österreichs Bürgerliches Gesetzbuch, das auf das Jahr 1812 zurückgeht, regelt die Eigentumsrechte auf Bundesebene. Das Grundbuch, das 1871 eingerichtet wurde, arbeitet nach den Bestimmungen des Allgemeinen Grundbuchgesetzes von 1955. Das Grundbuch wird von den 115 Bezirksgerichten des Landes geführt.[88] Österreich ist einer von nur fünf EU-Mitgliedsstaaten mit einem gerichtlich geführten Grundbuch (die anderen sind Kroatien, Dänemark, Polen und Slowenien) (Abbildung 1.22).

Das österreichische Grundbuchsystem folgt einem „Intabulationsprinzip", wonach die Eintragung des Titels im Grundbuch seinen rechtlichen Erwerb begründet. Die erste digitale Datenbank des Landes wurde mit dem Grundbuchumstellungsgesetz von 1980 in Betrieb genommen (Infobox 1.5). In Österreich ist das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) für die Katasterführung und -dienste zuständig.[89]

Liegenschaftstransaktionen dauern in Linz doppelt so lange wie in Salzburg

Unter den österreichischen Städten ist die Übertragung von Eigentum in Linz und Wien[90] am einfachsten und in Klagenfurt und Salzburg am schwierigsten (Tabelle 1.8). Die Dauer für die Meldung einer Liegenschaftstransaktion reicht von 15,5 Tagen in Linz bis zu 30,5 Tagen in Salzburg. Die Zeitunterschiede sind vor allem auf regionale Verfahren (z.B. Einholung eines Nutzungsnachweises) zurückzuführen, die den Prozess ggf. um sieben bis 14 Tage verlängern können. Die Dauer für die Liegenschaftstransaktion variiert auch in Abhängigkeit von der endgültigen Bearbeitungsdauer am Bezirksgericht, die zwischen neun Tagen in Bregenz und 15 Tagen in Graz und Salzburg liegen kann. Die Dauer, die für diesen letzten Schritt benötigt wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie z.B. der Anzahl der zu

ABBILDUNG 1.22 Fünf EU-Mitgliedsstaaten haben gerichtlich geführte Grundbücher

■ Amtliche Grundbücher ■ Gerichtliche Grundbücher

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business*.
Hinweis: Die Daten für die EU-Länder gelten erst als offiziell, wenn sie im Rahmen des *Doing Business*-Berichts 2021 veröffentlicht werden.

TABELLE 1.8 Liegenschaftstransaktionen sind in Linz am einfachsten und in Salzburg am schwierigsten

Stadt	Rang	Punkte (0–100)	Verfahren (Anzahl)	Dauer (Tage)	Kosten (% des Immobilienwerts)	Index für die Qualität der Landverwaltung (0–30)
Linz	1	80,54	3	15,5	4,6	23
Wien	2	80,30	3	17,5	4,6	23
Graz	3	80,18	3	18,5	4,6	23
Innsbruck	4	77,98	4	19,5	4,6	23
Bregenz	5	77,74	4	21,5	4,6	23
Klagenfurt	6	77,38	4	24,5	4,6	23
Salzburg	7	76,66	4	30,5	4,6	23

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business.*
Hinweis: Die Rangliste basiert auf der durchschnittlichen Punktzahl für die Geschäftsfreundlichkeit in Bezug auf Verfahren, Dauer und Kosten im Zusammenhang mit Liegenschaftstransaktionen sowie dem Index für die Qualität der Landverwaltung. Der Wert für den Abstand zur Grenze ist auf einen Bereich von 0 bis 100 normiert, wobei 100 den Grenzbereich der besten Praktiken darstellt (je höher der Wert, desto besser). Weitere Einzelheiten finden Sie im Kapitel „Über *Doing Business* und *Doing Business in der Europäischen Union 2021: Österreich, Belgien und die Niederlande*". Die Daten für Wien gelten erst als offiziell, wenn sie im *Doing Business*-Bericht 2021 veröffentlicht werden.

bearbeitenden Transaktionen und den internen Arbeitsabläufen der einzelnen Bezirksgerichte (manche brauchen länger als andere).

Die Kostenunterschiede zwischen den österreichischen Städten sind gering. Die Kosten für die drei Bundesverfahren sind gleich hoch (103.506 Euro). Darin enthalten sind die Grunderwerbsteuer in Höhe von 3,5 % des Immobilienwerts (78.524 Euro), die Eintragungssteuer in Höhe von 1,1 % des Immobilienwerts (24.679 Euro), 202,35 Euro für die Beglaubigung der Unterschrift, 14,30 Euro für die staatliche Gebühr für Beglaubigungsklausel, 58,40 Euro für den Grundbuchauszug und 28,80 Euro für die Handelsregisterauszüge über die Verkäufer- und Käuferfirma (zum Nachweis der Zeichnungsberechtigung der Vertreter). Die Gemeinde- und Landesgrundbuchsgebühren für die zusätzlichen örtlichen Verfahren betragen in Klagenfurt 100 Euro, in Salzburg 56 Euro und in Bregenz und Innsbruck 50 Euro.

Die Notariatsgebühren für die Unterschriftsbeglaubigung sind in Österreich gesetzlich festgelegt. In der Praxis bieten Notare in der Regel eine umfangreichere Betreuung der Parteien an und berechnen eine Pauschale zwischen 500 Euro und 1.000 Euro, einschließlich der Gebühren, die sie im Auftrag der Parteien zahlen. Unterschiede nach dem Ort der Niederlassung gibt es nicht, vielmehr bestimmen verschiedene, sich überschneidende Faktoren das ausgehandelte Honorar, u.a. der Umfang der notariellen Tätigkeit, die Größe des Büros, das Dienstalter des Notars und das Marktsegment.

Liegenschaftstransaktionen gehen in Österreich schneller und kostengünstiger vonstatten als im EU-Durchschnitt

Der Prozess der Liegenschaftstransaktionen ist in Österreich relativ effizient. Eine Eigentumsübertragung zwischen inländischen Privatunternehmen erfordert im Durchschnitt 3,6 Verfahren innerhalb von drei Wochen bei Kosten von etwa 104.000 Euro (4,6 % des Immobilienwertes). Unternehmer, die in Österreich Eigentum anmelden, erledigen weniger Verfahren in kürzerer Zeit als der EU-Durchschnitt (Abbildung 1.23), wobei die Kosten dem Niveau des EU-Durchschnitts entsprechen. Mit 23 von 30 Punkten schneidet Österreich auch bei der Qualität der Landverwaltung etwas besser ab als der EU-Durchschnitt (22,9 Punkte) (Abbildung 1.24).

Liegenschaftstransaktionen sind in Österreich meist auf Bundesebene geregelt, es gelten aber auch regionale Gesetze

Der Prozess der Eigentumsübertragung beginnt damit, dass der Käufer einen Grundbuchsauszug vom zuständigen Bezirksgericht erhält. In diesem Auszug sind alle gesetzlichen Voraussetzungen, Rechte und Beschränkungen aufgelistet, darunter das Eigentumsrecht des Verkäufers, Hypotheken, Pfandrechte,

ABBILDUNG 1.23 Der Transfer von Liegenschaften ist in Österreich einfacher als in der EU

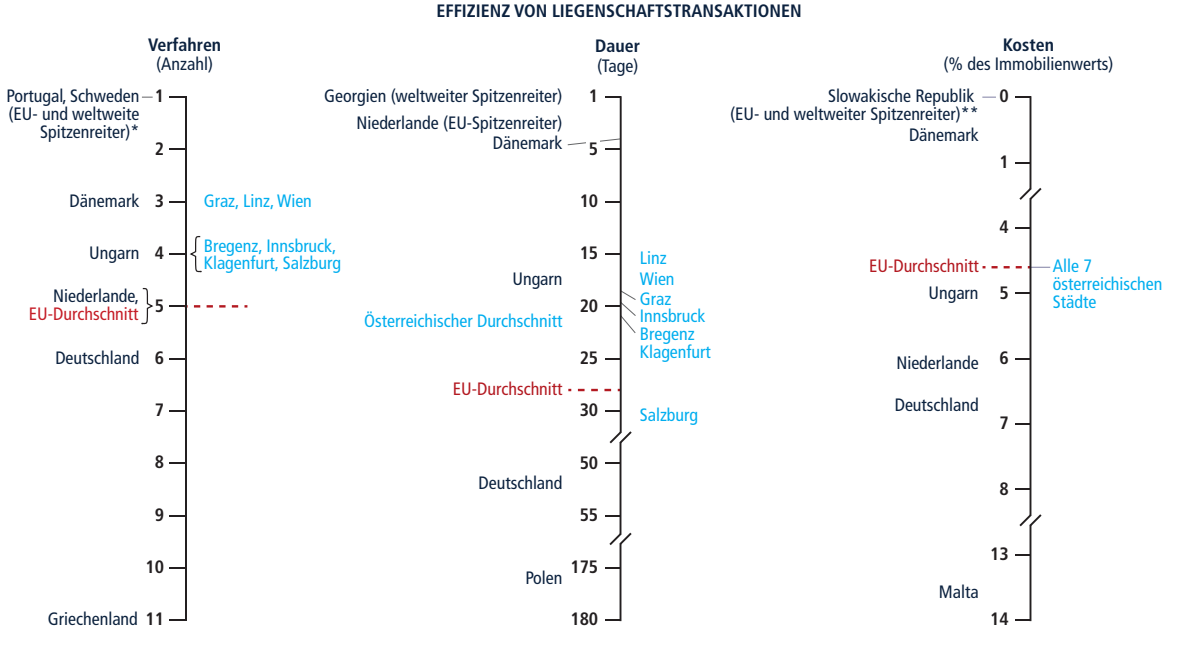

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business.*

Hinweis: Der EU-Durchschnitt verwendet Daten auf Wirtschaftsebene für die 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Die Daten für einzelne Volkswirtschaften beziehen sich auf deren Hauptstadt, wie sie von *Doing Business* gemessen werden. Die Daten für Wien, den EU-Durchschnitt und die EU-Vergleichsländer werden erst mit der Veröffentlichung des *Doing Business*-Berichts 2021 als offiziell betrachtet.

* Norwegen und Georgien verfügen ebenfalls über ein Verfahren

** Weißrussland, Georgien, Kasachstan, Kiribati und Saudi-Arabien verzeichnen ebenfalls Kosten von 0,0 % des Immobilienwertes.

ABBILDUNG 1.24 Die österreichischen Städte schneiden bei der Qualität der Landverwaltung gleich gut ab wie ihre EU-Vergleichsländer

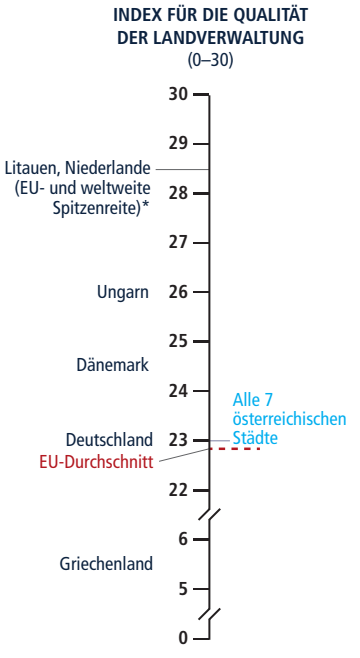

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business*.
Hinweis: Der EU-Durchschnitt verwendet Daten auf Wirtschaftsebene für die 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Die Daten für einzelne Volkswirtschaften beziehen sich auf deren Hauptstadt, wie sie von *Doing Business* gemessen werden. Die Daten für Wien, den EU-Durchschnitt und die EU-Vergleichsländer werden erst mit der Veröffentlichung des *Doing Business*-Berichts 2021 als offiziell betrachtet.
* Ruanda und Taiwan (China) erreichen ebenfalls den Score 28,5.

Vorkaufsrechte, Wegerechte, Kanäle, Leitungen und Bäche. Nur Notare und Rechtsanwälte können das Grundbuch direkt online einsehen, wohingegen die Transaktionsparteien persönlich während der regulären Geschäftszeiten zum Bezirksgericht gehen müssten, um den Auszug zu erhalten. Aus diesem Grund lassen in der Praxis die meisten Käufer diesen Vorgang von ihrem Rechtsvertreter in ihrem Auftrag erledigen.[91]

Als nächstes entwerfen die Parteien, ihre Anwälte oder ein Notar den Kaufvertrag. Ein Notar prüft dann die Zeichnungsberechtigung der Vertreter und beglaubigt die Unterschriften auf dem Kaufvertrag. Die Parteien zahlen die Grunderwerbssteuer in Höhe von 3,5 % des Immobilienwerts und eine Eintragungsgebühr in Höhe von 1,1 % des Immobilienwerts. Dem Eintragungsantrag muss ein Nachweis über die Zahlung dieser Gebühren beigefügt werden, entweder in Form einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzministeriums, die beim Gericht eingeholt werden kann, oder einer Selbstberechnungserklärung durch einen Rechtsanwalt oder Notar. Letztere nimmt deutlich weniger Zeit in Anspruch und ist daher das häufigste Verfahren. Der Käufer zahlt auf ein Treuhandkonto ein, von dem der Notar dann die Zahlung an das Finanzamt weiterleitet. Nach Eingang der Zahlung des Käufers kann der Notar die Steuerselbstauskunft online ausfüllen.

Im letzten Schritt des Prozesses reicht der Notar den Antrag auf Eigentumsregistrierung beim zuständigen Bezirksgericht über das elektronische System Elektronischer Rechtsverkehr (ERV) ein, eine spezielle Plattform, über die Anwälte und Notare mit den Gerichten kommunizieren (Infobox 1.5). Der Registrierungsbeamte überprüft die Dokumente, aktualisiert die Aufzeichnungen und überträgt die Immobilie effektiv auf den Käufer und begründet die Eigentumsrechte.

Die oben erwähnten Verfahren sind auf Bundesebene vorgeschrieben und sind in allen gemessenen Städten identisch, wobei kleine Unterschiede bei der Dauer auftreten, die benötigt wird, um sie abzuschließen. In vier Städten - Bregenz, Innsbruck, Klagenfurt und Salzburg - ist ein zusätzlicher Schritt erforderlich, bevor der Notar den Eintragungsantrag beim zuständigen Bezirksgericht einreichen kann (Abbildung 1.25).[92] In diesen Städten muss der Käufer bei der Grundverkehrsbehörde eine grundverkehrsbehördliche Genehmigung einholen. Diese Bescheinigung soll einen ausreichenden und erschwinglichen Wohnungsbestand für die örtliche Bevölkerung sicherstellen und die Anzahl der Ferienimmobilien im Besitz von Ortsfremden kontrollieren. Da die lokalen oder regionalen Behörden diese Verfahren festlegen, variieren sie oft von Ort zu Ort. Im Rahmen der *Doing Business*-Fallstudie beispielsweise müssten Unternehmer in Bregenz und Klagenfurt eine „Negativbescheinigung" einholen, die bestätigt, dass für den Kauf der Lagerhalle keine weitere Genehmigung erforderlich ist. In Bregenz holt der Käufer die Bescheinigung bei der

ABBILDUNG 1.25 In Österreich erfordert der Transfer von Liegenschaften je nach Standort drei bis vier Verfahren

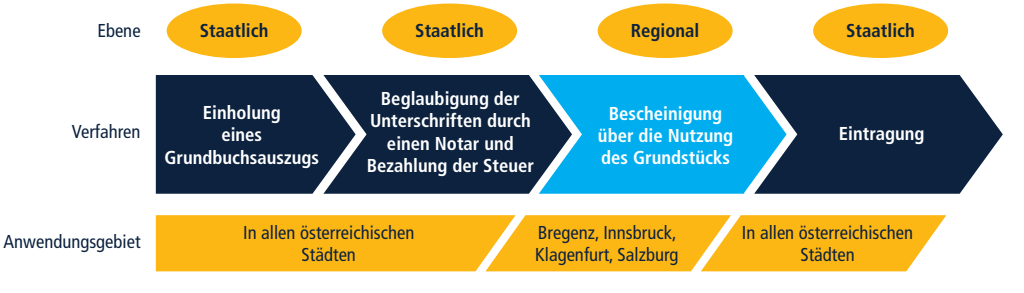

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business*.
Hinweis: Die Daten für Wien, den EU-Durchschnitt und die EU-Vergleichsländer werden erst mit der Veröffentlichung des *Doing Business*-Berichts 2021 als offiziell betrachtet.

INFOBOX 1.5 Österreichs Landverwaltungssystem basiert auf einer verlässlichen Infrastruktur, die früh entwickelt und ständig verbessert wurde

Die erste digitale Datenbank

Projekte zur Automatisierung der Datenverarbeitung begannen beim BEV bereits in den 1960er Jahren. Zwischen 1973 und 1978 entwickelte das BEV gemeinsam mit dem Justizministerium die digitale Grundstücksdatenbank, die sowohl Grundbuch- als auch Katasterdaten enthält. Die elektronische Datenübermittlung an die Datenbank wurde 1987 ermöglicht, 1998 kam die internetbasierte Übermittlung hinzu.[a]

Die aktuelle digitale Datenbank

Die mit der Registrierung und Kartierung von Grundstücken beauftragten Behörden haben ihre Datensätze durch mehrere Initiativen aktualisiert und digitalisiert. Das BEV digitalisierte zwischen 1989 und 2003 die Katasterkarten des gesamten Landes. Im Jahr 2006 führte das Justizministerium das elektronische Kommunikationssystem ERV ein. In den 2000er Jahren wandelten das BEV und das Justizministerium ihre gemeinsame Datenbank in zwei separate, aber miteinander verbundene Datenbanken um. Die Migration auf dieses neue Grundbuchsystem, das den synchronisierten Datenaustausch ermöglicht, wurde 2012 abgeschlossen. Wenn Mitarbeiter des Grundbuchs oder des Katasters heutzutage eine Datenbank aktualisieren, werden die neuen Informationen automatisch in die andere Datenbank übernommen, sodass jede Institution nicht überlappende Geschäftsbedürfnisse und Tätigkeitsbereiche abdecken kann.[b]

Die elektronische Kommunikationsplattform

Notare, Anwälte, Finanz- und Versicherungsvertreter verbinden sich mit verschiedenen Regierungssystemen, um Abfragen durchzuführen, Anträge zu stellen und Rückmeldungen auf integrierte Weise durch eine Software zu erhalten, die von privaten, vom Justizministerium akkreditierten Unternehmen entwickelt wurde. Das Justizministerium unterhält auch ERV, das elektronische Werkzeug für die Kommunikation zwischen Gerichten, Notaren und Anwälten. Diese Akteure nutzen ERV für die Einreichung von Klagen, Schriftsätzen und Anträgen sowie für die Zustellung von Gerichtsprotokollen, Beschlüssen und Entscheidungen. Die Nutzung von ERV für diese Interaktionen ist für Juristen verpflichtend und für Bürger optional.

Die bestehende digitale Infrastruktur in Österreich ermöglichte es, dass das Eigentumsregistrierungssystem während der COVID-19-Pandemie in Betrieb blieb. Die Experten, die für diese Studie befragt wurden, gaben an, dass das Grundbuchamt während des Lockdowns keine schwerwiegenden Unterbrechungen bei der Leistungserbringung verzeichnete. Das Justizministerium passte sich schnell an die neuen Umstände an und stellte seinen Mitarbeitern Laptops zur Verfügung, damit sie aus dem Home-Office arbeiten konnten. Für die internen Abläufe, die eine physische Anwesenheit erforderten, reichte es aus, das Büro rotierend jeweils mit einer Person zu besetzen, um die Geschäftskontinuität aufrechtzuerhalten.

a. Auer, Helmut, Günther Auer, und Volker Sturm. "Grundbuch und Kataster – Der Weg zur Grundstücksdatenbank." In *Österreichisches Kulturgut 200 Jahre Kataster*. Wien: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.

b. Schneider, Martin, und Manfred Buric. "Grundbuch - Vorläufer in die digitale Aktenwelt der Justiz - Projekt Grundbuch Neu." In *Österreichisches Kulturgut 200 Jahre Kataster*. Wien: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen; Feucht, Rainer, Rupert Kugler, und Franz Schönweiler. "Von der Messtischmappe zur digitalen Ka Von der Messtischmappe zur digitalen Katastralmappe." In *Österreichisches Kulturgut 200 Jahre Kataster*. Wien: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.

Grundverkehrslandeskommission ein, in Klagenfurt stellt die Gemeinde diese Bescheinigung aus. In Salzburg muss der Käufer eine „Nutzungserklärung" beim Bürgermeisteramt einreichen, in der er erklärt, dass er die Immobilie nicht als Zweitwohnsitz nutzen wird, und dann auf die Beglaubigung der Erklärung warten. Diese Bescheinigung muss der Käufer bei der Anmeldung des Eigentumsübergangs beim Grundbuchamt vorlegen. Bei der Anmeldung im Grundbuch in Innsbruck muss der Käufer eine Flächenwidmungsbescheinigung der Gemeinde vorlegen. Diese Verfahren dauern zwischen sieben Tagen in Innsbruck und 14 Tagen in Salzburg. Die damit verbundenen Gebühren reichen von 50 Euro in Bregenz und Innsbruck bis zu 100 Euro in Klagenfurt.

Die Qualität der Landverwaltung ist landesweit einheitlich

Der Index für die Qualität der Landverwaltung misst die Leistung eines Standorts in fünf Bereichen: die Zuverlässigkeit der Infrastruktur, die Transparenz von Informationen, die geografische Abdeckung, die Lösung von Landstreitigkeiten und den gleiche Zugang zu Eigentumsrechten.[93] Alle österreichischen Städte erreichen in diesem Index 23 Punkte (von 30). Die Komponente der Zuverlässigkeit der Infrastruktur misst, ob das Grundbuch- und Kartierungssystem (oder Kataster) über eine angemessene Infrastruktur verfügt, um hohe Standards zu garantieren und Fehler zu minimieren. Österreichische Städte erreichen sieben Punkte (von acht) für die Zuverlässigkeit der Infrastruktur. Der Großteil der Titel wird nur gescannt, während alle Karten vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in einem vollständig digitalen Format geführt werden; daher wird ein Punkt von der Bewertung abgezogen.

Die Komponente der Transparenz von Informationen misst, ob und wie das Landverwaltungssystem landbezogene Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt. Alle österreichischen Städte erreichen in dieser Komponente die gleiche Punktzahl – drei von maximal sechs Punkten. Österreich erreicht nicht die volle Punktzahl, da es keine verbindlichen Leistungsstandards für das Grundbuch und Kataster gibt, keine spezifischen und unabhängigen Mechanismen zur Einreichung von Beschwerden beim Grundbuch und Kataster existieren und da die Behörden keine öffentlichen Statistiken über Liegenschaftstransaktionen veröffentlichen.

Die geografische Komponente misst das Ausmaß, in dem das Grundbuch und das Kataster eine vollständige geografische Abdeckung von Grundstücken in Privatbesitz bieten. Die Grundbücher und Katasterämter in allen österreichischen Städten haben eine 100 %-ige räumliche Abdeckung und erhalten daher die maximale Punktzahl von acht Punkten für diese Komponente.

Der Index zur Beilegung von Landstreitigkeiten misst die Zugänglichkeit von Konfliktlösungsmechanismen und das Ausmaß der Haftung für Körperschaften oder Vertreter, die Landtransaktionen erfassen. Der Index misst auch, wie effizient die Gerichte - als letzte Instanz - die Streitigkeiten handhaben. Alle österreichischen Städte erreichen fünf von acht Punkten. Mit ein bis zwei Jahren ist es relativ schnell, eine gerichtliche Entscheidung für einen Standard-Eigentumsrechtsstreit zu erhalten. Dieser Prozess könnte jedoch noch schneller verlaufen. In den Niederlanden werden solche Entscheidungen in weniger als einem Jahr gefasst. In dieser Komponente gibt es weitere Verbesserungsmöglichkeiten, z.B. die Einrichtung eines Entschädigungsmechanismus für Verluste, die durch Fehler in den Grundbuchinformationen entstehen, und die Veröffentlichung von Statistiken über Landstreitigkeiten (siehe Empfehlungsabschnitt).

WAS KANN VERBESSERT WERDEN?

Erwägung, die Übertragung von Gewerbeimmobilien in einigen Städten von der Pflicht zur Einholung eines Nutzungsnachweises zu befreien

Bregenz, Innsbruck, Klagenfurt und Salzburg sind für Österreicher und Ausländer hochattraktive Standorte für den Erwerb von Ferienimmobilien. Dies reduziert jedoch den verfügbaren Immobilienbestand für Einheimische und treibt die Preise in die Höhe. Lokale und regionale Behörden haben interveniert, um den Zugang zu Wohnraum für Einheimische zu sichern. Diese Eingriffe stellen jedoch eine zusätzliche Belastung für lokale Unternehmen dar. Durch die Befreiung von Gewerbeimmobilien von der Nutzungsbescheinigung könnten diese vier Städte dem Beispiel von Linz folgen, wo die Behörden den lokalen Wohnungsbestand erfolgreich gesichert haben, während sie Gewerbeimmobilien davon ausgenommen haben.

Erwägung der Einführung eines beschleunigten Verfahrens für die Eintragung von Grundstücken gegen eine zusätzliche Gebühr

Die Registrierung, der letzte Schritt des Verfahrens, ist in allen österreichischen Städten das längste Verfahren und dauert zwischen neun und 17 Tagen. Die Bezirksgerichte könnten in Erwägung ziehen, eine formale, schnelle Bearbeitung von Registrierungsanträgen gegen eine zusätzliche Gebühr anzubieten. Dies würde den Unternehmen die Flexibilität geben, zwischen Kosten und Dauer für die Registrierung zu wählen. In Litauen können Unternehmer wählen, ob sie die Registrierung über den Standardprozess abschließen wollen (der zehn Werktage dauert) oder ob sie aus drei anderen Optionen wählen wollen: eine Registrierung innerhalb von drei Tagen gegen einen Aufpreis von 30 %, eine Registrierung innerhalb von zwei Tagen gegen einen Aufpreis von 50 % oder eine Registrierung innerhalb eines Tages gegen einen Aufpreis von 100 %. Einige Städte in Portugal bieten eine ähnliche Regelung an.

Gesteigerte Grundbuch-Transparenz durch regelmäßige Veröffentlichung von Statistiken über Grundstückstransaktionen und Streitigkeiten

Statistiken über Grundstückstransaktionen (Anzahl, Art und Wert) würden es Dritten ermöglichen, die Eigentumsverhältnisse festzustellen und Informationen über den Stand und die Entwicklung des Immobilienmarktes zu erhalten. Da das Register elektronisch geführt wird, wäre eine solche Reform einfach zu implementieren. Beispiele für öffentliche Statistiken über Eigentumsübertragungen finden sich in Europa - die Grundbuchämter in Litauen, Norwegen, den Niederlanden und Rumänien veröffentlichen monatlich Statistiken. In Kroatien, Irland, Slowenien und dem Vereinigten Königreich veröffentlichen die Grundbücher Statistiken über Eigentumsstreitigkeiten.

Einführung von Standards für die Erbringung von Dienstleistungen im Grundbuch und Kataster und Sicherstellung, dass diese öffentlich und verbindlich sind

Standards für die Leistungserbringung ermöglichen es den Begünstigten von öffentlichen Dienstleistungen zu wissen, was sie in Bezug auf Zeitrahmen und Genauigkeit erwarten können. Die Veröffentlichung dieser Informationen - einschließlich klarer Definitionen von Dienstleistungen, Zeitplänen und den Namen der zuständigen Mitarbeiter - würde die Qualität der Grundbuchdienstleistungen erhöhen, die Überwachung und Bewertung erleichtern und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Institution stärken. In Europa veröffentlichen derzeit Länder wie die Niederlande, die Slowakische Republik und Schweden Dienstleistungsstandards für verschiedene öffentliche Dienstleistungen. In den Niederlanden ist die Qualitätscharta auf der Website der Kataster-, Grundbuch- und Vermessungsbehörde öffentlich zugänglich.[94]

Stärkung der Beschwerdemechanismen durch die Einrichtung von separaten Verfahren beim Grundbuch und Kataster

Ein ausgereiftes Beschwerdesystem erleichtert die Korrektur von Fehlern und erhöht die Zuverlässigkeit des Landsystems. Ein spezieller Mechanismus ermöglicht eine bessere Überwachung der Grundbuch- und Katastertätigkeit und deckt möglicherweise Fehlermuster und systemische Probleme auf, die durch Korrekturmaßnahmen behoben werden können. Das Vereinigte Königreich verfügt über einen speziellen Beschwerdemechanismus, der die Öffentlichkeit detailliert darüber informiert, wie ihre Beschwerden entgegengenommen, bearbeitet und gelöst werden. Neben den detaillierten Beschwerdeverfahren, die an das HM Land Registry gerichtet werden können, gibt es in Großbritannien auch die Möglichkeit, eine Beschwerde beim Independent Complaints Reviewer (ICR) einzureichen.[95] Der ICR bearbeitet nur Beschwerden, die sich auf das HM Land Registry beziehen. Der ICR ist weder ein Beamter noch ein Angestellter des Grundbuchamtes. Die Finanzierung und das Personal des ICR-Büros kommen vom HM Land Registry, werden aber vom ICR unabhängig verwaltet.

Einrichtung eines Entschädigungsmechanismus für Verluste, die durch fehlerhafte Registerinformationen entstanden sind

In Österreich gewähren ordnungsgemäß im Grundbuch eingetragene Eigentumsrechte ihren Inhabern eine Eigentumsgarantie. Es gibt jedoch keine spezifischen außergerichtlichen Entschädigungsmechanismen, um Verluste von gutgläubigen Parteien bei Immobilientransaktionen zu decken, die auf fehlerhaften Grundbuchsinformationen beruhen. Ohne solche Mechanismen wird die Angelegenheit in der Regel von den Gerichten geregelt, was ein kostspieliger und langwieriger Prozess sein kann. Einige Länder schaffen Fonds, um Parteien zu entschädigen, die Verluste erlitten haben, insbesondere wenn die Fehler nicht korrigiert werden können, ohne gutgläubige Rechtsinhaber zu beeinträchtigen. Im Vereinigten Königreich gibt es eine gesetzliche Entschädigungsregelung, nach der Entschädigungsansprüche direkt beim Grundbuchamt geltend gemacht werden können. Ansprüche können wegen Fehlern im Register oder aus anderen Gründen, wie z.B. Verlust oder Zerstörung von Unterlagen, geltend gemacht werden. In ähnlicher Weise erlaubt die irische Grundbuchbehörde (Property Registration Authority), Entschädigungsansprüche direkt bei ihr einzureichen, und das schwedische Grundbuchgesetz sieht vor, dass der Staat den Antragsteller für Verluste im Falle eines Fehlers des Grundbuchamtes entschädigt.

Durchsetzung von Verträgen

Die COVID-19-Pandemie könnte einen Wendepunkt bei der Ausübung des Handelsrecht sein. In der ersten Hälfte des Jahres 2020 setzten Gerichte weltweit den regulären Betrieb aus, da aufgrund von Maßnahmen zur sozialen Distanzierung persönliche Gerichtsverhandlungen nicht möglich waren. Solche Einschränkungen machten die Vorteile von effizienteren, automatisierten Gerichten deutlich. In einer Handvoll Länder wie Kanada und der Republik Korea - wo elektronische Gerichtsfunktionen, Videokonferenzen und automatisierte Gerichte bereits im Einsatz waren - war die durch die globale Gesundheitskrise verursachte Diskontinuität minimal.[96] In den meisten Ländern jedoch mussten die Gerichte ihre Arbeitsweise drastisch und schnell anpassen.[97] Im März 2020 prognostizierte der Lord Chief Justice des Vereinigten Königreichs, dass die Technologie von nun an so genutzt werden würde, um Gerichtsvorgänge in einer Weise abzuwickeln, wie sie noch wenige Monate zuvor undenkbar gewesen wäre.[98]

Der Einsatz von Videokonferenzen in mündlichen Verhandlungen ist in Österreich nicht neu. Allerdings war vor der Pandemie die Technik, die erforderlich ist, um gesamte mündliche Verhandlungen per Videokonferenz durchzuführen, nicht weitläufig verfügbar.[99] Im Mai 2020 wurde ein Gesetz erlassen,[100] das den Einsatz von Videotechnik in zivilen Gerichtsverhandlungen erlaubt, sofern die Parteien zustimmen und Zugang zu den entsprechenden Geräten haben.

In der Zeit nach der Pandemie wird das Wirtschaftswachstum eine Priorität sein. Starke und effiziente Justizinstitutionen werden dabei eine wichtige Rolle spielen. Effiziente Gerichte sind wichtig für die Wirtschaftstätigkeit, da sie die Beteiligung von Firmen und Investoren und das Vertrauen in den Markt erhöhen.[101] Die Gerichte sind auf dem Weg zur wirtschaftlichen Erholung unerlässlich

In Österreich sind kommerzielle Rechtsstreit effizient, aber im Vergleich zum EU-Durchschnitt teuer[102]

Die Leistungsstärke der Gerichte ist in ganz Österreich gleichwertig, was hauptsächlich auf die Automatisierung der Gerichte zurückzuführen ist. Dennoch gibt es immer noch Unterschiede auf lokaler Ebene. Die Durchsetzung von Verträgen ist am einfachsten in Wien,[103] der einzigen Stadt mit einem Handelsgericht, jedoch am schnellsten in Bregenz (Tabelle 1.9). Die Lösung eines standardisierten Handelsstreits wie in der *Doing Business*-Fallstudie dauert im Durchschnitt der bewerteten österreichischen Städte 485 Tage. Das sind fast sechs Monate weniger als im EU-Durchschnitt von 653 Tagen (Abbildung 1.26).[104] Die Vertragsdurchsetzung bei Gericht ist in Österreich schneller als der EU-Durchschnitt. Die Gerichte in Bregenz (425 Tage) und Linz (443 Tage) sind schneller als die Gerichte in 25 anderen EU-Mitgliedsstaaten. Nur Luxemburg (321 Tage) und Litauen (370 Tage) verfügen über noch kürzere Verfahren.

Beim Index für die Qualität der Gerichtsprozesse liegt Österreichs Durchschnittswert von 11,7 von 18 möglichen Punkten über dem EU-Durchschnitt von 11,5 Punkten. Mit 13 Punkten liegt Wien zwei Punkte hinter Litauen, dem Land mit der höchsten Punktzahl in der Europäischen Union, einen Punkt hinter Dänemark und 0,5 Punkte hinter Ungarn. Die anderen sechs österreichischen Städte liegen mit 11,5 Punkten hinter Deutschland (12,5 Punkte).

Mit 24,4 % des Streitwerts ist die Vertragsdurchsetzung in Österreich teuer. Nur in 5 EU-Ländern sind die Kosten höher.[105] Ein Großteil der Kosten entfällt auf die Anwaltskosten (14,4 % des Streitwerts), die sich mit den Anwaltskosten in vergleichbaren Ländern wie den Niederlanden (13,7 %) decken, aber über dem EU-Durchschnitt (11,7 %) liegen. Mit 6,5 % des Streitwerts stechen die österreichischen Gerichtskosten jedoch hervor. Sie liegen fast zwei Prozentpunkte über dem EU-Durchschnitt (4,6 %), womit Österreich zu den Ländern mit den höchsten Gerichtsgebühren in der EU gehört (mit Rumänien, Ungarn und Estland). Bemerkenswert ist, dass Österreich das einzige europäische Land ist, in dem

TABELLE 1.9 Durchsetzung von Verträgen in Österreich: Wo ist es am einfachsten?

Stadt	Rang	Punkte (0–100)	Dauer (Tage)	Kosten (% der Klage)	Index für die Qualität der Gerichtsprozesse (0–18)
Wien	1	72,73	498	20,6	13,0
Bregenz	2	71,00	425	23,1	11,5
Linz	3	69,36	443	26,2	11,5
Innsbruck	4	68,48	488	25,2	11,5
Salzburg	5	68,23	505	24,7	11,5
Klagenfurt	6	68,18	490	25,9	11,5
Graz	7	67,04	548	24,7	11,5

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business*.

Hinweis: Die Rangliste basiert auf der durchschnittlichen Punktzahl für die Durchsetzung von Verträgen in Bezug auf die Dauer und Kosten, die mit der Durchsetzung eines Vertrags verbunden sind, sowie auf dem Index für die Qualität der Gerichtsprozesse. Der Wert für die Durchsetzung von Verträgen ist normalisiert und reicht von 0 bis 100 (je höher der Wert, desto besser). Weitere Einzelheiten finden Sie im Kapitel „Über *Doing Business* und *Doing Business in der Europäischen Union 2021: Österreich, Belgien und die Niederlande*". Die Daten für Wien werden erst mit der Veröffentlichung des *Doing Business*-Berichts 2021 als offiziell betrachtet.

ABBILDUNG 1.26 In allen sieben untersuchten österreichischen Gerichten wird ein Handelsstreit schneller gelöst als im EU-Durchschnitt

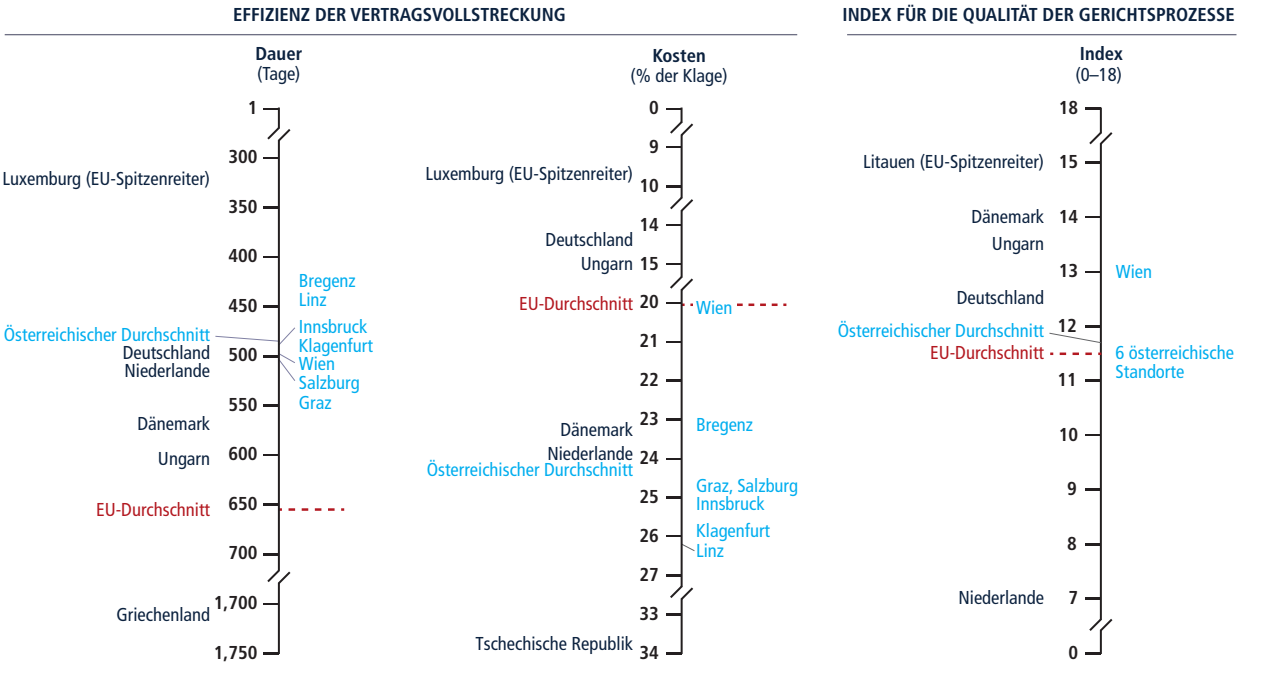

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business*.

Hinweis: Der EU-Durchschnitt verwendet Daten auf Wirtschaftsebene für die 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Die Daten für einzelne Volkswirtschaften beziehen sich auf deren Hauptstadt, wie sie von *Doing Business* gemessen werden. Die Daten für Wien, den EU-Durchschnitt und die EU-Vergleichsländer werden erst mit der Veröffentlichung des *Doing Business*-Berichts 2021 als offiziell betrachtet.

die Gerichtsgebühren einen Überschuss für die Staatskasse erwirtschaften.[106]

Vertragsstreitigkeiten laufen in ganz Österreich ähnlich ab, werden aber von spezialisierten Richtern in Wien entschieden

Außer in Wien sind die Landesgerichte für den *Doing Business*-Fall zuständig - einen Rechtsstreit in Sachen Vertragsverletzung zwischen zwei Unternehmen mit einem Wert von 200 % des Pro-Kopf-Einkommens (89.741 Euro).[107] Da es keine speziellen Abteilungen für Handelssachen gibt, unterscheiden die Landesgerichte in ihren Fällen nicht zwischen gewerblichen Vertragsansprüchen und gewöhnlichen Zivilsachen.

In Wien ist die Situation anders. Ein spezialisiertes Handelsgericht befasst sich mit vertraglichen Ansprüchen zwischen Firmen. Spezialisierte Richter und gewählte Laienrichter (Schöffen) mit besonderer Erfahrung in Handelssachen stehen diesem Handelsgericht vor - dies ist das einzige seiner Art in Österreich. Das Gericht ist für seine Kompetenz in komplexen Fällen hoch angesehen. Viele Unternehmen in Österreich benennen dieses Gericht in ihren Geschäftsverträgen als vereinbarten Gerichtsstand.[108]

Die Zivilprozessordnung (ZPO) regelt Rechtsstreitigkeiten in Österreich. Der Kläger leitet den Prozess ein, indem er die Klage bei dem zuständigen Gericht einreicht und die im Gerichtsgebührengesetz festgelegte Pauschalgebühr bezahlt. Alternativ kann der Kläger die Klage auch online über die österreichische Plattform „Elektronischer Rechtsverkehr" (ERV) einreichen - ein elektronisches Kommunikationssystem, das die Gerichte und Anwaltskanzleien miteinander verbindet. Wenn die Klage statthaft ist, sendet der Richter sie per Post, ERV oder anderen elektronischen Zustelldiensten an den Beklagten. Das Dokument gilt an dem Tag als zugestellt, an dem es dem Empfänger physisch zugestellt wird, oder, wenn es elektronisch zugestellt wird, an dem Werktag, der unmittelbar auf den Eingang im elektronischen Bereich des Empfängers folgt.[109]

Der Beklagte hat vier Wochen Zeit, die Klage zu erwidern.[110] Sobald das Gericht die Klageerwiderung erhalten hat, wird ein vorbereitender Termin für die mündliche Streitverhandlung angesetzt.[111] Auf Anordnung des Richters reichen die Parteien vorbereitende Schriftsätze ein, die mindestens sieben Tage vor der Verhandlung bei Gericht eingehen sollten.[112]

Die erste Tagsatzung dient in erster Linie dazu, den Prozess zu organisieren. Bei dieser Tagsatzung kann ein Versuch unternommen werden, den Streit beizulegen. Der Richter leitet die Verhandlung und entscheidet, welche Art von Beweisen die Parteien in welcher Reihenfolge vorlegen sollen, und ob ein Sachverständiger bestellt werden soll. Auch der Umfang der Aufgaben des Sachverständigen

wird festgelegt. Der Richter kann sich dafür entscheiden, bereits bei der ersten Tagsatzung mit der Zeugenvernehmung zu beginnen. Angesichts des Ermessensspielraums des Richters bei der Leitung des Prozesses variiert die Anzahl der Tagsatzungen, die für die Entscheidung des *Doing Business*-Falls erforderlich sind, von zwei bis vier.

Lokale Praktiken bedingen den Ablauf der Gerichtsverfahren. In einigen Städten, wie Bregenz und Wien, ist die erste Tagsatzung eine Gelegenheit, Beweise zu sammeln, wohingegen sie in anderen, wie Klagenfurt und Innsbruck, genutzt wird, um den Prozess zu organisieren. Die Parteien sammeln ergänzende Beweise während der ersten Gerichtsverhandlung. In dem *Doing Business*-Fall - einem Streit über eine vom Verkäufer gelieferte und vom Käufer abgelehnte Sonderanfertigung - ernennt das Gericht einen Sachverständigen, der die Qualität der Ware beurteilt.

Die zweite Tagsatzung ist oft die letzte. Bei dieser Tagsatzung erörtern die Parteien die Beweise, einschließlich des Gutachtens des Sachverständigen, und tragen ihre abschließenden Argumente vor. Der Richter verkündet das Urteil sofort inklusive einer Begründung oder schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der Verhandlung.[113]

In allen Vergleichsstädten ist die Vollstreckung ein separates Gerichtsverfahren, das vor dem Bezirksgericht stattfindet. Aus dem rechtskräftigen Urteil entsteht ein Vollstreckungstitel, der nach vier Wochen (nach Genehmigung durch das Vollstreckungsgericht) vollstreckbar wird.[114] Das Gericht erlässt dann einen Vollstreckungsbescheid.

Das Bezirksgericht beauftragt einen Gerichtsvollzieher - einen Beamten des Landgerichts - mit der Vollstreckung des Vollstreckungstitels innerhalb von vier Wochen nach dessen Zugang.[115] Der Gläubiger darf sich nicht direkt an den Gerichtsvollzieher wenden. Kommt der Schuldner dem Vollstreckungsbescheid nicht nach, kann der Gerichtsvollzieher die Pfändung und den Verkauf der Sachwerte des Schuldners veranlassen.[116] Die gepfändeten Gegenstände werden in einer öffentlichen Versteigerung[117] nach einer dreiwöchigen Wartezeit verkauft.[118]

Die Vollstreckung von Verträgen ist in Bregenz am schnellsten und in Wien am günstigsten

Durch die Automatisierung der Gerichte ist ihre Leistung in ganz Österreich gleichwertig. Jedoch gibt es auf lokaler Ebene Unterschiede. In Bregrenz verlaufen Gerichtsprozesse am schnellsten. Dort ist die Prozessdauer fast vier Monate kürzer ist als in der Stadt mit der längsten Dauer, Graz. In Bregenz ist das Gericht personell gut ausgestattet, und die Richter haben ein geringeres Aufkommen an Streitigkeiten zu bewältigen. Vertagungen werden nicht ohne Weiteres gewährt. Abgesehen von der Vorverhandlung benötigen die Richter in Bregenz für die Entscheidungsfindung im jeweiligen Fall in der Regel nicht mehr als eine Verhandlung. Die für diese Studie befragten Anwälte erklären, dass die Richter in Bregenz Wert auf Effizienz legen und offener für Innovationen sind als Richter in anderen Städten.[119] Bregenz war eine der ersten Städte Österreichs, die an der strategischen Initiative Justiz 3.0 teilnahm und frühzeitig elektronische Ablagesysteme und automatische Fallmanagementfunktionen einführte.

Prozessbeteiligte haben landesweit die Möglichkeit, die Klage entweder schriftlich oder elektronisch einzureichen. Fälle mit geringem Streitwert können auch mündlich eingereicht werden.[120] In der Regel benötigen Anwälte in Österreich zwischen 20 und 30 Tagen, um die Klage vorzubereiten, den Anspruch bei Gericht zu melden und dem Beklagten zuzustellen (Abbildung 1.27). Diese Einreichungs- und Zustellungsfrist, die auch die Dauer für die Prüfung der Zuständigkeit durch das Gericht einschließt, dauert in Österreich nur halb so lange wie im EU-Durchschnitt (41 Tage).

Die Dauer bis zum Abschluss der Verhandlungs- und Urteilsphase des Rechtsstreits, welche die Gesamtleistung der

ABBILDUNG 1.27 Die Vertragsdurchsetzung ist in Österreich in den drei Phasen eines Handelsstreits schneller als im EU-Durchschnitt

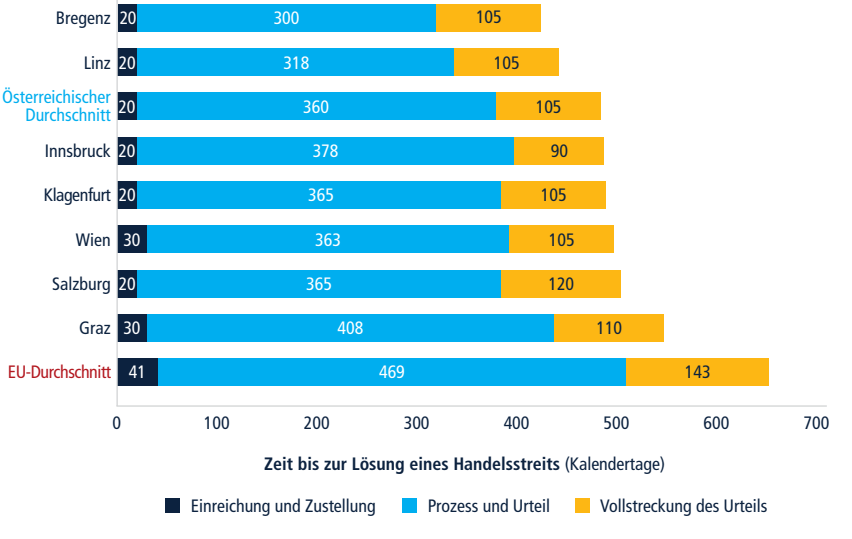

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business*.
Hinweis: Der Durchschnitt für die Europäische Union verwendet Daten auf Wirtschaftsebene für die 27 EU-Mitgliedsstaaten. Die Daten für Wien werden erst mit der Veröffentlichung des *Doing Business*-Berichts 2021 als offiziell betrachtet.

Gerichte im ganzen Land antreibt, variiert hauptsächlich in Abhängigkeit von der Vorgehensweise der örtlichen Gerichte bei Vertagungen und der Verfügbarkeit von Terminen im Gerichtsterminplan. Diese Phase, die den Zeitraum zwischen der Zustellung des Gerichtsvollziehers an den Beklagten und der Verkündung des Urteils durch den Richter umfasst, kann zwischen 300 Tagen (Bregenz) und 408 Tagen (Graz) liegen. In ganz Österreich dauert die Prozess- und Urteilsphase im Durchschnitt 360 Tage, drei Monate weniger als der EU-Durchschnitt (469 Tage).

Die Gerichte in Österreich sind mit strukturellen Herausforderungen konfrontiert, die auch die Prozessdauer beeinflussen können, wie z.B. Personalmangel und Verzögerungen bei der Bestellung von technischen Sachverständigen. In Graz stehen nur 13 Verhandlungssäle für 43 amtierende Richter zur Verfügung. Terminliche Herausforderungen erhöhen den Rückstau an Fällen, einschließlich Vertragsklagen. Die COVID-19-Pandemie hat die Situation noch verschlimmert.

In Wien, wo spezialisierte Richter und Laienrichter über Handelssachen entscheiden, werden Handelsstreitigkeiten innerhalb eines Jahres gelöst, trotz eines viel höheren Fallvolumens als bei anderen österreichischen Gerichten. Im Jahr 2019 bearbeitete das Handelsgericht Wien fast 50 % der erstinstanzlichen Vertragsklagen in Österreich.[121] Nur die Gerichte in Bregenz und Linz lösen Handelsstreitigkeiten deutlich schneller als in Wien.

Nach Einreichung der Klageerwiderung dauert es in Bregenz einen Monat bis zu einer vorbereitenden Verhandlung, in Graz und Innsbruck hingegen dreimal so lange. In Innsbruck gibt es zwar 13 Richter, die für Zivilsachen zuständig sind, jedoch arbeiten sie nicht hauptberuflich an Handelssachen und einige teilen ihre Zeit zwischen der ersten Instanz und der Berufungsabteilung auf.

Die erste Tagsatzung findet typischerweise 4 bis 12 Wochen nach der vorbereitenden Verhandlung statt (in Graz 16 Wochen). In Klagenfurt und Innsbruck, wo die Verhandlungs- und Urteilsphase acht Wochen länger dauert als in Bregenz, werden aufgrund von Personalengpässen häufiger Vertagungsanträge bewilligt (z.B. Verlegung von Verhandlungen und Fristverlängerungen für technische Gutachten).

Der Richter nutzt die Hauptverhandlung zur Beweisaufnahme, einschließlich von Sachverständigen. Die Erstellung eines Gutachtens ist bei vielen Gerichten in Österreich nicht einfach und kann bis zu vier Monate dauern. Ein Mangel an qualifizierten Sachverständigen in Graz, Innsbruck, Klagenfurt und Linz erschwert deren Bestellung, was sich auf den Prozesszeitplan auswirkt. Darüber hinaus erhalten verfügbare Sachverständige Anfragen für Gutachten von verschiedenen österreichischen Gerichten, was ihr Arbeitsvolumen erhöht und sie wiederum dazu veranlasst, Verlängerungen zu beantragen.

Vollstreckungsverfahren dauern in den bewerteten österreichischen Städten im Durchschnitt 105 Tage, wobei die Abwicklung in Innsbruck am schnellsten (drei Monate) und in Salzburg am langsamsten (vier Monate) ist. Die Anwälte verweisen auf einen Mangel an Lager- und Versteigerungsräumen als Grund für die Unterschiede zwischen den Städten. Sie betonen auch den Mangel an Experten, welche die Gerichtsvollzieher in Salzburg bei der Bewertung der gepfändeten Güter unterstützen.

Die Kosten für Vertragsvollstreckung sind in ganz Österreich gleich hoch (Abbildung 1.28). Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RATG) regelt die Anwaltskosten, die den Großteil der Kosten für die Durchsetzung von Verträgen ausmachen. In der Praxis beziehen sich die Anwälte im ganzen Land auf diese Skala, um ihre Gebühren zu berechnen, obwohl sie abweichende Sätze anwenden können.[122] Auch die Richter wenden die RATG-Skala an, wenn sie der obsiegenden Partei die Anwaltskosten zusprechen.

Das Gerichtsgebührengesetz legt die bundesweit geltenden Verwaltungsgebühren fest.[123] Das Gesetz regelt nicht die Sachverständigengebühren (diese werden vom Richter festgelegt). Die Sachverständigengebühren sind in Städten, in denen weniger Sachverständige verfügbar sind, etwas höher, wie z.B. in Salzburg (Gerichtskosten in Höhe von 7,2 % des Streitwerts) und in geringerem Ausmaß in Bregenz (6,8 %). In Wien, wo viele Sachverständige verfügbar sind, liegen diese Gebühren bei maximal 6,5 %.

Das Vollzugsgebührengesetz regelt bundesweit die Vollstreckungskosten.[124] Den Hauptteil der Kosten stellen die

ABBILDUNG 1.28 Die Gerichtskosten in Österreich sind höher als in den meisten EU-Ländern

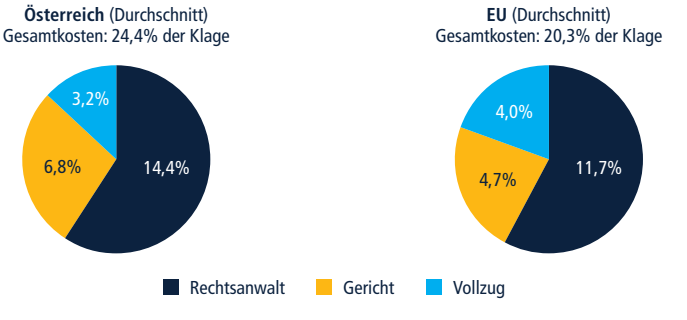

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business*.
Hinweis: Der Durchschnitt für die Europäische Union verwendet Daten auf Wirtschaftsebene für die 27 EU-Mitgliedsstaaten. Die Daten für Wien werden erst mit der Veröffentlichung des *Doing Business*-Berichts 2021 als offiziell betrachtet.

Vollzugsgebühr, die der antragstellende Gläubiger bei Einreichung des Vollstreckungsantrages bezahlt, und eine Pauschalgebühr, die im Gerichtsgebührengesetz festgelegt ist, dar. Kostenunterschiede zwischen den Städten ergeben sich durch die Ermittlung des pfändbaren Vermögens, die Lagerung der gepfändeten Güter und die Organisation der öffentlichen Versteigerung. Die Anwälte in Linz, Klagenfurt und Innsbruck verweisen auf einen Mangel an Sachverständigen in ihren Städten als Grund für die höheren Gebühren, die von Sachverständigen für die Begutachtung von Versteigerungsobjekten verlangt werden. In Linz können die Gebühren bis zu 5,2 % des Streitwerts betragen. In Klagenfurt und Innsbruck sind sie mit 4,2 % ebenfalls hoch.

Da der Rechtsrahmen landesweit einheitlich gilt, werden an allen österreichischen Gerichten dieselben bewährten Praktiken angewandt – wie sie von *Doing Business* bewerten werden.[125] Wien erhält zusätzliche Punkte auf dem Index für die Qualität der Gerichtsverfahren, weil die Stadt über ein spezialisiertes Handelsgericht verfügt. Daher schneidet Wien etwas besser ab (13 von 18 möglichen Punkten) als die anderen österreichischen Städte und der EU-Durchschnitt (11,5 Punkte) (Abbildung 1.29).

Was die Gerichtsstruktur und die Verfahren betrifft, so verfügen alle Städte über Gerichte für geringfügige Forderungen mit einem Schnellverfahren, das die Selbstvertretung erlaubt. Das Gesetz sieht auch die vorprozessuale Pfändung des beweglichen Vermögens des Beklagten vor, wenn die Gläubiger befürchten, dass das Vermögen außer Landes gebracht oder anderweitig veräußert werden könnte. Die Verwaltung an den Gerichten ist dahingehend positiv zu betrachten, dass sie die Fälle nach dem Zufallsprinzip den Richtern zuweisen, ohne die Möglichkeit einer externen Einflussnahme und unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung der Richter. Die Fälle werden nach dem Zufallsprinzip zugewiesen, aber sie bleiben hinter dem Goldstandard der automatisierten Fallzuweisung zurück. Es gibt auch kein eigenes spezialisiertes Handelsgericht oder eine Handelskammer außerhalb Wiens

Die österreichischen Gerichte verfügen über gute Fallmanagementtechniken und einen hohen Stand an Automatisierung. Das österreichische Justizministerium hat - in enger Zusammenarbeit mit Richtern, Staatsanwälten und anderen internen und externen Beteiligten - das österreichische Gerichtsmanagementsystem entwickelt. Viele Falltypen und Prozesse (wie z.B. das Schnellverfahren) sind vollständig automatisiert.

Die vorbereitende Tagsatzung für Handelsprozesse ist in Österreich gut etabliert. Papierakten wurden schrittweise abgeschafft, als das integrierte elektronische Fallverwaltungssystem für Anwälte und Richter zur Verfügung gestellt wurde. Viele Arten von Gerichtsberichten und Statistiken sind leicht verfügbar. Das österreichische Recht setzt Zeitstandards für verschiedene Gerichtstermine und vorbereitende Tagsatzungen fest. Die Zivilprozessordnung regelt jedoch nicht strikt die Vertagung von Verfahren, die von Mitwirkenden als einer der Hauptfaktoren für Verzögerungen angeführt wird.

Die Automatisierung der Gerichte in Österreich beinhaltet elektronische Prozesse wie die elektronische Einreichung der ersten Klage und die Zahlung der Gebühren über eine spezielle Plattform beim zuständigen Gericht. Österreich erhält jedoch keine volle Punktzahl für die Gerichtsautomatisierung, da die Gerichte nicht alle Urteile des Obersten Gerichtshofs oder Urteile in Handelssachen auf einer anderen Ebene des Gerichtssystems veröffentlichen, was verhindert, dass Parteien landesweit ihre Rechte umfassend beurteilen können.

Schließlich erlaubt Österreich zwar die freiwillige Mediation und regelt die Handelsschiedsgerichtsbarkeit - und setzt in der Praxis gültige Schiedsklauseln durch - jedoch gibt es keine finanziellen Anreize, die die Mediation oder Schlichtung fördern.[126]

ABBILDUNG 1.29 Österreichische Gerichte zeichnen sich durch die Qualität ihrer Fallbearbeitungssysteme aus

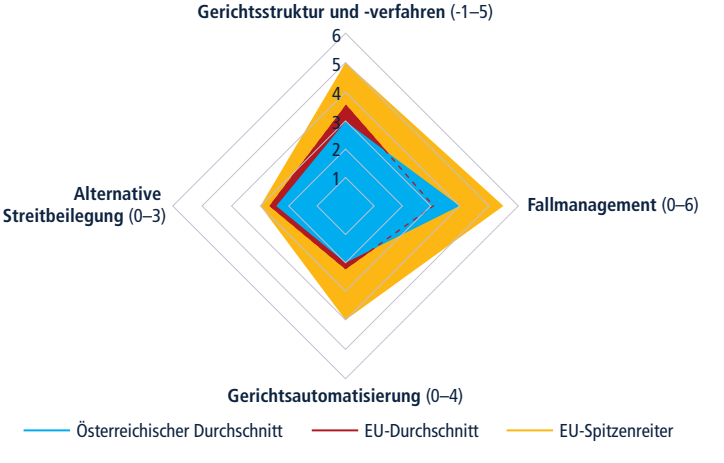

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business*.

Hinweis: Der Durchschnitt für die Europäische Union verwendet Daten auf Wirtschaftsebene für die 27 EU-Mitgliedsstaaten. Unter den EU-Mitgliedsstaaten haben Kroatien, Polen und Rumänien die höchste Punktzahl auf dem Index für die Gerichtsstruktur und -verfahren. Lettland hat die höchste Punktzahl beim Index für das Fallmanagement. Estland, Litauen und die Slowakische Republik haben die höchste Punktzahl beim Index der Gerichtsautomatisierung. Deutschland, Ungarn, Italien, Litauen, Lettland, Polen, Rumänien und Spanien haben die höchste Punktzahl beim Index für alternative Streitbeilegung. Die Daten für Wien, den EU-Durchschnitt und die EU-Vergleichsländer werden erst mit der Veröffentlichung des *Doing Business*-Berichts 2021 als offiziell betrachtet.

WAS KANN VERBESSERT WERDEN?

Erwägung vonMaßnahmen, welche die dauerhafte Einführung von virtuellen Tagsatzungen ermöglichen

Vor der COVID-19-Pandemie war der Einsatz von Videokonferenzen in österreichischen Gerichtsverfahren auf Fälle beschränkt, in denen er durch verfahrenstechnische Effizienz gerechtfertigt war.[127] Mit dem Bundesgesetz über Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz (BGBl. I 30/2020) wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, um den Einsatz von Videotechnik und -konferenzen in mündlichen Verhandlungen auszuweiten. Gerichtsverhandlungen können virtuell durchgeführt werden, wobei die Parteien eine gesundheitsbezogene Begründung anführen müssen.[128] In diesem Rahmen hat der Richter einen weiten Ermessensspielraum, um den Einsatz von Videokonferenztechnologie zu erlauben oder zu verweigern. Obwohl der Einsatz von Technologie im Gerichtssaal seine Herausforderungen mit sich bringen mag - technische Störungen, Fehlkommunikation zwischen den Teilnehmern der Gerichtsverhandlungen oder schlechte Internetverbindungen - sind sich die meisten der für die Studie befragten Anwälte einig, dass die Umstellung auf Fernverfahren in Österreich bemerkenswert reibungslos verlaufen ist und sowohl Richtern als auch Anwälten mehr Flexibilität bei der Terminierung von Tagsatzungen bietet.[129]

Ursprünglich war das Gesetz bis zum 31. Dezember 2020 befristet, nun soll es zum 30. Juni 2021 auslaufen.[130] Virtuelle Tagsatzungen zu einer dauerhaften Option für Prozessparteien zu machen, würde mehr Flexibilität bei der Organisation von Rechtsstreitigkeiten bieten. So könnte es einfacher werden, einen geeigneten Verhandlungstermin zu vereinbaren sowie Pendelzeiten zum Gericht zu vermeiden. Darüber hinaus könnten virtuelle Gerichtsverhandlungen dazu führen, dass gängige Umstände für Vertagungen von Tagsatzungen, wie z-B. Nichtverfügbarkeit von Verhandlungsräumen oder eine leichte Erkrankung einer der Parteien, eingeschränkt werden. Österreich wäre nicht das einzige Land, das Maßnahmen zu Distanzverfahren ausweitet. In Estland können Nutzer alle Verfahrensschritte eines Rechtsstreits aus der Distanz erledigen - von der Einleitung des Verfahrens bis zur Veröffentlichung der Entscheidung. Während des COVID-19-Lockdowns im Jahr 2020 wurden in Estland etwa 61 % der Tagsatzungen online abgehalten, wobei die Anzahl der entschiedenen Fälle aus dem vorherigen Quartal (als es keinen Lockdown gab) konstant blieb.[131] In Singapur nannte der Oberste Richter des Obersten Gerichtshofs Zeit- und Kosteneffizienz als Begründung dafür, Fälle wieder virtuell aufzunehmen (und dauerhaft virtuell fortzusetzen).[132]

Erwägung, die Digitalisierung von Abläufen an Gerichten für Handelsstreitigkeiten und Bagatellsachen auszuweiten

Die COVID-19-Pandemie hat die suboptimale Arbeitsweise von Gerichten auf der ganzen Welt hervorgehoben. In vielen Jurisdiktionen, darunter auch in Österreich, gewinnt der Wandel zur virtuellen Justiz an Dynamik und verbessert die Effizienz der Gerichte. Das Handelsgericht Wien hat ein Pilotprojekt, das Electronic Integration Portal (eIP), eingeführt, sodass die Richter über die neuesten Innovationen auf dem Laufenden gehalten werden, um möglichen IT-Wissenslücken vorzubeugen.[133]

Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ist der Ansicht, dass „Handelsstreitigkeiten und insbesondere Streitigkeiten mit geringem Streitwert ein gutes Terrain für den Übergang zu einem Online-Medium zu sein scheinen."[134] Dieser Übergang kann schrittweise erfolgen. Das Vereinigte Königreich hat seinen Übergang zu einem Online-Gerichtssystem in den letzten fünf Jahren beschleunigt,[135] wobei die britische Regierung über 1 Milliarde Pfund (1,4 Milliarden Dollar) in das Projekt investiert hat.[136] In Anbetracht dessen, wie die Initiative an Zugkraft gewinnt, werden weitere Themen für Online-Gerichtsverfahren relevant werden.

Die Ausweitung von Online-Prozessen - insbesondere bei Bagatellfällen - könnte auf Skepsis und Widerstand bei Juristen stoßen. Private Anwälte könnten befürchten, dass Bagatellfälle wie in Kanada einfach ohne jegliche Vertretung gelöst werden können.[137] Richtern könnte es schwerfallen, von papierbasierten Verfahren auf Online-Gerichte umzustellen. Eine möglichst frühzeitige Einbindung der Beteiligten und eine angemessene fortlaufende Schulung während des Umstellungsprozesses wären für den Erfolg einer solchen Reform entscheidend.

Erwägung die Zuständigkeit des Handelsgericht Wiens auszuweiten

Wien ist die einzige Stadt in Österreich mit einem eigenständigen Handelsgericht, das mit spezialisierten Richtern besetzt ist, die ausschließlich Handelssachen bearbeiten. Die Einrichtung von Gerichten oder Abteilungen mit allgemeiner Handelsgerichtsbarkeit, deren Richter ausschließlich Handelssachen bearbeiten, ist eine international anerkannte „bewährte Praktik". Solche Gerichte oder Abteilungen führen, wenn sie richtig eingerichtet sind, zu höherer Effizienz.[138] Die Daten von *Doing Business* zeigen, dass die 101 Staaten mit solchen Gerichten oder Abteilungen Handelssachen im Durchschnitt 92 Tage früher abschließen als jene ohne.

Aus organisatorischer Sicht mag es nicht sinnvoll sein, in allen Wirtschaftszentren Österreichs eigenständige Handelsgerichte einzurichten. An Standorten mit wenigen Handelssachen bieten spezialisierte Handelsabteilungen eine kostengünstigere Alternative zu einem Handelsgericht. Eine Möglichkeit wäre es, das Handelsgericht Wien in ein Online-Gericht umzuwandeln, das für Handelssachen in ganz Österreich zuständig ist. Abhängig von der Anzahl

der Fälle, die demnach aus anderen Regionen eingehen, könnte man entscheiden, wo man Handelsabteilungen in bestehenden Gerichten einrichtet oder zusätzliche eigenständige Gerichte landesweit schafft.

Eine Option könnte der schrittweise Ansatz in Richtung spezialisierter Handelsgerichtsbarkeiten sein. Im Jahr 1995 schuf North Carolina, ein US-Bundesstaat mit mehr als 10 Millionen Einwohnern, ein Handelsgericht mit Zuständigkeit für den ganzen Bundesstaat. Da es anfänglich mit nur einem Richter besetzt war, wurde 2004 zu einer Erweiterung des Gerichts geraten. Mitte 2019 gab es fünf aktive Richter am Handelsgericht, die in vier Städten des Bundesstaates tätig sind und Fälle aus North Carolina bearbeiten.[139]

Setzen gesetzlicher Grenzen für die Gewährung von Vertagungen

Teil eines guten Fallmanagements ist es, gemeinsam mit den Parteien einen klaren, pragmatischen und realistischen Zeitplan für einen Fall sowie klare Regeln zur Begrenzung der Verwendung von Vertagungen festzulegen. Zeitpläne erfordern jedoch Regeln, die durchgesetzt werden müssen. Bereits 1984 riet das Ministerkomitee des Europarats davon ab, mehr als zwei (vorbereitende und verhandelnde) Gerichtsverhandlungen durchzuführen. Außerdem empfahl es, dass Vertagungen nicht gewährt werden sollten, es sei denn, „neue Tatsachen oder andere außergewöhnliche und wichtige Umstände treten auf."[140] Nur neun EU-Mitgliedsstaaten sehen Beschränkungen für Vertagungen vor, die in der Praxis respektiert werden.[141] Fast alle von ihnen konzentrieren sich darauf, Vertagungen auf unvorhergesehene und außergewöhnliche Umstände zu beschränken, anstatt die Gesamtzahl der gewährten Vertagungen zu begrenzen. Österreichische Gerichte verhängen keine dieser beiden Arten von Beschränkungen für Vertagungen.

Norwegen hat eine strikte Regelung für Vertagungen und stellt sicher, dass Gerichtsverhandlungen und Prozesse wie geplant abgehalten werden.[142] Am Bezirksgericht Tingrett Nedre Romerike in Norwegen arbeiten die Fallverwalter des Gerichts aktiv an der Terminierung von Fällen innerhalb der festgelegten Fristen und Ziele. Von den Anwälten wird erwartet, dass sie den Fall innerhalb der offiziellen Fristen durchführen. Sollte der Anwalt nicht verfügbar sein, drängen die Sachbearbeiter auf eine Verlegung des Falles zu einem anderen Anwalt in derselben Kanzlei. Die Handhabung des Gerichts von Vertagungen ist restriktiv und beschränkt sich hauptsächlich auf Krankheiten, die durch ein ärztliches Attest dokumentiert werden.[143]

Anreize für alternative Streitbeilegung (ADR) schaffen

Österreich hat einen robusten Rahmen sowohl für die Schlichtung als auch für die Mediation, aber die Gerichte bieten keine finanziellen Anreize zur Mediation. Elf EU-Mitgliedstaaten bieten solche finanziellen Anreize für Parteien, die eine Mediation versuchen (Abbildung 1.30). Italien hat 2010 ein neues Mediationsgesetz-Dekret eingeführt (geändert im Jahr 2013), um der europäischen Richtlinie 2008/52/EG64 zur Mediation in Zivil- und Handelsstreitigkeiten zu entsprechen. Das Dekret legt spezifische finanzielle Anreize für Parteien fest, die einen Mediationsversuch unternehmen, sowie negative Konsequenzen für Parteien, die sich in gutem Glauben weigern, eine Mediation zu versuchen.[144] Nach der Verabschiedung der neuen Verordnung meldet Italien jährlich über 200.000 Mediationen.[145] In Bulgarien und Lettland können Parteien, die einen Fall erfolgreich mittels Mediation beilegen, 50 % ihrer Anmeldegebühren zurückerstattet bekommen; in Rumänien und Polen wird der gesamte Betrag zurückerstattet.

ABBILDUNG 1.30 Elf EU-Mitgliedstaaten bieten finanzielle Anreize für die Mediation

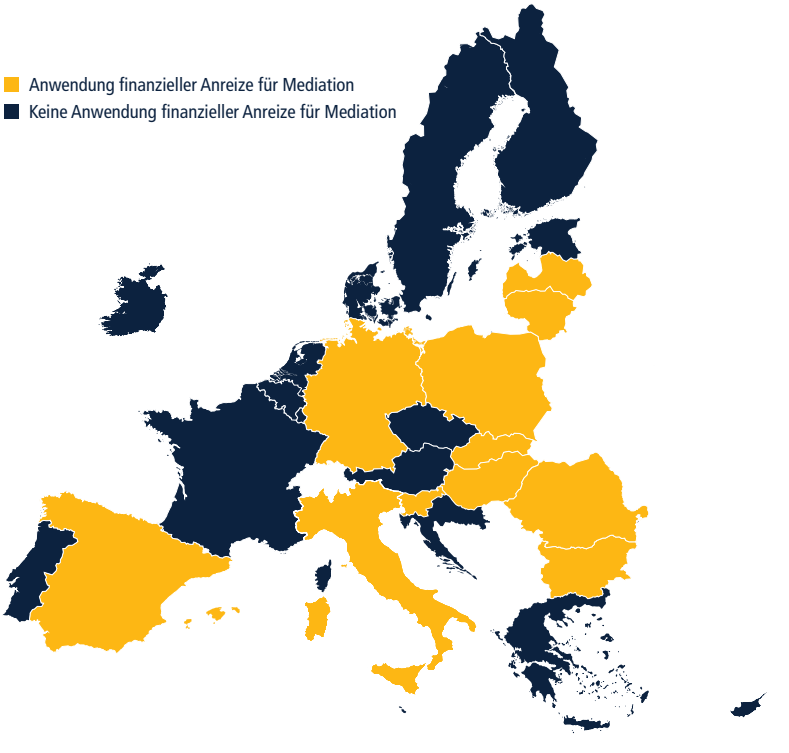

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business*.
Hinweis: Die Daten für die EU-Länder werden erst mit der Veröffentlichung des *Doing Business*-Berichts 2021 als offiziell betrachtet.

Eine weitere Inspiration zur Ausweitung der Nutzung von ADR-Lösungen könnte das Programm Giustizia Semplice in Florenz sein. Das Programm vergibt jedes Jahr Stipendien an zehn postgraduierte Stipendiaten mit Fachkenntnissen in Zivilverfahren und ADR. Diese unterstützen Richter bei der Entscheidung , welche Fälle an die Mediation verwiesen werden sollten.[146] Jeder Stipendiat unterstützt zwei Richter, indem er Falldetails überprüft, einen Entwurf einer Liste der anhängigen Fälle der einzelnen Richter erstellt, die für eine Mediation in Frage kommen, die Liste mit den Richtern bespricht und den Entwurf einer Mediationsanordnung für die Fälle schreibt, die die Richter an den Organismo di Conciliazione di Firenze verweisen wollen. Die Zahl der anhängigen Fälle an den Gerichten in Florenz ist seit 2013, als das Programm ins Leben gerufen wurde, kontinuierlich gesunken.

Verbesserung der Verwaltung des Sachverständigenpools

Der Mangel an Sachverständigen in ganz Österreich erschwert die Terminierung von Gerichtsverhandlungen und führt zu Verzögerungen. Darüber hinaus erbitten Sachverständige, die mit Gutachtenanfragen überfordert sind, oft Fristverlängerungen, um ihre Gutachten abzugeben. Eine mögliche Lösung dafür wäre die Verpflichtung zur Teilnahme von Sachverständigen zu einem frühen Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens - in der Vorverfahrenskonferenz. Das Gericht könnte dann alle Beweisfragen ansprechen und realistische Fristen für das Tätigwerden der Experten festlegen. Sobald ein Zeitplan vereinbart ist, lässt sich dieser leichter durchsetzen. In Debrecen, Ungarn, verhängt das Gericht Strafen gegen Sachverständige, die ihr Gutachten verspätet vorlegen, eine Kürzung von 1 % der Sachverständigengebühren für jeden Tag der Verspätung.[147] Die Gerichte könnten auch den Pool von Sachverständigen ausweiten, indem sie Anreize (z.B. höhere Vergütung) für die Teilnahme an Gerichtsverfahren bieten.

ANMERKUNGEN

1. KMU Forschung Austria. 2021. *KMU im Fokus 2020*. Wien: KMU Forschung Austria.
2. Die Auswahl der Städte erfolgte nach demografischen und geografischen Kriterien. Jede Stadt gehört zu einer anderen NUTS2-Region (die Nomenclature of Territorial Units for Statistics, kurz NUTS, ist ein von der Europäischen Union entwickelter Geocode-Standard zum Referenzieren der Unterteilungen von Ländern für statistische Zwecke). Die Auswahl der Städte wurde zwischen dem Projektteam der Weltbank, der Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung der Europäischen Kommission, dem österreichischen Bundeskanzleramt und dem österreichischen Bundesministerium für Finanzen abgestimmt.
3. Die in diesem Bericht verwendeten Daten für Wien und für die Vergleichsländer werden erst mit der Veröffentlichung des *Doing Business* Berichts 2021 als offiziell betrachtet.
4. Europäische Kommission. 2019. *2019 Small Business Act Fact Sheet, Österreich*. Brüssel: Europäische Kommission. Die Small Business Act (SBA) Fact Sheets bilden einen Teil der SME Performance Review (SPR), dem Hauptinstrument der Europäischen Union für die wirtschaftliche Analyse von KMU-Themen. Sie werden jährlich erstellt und helfen dabei, die verfügbaren Informationen zu organisieren, um die Bewertung der KMU-Politik zu erleichtern und die Umsetzung des SBA zu überwachen. Sie umfassen eine Reihe von politischen Maßnahmen, die um 10 Prinzipien herum organisiert sind, die vom Unternehmertum über eine ansprechende Verwaltung bis hin zur Internationalisierung reichen.
5. Die neun EU-Mitgliedsstaaten, die Regeln zur Begrenzung von Vertagungen eingeführt haben, sind Bulgarien, Kroatien, Estland, Deutschland, Griechenland, Lettland, Litauen, die Niederlande und Polen.
6. Laut Befragung der Steuerbehörde durch das *Subnational Doing Business* Team (April bis Dezember 2020) werden in dem Risikobewertungs-Tool vier Farben je nach Risikostufe verwendet: grün (kein Risiko), gelb (kann gewisse Risiken mit sich bringen und erfordert möglicherweise eine manuelle Überprüfung), rot (Risiko) und grau (Informationen fehlen und das Risiko konnte nicht bewertet werden).
7. Sowohl die Steuer- als auch die Umsatzsteuernummer werden normalerweise gleichzeitig vergeben.
8. Weitere Informationen zu FinanzOnline finden Sie unter https://www.bmf.gv.at/services/finanzonline/fon-ueberblick.html.
9. Die in diesem Bericht verwendeten Daten für Wien und für die Vergleichsländer werden erst mit der Veröffentlichung des *Doing Business* Berichts 2021 als offiziell betrachtet.
10. Belgien, Zypern, Finnland, Irland, die Niederlande und Portugal verlangen kein eingezahltes Mindestkapital zum Zeitpunkt der Unternehmensgründung. In Bulgarien, der Tschechischen Republik, Frankreich, Griechenland, Italien und Lettland beträgt es weniger als 0,1 % des Pro-Kopf-Einkommens.
11. § 4 Abs. 3 GmbH-Gesetz. Ein Notar oder ein Rechtsanwalt kann den Gesellschaftsvertrag aufsetzen, der Gesellschaftsvertrag muss jedoch in Form einer notariellen Urkunde erstellt werden.
12. Das Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetz (ENG) ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten und ermöglicht den Parteien die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel für die Ausfertigung der Gründungsurkunde.
13. Laut lokalen Fachleuten, die vom *Subnational Doing Business* Team von April bis Dezember 2020 befragt wurden.
14. In Wien ist es das Handelsgericht Wien, in Graz das Landesgericht für Zivilrechtssachen. Für andere Regionen ist es das entsprechende Landesgericht.
15. Das Firmenbuchgesetz ist abrufbar unter https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002997.
16. Am 15. Jänner 2018 ist das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz in Kraft getreten. Seit diesem Datum sind alle österreichischen Rechtsträger verpflichtet, Informationen über wirtschaftliche Eigentümer offenzulegen. Weitere Informationen finden Sie unter https://www.bmf.gv.at/services/wiereg.html.
17. Belgien, Kroatien, die Tschechische Republik, Finnland, Irland, die Niederlande, Polen, Slowenien und Schweden verlangen von Unternehmern eine aktive Registrierung oder Meldung ihrer wirtschaftlichen Eigentümer an das Register.
18. https://www.gisa.gv.at.
19. Im vierten Quartal 2020 startete die Regierung die Firmenregisterabfrage, verfügbar unter: https://justizonline.gv.at/jop/web/firmenbuchabfrage.
20. Weitere Informationen zum Firmennamen finden Sie unter https://www.usp.gv.at/en/gruendung/gruendungsfahrplan-gesellschaften/firmenwortlaut-firmenname.html; oder unter https://www.wko.at/service/t/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Firmenwortlaut.html.
21. Die Website des Registers finden Sie unter http://bolsafirmasdenominacoes.justica.gov.pt/index.php.
22. Weltbank. 2018. *Doing Business in der Europäischen Union 2018: Kroatien, die Tschechische Republik, Portugal und Slowakei*. Washington, DC: Weltbank. https://www.doingbusiness.org/en/reports/subnational-reports/eu-croatia-czechrepublic-portugal-slovakia.
23. Weitere Informationen über das estnische E-Business-Register finden Sie auf der Website unter http://www.rik.ee.
24. Weitere Informationen zur Unternehmensregistrierung beim Companies House finden Sie auf der Website unter www.gov.uk/limited-company-formation/register-your-company.
25. Coste, Cyriane, Marie Delion, Adrián González, Frédéric Meunier, Nathalie Reyes, und Yuri Valentinovich. 2019. "The Involvement of Third-Party Professionals in Business Registration and Property Transfer." World Bank Research and Development Center in Chile, Indicators Group Research Note. Weltbank, Washington, DC.

26. Die 10 EU-Länder mit den niedrigsten Kosten für eine Unternehmensgründung sind Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Litauen, Rumänien, Slowenien und Schweden.
27. Weitere Informationen über Sloweniens elektronisch standardisierte Gesellschaftsverträge finden Sie unter https://spot.gov.si/.
28. Weltbank. 2019. *Doing Business in der Europäischen Union 2020: Griechenland, Irland und Italien*. Washington, DC: Weltbank. https://www.doingbusiness.org/en/reports/subnational-reports/eu-greece-ireland-italy.
29. Weitere Informationen über das estnische Online-Portal zur Unternehmensregistrierung finden Sie auf der Website unter https://www.rik.ee/en/company-registration-portal/e-residency.
30. Diese Volkswirtschaften sind die Tschechische Republik, Deutschland, Luxemburg und Spanien.
31. Das Gründungsprivileg (GmbH-Gesetz, § 10b) erlaubt es Unternehmern, bei der Gründung 5.000 Euro zu zahlen. Nach Ablauf der 10 Jahre muss das Stammkapital auf den regulären Mindestbetrag von 35.000 Euro erhöht werden, wobei mindestens 17.500 Euro in bar eingezahlt werden müssen (*GmbH-Gesetz, § 10b Abs. 5*).
32. Armour, John. 2006. "Legal Capital: An Outdated Concept?" *European Business Organization Law Review* 7: 5–27; Kubler; Mülbert, Peter O. 2006. "A Synthetic View of Different Concepts of Creditor Protection." Law Working Paper 60/2006, European Corporate Governance Institute, , Brüssel; Kübler, Friedrich. 2004. "A Comparative Approach to Capital Maintenance: Germany." *European Business Law Review* 1031–35; Weltbank. 2013. *Doing Business 2014: Understanding Regulations for Small and Medium-Size Enterprises.* Washington, DC: Weltbank.
33. Weltbank. 2019. *Doing Business 2020*. Washington, DC: Weltbank.
34. *Doing Business* definiert das „eingezahlte Mindestkapital" als den Betrag, den der Unternehmer vor der Registrierung und bis zu 3 Monate danach bei einer Bank oder einem Notar hinterlegen muss.
35. Siehe Artikel 5: 3 des belgischen Gesetzes über Gesellschaften und Vereinigungen.
36. Baunormen werden vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) festgelegt, einer Koordinierungsstelle, die den Staaten bei der Harmonisierung von Baunormen hilft, indem sie Richtlinien zu technischen Anforderungen, Materialien usw. herausgibt. Weitere Informationen finden Sie auf der Website unter www.oib.or.at/en.
37. Österreich ist ein föderaler Staat mit neun Bundesländern.
38. Die in diesem Bericht verwendeten Daten für Wien und für die Vergleichsländer werden erst mit der Veröffentlichung des *Doing Business* Berichts 2021 als offiziell betrachtet.
39. Das österreichische Unternehmensgesetzbuch finden Sie auf der Website unter https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517&FassungVom=2015-10-30&Artikel=&Paragraf=77&Anlage=&Uebergangsrecht=.
40. Die Magistratischen Bezirksämter sind die Verwaltungszentren der 23 Bezirke Wiens. Derzeit gibt es vier Standorte im gesamten Stadtgebiet, an denen Anträge auf Betriebsanlagengenehmigung bearbeitet werden. Diese Ämter sind von den zentralen Verwaltungsstellen der Stadt, wie z.B. dem Stadtbauamt, getrennt.
41. Wie im Energieausweisvorlagegesetz von 2012 vorgeschrieben. Dieses Gesetz setzt die EU-Richtlinie 2010/31/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden um (https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:153:0013:0035:EN:PDF). Das Gesetz ist verfügbar unter https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007799.
42. Innsbruck ist die einzige Stadt, in der ein unterschriebener Wasser- und Kanalanschlussvertrag Voraussetzung für die Beantragung einer Baubewilligung ist.
43. Eine Liste der Dokumente, die für einen Baubewilligungsantrag in Wien erforderlich sind, wird von der städtischen Baubehörde veröffentlicht, verfügbar unter: https://www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/planen/baubewilligungen/unterlagen.html.
44. Diese Anforderung ist festgelegt in § 127 der Wiener Bauordnung (https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/WI/1930/11/P127/LWI40010055).
45. Dieser Vorgang wurde im Jahr 2018 eingeleitet; das E-Submission-System für Bregenz befindet sich noch im Aufbau. Weitere Einzelheiten zur allgemeinen Bregenzer Digitalisierungsstrategie finden Sie unter https://www.smartgov.eu/smarte-verwaltung.
46. Die Rohbaubeschau ist in § 37 der Steiermärkischen Bauordnung festgelegt, abrufbar unter https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000070&Artikel=&Paragraf=37&Anlage=&Uebergangsrecht=.
47. Diese Anforderung ist in Artikel 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes von 1991 festgelegt, abrufbar unter https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768&Artikel=&Paragraf=73&Anlage=&Uebergangsrecht=.
48. Hierbei handelt es sich um die Landesbauordnungen von Vorarlberg, Tirol und Salzburg.
49. Diese Struktur ist einzigartig in Linz. Als Teil der Bau- und Bezirksverwaltung ist die Baubehörde auch für Bezirksverwaltungsangelegenheiten wie zum Beispiel Wasser, Abfallwirtschaft, Gewerbeangelegenheiten, Verkehr und Veranstaltungsmanagement zuständig.
50. Eine Liste der erforderlichen Unterlagen für einen Bauantrag in Linz wird von der Stadtverwaltung veröffentlicht, verfügbar unter: https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter_id=122107. Eine Liste der erforderlichen Unterlagen für einen Bauantrag in Salzburg wird von der Stadtverwaltung veröffentlicht, verfügbar unter: https://www.stadt-salzburg.at/bauverfahren/baubewilligungen/unterlagen-fuer-bauansuchen/.
51. Einzelheiten zum digitalen Portal und zum Zugang zum Antragssystem finden Sie unter https://mein.wien.gv.at/Meine-Amtswege/Baueinreichung.
52. Die ZEUS-Datenbank ist eine Plattform, die derzeit in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Salzburg und Steiermark implementiert ist. Salzburg ist jedoch die einzige Stadt im Rahmen dieser Studie, in der die städtische Baubehörde die auf ZEUS eingereichten Dokumente im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens verwendet. Weitere Informationen über die Salzburger ZEUS-Plattform finden Sie unter https://sbg.energieausweise.net/zeus/auth/login/?backurl=%2Fzeus%2F.
53. Diese Anforderung ist in § 127 der Wiener Bauordnung festgelegt, verfügbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000006&FassungVom=2018-12-21&Artikel=&Paragraf=127&Anlage=&Uebergangsrecht=.
54. Weltbankgruppe. 2018. *Doing Business in der Europäischen Union 2018: Kroatien, Tschechische Republik, Portugal und Slowakei*. Washington, DC: Weltbankgruppe.
55. Srinivasan, Jayashree, Enrique Orellana Tamez, Kamal Chakaroun, Farrukh Umarov, und Lodovico Onofri. 2020. *From Paper to the Cloud: Improving Building Control through E-permitting (Englisch)*. Doing Business Fallstudie Nr. 2, Weltbank, Washington, DC. http://documents.worldbank.org/curated/en/705331592344507733/From-Paper-to-the-Cloud-Improving-Building-Control-through-E-permitting.
56. Diese Volkswirtschaften sind Zypern (507 Tage), die Tschechische Republik (246 Tage), Rumänien (260 Tage), die Slowakische Republik (300 Tage) und Slowenien (248 Tage).
57. Europäische Kommission. 2016. *eGovernment Benchmark 2016: A Turning Point for eGovernment Development in Europe?* Luxemburg: Europäische Union.
58. Hierbei handelt es sich um ein föderales System zur Erstellung und Verfolgung von Baugenehmigungsanträgen. Die Plattform bietet auch Richtlinien für die Anforderungen an die Antragsdokumentation. Nutzer können auf die Plattform zugreifen unter https://www.omgevingsloket.nl/Zakelijk/zakelijk/home?init=true#.
59. In Ungarn müssen Bauanträge und unterstützende Dokumente über diese Plattform eingereicht werden, die verfügbar ist unter https://www.e-epites.hu/etdr. Die Bauaufsichtsbehörde fordert dann über dieselbe Plattform eine Überprüfung der Pläne durch andere Genehmigungsbehörden an. Die Plattform ÉTDR ermöglicht es den Benutzern auch, den Antragsstatus zu verfolgen.
60. Die E-Plattform für Baugenehmigungen finden Sie unter https://www.hamburg.de/start-digitale-verfahren/.
61. Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE). https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=CELEX%3A32007L0002.

62. Einen Überblick über die GIS-Datenbanken in Österreich finden Sie unter http://geoland.at/.
63. Auf Bundesebene festgelegt durch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, siehe Anmerkung 10.
64. Dieses Eilantragsmodell wurde im Rahmen von Reformen im Jahr 1999 eingeführt, um einen schnelleren Baubeginn für bestimmte Kategorien von Projekten mit geringem Risiko zu ermöglichen. https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/WI/1930/11/P70a/LWI40010112.
65. Weltbankgruppe. 2013. *Good Practices for Construction Regulation and Enforcement Reform: Guidelines for Reformers.* Washington, DC: Weltbankgruppe.
66. Weitere Informationen finden Sie unter https://www.oib.or.at/en/oib-guidelines.
67. Hierbei handelt es sich um ein Online-System zur Erstellung und Verfolgung von Baugenehmigungsanträgen. Die Plattform bietet auch Richtlinien zu den Anforderungen an die Antragsdokumentation. Benutzer können auf die Plattform zugreifen unter https://www.lupapiste.fi/.
68. Die Plattform bietet einen Überblick über die relevanten Gesetze unter https://www.e-epites.hu/jogszabalyok.
69. Die Verordnung über die Qualität der Netzdienstleistungen ist verfügbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008149.
70. Die in diesem Bericht verwendeten Daten für Wien und für die Vergleichsländer werden erst mit der Veröffentlichung des *Doing Business* Berichts 2021 als offiziell betrachtet.
71. Um die Zuverlässigkeit der Versorgung und die Transparenz der Tarife zu messen, präsentiert Doing Business einen Index, der von 0 bis 8 Punkten bewertet wird. Der Index untersucht die Dauer und Häufigkeit von Stromausfällen, die Rolle der Energieregulierungsbehörde, die Systeme, die zur Überwachung von Stromausfällen und zur Wiederherstellung der Versorgung eingesetzt werden, ob es finanzielle Abschreckungsmaßnahmen gibt, um Ausfälle zu begrenzen, und ob effektive Tarife online verfügbar sind und Kunden über eine Tarifänderung einen vollen Abrechnungszyklus lang informiert werden. Weitere Details finden Sie in den Erläuternden Ausführungen zu den Daten.
72. Es gibt 122 Energieversorgungsunternehmen mit getrennten geografischen Tätigkeitsbereichen, die Kunden in Österreich bedienen. Die Stadtgebiete der meisten Städte werden von einem großen lokalen Versorger abgedeckt. Dies ist in sechs der sieben Städte der Fall, die in dieser Studie bewertet wurden. Im Gegensatz dazu sind in Graz zwei große lokale Energieversorger (Energienetze Steiermark GmbH und Stromnetz Graz GmbH & Co KG) tätig. Basierend auf den für diese Studie gesammelten Informationen ist die Stromnetz Graz GmbH & Co KG der wahrscheinlichste VNB, der die Lagerhalle in der Doing Business-Fallstudie bedient.
73. Die *Doing Business*-Fallstudie geht davon aus, dass das Stromkabel eine öffentliche Straße mit einer Breite von 10 Metern überquert. Neue Anschlüsse werden in allen österreichischen Städten typischerweise unterirdisch verlegt. Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960 ist für Aufgrabungen unter öffentlichen Straßen eine Genehmigung erforderlich (https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1960/159/P90/NOR40147692).
74. In Bregenz und Graz können Kunden die Verteilerunternehmen beauftragen, die Anschlussarbeiten durchzuführen. In der Praxis ist es in diesen beiden Städten jedoch häufiger der Fall, dass der Kunde die Grabungsarbeiten selbst durchführt.
75. Gemäß Starkstromwegegesetz 1968 wird die Starkstrombewilligung von der Magistratsabteilung 64 (Rechtsangelegenheiten Verkehr) und die Aufgrabungsbewilligung von der Magistratsabteilung 28 (Straßenverwaltung und Straßenbau) erteilt.
76. Weitere Informationen zum Online-Rechner finden Sie unter www.e-control.at/tarifkalkulator.
77. Daten verfügbar auf der Website der E-Control: https://www.e-control.at/marktteilnehmer/erhebungen/erhebungen-zur-qualitaet-der-netzdienstleistung. Für Wien sind sie verfügbar unter: https://www.wienernetze.at. Im Jahr 2019 erhielten die Verteilerunternehmen in den Vergleichsstädten die folgende Anzahl an Anträgen auf Anschluss an die Netzebene 1-6 und Netzebene 7: Innsbruck: 172; Klagenfurt: 176; Graz: 553; Linz: 774; Bregenz: 939; Salzburg: 2,838; und Wien: 20,925.
78. Wie in Artikel 2, Absatz 3 der Verordnung über die Qualität der Netzdienstleistungen festgelegt.
79. Wie in Artikel 1, Absatz 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes von 1991 festgelegt.
80. Die GIS-Karten sind in allen Städten, außer in Salzburg, öffentlich zugänglich. Die Gemeinden in Bregenz, Graz und Innsbruck verwenden VertiGIS WebOffice-Karten. In Bregenz ist auch ProOffice verfügbar, in Graz ESRI ArcGIS. Die Gemeinden in Klagenfurt und Linz verwenden GeoMedia Smart Client Karten. Salzburg verwendet PlanTogether, und Wien ViennaGIS Karten.
81. Der Rahmenvertrag besteht zwischen dem Versorgungsunternehmen und der Gemeinde, er gilt nicht, wenn der Auftragnehmer des Kunden die Grabungsgenehmigung bei der Gemeinde einholt.
82. Wie in Artikel 1, Absatz 10 der Systemnutzungsentgelte-Verordnung festgelegt.
83. Arlet, Jean, Diane Davoine, Tigran Parvanyan, Jayashree Srinivasan, und Erick Tjong. 2016. „Getting Electricity: Factors Affecting the Reliability of Electricity Supply" in Weltbank. *Doing Business 2017: Equal Opportunity for All.* Washington, DC: Weltbank.
84. Siehe die Verordnung über Kabel und Rohrleitungen, unter https://decentrale.regelgeving.overheid.nl/cvdr/xhtmloutput/Historie/Utrecht%20(Utr)/302132/302132_1.html.
85. Siehe die Allgemeine Verordnung über unterirdische Infrastruktur Enschede 2018, verfügbar unter https://dloket.enschede.nl/loket/sites/default/files/IMG/AVOI%20Enschede%202018.pdf.
86. Diese Anforderung steht im Einklang mit dem Energiegesetzbuch (Artikel L342-11), in dem festgelegt ist, dass die Stadtplanungskommissionen die Kosten für den Ausbau des Stromnetzes tragen, sofern der Netzausbau den zukünftigen Bewohnern und Unternehmen zugutekommt.
87. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Wechselplattform unter https://www.energylink.at/de/wechselplattform.
88. Weitere Informationen über die österreichischen Gerichte finden Sie unter https://e-justice.europa.eu/content_ordinary_courts-18-at-en.do?member=1.
89. Wie im Vermessungsgesetz von 1968 festgelegt.
90. Die in diesem Bericht verwendeten Daten für Wien und für die Vergleichsländer werden erst mit der Veröffentlichung des *Doing Business* Berichts 2021 als offiziell betrachtet.
91. Im Allgemeinen wickeln die Parteien in Österreich den gesamten Prozess der Grundbucheintragung mit Hilfe eines Notars oder eines Rechtsanwalts ab.
92. Gemäß dem Grundverkehrsgesetz (GVG). Das GVG sieht auch in anderen Bundesländern und Städten zusätzliche Verfahren vor, allerdings mit einem geringeren Umfang. In Linz z.B. gilt ein zusätzliches regionales Verfahren, aber Übertragungen von Gewerbeimmobilien (wie in der *Doing Business*-Fallstudie) sind davon ausgenommen.
93. Gemäß der *Doing Business*-Methodik enthält die Qualität der Landverwaltung eine fünfte Komponente, die die gesetzlichen Bestimmungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern beim Zugang zu Eigentumsrechten misst. Dieser Teilindikator wird in der Studie „*Doing Business in der Europäischen Union*" nicht behandelt, da Frauen und Männer in allen Mitgliedsstaaten die gleichen Eigentumsrechte genießen.
94. Weitere Informationen zur Qualitätscharta finden Sie unter https://www.kadaster.nl/over-ons/beleid/kwaliteitssysteem.
95. Eine schrittweise Anleitung zum Beschwerdeverfahren des Vereinigten Königreichs finden Sie unter https://www.gov.uk/government/organisations/land-registry/about/complaints-procedure. Weitere Informationen über den Independent Complaint Reviewer (ICR) finden Sie unter https://www.icrev.org.uk/.
96. International Bar Association. 2020. „Covid-19 Pandemic: Impact of COVID-19 on Court Operations and Litigation Practice." London: International Bar Association.
97. Europarat - Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ). 2020. „Lessons Learnt and Challenges Faced by the Judiciary During and After the Covid-19 Pandemic." Straßburg: CEPEJ.
98. Vereinigtes Königreicht, Courts and Tribunals Judiciary. 2020. „Coronavirus (COVID-19): Message from the Lord Chief Justice to Judges in the Civil and Family Courts." März 19. https://www.judiciary.uk/announcements/coronavirus-covid-19-message-from-the-lord-chief-justice-to-judges-in-the-civil-and-family-courts/.
99. Knoetzl, Bettina und Judith Schacherreiter. 2020. „Austria: Litigating via Video Conference." *Ibanet.org*, 5. November.

https://www.ibanet.org/Article/NewDetail.aspx?ArticleUid=4CBABFC5-C1DA-4714-B36A-ED72DDDE4D75.
100. Erstes COVID-19-Gesetz und begleitendes Gesetz für die Justiz vom 5. Mai 2020.
101. Esposito, Gianluca, Sergi Lanau und Sebastiaan Pompe. 2014. „Judicial System Reform in Italy—A Key to Growth." IMF Working Paper 14/32, Internationaler Währungsfond, Washington, DC; OWZE (Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung). 2013. „What Makes Civil Justice Effective?" OWZE Wirtschaftsabteilung Anmerkungen zur Richtlinie Nr. 18. Paris: OWZE.
102. Durchschnittswerte für die EU oder andere Ländergruppen werden anhand von Daten aus der *Doing Business*-Datenbank berechnet, die die größte Handelsstadt als Stellvertreter für jedes Land oder jede Volkswirtschaft messen. Die Durchschnittswerte für Österreich wurden unter Verwendung von Subnational Doing Business-Daten für jede in der Studie erfasste Stadt außer Wien berechnet. Die Daten für Wien stammen aus der *Doing Business*-Datenbank.
103. Die in diesem Bericht verwendeten Daten für Wien und für die Vergleichsländer werden erst mit der Veröffentlichung des *Doing Business* Berichts 2021 als offiziell betrachtet.
104. Einen Überblick über die Indikatoren zur Durchsetzung von Verträgen und die Annahmen, die dem *Doing Business*-Fall zugrunde liegen finden Sie in den Erläuternden Ausführungen zu den Daten.
105. Die Kosten sind in der Tschechischen Republik, Irland, Italien, Rumänien und Schweden höher.
106. Knoetzl, Bettina, Katrin Hanschitz, Judith Schacherreiter. 2019. *Chambers Global Practice Guide: Litigation*. Knoetzl, Wien. https://knoetzl.com/wp-content/uploads/004_AUSTRIA-TD.pdf.
107. *Doing Business* betrachtet als zuständiges Gericht das örtliche Gericht, das für kommerzielle Vertragsfälle mit einem Pro-Kopf-Einkommen von 200 % zuständig ist. Landgerichte sind für Fälle mit einem Wert von mehr als 15.000 Euro zuständig, während Bezirksgerichte die unterste Instanz sind und auch als Gericht für Bagatellsachen fungieren.
108. *Subnational Doing Business*-Forschung, Befragung von Gerichtsbeamten und Prozessanwälten.
109. Siehe Zustellungsgesetz (§ 89a(3) Gerichtsorganisationsgesetz in Verbindung mit §§ 28 ff. des Österreichischen Zustellungsgesetz.
110. Zivilprozessordnung (ZPO) § 230.
111. Zivilprozessordnung (ZPO) § 257.
112. Zivilprozessordnung (ZPO) § 258.
113. Zivilprozessordnung (ZPO) § 414.
114. Exekutionsordnung (EO) § 1, § 3.
115. Exekutionsordnung (EO) § 25.
116. Exekutionsordnung (EO) § 249.
117. Exekutionsordnung (EO) § 270.
118. Exekutionsordnung (EO) § 273.
119. *Subnational Doing Business*-Forschung, Befragung von Gerichtsbeamten und Prozessanwälten.
120. Europäisches Justizielles Netzwerk (in Zivil- und Handelssachen) Österreich, verfügbar unter https://e-justice.europa.eu/content_how_to_proceed-34-at-en.do?member=1.
121. Im Jahr 2019 wurden in Österreich 42.188 Fälle von vertraglichen Ansprüchen eingereicht, von denen 20.371 vor den Handelsgerichten in Wien verhandelt wurden. Österreich, Bundesministerium für Justiz. 2020. *Verfahrensdauer Zivil 2019, Zeitreihen 2010–2019*. Wien: Bundesministerium für Justiz. Weitere Informationen finden Sie unter https://www.justiz.gv.at/home/justiz/daten-und-fakten~8ab4a8a422985de30122a920842862de.de.html.
122. Bundesgesetzblattes (BGBl). Nr. 189/1969
123. Bundesgesetzblattes (BGBl). Nr. 501/1984
124. Bundesgesetzblattes (BGBl). I Nr. 31/2003
125. Einen Überblick über die Indikatoren zur Durchsetzung von Verträgen und den Index zur Qualität der Gerichtsverfahren finden Sie in den Erläuternden Ausführungen zu den Daten.
126. Zivilprozessordnung (ZPO) § 577.
127. Zivilprozessordnung (ZPO) § 277.
128. Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz (COVID-19-JuBG) § 3 Abs. 1 Z 1.
129. Moradi, Rouzbeh. 2020. „Insights into remote justice in the Austrian justice system." *I banet.org*, 5. November. https://www.ibanet.org/Article/NewDetail.aspx?ArticleUid=60DFF95C-FAE5-4CA9-84E7-0EC8150946AE.
130. § 1 Bundesgesetzblatt I 156/2020.
131. Republik Estland, Justizministerium. 2020. „Digital Justice in Estonia." Tallinn: Justizministerium. https://www.youtube.com/watch?v=K3WUzJfhYJM.
132. International Bar Association. 5. November 2020. Ein Interview mit Richter Quentin Loh des Obersten Gerichtshof von Singapur. https://www.ibanet.org/Article/NewDetail.aspx?ArticleUid=8FD1B23A-9B7A-4CD9-8D2A-162EF4A12DFC.
133. Weitere Informationen finden Sie unter https://www.ejtn.eu/About/EJTN-Affiliates/Members/Austria/ European Judicial Training Network (EJTN).
134. EBRD (Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung). 2020. „From Digitisation to Digital Transformation: A Case for Online Courts in Commercial Disputes?" Draft Discussion Paper, EBRD. https://ebrd.glueup.com/resources/protected/organization/1136/event/27964/99358ddf-99c4-4026-b5c7-21c882fddfbc.pdf.
135. Das Vereinigte Königreich hat ebenfalls Erfahrungen mit Online-Gerichtsdiensten. Money Claim OnLine, das im Februar 2002 in der Justiz von England und Wales eingeführt wurde, ist ein webbasierter Dienst für die Ausstellung von Geldforderungen und die Beilegung von Festgeldstreitigkeiten.
136. Byrom, Nathalie. 2019. „Digital Justice: HMCTS Data Strategy and Delivering Access to Justice." The Legal Education Foundation, Shalford. https://www.thelegaleducationfoundation.org.
137. Province of British Columbia, Civil Resolution Tribunal Act, [SBC 2012] KAPITEL 25.
138. Botero, Juan Carlos, Rafael La Porta, Florencio López-de-Silanes, Andrei Shleifer und Alexander Volokh. 2003. „Judicial Reform." World Bank Research Observer 18 (1): 67–8.
139. Applebaum, Lee, Mitchell Bach, Eric Milby, Richard L. Renck. 2020. „Through the Decades: The Development of Business Courts in the United States of America." *Business Lawyer* 75 (3): 2053–76.
140. Europarat, Ministerkomitee. 1984. *Empfehlung Nr. R (84) 5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Grundsätze des Zivilprozesses zur Verbesserung der Arbeitsweise der Justiz*. Straßburg: Europarat, S. 2.
141. Diese Länder sind Bulgarien, Kroatien, Estland, Deutschland, Griechenland, Lettland, Litauen, die Niederlande und Polen.
142. Gramckow, Heike, Erica Bosio, Silva Mendez und Jorge Luis. 2016. „Good Practices for Courts: Helpful Elements for Good Court Performance and the World Bank's Quality of Judicial Process Indicators." Weltbank, Washington, DC.
143. Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz. 2011. *Berichte über die Umsetzung der CEPEJ-Leitlinien für richterliches Zeitmanagement in 7 Pilotgerichten/-institutionen*. Straßburg: Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz. https://rm.coe.int/168074828a.
144. Artikel 17 des italienischen Gesetzesdekrets 28/2010 besagt, dass alle Handlungen und Dokumente im Zusammenhang mit der Mediation von der Stempelsteuer, allen Auslagen, Steuern und anderen Gebühren befreit sind. Darüber hinaus ist die endgültige Vereinbarung bis zu einem Höchstwert von 51.646 Euro von der Registrierungssteuer befreit. Artikel 20 des Dekrets gewährt den Parteien außerdem eine Steuergutschrift auf die Mediationsgebühr, wenn die Mediation abgeschlossen wird. Wenn der Fall als Ergebnis der Mediation beigelegt wird, gibt es auch einen Anreiz in Höhe von 25 % der Anwaltskosten. Das Gericht kann auch Sanktionen für Parteien anordnen, die sich weigern, eine Mediation in gutem Glauben zu versuchen. Der Richter kann eine Partei, die sich ohne triftigen Grund weigert, an der Mediation teilzunehmen, verurteilen, indem er sie anweist, eine zusätzliche Zahlung (in Höhe der im Gerichtsverfahren fälligen Verwaltungsgebühr) in den Staatshaushalt zu leisten, was dazu führt, dass die Gebühren dieser Partei verdoppelt werden.
145. Europäisches Parlament. 2014. *Rebooting' the Mediation Directive: Assessing the Limited Impact of its Implementation and Proposing Measures to Increase the Number of Mediations in the EU*. Brüssel: Europäisches Parlament. https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document.html?reference=IPOL-JURI_ET(2014)493042.
146. Weltbank. 2019. *Doing Business in der Europäischen Union 2020: Griechenland, Irland und Italien*. Washington, DC: Weltbank.
147. Weltbank. 2019. *Doing Business in der Europäischen Union 2020: Griechenland, Irland und Italien*. Washington, DC: Weltbank.

Über *Doing Business* und *Doing Business in der Europäischen Union 2021: Österreich, Belgien und die Niederlande*

- *Doing Business* misst die Aspekte der regulatorischen Effizienz und der institutionellen Qualität der wichtigsten Prozesse, die lokale kleine und mittelständische Unternehmen in 191 Volkswirtschaften betreffen.
- *Doing Business* deckt 10 spezifische Bereiche des Geschäftsumfelds ab: die Unternehmensgründung, den Erhalt von Baubewilligungen, den Stromanschluss, Liegenschaftstransaktionen, die Kreditaufnahme, der Schutz von Minderheitsinvestoren, das Zahlen von Steuern, der grenzüberschreitende Handel, das Durchsetzen von Verträgen und die Abwicklung von Insolvenzen.
- Der Datensatz von *Doing Business* wird breitflächig von Regierungen, Forschern, internationalen Organisationen und Think Tanks genutzt, um die Politik zu unterstützen, Forschung zu betreiben und neue Indizes zu entwickeln.
- Der Bericht *Doing Business in der European Union 2021: Österreich, Belgien und die Niederlande*, der unabhängig von dem globalen *Doing Business*-Bericht ist, vergleicht 24 Standorte und fünf *Doing Business*-Indikatoren: die Unternehmensgründung, die den Erhalt von Baubewilligungen, den Stromanschluss, Liegenschaftstransaktionen und das Durchsetzen von Verträgen.

Inhalte

Doing Business gründet auf dem Prinzip, dass die wirtschaftliche Tätigkeit von klaren Regeln und einer effizienten Leistungserbringung durch die Institutionen, die für ihre Anwendung zuständig sind, profitiert. Die Regeln und ihrer struktureller Rahmen—das Festlegen von Eigentumsrechten, die Erleichterung der Beilegung von Streitigkeiten und der Schutz von Vertragspartnern vor Willkür und Missbrauch—begünstigt den freiwilligen Austausch zwischen den Wirtschaftsakteuren. Solche Regeln sind bei der Förderung von Wachstum und Entwicklung viel effektiver, wenn sie effizient, transparent und zugänglich sind und durch eine gut funktionierende Infrastruktur umgesetzt werden.

Regeln und Institutionen schaffen ein Umfeld, in dem sich neue Teilnehmer mit Elan und innovativen Ideen auf dem Markt etablieren können und in dem produktive Firmen investieren, expandieren und neue Arbeitsplätze schaffen können. Die Rolle der staatlichen Politik im Tagesgeschäft von kleinen und mittelständischen inländischen Unternehmen ist ein zentraler Schwerpunkt der *Doing Business*-Daten. Das Ziel dabei ist, qualitativ bessere Einrichtungen sowie effiziente, transparente und leicht umzusetzende Vorschriften zu fördern, durch die Unternehmen florieren können. Die *Doing Business*-Daten konzentrieren sich auf 10 Bereiche des Geschäftsumfelds, die sich auf kleine und mittelständische inländische Unternehmen in dem größten Wirtschaftsstandort einer Volkswirtschaft auswirken.[1] Das Projekt verwendet standardisierte Fallstudien, um objektive, quantitative Maße zu liefern, die über 191 Volkswirtschaften hinweg verglichen werden können.

DAS MESSEN *DOING BUSINESS* UND *SUBNATIONAL DOING BUSINESS*

Doing Business erfasst mehrere wichtige Dimensionen des Geschäftsumfelds, die inländische Unternehmen betreffen. *Doing Business* liefert quantitative Indikatoren zur regulatorischen Effizienz und zur institutionellen Qualität für die Unternehmensgründung, den Erhalt von Baubewilligungen, den Stromanschluss, Liegenschaftstransaktionen, die Kreditaufnahme, den Schutz von Minderheitsinvestoren, das Zahlen von Steuern, den grenzüberschreitenden Handel, das Durchsetzen von Verträgen und die Abwicklung von Insolvenzen (Tabelle 2.1). Auch erhebt *Doing Business* Daten zur Auftragsvergabe durch die Regierung, die die Schritte und den Zeitaufwand für die Teilnahme an, das Gewinnen und das Ausführen eines Straßenbauauftrags durch offene Beschaffung, Merkmale von E-Procurement-Plattformen und bewährte Praktiken in regulatorischen Rahmen für einen solchen Auftrag messen. Diese Daten sind nicht Teil der Bewertung der Geschäftsfreundlichkeit und sind auf der Website von *Doing Business* verfügbar.[2]

Die Berichte von Subnational *Doing Business*, die unabhängig und von einem anderen Team als der globale *Doing Business*-Bericht erstellt werden, konzentrieren sich auf Indikatoren, die höchstwahrscheinlich von Stadt zu Stadt unterschiedlich sind, wie z. B. die zum Erhalt von Baubewilligungen oder zur Abwicklung von Liegenschaftstransaktionen. Indikatoren, die eine juristische Scoring-Methode verwenden, wie z.B. die zum Zugang zu Krediten oder zum Schutz von Minderheitsinvestoren, werden typischerweise ausgeschlossen, da sie meist nationale Gesetze mit allgemeiner Anwendbarkeit untersuchen.

Doing Business misst die Aspekte der Unternehmensregulierung, die sich auf inländische kleine und mittelständische Unternehmen auswirken, die auf der Grundlage von standardisierten Fallszenarien in der größten Wirtschaftsstadt jeder Volkswirtschaft angesiedelt sind. Zusätzlich dazu wird für 11 Volkswirtschaften eine zweite Stadt erfasst.

Subnational Doing Business deckt eine Teilmenge der 10 Bereiche der Unternehmensregulierung ab, die *Doing Business* in

TABELLE 2.1 Das messen *Doing Business* und *Subnational Doing Business*

Indikatorensatz	Das wird gemessen
Typischerweise in subnationalen *Doing Business*-Berichten enthalten	
Unternehmensgründung	Abläufe, Zeit, Kosten und eingezahltes Mindestkapital zur Gründung einer Gesellschaft mit beschränkten Haftung für Männer und Frauen
Erhalt von Baubewilligungen	Abläufe, Zeit und Kosten zur Abwicklung aller Formalitäten für den Bau einer Lagerhalle sowie die Qualitätskontroll- und Sicherheitsmechanismen im Baubewilligungssystem
Stromanschluss	Abläufe, Zeit und Kosten für den Anschluss am Stromnetz; die Zuverlässigkeit der Stromversorgung; und die Transparenz der Tarife
Liegenschaftstransaktionen	Abläufe, Zeit und Kosten für die Übertragung von Eigentum und die Qualität des Landverwaltungssystems
Grenzüberschreitender Handel	Zeit und Kosten für den Export von Produkten von komparativem Kostenvorteil und für den Import von Autoteilen
Durchsetzen von Verträgen	Zeit und Kosten für die Beilegung eines Handelsstreits und die Qualität der Gerichtsprozesse für Männer und Frauen
Typischerweise nicht in subnationalen *Doing Business*-Berichten enthalten	
Zugang zu Krediten	Rechte zu beweglichen Sicherheiten und Kreditinformationssysteme
Schutz von Minderheitsinvestoren	Rechte von Minderheitsinvestoren bei Transaktionen mit verbundenen Parteien und der Corporate Governance
Zahlen von Steuern	Zahlungen, Zeit und Gesamtsteuersatz sowie -beitrag für eine Firma zur Einhaltung aller Steuervorschriften sowie Nachmeldeverfahren
Abwicklung von Insolvenzen	Zeit, Kosten, Ergebnis und Verwertungsquote bei einer gewerblichen Insolvenz und die Stärke des gesetzlichen Rahmens für die Insolvenz

191 Volkswirtschaften abdeckt. Subnationale Studien erweitern die *Doing Business*-Analyse über die größte Wirtschaftsstadt einer Volkswirtschaft hinaus. Sie messen die Unterschiede in der Reglementierung oder in der Umsetzung von nationalen Gesetzen zwischen den Standorten innerhalb einer Volkswirtschaft (wie in Südafrika) oder einer Region (wie in diesem Bericht). Projekte werden auf Anfrage von Regierungen durchgeführt.

Die in den vergangenen Jahren durch subnationale Studien erhobenen Daten zeigen, dass es innerhalb einer Volkswirtschaft erhebliche Schwankungen geben kann (Abbildung 2.1). In Kroatien dauerte der Erhalt von Baubewilligungen im Jahr 2018 beispielsweise 112 Tage in Varazdin und 227 in Split. Tatsächlich kann man innerhalb ein und derselben Volkswirtschaft Standorte finden, die so gut abschneiden wie Volkswirtschaften, die bei der Bearbeitungsfreundlichkeit von Baubewilligungen unter den Top 20 rangieren, und Standorte, die so schlecht abschneiden wie Volkswirtschaften, die bei diesem Indikator unter den letzten 40 rangieren.

Die subnationalen *Doing Business*-Studien erstellen disaggregierte Daten zur Unternehmensregulierung. Dennoch gehen sie über eine reine Datenerhebung hinaus. Sie haben sich als starke Motivatoren für regulatorische Reformen auf lokaler Ebene erwiesen:

- Die erstellten Daten sind innerhalb der Wirtschaft und international vergleichbar und ermöglichen den Standorten einen Vergleich ihrer Ergebnisse sowohl auf lokaler als auch auf globaler Ebene. Die Vergleiche von Standorten, die innerhalb derselben Volkswirtschaft liegen und daher denselben rechtlichen und regulatorischen Rahmen haben, können aufschlussreich sein: Lokale Beamte können nur schwer erklären, warum es in ihrer Gerichtsbarkeit schwieriger ist, Unternehmen zu betreiben als in einer benachbarten.
- Das Aufzeigen von Good Practices, die es an einigen Standorten gibt, aber nicht an anderen innerhalb einer Volkswirtschaft, hilft den politischen Entscheidungsträgern, das Potenzial für die Replizierung dieser Good Practices zu erkennen. Dies kann Diskussionen über eine Regulierungsreform auf verschiedenen Regierungsebenen anregen und lokalen Regierungen und Behörden die Möglichkeit geben, voneinander zu lernen, was zu lokaler Eigenverantwortung und Kapazitätsaufbau führt.

Seit 2005 wurden in den subnationalen Berichten fast 600 Standorte aus 83 Volkswirtschaften erfasst, darunter Polen, Spanien, Kolumbien, Malaysia, China, die Arabische Republik Ägypten, Brasilien, Peru, Honduras, Mosambik und Serbien. Zweiundzwanzig Volkswirtschaften—einschließlich Südafrika, die Vereinigten Arabischen Emirate, Kasachstan, Indonesien, Kenia, Mexiko, Nigeria, die Philippinen und die Russische Föderation—haben zwei oder mehr Runden subnationaler Datenerhebung durchgeführt, um den Fortschritt im Zeitverlauf zu messen (Abbildung 2.2).

Doing Business in der Europäischen Union 2021: Österreich, Belgien und die Niederlande ist der erste Bericht der subnationalen *Doing Business*-Reihe in diesen drei Ländern. Er deckt sieben Städte in Österreich (Bregenz, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien), sieben in Belgien (Antwerpen, Brügge, Gent, Brüssel, Charleroi, Lüttich und Namur) und zehn in den Niederlanden ab (Amsterdam, Arnhem, Den Haag, Eindhoven,

ABBILDUNG 2.1 Verschiedene Standorte, verschiedene Regulierungsverfahren und dennoch dieselbe Volkswirtschaft

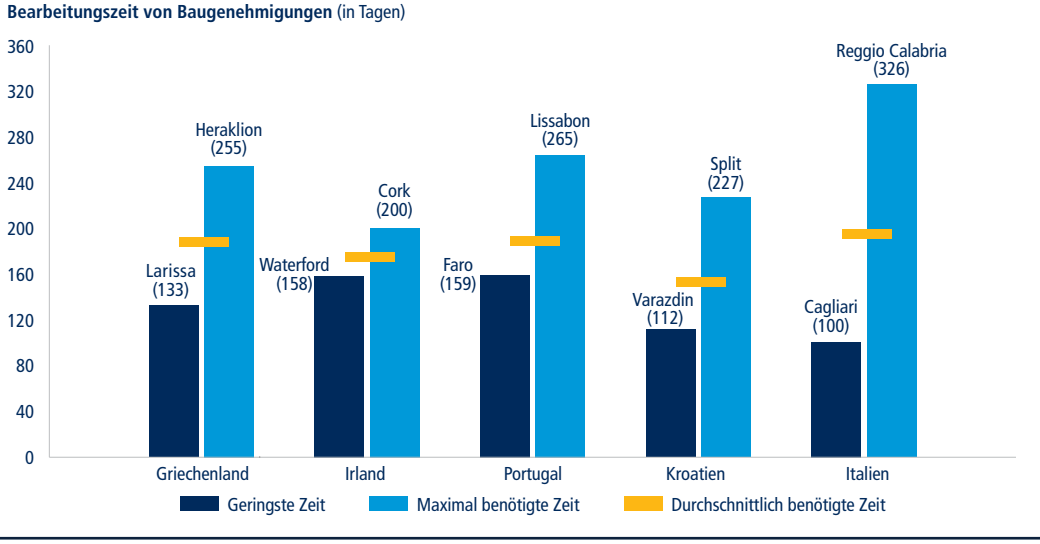

Quelle: Datenbank von *Subnational Doing Business.*

Anmerkung: Die durchschnittlich benötigten Zeiten, die für jedes Land ausgewiesen werden, basieren auf allen Städten, die von den Daten erfasst werden: 6 Städte in Griechenland im Jahr 2019, 5 Städte in Irland im Jahr 2019, 8 Städte in Portugal im Jahr 2018, 5 Städte in Kroatien im Jahr 2018 und 13 Städte in Italien im Jahr 2019.

ABBILDUNG 2.2 Regulierungsvergleich auf lokaler Ebene: *Subnational Doing Business*-Studien

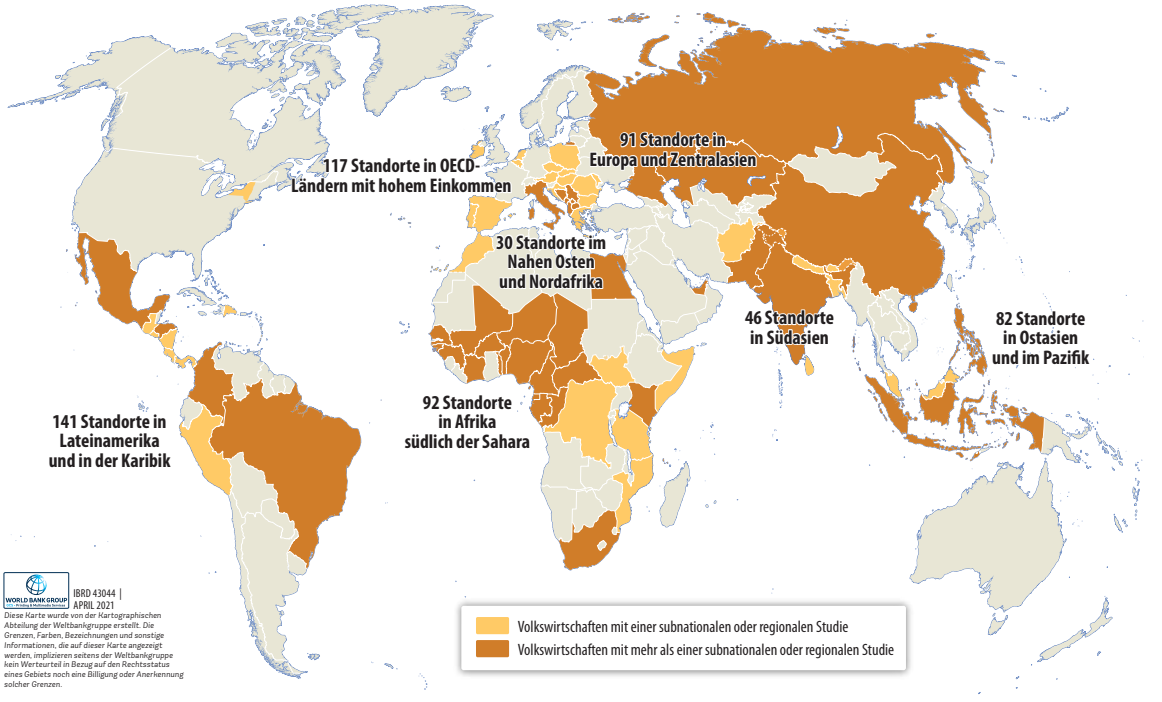

Quelle: Datenbank von *Subnational Doing Business.*

Enschede, Groningen, Maastricht, Middelburg, Rotterdam und Utrecht).

So werden die Indikatorsätze ausgewählt

Das Konzept der *Doing Business*-Indikatorsätze basiert auf theoretischen Erkenntnissen, die aus umfangreichen Forschungsarbeiten gewonnen wurden (Djankov 2016). Darüber hinaus wurde in Hintergrundpapieren, in denen die Methodik für die meisten von *Doing Business* abgedeckten Bereiche entwickelt wurde, die Bedeutung der Regeln, Vorschriften und Institutionen, auf die sich *Doing Business* konzentriert, für wirtschaftliche Ergebnisse wie Handelsvolumen, ausländische Direktinvestitionen, Marktkapitalisierung an Börsen und private Kredite in Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) festgestellt.[3]

Doing Business in der Europäischen Union 2021: Österreich, Belgien und die Niederlande deckt fünf *Doing Business*-Indikatorsätze ab: die Unternehmensgründung, den Erhalt von Baubewilligungen, den Stromanschluss, Liegenschaftstransaktionen und die Durchsetzung von Verträgen. Diese *Doing Business*-Indikatorsätze wurden auf der Grundlage ihrer Relevanz für den Kontext der Länder und ihrer Fähigkeit, Unterschiede zwischen den erfassten Städten aufzuzeigen, ausgewählt.

Einige *Doing Business*-Indikatorensätze vergeben eine höhere Punktzahl für mehr Regulierung und besser funktionierende Institutionen (wie Gerichte oder Kreditbüros). Höhere Punktzahlen werden für strengere Offenlegungspflichten für Transaktionen mit verbundenen Parteien vergeben, zum Beispiel im Bereich des Schutzes von Minderheitsinvestoren. Höhere Punktzahlen werden auch für eine vereinfachte Anwendung von Vorschriften vergeben, die die Kosten für die Einhaltung der Vorschriften für Unternehmen niedrig halten—beispielsweise durch die Erleichterung von Formalitäten bei der Unternehmensgründung durch eine einzige Anlaufstelle oder ein einziges Online-Portal.

Schließlich werden Volkswirtschaften belohnt, die einen risikobasierten Ansatz bei der Regulierung anwenden, um soziale und ökologische Belange zu berücksichtigen, z. B. indem sie Aktivitäten, die ein hohes Risiko für die Bevölkerung darstellen, stärker regulieren und Aktivitäten mit geringerem Risiko weniger stark regulieren. Die Volkswirtschaften, die bei der Erleichterung der Geschäftstätigkeit am besten abschneiden, sind also nicht diejenigen, in denen es keine Regulierung gibt, sondern diejenigen, in denen es den Regierungen gelungen ist, Regeln und Institutionen zu schaffen, die die geschäftlichen Interaktionen auf dem Markt erleichtern, ohne die Entwicklung des Privatsektors unnötig zu behindern.

Der Geschäftsfreundlichkeitsscore

Um verschiedene Perspektiven auf die Daten zu ermöglichen, präsentiert *Doing Business* Daten sowohl für die einzelnen Indikatorensätze als auch für ein aggregiertes Maß: der Geschäftsfreundlichkeitsscore. Der Geschäftsfreundlichkeitsscore

hilft bei der Beurteilung des absoluten Leistungsniveaus und dessen Verbesserung im Laufe der Zeit. Die individuellen Werte für jeden Indikatorensatz zeigen, wie nahe die jeweilige Volkswirtschaft an der besten Leistung liegt, die in jedem der Indikatorensätze über alle Volkswirtschaften in der *Doing Business*-Stichprobe seit 2005 oder dem dritten Jahr, in dem Daten für den Indikatorensatz erhoben wurden, beobachtet wurde. Dieser Ansatz unterstreicht die Lücke zwischen der Leistung einer bestimmten Volkswirtschaft und der besten Leistung zu einem beliebigen Zeitpunkt und wird verwendet, um die Veränderung des Geschäftsumfelds einer Volkswirtschaft im Laufe der Zeit zu beurteilen, wie sie von *Doing Business* gemessen wird.

Doing Business in der Europäischen Union 2021: Österreich, Belgien und die Niederlande enthält Indikatorwerte und Rankings für die 24 ausgewählten Städte zu den Themen Unternehmensgründung, Erhalt von Baubewilligungen, Stromanschluss, Liegenschaftstransaktionen und Durchsetzung von Verträgen. Die Punktezahl misst die Leistung einer Stadt in Bezug auf ein Maß für regulatorische Best Practice für jeden Indikator (Tabelle 2.2). Die Rangliste der Indikatoren vergleicht Städte in jedem der drei Länder miteinander.

Berechnung des Geschäftsfreundlichkeitsscores für jeden Indikatorbereich

Die Berechnung des Geschäftsfreundlichkeitsscores für jeden Indikatorbereich für jede Stadt umfasst zwei Hauptschritte. Im ersten Schritt werden die einzelnen Komponentenindikatoren auf eine gemeinsame Einheit normiert, wobei jeder der 19 Komponentenindikatoren y mit Hilfe der linearen Transformation (schlechtester Wert - y)/(schlechtester - bester Wert) neu skaliert wird. In dieser

TABELLE 2.2 Wie viele Volkswirtschaften erreichen die Bestleistung?

Doing Business-Gebiet und -Indikator	Anzahl der Volkswirtschaften, die die Bestleistung erreicht haben	Bestleistung	Schlechteste Leistung
Unternehmensgründung			
Abläufe (Anzahl)	1	1	18[a]
Zeit (Tage)	0	0,5	100[b]
Kosten (% des Pro-Kopf-Einkommens)	3	0,0	200,0[b]
Mindestkapital (% des Pro-Kopf-Einkommens)	121	0,0	400,0[b]
Erhalt von Baubewilligungen			
Abläufe (Anzahl)	0	5	30[a]
Zeit (Tage)	0	26	373[b]
Kosten (% des Lagerbestandwerts)	0	0,0	20,0[b]
Index für Qualität der Gebäudekontrolle (0–15)	8	15	0[f]
Stromanschluss			
Abläufe (Anzahl)	32	3	9[a]
Zeit (Tage)	3	18	248[b]
Kosten (% des Pro-Kopf-Einkommens)	3	0,0	8.100,0[b]
Index für Versorgungssicherheit und Tariftransparenz (0–8)	31	8	0[c]
Liegenschaftstransaktionen			
Abläufe (Anzahl)	4	1	13[a]
Zeit (Tage)	1	1	210[b]
Kosten (% des Liegenschaftswerts)	1	0,0	15,0[b]
Index für Qualität der Landverwaltung (0–30)	0	30	0[c]
Durchsetzung von Verträgen			
Zeit (Tage)	0	120	1.340[b]
Kosten (% der Forderung)	0	0,1	89,0[b]
Index für Qualität der Gerichtsprozesse (0–18)	0	18	0[c]

Quelle: Doing Business-Datenbank.

a. Die schlechteste Leistung ist definiert als das 99. Perzentil unter allen Volkswirtschaften in der *Doing Business*-Stichprobe.
b. Die schlechteste Leistung ist definiert als das 95. Perzentil aller Volkswirtschaften in der *Doing-Business*-Stichprobe.
c. Schlechteste Leistung ist der schlechteste aufgezeichnete Wert.

Formulierung repräsentiert der höchste Wert die beste regulatorische Leistung für den Indikator über alle von *Doing Business* erfassten Volkswirtschaften seit 2005 oder dem dritten Jahr, in dem Daten für den Indikator erhoben wurden. Sowohl die beste als auch die schlechteste Leistung werden alle fünf Jahre auf der Grundlage der *Doing Business*-Daten für das Jahr, in dem sie überprüft werden, überprüft und verbleiben für fünf Jahre auf diesem Niveau, unabhängig von etwaigen Datenänderungen in den dazwischen liegenden Jahren.

So kann eine Volkswirtschaft die beste regulatorische Leistung für einen Indikator festlegen, auch wenn sie in einem Folgejahr möglicherweise nicht die höchste Punktzahl erreicht. Umgekehrt kann eine Volkswirtschaft eine höhere Punktzahl als die beste regulatorische Leistung erreichen, wenn die Volkswirtschaft Reformen durchführt, nachdem die beste regulatorische Leistung festgelegt wurde. Zum Beispiel ist die Bestleistung für die Anzahl der Verfahren, um Strom zu bekommen, auf drei festgelegt. In Mauritius sind drei Verfahren erforderlich, um Strom beziehen zu können, während in Litauen nur zwei Verfahren notwendig sind. Obwohl die beiden Volkswirtschaften eine unterschiedliche Anzahl von Verfahren haben, erreichen beide Volkswirtschaften die Punktzahl 100 bei den Verfahren, die notwendig sind, um Strom beziehen zu können, weil es weniger oder die gleiche Anzahl von Verfahren im Vergleich zum Schwellenwert von drei gibt.

Für die Bewertung von Indizes wie dem Index für die Qualitätskontrolle im Bauwesen oder dem Index für die Qualität der Landverwaltung wird die beste regulatorische Leistung auf den höchstmöglichen Wert gesetzt (obwohl im Falle des letzteren noch keine Volkswirtschaft diesen Wert erreicht hat).

Um den Effekt von extremen Ausreißern in der Verteilung der neu skalierten Daten für die meisten Indikatoren abzuschwächen, berechnet *Doing Business* die schlechteste Leistung nach Entfernung der Ausreißer (nur sehr wenige Volkswirtschaften benötigen 700 Tage, um die Verfahren für eine Unternehmensgründung abzuschließen, aber viele brauchen 9 Tage). Die Definition von Ausreißern basiert auf der Verteilung für jeden Indikator. Um den Prozess zu vereinfachen, wurden zwei Regeln definiert: Das 95. Perzentil wird für die Indikatoren mit der größten Streuung verwendet (einschließlich des Mindestkapitals, der Anzahl der Zahlungen für die Anmeldung und Zahlung von Steuern, des Gesamtsteuer- und Beitragssatzes und der Zeit- und Kostenindikatoren), und das 99. Perzentil wird für die Anzahl an Verfahren verwendet. Somit kann eine Volkswirtschaft schlechter abschneiden als die schlechteste Leistung. Zum Beispiel wird die schlechteste Leistung für die Zeit zur Durchsetzung von Verträgen auf 1.340 Tage festgelegt. In Barbados dauert es 1.340 Tage, um Verträge durchzusetzen, während es in Guinea-Bissau 1.785 Tage dauert. Obwohl die beiden Volkswirtschaften eine unterschiedliche Anzahl von Tagen haben, erhalten beide Volkswirtschaften den Wert 0 für die Dauer der Durchsetzung von Verträgen, da die Anzahl der Tage im Vergleich zum Schwellenwert von 1.340 Tagen mehr oder gleich ist. Kein Ausreißer wird für Indikatoren entfernt, die durch Definition oder Auslegung gebunden sind, einschließlich rechtlicher Indexwerte (wie der Index für die Tiefe der Kreditinformationen, der Index für den Umfang der Offenlegung und der Index für die Stärke des Insolvenzrahmens) (Abbildung 2.3).

Im zweiten Schritt bei der Berechnung des Geschäftsfreundlichkeitsscores für jeden Indikator werden die für die einzelnen Indikatoren erhaltenen Punktezahlen für jede Stadt durch einfache Mittelwertbildung zu einer Punktezahle für jeden Indikatorbereich aggregiert.

Der Indikatorwert einer Stadt wird auf einer Skala von 0 bis 100 angegeben, wobei 0 für die schlechteste und 100 für die beste regulatorische Leistung steht. Alle Berechnungen des Indikatoren-Rankings basieren auf Punktezahlen ohne Rundung.

Variabilität der Städtewerte über die Indikatoren hinweg

Jeder *Doing Business*-Indikator misst einen anderen Aspekt des Geschäftsumfelds.

ABBILDUNG 2.3 Wie werden die Punktezahlen für die Indikatoren berechnet?

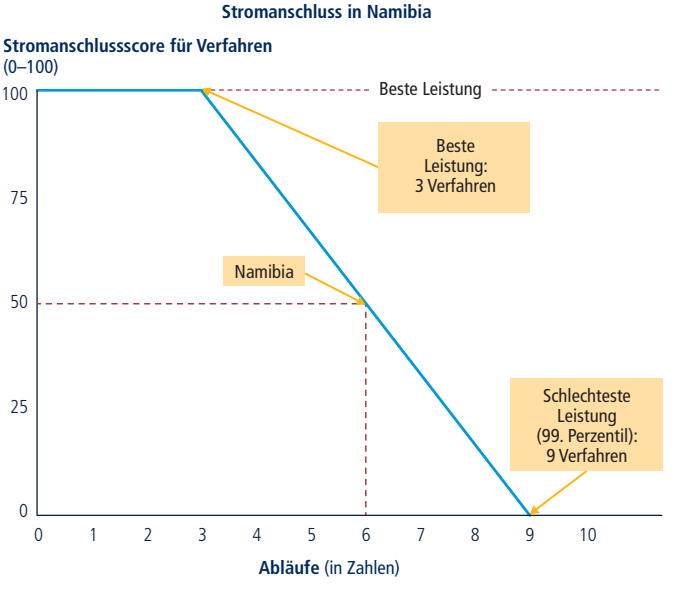

Quelle: Doing Business-Datenbank.

Die Punktezahlen einer Stadt können in den verschiedenen Indikatorbereichen zum Teil erheblich variieren. Eine Möglichkeit, die Variabilität der Leistung einer Stadt zu beurteilen, ist die Betrachtung ihrer Punktezahlen über verschiedene Bereiche hinweg. Nehmen wir das Beispiel von Zilina (Slowakei) im Jahr 2018. Die Stadt erzielte 84,7 Punkte für die Unternehmensgründung, 88,4 für den Stromanschluss und 91,0 für Liegenschaftstransaktionen, aber nur 57,9 für den Erhalt von Baubewilligungen und 67,1 für die Durchsetzung von Verträgen.

Die Unterschiede in der Leistung zwischen den erfassten Bereichen sind keineswegs ungewöhnlich. Sie spiegeln Unterschiede im Grad der Priorität wider, die die Regierungsbehörden bestimmten Bereichen der Unternehmensreform einräumen, sowie in der Fähigkeit der verschiedenen Regierungsbehörden, in ihrem Zuständigkeitsbereich greifbare Ergebnisse zu erzielen.

Indikator-Rankings

Die Rangfolge der Städte in jedem Indikatorbereich reicht von 1 bis 7 in Österreich, 1 bis 7 in Belgien und 1 bis 10 in den Niederlanden. Die Rangfolge wird durch die Sortierung der Punktezahlen in jedem Bereich ermittelt, gerundet auf zwei Dezimalstellen.

VORTEILE UND GRENZEN DER METHODIK

Die *Doing Business*-Methodik ist als leicht reproduzierbarer Weg zum Benchmarking spezifischer Merkmale des Geschäftsumfelds konzipiert, wie sie von Regierungen umgesetzt und von privaten Firmen und Fachleuten vor Ort erlebt werden. Ihre Vorteile und Grenzen sollten bei der Verwendung der Daten verstanden werden.

Die Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Daten über eine globale Gruppe von Volkswirtschaften hinweg ist ein zentraler Gesichtspunkt für die *Doing Business*-Indikatorensätze, die unter Verwendung standardisierter Fallstudien mit bestimmten Annahmen entwickelt werden. Eine dieser Annahmen ist die Ansiedlung eines standardisierten Unternehmens—der Gegenstand der *Doing Business*-Fallstudie—in der größten Wirtschaftsstadt der Volkswirtschaft. Die Realität ist, dass sich die Unternehmensvorschriften und deren Durchsetzung innerhalb eines Landes unterscheiden können, insbesondere in Bundesstaaten und großen Volkswirtschaften. Die Erfassung von Daten für jede relevante Gerichtsbarkeit in jeder der 191 von *Doing Business* erfassten Volkswirtschaften ist unmöglich. Dennoch hat *Doing Business* seine globalen Indikatoren mit subnationalen Berichten für solche Fälle ergänzt, wenn politische Entscheidungsträger daran interessiert sind, Daten auf lokaler Ebene zu generieren, die über die größte Wirtschaftsstadt hinausgehen, und von lokalen bewährten Verfahren zu lernen. Außerdem wurde der Erfassungsbereich ab *Doing Business 2015* auf die zweitgrößte Wirtschaftsstadt in Volkswirtschaften mit mehr als 100 Millionen Einwohnern (Stand 2013) erweitert.

Doing Business erkennt die Grenzen von standardisierten Fallszenarien und Annahmen an. Obwohl solche Annahmen auf Kosten der Allgemeinheit gehen, gewährleisten sie auch die Vergleichbarkeit der Daten. Einige der von *Doing Business* erfassten Dimensionen sind komplex, daher ist es wichtig, dass die standardisierten Fälle sorgfältig definiert werden. Zum Beispiel handelt es sich bei dem standardisierten Fallbeispiel in der Regel um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder deren rechtliches Äquivalent. Es gibt zwei Gründe für diese Annahme. Erstens ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in vielen Volkswirtschaften der Welt die am weitesten verbreitete Unternehmensform (für Firmen mit mehr als einem Eigentümer). Zweitens spiegelt diese Wahl den Fokus von *Doing Business* auf die Erweiterung der Möglichkeiten für Unternehmertum wider: Investoren werden ermutigt, den Schritt in die Wirtschaft zu wagen, wenn die möglichen Verluste auf ihre Kapitalbeteiligung begrenzt sind.

Eine weitere Annahme, die den *Doing Business*-Indikatoren zugrunde liegt, ist, dass die Unternehmer die geltenden Vorschriften kennen und einhalten. In der Praxis wissen Unternehmer möglicherweise nicht, welche Institutionen für einen bestimmten Geschäftsprozess zuständig sind oder wie die Vorschriften einzuhalten sind, und verlieren viel Zeit bei dem Versuch, dies herauszufinden. Alternativ können sie die Einhaltung der Vorschriften absichtlich vermeiden, indem sie sich beispielsweise nicht zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen anmelden. Unternehmen können sich für Bestechung und andere informelle Vereinbarungen entscheiden, um die Regeln zu umgehen, wenn die Regulierung besonders schwerwiegend ist.

Im Vergleich zu ihren Pendants im formellen Sektor wachsen Firmen im informellen Sektor typischerweise langsamer, haben schlechteren Zugang zu Krediten und beschäftigen weniger Arbeiter - und diese Arbeiter bleiben außerhalb des Schutzes des Arbeitsrechts und, allgemeiner, anderer gesetzlich verankerter Schutzmechanismen.[4] Firmen im informellen Sektor zahlen auch seltener Steuern. *Doing Business* misst eine Reihe von Faktoren, die helfen, das Auftreten von informeller Unternehmensführung zu erklären, und es bietet politischen Entscheidungsträgern Einblicke in mögliche Bereiche für Unternehmensreformen.

Doing Business deckt viele wichtige Politikbereiche nicht ab, und selbst innerhalb der Bereiche, die es abdeckt, ist sein Umfang beschränkt. *Doing Business* misst nicht die gesamte Bandbreite an Faktoren, Politiken und Institutionen, die die Qualität des Geschäftsumfelds einer Volkswirtschaft oder ihre nationale Wettbewerbsfähigkeit beeinflussen. Es werden zum Beispiel keine Aspekte der makroökonomischen Stabilität, der Entwicklung des Finanzsystems, der Marktgröße, der Häufigkeit von Bestechung

und Korruption oder der Qualität der Arbeitskräfte erfasst.

Auch innerhalb der spezifischen *Doing Business*-Indikatorensätze ist der Fokus bewusst eng gefasst. Der Indikatorensatz zum grenzüberschreitenden Handel erfasst zum Beispiel den Zeit- und Kostenaufwand für den logistischen Prozess des Exports und Imports von Waren, nicht aber die Kosten für Zölle oder internationalen Transport. Auch die Indikatorensätze zur Unternehmensgründung und zum Schutz von Minderheitsinvestoren decken nicht alle Aspekte der Handelsgesetzgebung ab. Da *Doing Business* nur ein paar Merkmale jedes erfassten Bereichs misst, sollten sich Unternehmensreformen nicht nur auf diese Bereiche konzentrieren. Stattdessen sollten sie in einem breiteren Kontext bewertet werden.

DATENERHEBUNG IN DER PRAXIS

Die *Doing Business*-Daten basieren auf einer detaillierten Lektüre der inländischen Gesetze, Vorschriften und administrativen Anforderungen sowie deren Umsetzung in der Praxis, wie sie von privaten Unternehmern erlebt wird. Mit der Aufnahme von Liechtenstein ist die Zahl der von den Daten erfassten Volkswirtschaften auf 191 gestiegen. Diese Zahl umfasst einige der kleinsten und ärmsten Volkswirtschaften, für die andere Quellen nur wenige oder keine Daten liefern.

Die Daten werden durch mehrere Kommunikationsrunden mit den befragten Experten (sowohl Praktiker aus dem Privatsektor als auch Regierungsbeamte), durch Antworten auf Fragebögen, Telefonkonferenzen, schriftliche Korrespondenz und Besuche durch das Teams erhoben.[5] *Doing Business* stützt sich auf vier Hauptinformationsquellen: die einschlägigen Gesetze und Vorschriften, die Befragten von *Doing Business*, die Regierungen der erfassten Volkswirtschaften und die regionalen Mitarbeiter der Weltbankgruppe. Eine detaillierte Erläuterung der *Doing Business*-Methodik finden Sie in den Erläuterungen zu den Daten unter www.doingbusiness.org.

Subnational Doing Business wendet ähnliche Methoden der Datenerhebung an. Subnationale *Doing Business*-Studien werden jedoch von der Kundennachfrage bestimmt und folgen nicht demselben Zeitplan wie die globalen Publikationen von *Doing Business*. Die subnationalen Berichte von *Doing Business* erheben Daten—unabhängig von den globalen *Doing Business*-Daten—durch mehrere Kommunikationsrunden mit befragten Experten (sowohl Praktiker aus dem Privatsektor als auch Regierungsbeamte) sowie durch Antworten auf Fragebögen, Telefonkonferenzen, schriftliche Korrespondenz und Besuche des *Subnational Doing Business*-Teams (Abbildung 2.4).[6]

Einschlägige Gesetze und Vorschriften

Ein Großteil der Daten, die in den von *Doing Business in der Europäischen Union 2021: Österreich, Belgien und die Niederlande* gemessenen Bericht eigebettet sind, basiert auf der Lektüre von Gesetzen und Vorschriften sowie deren Umsetzung in der Praxis, wie sie von privaten Unternehmern erlebt wird. Neben dem Ausfüllen von Fragebögen und der Teilnahme an Interviews liefern die befragten Experten Verweise auf die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Gebührenordnungen. Das Team sammelt die Texte der einschlägigen Gesetze und Verordnungen und überprüft die Fragebogenantworten auf ihre Richtigkeit. Das Team prüft zum Beispiel die Zivilprozessordnung, um die maximale Anzahl der Vertagungen in einem handelsgerichtlichen Streitfall zu überprüfen.

Datenprüfung

Das Team sammelt auch Daten von öffentlichen Bediensteten, die in den Bereichen arbeiten, die in dem Bericht verglichen

ABBILDUNG 2.4 Typische Phasen eines subnationalen *Doing Business*-Projekts

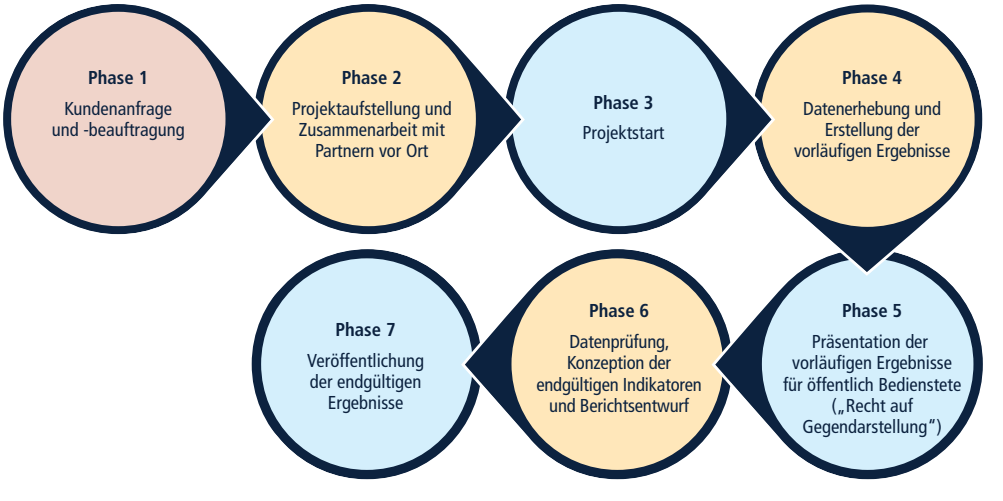

werden. So füllten in den fünf Bereichen tätige Behörden in Österreich, Belgien und den Niederlanden während der Datenerhebung beispielsweise Fragebögen aus und stellten dem Team Gesetze, Verordnungen und andere Dokumente zu den umgesetzten Reformen zur Verfügung.

Um Messfehler zu minimieren, führte das Team umfangreiche Beratungen mit mehreren Mitwirkenden durch. In einigen Bereichen—zum Beispiel in denen, die den Erhalt von Baubewilligungen, die Durchsetzung von Verträgen und die Abwicklung von Liegenschaftstransaktionen messen— basiert die Zeitkomponente auf der tatsächlichen Praxis. Dieser Ansatz bringt ein gewisses Maß an Urteilsvermögen der Befragten mit sich. Wenn sich die Befragten nicht einig sind, stellen die berichteten Zeitindikatoren den Mittelwert mehrerer Antworten dar, die unter den Annahmen des standardisierten Falls gegeben wurden.

Um Messfehler bei den restlichen Daten zu minimieren, führt das Team ausführliche Beratungen mit mehreren Beteiligten durch. In einigen Bereichen—zum Beispiel in denen, die den Erhalt von Baubewilligungen, den Stromanschluss und die Durchsetzung von Verträgen messen— basieren die Zeitkomponente und ein Teil der Kostenkomponente (wo Gebührenordnungen fehlen) auf der tatsächlichen Praxis und nicht auf dem geltenden Recht. Dieser Ansatz bringt ein gewisses Maß an Urteilsvermögen der Befragten darüber mit sich, wie die tatsächliche Praxis aussieht. Wenn die Befragten unterschiedliche Schätzungen für die auf der tatsächlichen Praxis basierenden Komponenten abgeben, stellen die ausgewiesenen Indikatorensätze den Mittelwert mehrerer Antworten dar, die unter den Annahmen des standardisierten Falls gegeben wurden.

Befragte Experten

Für *Doing Business in der Europäischen Union 2021: Österreich, Belgien und die Niederlande* haben mehr als 550 Fachleute aus den drei Volkswirtschaften mitgeholfen, die Daten für die fünf thematisierten Bereiche zu liefern. Alle privaten Unternehmer wurden vom *Subnational Doing Business*-Team unabhängig angeworben. Auf der Website von *Subnational Doing Business* und im Danksagungsabschnitt in diesem Bericht sind die Namen und Referenzen der Befragten aufgeführt, die genannt werden möchten.

Die Befragten wurden aufgrund ihrer Fachkenntnisse in diesen Bereichen ausgewählt und sind Fachleute, die routinemäßig die rechtlichen und regulatorischen Anforderungen in den spezifischen Bereichen, die im Bericht *Doing Business in der Europäischen Union 2021: Österreich, Belgien und die Niederlande* abgedeckt werden, verwalten oder darüber beraten. Da sich einige Indikatorensätze auf rechtliche und regulatorische Regelungen konzentrieren, sind viele der Befragten Juristen wie Rechtsanwälte oder Notare. Architekten, Ingenieure, Elektroinstallateure und andere Fachleute beantworteten die Fragebögen, die sich auf den Erhalt von Baubewilligungen und den Stromanschluss beziehen. Bestimmte Beamte (z. B. Registrierungsbeamte des Unternehmensregisters oder Grundbuchamts, Zollbeamte und Mitarbeiter von Stromversorgern) liefern ebenfalls Informationen, die in die Indikatorensätze einfließen. Ebenfalls lieferten lokale und nationale Regierungsbeamte und Richter Informationen, die in die Indikatoren eingeflossen sind.

Der Ansatz von *Doing Business* besteht darin, mit Juristen oder anderen Fachleuten zu arbeiten, die regelmäßig die betreffenden Rechtsgeschäfte durchführen. Dem methodischen Standardansatz für Zeit- und Bewegungsstudien folgend,[7] zerlegt *Doing Business* jeden Prozess oder jedes Rechtsgeschäft, wie z.B. die Gründung eines Unternehmens oder die Registrierung eines Gebäudes, in einzelne Schritte, um eine bessere Zeitschätzung zu gewährleisten. Die Zeitschätzung für jeden Schritt wird von Praktikern mit umfangreicher und routinemäßiger Erfahrung in der Transaktion gegeben.

Einbindung der Regierung

Nach der Analyse von Gesetzen und Vorschriften und der Durchführung von Folgeinterviews mit den Befragten für *Doing Business in der Europäischen Union 2021: Österreich, Belgien und die Niederlande* unterrichtete das *Subnational Doing Business* Team Regierungen und öffentlichen Stellen, die auf nationaler und lokaler Ebene tätig sind, über die vorläufigen Ergebnisse des Berichts. Im Rahmen dieses Prozesses hatten die Regierungsbehörden die Möglichkeit, die vorläufigen Daten zu kommentieren, sowohl in Gesprächen mit Mitarbeitern der Weltbankgruppe als auch schriftlich (Abschnitt „Recht auf Gegendarstellung"). Die Diskussion und Kommentierung der vorläufigen Ergebnisse durch die Regierungsvertreter hat sich als wichtige Maßnahme erwiesen, nicht nur um die Qualität des Berichts zu verbessern, sondern auch um den Dialog zwischen den lokalen Regierungen und der Weltbankgruppe auf subnationaler Ebene zu fördern.

Weltbank-interner Überprüfungsprozess

Sobald das Team die Indikatoren fertiggestellt hat, erstellt es einen Berichtsentwurf, der die Datenergebnisse und die Analyse enthält. Technische Experten, die innerhalb der Weltbankgruppe an den jeweiligen Indikatorenbereichen arbeiten, überprüfen den Text. Der vollständige Berichtsentwurf wird dann einem internen Peer-Review innerhalb der Weltbank unterzogen, bevor er fertiggestellt wird.

VERWENDUNGSZWECKE DER *DOING BUSINESS*-DATEN

Doing Business wurde mit Blick auf zwei Haupttypen von Nutzern entwickelt: politische Entscheidungsträger und Forscher. Die Berichte sind ein Instrument, das Regierungen nutzen können, um eine solide Regulierungspolitik für Unternehmen zu entwerfen. Dennoch sind die *Doing Business*-Daten in ihrem Umfang begrenzt und sollten durch andere

Informationsquellen ergänzt werden. *Doing Business* konzentriert sich auf eine Teilmenge von Bereichen des Geschäftsumfelds und auf die analysierten Fallstudien. Diese Bereiche und Fallstudien wurden ausgewählt, um das Geschäftsumfeld zu veranschaulichen, aber sie stellen keine umfassende Beschreibung dieses Umfelds dar. Durch die Bereitstellung eines einzigartigen Datensatzes, der Analysen ermöglicht, die darauf abzielen, die Rolle der Unternehmensregulierung in der wirtschaftlichen Entwicklung besser zu verstehen, ist *Doing Business* auch eine wichtige Informationsquelle für Forscher.

Regierungen und politische Entscheidungsträger

Doing Business bietet politischen Entscheidungsträgern ein Vergleichsinstrument, das nützlich ist, um politische Debatten anzuregen, indem es sowohl potenzielle Herausforderungen aufzeigt als auch Good Practices und gewonnene Erkenntnisse ermittelt. Trotz des engen Fokus der Indikatoren führt die anfängliche Debatte in einer Volkswirtschaft über die von ihnen hervorgehobenen Ergebnisse typischerweise zu einer tiefer gehenden Diskussion über Bereiche, in denen eine Reform der Unternehmensregulierung notwendig ist, einschließlich Bereichen, die weit über die von *Doing Business* gemessenen hinausgehen. Bei Volkswirtschaften, in denen subnationale Studien durchgeführt werden, gehen die *Doing Business*-Indikatoren einen Schritt weiter und bieten den politischen Entscheidungsträgern ein Instrument zur Identifizierung von Good Practices, die auf breiterer Basis innerhalb ihrer Volkswirtschaften übernommen werden können.

Die *Doing Business*-Indikatoren können als „handlungsfertig" angesehen werden. So können Regierungen zum Beispiel die Mindestkapitalanforderungen für neue Firmen festlegen, in Unternehmensregister und Grundbücher investieren, um deren Effizienz zu erhöhen, oder die Effizienz der Steuerverwaltung verbessern, indem sie die neueste Technologie einsetzen, um die Vorbereitung, Einreichung und Zahlung von Steuern durch die Geschäftswelt zu erleichtern. Außerdem können sie Gerichtsreformen durchführen, um Verzögerungen bei der Durchsetzung von Verträgen zu verkürzen. Einige *Doing Business*-Indikatoren erfassen jedoch Verfahren, Zeit- und Kostenaufwände, an denen Akteure des privaten Sektors beteiligt sind, wie Anwälte, Notare, Architekten, Elektriker oder Spediteure. Die Regierungen haben kurzfristig wenig Einfluss auf die Gebühren, die diese Berufe verlangen, obwohl viel erreicht werden kann, wenn man die Zulassungsregelungen für Berufe stärkt und wettbewerbswidriges Verhalten verhindert.

In den letzten zehn Jahren haben sich die Regierungen zunehmend auf *Doing Business* als Sammlung für verwertbare, objektive Daten gestützt, die einzigartige Einblicke in Good Practices weltweit bieten. Um die Koordination der Bemühungen zwischen den verschiedenen Behörden sicherzustellen, haben fast 90 Volkswirtschaften Reformkomitees gebildet. Diese Komitees nutzen die *Doing Business*-Indikatoren als eine Grundlage für ihre Programme zur Verbesserung des Geschäftsumfelds. Seit 2003 haben die Regierungen mehr als 4.100 Unternehmensreformen gemeldet, von denen 1.513 durch *Doing Business* unterstützte wurden.[8]

Viele Volkswirtschaften tauschen ihr Wissen über den Reformprozess in den von *Doing Business* gemessenen Bereichen aus. Einer der häufigsten Veranstaltungsorte für diesen Wissensaustausch sind Peer-to-Peer-Lernveranstaltungen - Workshops, bei denen Beamte verschiedener Regierungen aus einer Region oder sogar weltweit zusammenkommen, um die Herausforderungen von Regulierungsreformen zu diskutieren und ihre Erfahrungen auszutauschen.

Forscher

Doing Business-Daten werden von Forschern in der Wissenschaft, in Think Tanks, internationalen Organisationen und anderen Institutionen häufig verwendet. Seit 2003 haben Tausende von empirischen Artikeln die *Doing Business*-Daten oder deren konzeptionellen Rahmen genutzt, um die Auswirkungen von Unternehmensregulierung auf verschiedene wirtschaftliche Ergebnisse zu analysieren.[9]

Indizes

Doing Business erhebt Primärdaten, die dann von mehr als 40 verschiedenen Projekten verwendet werden, um aggregierte Daten oder Indizes für verschiedene Forschungsbereiche zu erstellen.[10] Die meisten dieser Projekte oder Institutionen verwenden direkt die Indikatorensätze, um ihre eigenen Indizes und Ergebnisse zu erstellen; andere haben unabhängige Messgrößen entwickelt, die ein ähnliches Format übernehmen. Der Index of Economic Freedom der Heritage Foundation beispielsweise hat 22 *Doing Business*-Indikatoren verwendet, um den Grad der wirtschaftlichen Freiheit in der Welt in vier Bereichen zu messen: Rechtsstaatlichkeit, Größe der Regierung, Effizienz der Regulierung und Offenheit der Märkte.[11]

Auf ähnliche Weise verwendet INSEAD *Doing Business*-Daten in seinem Global Talent Competitiveness Index, um die Bedeutung der nationalen Talentwettbewerbsfähigkeit für die Wirtschaftsleistung aufzuzeigen. Hier werden die Variablen in Talent Enablers, Attraction, Growth, Retention und Output in Bezug auf berufliche und globale Wissenskompetenzen gruppiert. Das Weltwirtschaftsforum verwendet die meisten *Doing Business*-Indikatorensätze in seinen Indizes, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Global Competitiveness Index, den Networked Readiness Index und den Enabling Trade Index. Diese Quellen beziehen die von *Doing Business* generierten Daten zum Geschäftsumfeld in die Untersuchung anderer wichtiger sozialer und wirtschaftlicher Themen in verschiedenen Volkswirtschaften und Regionen ein.

ANMERKUNGEN

1. Bei 11 Volkswirtschaften, die im Jahr 2013 eine Bevölkerung von mehr als 100 Millionen zählte, erhebt *Doing Business* auch Daten für den zweitgrößten Wirtschaftsstandort.
2. Die Daten für die Auftragsvergabe durch die Regierung finden Sie auf der Website von *Doing Business* (https://www.doingbusiness.org/en/data/exploretopics/contracting-with-the-government).
3. Diese Papiere sind verfügbar auf der Website von *Doing Business* unter http://www.doingbusiness.org/methodology.
4. Friedrich Schneider, „Der Informelle Sektor in 145 Ländern" (Institut für Wirtschaftswissenschaften, Universität Linz, Linz, 2005). Siehe auch Rafael La Porta und Andrei Shleifer, „Die Inoffizielle Wirtschaft und Wirtschaftliche Entwicklung" Tuck School of Business Working Paper 2009-57 (Dartmouth College, Hanover, NH, 2008), verfügbar im Social Science Research Network (SSRN), http://ssrn.com/abstract=1304760.
5. Im Jahr 2020 waren die Besuche zur Datenerhebung durch das *Doing Business*-Team aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht möglich.
6. Im Jahr 2020 waren die Besuche zur Datenerhebung durch das *Subnational Doing Business*-Team aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht möglich.
7. Zeit- und Bewegungsstudien basieren auf der Messung der einzelnen Schritte, die für den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder eines Prozesses erforderlich sind, mit dem Ziel, eine Standardzeit für jede Leistung festzulegen. *Doing Business* wendet diesen Ansatz in 7 der 10 Indikatorensätze an, um die Zeit und die Kosten zu erfassen, die in der Praxis notwendig sind, um einen Vorgang abzuschließen, basierend auf standardisierten Fallstudien-Szenarien.
8. Dabei handelt es sich um Reformen, bei denen *Doing Business* weiß, dass die von *Doing Business* bereitgestellten Informationen bei der Gestaltung der Reformagenda verwendet wurden.
9. Seit der Veröffentlichung des ersten Doing Business Berichts im Jahr 2003 wurden mehr als 3.700 Forschungsartikel, die sich mit der Frage beschäftigen, wie die Regulierung in den von *Doing Business* gemessenen Bereichen die wirtschaftlichen Ergebnisse beeinflusst, in wissenschaftlichen Fachzeitschriften mit Peer-Review veröffentlicht; 1.360 davon sind in den Top-100-Fachzeitschriften erschienen. Weitere 10.300 sind als Arbeitspapiere, Bücher, Berichte, Dissertationen oder Forschungsnotizen veröffentlicht.
10. Die Projekte oder Indizes, die *Doing Business* als direkte Datenquelle nutzen, sind die folgenden: der Digital Money Index von Citi and Imperial College London; der Global Innovation Index (GII) der Cornell University und der World Intellectual Property Organization; der Global Connectedness Index (GCI) von DHL; der Automation Readiness Index der The Economist Intelligence Unit; der Economic Freedom of the World (EFW) Index des Fraser Institute; der Index of Economic Freedom (IEF) der Heritage Foundation; der Global Talent Competitiveness Index (GTCI) von INSEAD; das World Competitiveness Yearbook des International Institute for Management Developments; der Change Readiness Index (CRI) von KPMG; der Legatum Prosperity Index des Legatum Institute; der Open Data Catalog von Millennium Challenge Corporation; der International Civil Service Effectiveness (InCiSE) Index der Oxford University; der Bericht „Paying Taxes 2020: The Changing Landscape of Tax Policy and Administration across 190 Economies" von PricewaterhouseCoopers; die Bribery Risk Matrix von TRACE; das Global Rule of Law and Business Dashboard der US-Handelskammer; der Quality of Government (QoG) Standard Dataset der University of Gothenburg; der Enabling Trade Index (ETI), Global Competitiveness Index (GCI), Human Capital Index (HCI) des Weltwirtschaftsforums; der Networked Readiness Index (NRI) und der Travel and Tourism Competitiveness Index (TTCI).
11. Weitere Informationen über den Index of Economic Freedom der Heritage Foundation finden Sie auf der Website unter http://heritage.org/index.

Erläuternde Ausführungen zu den Daten

Die Indikatoren, die in dem Bericht *Doing Business in der Europäischen Union 2021: Österreich, Belgien und die Niederlande* vorgestellt und analysiert wurden, messen die Unternehmensregulierung, die Qualität und die Stärke der gesetzlichen Rahmen, den Schutz der Eigentumsrechte—sowie deren Auswirkung auf Unternehmen, insbesondere kleine und mittelständische inländische Firmen. Erstens dokumentieren die Indikatoren die Komplexität der Regulierung, wie zum Beispiel die Anzahl der Verfahren, die für die Unternehmensgründung oder die Eintragung von Liegenschaftstransaktionen von Gewerbeimmobilien erforderlich sind. Zweitens messen sie den Zeit- und Kostenaufwand, der für die Erreichung eines regulatorischen Ziels oder zur Einhaltung einer Vorschrift erforderlich ist, wie zum Beispiel der Zeit- und Kostenaufwand, der erforderlich ist, um Baubewilligungen zu erhalten oder einen Vertrag durchzusetzen. Drittens messen sie den Umfang des gesetzlichen Schutzes des Eigentums, beispielsweise den Schutz von Eigentumsrechten.

In diesem Bericht werden die *Doing Business*-Indikatoren für 24 Städte in Österreich, Belgien und den Niederlanden vorgestellt. Die Daten für alle Indikatorsätze in *Doing Business in der Europäischen Union 2021: Österreich, Belgien und die Niederlande* sind zum 31. Dezember 2020 aktuell. Die Daten für die 188 weiteren Volkswirtschaften, die als Vergleichsmaterial genutzt werden, basieren auf den Indikatoren in *Doing Business 2021,* dem 18. Bericht aus einer Reihe von Jahresberichten, die von der Weltbankgruppe veröffentlicht wurden.

METHODIK

Die Daten für *Doing Business in der Europäischen Union 2021: Österreich, Belgien und die Niederlande* wurden auf eine standardisierte Weise erhoben. Zu Beginn passte das Team die *Doing Business*-Fragebögen für die jeweilige Studie an und übersetzte sie ins Niederländische, Flämische, Französische und Deutsche. In der Umfrage wird ein einfacher Geschäftsfall verwendet, um die Vergleichbarkeit zwischen den Standorten und den Volkswirtschaften im Zeitverlauf zu gewährleisten—mit Annahmen über die Rechtsform des Unternehmens, seine Größe, seinen Standort und die Art seiner Tätigkeit.

Die Fragebögen wurden an mehr als 550 Experten vor Ort verteilt, einschließlich Rechtsanwälte, Unternehmensberater, Architekten, Ingenieure, Notare, Richter, Regierungsbeamte und weitere Fachkräfte, die routinemäßig die gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen verwalten oder über sie beraten. Diese Experten führten mehrere Gesprächsrunden mit dem Projektteam, einschließlich Telefonkonferenzen, schriftlicher Korrespondenzen und Besuche durch das Team. Die Teammitglieder besuchten alle 24 Standorte, manche darunter mehrmals, um die Daten zu prüfen und Umfrageteilnehmer anzuwerben. Die Daten aus den Fragebögen wurden in zahlreichen Durchgängen verifiziert, was zu Überarbeitungen oder Ergänzungen der gesammelten Informationen führte.

Die *Doing Business*-Methodik bietet zahlreiche Vorteile. Sie ist transparent, verwendet sachliche Informationen darüber, was Gesetze und Vorschriften besagen, und ermöglicht mehrfache Interaktionen mit den Umfrageteilnehmern vor Ort, um mögliche Fehlinterpretationen von Fragen zu klären. Repräsentative Stichproben von Befragten zu haben, ist kein Problem; *Doing Business* ist keine statistische Erhebung, und die Texte der relevanten Gesetze und Vorschriften werden gesammelt und die Antworten auf ihre Richtigkeit überprüft. Die Methodik ist leicht reproduzierbar, so dass die Daten in einer großen Stichprobe von Volkswirtschaften erhoben werden können. Da bei der Datenerhebung Standardannahmen verwendet werden, sind Vergleiche und Maßstäbe über alle Volkswirtschaften hinweg gültig. Schließlich zeigen die Daten nicht nur das Ausmaß spezifischer regulatorischer Hindernisse für Unternehmen auf, sondern ermitteln auch deren Ursache und geben Hinweise auf mögliche Reformen.

GRENZEN DES GEMESSENEN

Die *Doing Business*-Methodik hat Grenzen, die bei der Interpretation der Daten berücksichtigt werden sollten. Erstens konzentrieren sich die Daten auf eine bestimmte Unternehmensform—im Allgemeinen auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (oder ihr rechtliches Pendant) einer bestimmten Größe—und dürfen nicht als repräsentativ für die Regulierung für andere Unternehmen (beispielsweise Einzelunternehmen) ausgelegt werden. Zweitens beziehen sich die in einem standardisierten Fallszenario beschriebenen Rechtsgeschäften auf eine bestimmte Reihe von

Wirtschaftliche Merkmale

Bruttonationaleinkommen pro Kopf

Doing Business in der Europäischen Union 2021: Österreich, Belgien und die Niederlande gibt das Pro-Kopf-Einkommen aus dem Jahr 2019 an, wie in den *World Development Indicators* der Weltbank veröffentlicht. Das Einkommen wird nach der Atlas-Methode berechnet (in aktuellen US-Dollar). Für Kostenindikatoren, die als Prozentsatz des Pro-Kopf-Einkommens ausgedrückt werden, wird das Bruttonationaleinkommen (BNE) pro Kopf für 2019 in laufenden US-Dollar als Nenner verwendet. Österreichs Pro-Kopf-Einkommen liegt im Jahr 2018 bei 51.300 $ (44.871 EUR), Belgiens bei 47.350 $ (41.339 EUR) und das der Niederlande bei 53.200 $ (47.010 EUR).

Region und Einkommensgruppe

Doing Business verwendet die Regional- und Einkommensgruppenklassifizierungen der Weltbank, die unter https://datahelpdesk.worldbank.org/knowledgebase/articles/906519 verfügbar sind.

Wechselkurse

Der Wechselkurs für den US-Dollar, der in dem Bericht *Doing Business in der Europäischen Union 2021: Österreich, Belgien und die Niederlande* verwendet wird beträgt: 1$ = 0,87 EUR.

Problemen und repräsentieren möglicherweise nicht die gesamte Reihe von Problemen, denen ein Unternehmen begegnet. Drittens ist ein Element der Zeitmessung die Beurteilung durch die befragten Experten. Wenn Quellen unterschiedliche Schätzungen angeben, stellen die in *Doing Business* berichteten Zeitindikatoren den Mittelwert mehrerer Antworten dar, die unter den Annahmen des standardisierten Falls gegeben wurden.

Schließlich wird bei der Methodik davon ausgegangen, dass ein Unternehmen vollständig über die erforderlichen Informationen verfügt und beim Abschluss von Verfahren keine Zeit verschwendet. In der Praxis kann der Abschluss eines Verfahrens länger dauern, wenn dem Unternehmen Informationen fehlen oder es nicht in der Lage ist, diese zeitnah einzuholen. Alternativ kann das Unternehmen beschließen, einige aufwändige Verfahren zu umgehen. Aus beiden Gründen würden sich die in *Doing Business* berichteten Zeitverzögerungen von der Wahrnehmung der Unternehmer unterscheiden, die in den Enterprise Surveys der Weltbank oder anderen Umfragen auf Unternehmensebene berichtet werden.

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Doing Business erfasst alle Verfahren, die offiziell erforderlich sind oder in der Praxis üblicherweise durchgeführt werden, damit ein Unternehmer ein industrielles oder gewerbliches Unternehmen gründen und formell betreiben kann, sowie den Zeit- und Kostenaufwand für die Durchführung dieser Verfahren und das erforderliche eingezahlte Mindestkapital (Abbildung 3.1). Zu diesen Verfahren gehören die Abläufe, die Unternehmer durchlaufen, wenn sie alle notwendigen Genehmigungen, Lizenzen, Erlaubnisse einholen und alle erforderlichen Anmeldungen, Verifizierungen oder Eintragungen für das Unternehmen und die Mitarbeiter bei den zuständigen Behörden vornehmen.

Das Ranking der Standorte in Bezug auf die Freundlichkeit bei der Unternehmensgründung wird durch die Sortierung ihrer Punktzahlen für die Unternehmensgründung ermittelt. Diese Punktzahlen sind der einfache Durchschnitt der Punktzahlen für jeden der Komponentenindikatoren (Abbildung 3.2).

ABBILDUNG 3.1 Wie hoch sind der Zeitaufwand, die Kosten, das eingezahlte Mindestkapital und die Anzahl der Abläufe, um vor Ort eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen?

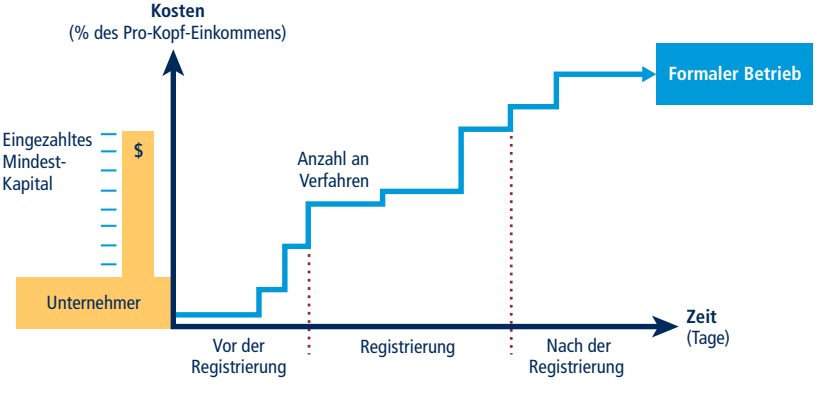

ABBILDUNG 3.2 Existenzgründung: vor Ort eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf die Beine stellen?

Das Ranking basiert auf den Punktezahlen für die vier Indikatoren

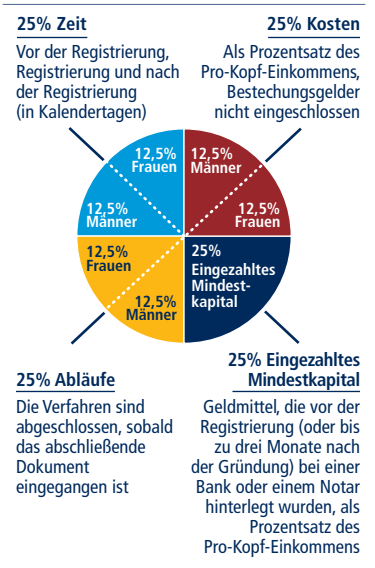

Im Rahmen der Existenzgründungsmethodik werden zwei Arten von lokalen Gesellschaften mit beschränkter Haftung betrachtet. Sie sind in allen Aspekten identisch, außer dass eine Gesellschaft im Besitz von fünf verheirateten Frauen und die andere von fünf verheirateten Männern ist. Die Punktezahlen für jeden Indikator ist der Durchschnitt der Punktzahlen, die für jeden der Komponentenindikatoren für diese beiden standardisierten Unternehmen erzielt wurden.

Nach einer Untersuchung von den Gesetzen, Vorschriften und öffentlich zugänglichen Informationen zur Unternehmensgründung wird eine detaillierte Liste von Verfahren entwickelt, zusammen mit dem Zeitaufwand und den Kosten, die unter normalen Umständen für jedes Verfahren anfallen, sowie dem eingezahlten Mindestkapital. Anschließend werden die Daten von lokalen Gründungsanwälten, Notaren und Regierungsbeamten überprüft und verifiziert.

Es werden auch Informationen über die Reihenfolge gesammelt, in der die Verfahren abgeschlossen werden sollen und ob Verfahren gleichzeitig durchgeführt werden können. Es wird davon ausgegangen, dass alle benötigten Informationen leicht verfügbar sind und dass der Unternehmer keine Bestechungsgelder zahlen wird. Weichen die Antworten der lokalen Experten voneinander ab, wird so lange nachgefragt, bis die Daten abgeglichen sind.

Um die Daten über Standorte hinweg vergleichbar zu machen, werden verschiedene Annahmen über die Unternehmen und die Verfahren verwendet.

Annahmen über das Unternehmen

Das Unternehmen:

- Ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (oder ihr rechtliches Pendant). Wenn es in der Wirtschaft mehr als eine Art von Gesellschaft mit beschränkter Haftung gibt, wird die unter inländischen Unternehmen am meisten verbreitete Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewählt. Informationen über die gebräuchlichste Form werden von Gründungsanwälten oder dem Amt für Statistik zugänglich gemacht.
- Ist in der ausgewählten Stadt tätig.
- Führt allgemeine industrielle oder kommerzielle Tätigkeiten aus, wie die Produktion oder den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen an die Öffentlichkeit. Das Unternehmen führt keine Außenhandelsaktivitäten durch und handelt nicht mit Produkten, die einer besonderen Steuerregelung unterliegen, z. B. Alkohol oder Tabak. Es verwendet keine stark umweltbelastenden Produktionsverfahren.
- Es qualifiziert sich nicht für Investitionsanreize oder besondere Vergünstigungen.
- Befindet sich zu 100 % in inländischem Besitz.
- Hat fünf Geschäftsinhaber, von denen keiner eine juristische Person ist. Ein Gesellschafter hält 30 % der Unternehmensanteile, zwei Gesellschafter haben jeweils 20 % der Anteile und zwei Gesellschafter haben jeweils 15 % der Anteile.
- Wird von einem lokalen Geschäftsführer geleitet.
- Hat einen Monat nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit zwischen 10 und 50 Mitarbeiter, die alle aus dem Inland stammen.
- Hat ein Startkapital vom 10-fachen des Pro-Kopf-Einkommens.
- Hat einen geschätzten Umsatz von mindestens dem 100-fachen des Pro-Kopf-Einkommens.
- Mietet die Geschäftsräume oder Büros und ist nicht Eigentümer von Grundstücken.
- Hat eine jährliche Miete für die Büroräume in Höhe eines Pro-Kopf-Einkommens.
- Befindet sich in einer Bürofläche von ca. 929 Quadratmetern (10.000 Quadratfuß).
- Hat einen Gesellschaftsvertrag, der zehn Seiten lang ist.

Die Eigentümer:

- Haben die gesetzliche Volljährigkeit erreicht und sind in der Lage, Entscheidungen wie ein Erwachsener zu treffen. Wenn es kein gesetzliches Volljährigkeitsalter gibt, wird angenommen, dass sie 30 Jahre alt sind.
- Sind bei guter Gesundheit und nicht vorbestraft.
- Sie sind verheiratet, die Ehe ist monogam und behördlich registriert.
- Wenn die Antwort je nach dem für die betreffende Frau oder den betreffenden Mann geltenden Rechtssystem abweicht (wie es in Volkswirtschaften mit Rechtspluralismus der Fall sein kann), wird die Antwort verwendet, die für die Mehrheit der Bevölkerung gilt.

Verfahren

Als Verfahren wird jede Interaktion der Firmengründer mit externen Parteien (z. B. Behörden, Anwälten, Wirtschaftsprüfern oder Notaren) oder Ehegatten (sofern gesetzlich vorgeschrieben) bezeichnet. Interaktionen zwischen Firmengründern oder Geschäftsführern und Mitarbeitern werden nicht als Verfahren

gezählt. Verfahren, die im selben Gebäude, aber in verschiedenen Büros oder an verschiedenen Schaltern erledigt werden müssen, werden als separate Verfahren gezählt. Wenn die Gründer dasselbe Amt mehrmals für verschiedene aufeinander folgende Verfahren aufsuchen müssen, wird jedes Verfahrenseparat gezählt. Es wird davon ausgegangen, dass die Gründer alle Verfahren selbst abschließen, ohne Mittelsmänner, Verwalter, Buchhalter oder Rechtsanwälte, es sei denn, die Inanspruchnahme einer solchen dritten Partei ist gesetzlich vorgeschrieben oder wird von der Mehrheit der Unternehmer gewünscht. Wenn die Dienste von Fachleuten erforderlich sind, werden Verfahren, die von solchen Fachleuten im Namen des Unternehmens durchgeführt werden, als separate Verfahren gezählt. Jedes elektronische Verfahren wird als ein separates Verfahren gezählt.

Genehmigungen von Ehepartnern, um ein Unternehmen zu besitzen oder das Haus zu verlassen, werden als Verfahren gezählt, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn der Ehepartner durch das Versäumnis, eine solche Genehmigung zu erhalten, gesetzliche Konsequenzen erleidet, wie z.B. den Verlust des Rechts auf finanziellen Unterhalt. Die Einholung von Genehmigungen, die nur von einem Geschlecht für die Registrierung und den Betrieb eines Unternehmens benötigt werden, oder die Beschaffung zusätzlicher Dokumente, die nur von einem Geschlecht für einen nationalen Personalausweis benötigt werden, gelten als zusätzliche Verfahren. In diesem Fall werden nur die Verfahren gezählt, die für einen Ehepartner erforderlich sind, nicht aber für den anderen. Es werden sowohl Verfahren vor als auch nach der Gründung erfasst, die offiziell erforderlich sind oder in der Praxis üblicherweise durchgeführt werden, damit ein Unternehmer ein Unternehmen formell betreiben kann (Tabelle 3.1).

Verfahren, die für offizielle Korrespondenz oder Transaktionen mit öffentlichen Stellen erforderlich sind, werden ebenfalls erfasst. Wenn z. B. ein Firmensiegel oder -stempel auf offiziellen Dokumenten, wie Steuererklärungen, erforderlich ist, wird die Beschaffung des Siegels oder Stempels gezählt. Ähnlich verhält es sich, wenn ein Unternehmen ein Bankkonto eröffnen muss, um ein nachfolgendes Verfahren abzuschließen - wie z. B. die Anmeldung zur Umsatzsteuer oder den Nachweis der Mindesteinlage -, wird diese Transaktion als Verfahren gezählt. Abkürzungen werden nur dann gezählt, wenn sie vier Kriterien erfüllen: Sie sind legal, sie sind der Allgemeinheit zugänglich, sie werden von der Mehrheit der Unternehmen genutzt und ihre Nichtanwendung führt zu Verzögerungen.

Es werden nur Verfahren berücksichtigt, die für alle Unternehmen erforderlich sind. Branchenspezifische Verfahren sind ausgeschlossen. Zum Beispiel werden Verfahren zur Einhaltung von Umweltvorschriften nur dann einbezogen, wenn sie für alle Unternehmen gelten, die allgemeine kommerzielle oder industrielle Aktivitäten betreiben. Verfahren, die das Unternehmen durchläuft, um sich an Strom-, Wasser-, Gas- und Abfallentsorgungsdienste anzuschließen, sind nicht in den Indikatoren zur Unternehmensgründung enthalten.

Zeit

Die Zeit wird in Kalendertagen erfasst. Das Maß erfasst die mittlere Dauer, die nach Angaben von Gründungsanwälten oder Notaren in der Praxis erforderlich ist, um ein Verfahren mit minimaler Nachbereitung bei Behörden und ohne inoffizielle Zahlungen abzuschließen. Es wird davon ausgegangen, dass die Mindestdauer für jedes Verfahren einen Tag beträgt, außer für Verfahren, die vollständig online abgeschlossen werden können. Für diese wird die Mindestdauer als ein halber Tag erfasst. Obwohl Verfahren gleichzeitig stattfinden können, können sie nicht am selben Tag beginnen (d. h. gleichzeitige Verfahren beginnen an aufeinanderfolgenden Tagen). Ein Registrierungsverfahren gilt als abgeschlossen, wenn das Unternehmen das endgültige Gründungsdokument erhalten hat oder offiziell seine Geschäftstätigkeit aufnehmen kann. Wenn ein Verfahren gegen zusätzliche Kosten legal beschleunigt werden kann, wird das schnellste Verfahren gewählt, wenn diese Option für den Standort vorteilhafter ist. Bei der Einholung der Zustimmung des Ehepartners wird davon ausgegangen, dass die Genehmigung ohne zusätzliche Kosten erteilt wird, es sei denn, die Genehmigung muss notariell beglaubigt werden. Es wird angenommen, dass der Unternehmer keine Zeit verschwendet

TABELLE 3.1 Was messen die Existenzgründungsindikatoren?

Abläufe, die erforderlich sind, um ein Unternehmen rechtlich zu gründen und formell in Betrieb zu nehmen (Anzahl)
Vorgänge vor der Registrierung (z.B. Namensverifizierung oder -reservierung, Beurkundung)
Registrierung am ausgewählten Standort
Vorgänge nach der Registrierung (z.B. Registrierung für Sozialversicherungsbeiträge, Firmensiegel)
Genehmigungseinholung von einem Ehegatten, ein Unternehmen zu gründen, das Haus zu verlassen, um das Unternehmen zu registrieren, oder um ein Bankkonto zu eröffnen
Beschaffung eines geschlechtsspezifischen Dokuments für die Firmenregistrierung und -tätigkeit, eines Personalausweises oder die Eröffnung eines Bankkontos
Zeit, die erforderlich ist, um jeden Vorgang abzuschließen (Kalendertage)
Zeit zur Informationssammlung ausgeschlossen
Jeder Vorgang beginnt an einem gesonderten Tag (zwei Verfahren können nicht am selben Tag beginnen) - obwohl Verfahren, die gänzlich online abgeschlossen werden können, eine Ausnahme dieser Regel darstellen
Der Registrierungsvorgang wird als abgeschlossen betrachtet, sobald der Unternehmer das endgültige Gründungsdokument erhalten hat oder offiziell seine Geschäftstätigkeit aufnehmen kann
Kein vorheriger Kontakt zu Beamten
Kosten, die erforderlich sind, um jeden Vorgang abzuschließen (% des Pro-Kopf-Einkommens)
Nur offizielle Kosten, keine Bestechungsgelder
Keine Gebühren für Fachkräfte, es sei denn ihre Dienste sind gesetzlich vorgeschrieben oder werden in der Praxis häufig verwendet
Eingezahltes Mindestkapital (% des Pro-Kopf-Einkommens)
Geldmittel, die vor der Registrierung (oder bis zu drei Monate nach der Gründung) bei einer Bank oder einem Notar hinterlegt wurden

und sich verpflichtet, jedes verbleibende Verfahren ohne Verzögerung abzuschließen. Die Zeit, die der Unternehmer mit der Vorbereitung von Informationen zum Ausfüllen von Formularen verbringt, wird nicht gemessen. Es wird davon ausgegangen, dass der Unternehmer von Anfang an alle Zulassungsvoraussetzungen und deren Reihenfolge kennt, aber keinen vorherigen Kontakt zu einem der beteiligten Beamten hatte.

Kosten

Die Kosten werden als Prozentsatz des Pro-Kopf-Einkommens der Volkswirtschaft erfasst. Sie umfassen alle amtlichen Gebühren und Gebühren für juristische oder professionelle Dienstleistungen, wenn diese gesetzlich vorgeschrieben oder in der Praxis üblich sind. Gebühren für den Kauf und die Legalisierung von Firmenbüchern sind enthalten, wenn diese Rechtsgeschäfte gesetzlich vorgeschrieben sind. Obwohl die Mehrwertsteuerregistrierung als ein separates Verfahren gezählt werden kann, ist die Mehrwertsteuer nicht Teil der Gründungskosten. Als Quellen für die Berechnung der Kosten werden das Gesellschaftsrecht, das Handelsgesetzbuch und spezielle Vorschriften und Gebührenordnungen verwendet. In Ermangelung von Gebührenverzeichnissen wird die Schätzung eines Regierungsbeamten als offizielle Quelle verwendet. Bei Ermangelung einer Schätzung seitens eines Regierungsbeamten werden Schätzungen von Gründungsexperten verwendet. Wenn mehrere Gründungsexperten unterschiedliche Schätzungen abgeben, wird der berichtete Medianwert verwendet. In allen Fällen schließen die Kosten Bestechungsgelder aus.

Eingezahltes Mindestkapital

Die Anforderung bezüglich des eingezahlten Mindestkapitals spiegelt den Betrag wider, den der Unternehmer vor der Registrierung oder bis zu drei Monate nach der Gründung bei einer Bank oder einem Dritten (z. B. einem Notar) hinterlegen muss. Sie wird als Prozentsatz des Pro-Kopf-Einkommens der Volkswirtschaft erfasst. Der Betrag ist typischerweise im Handelsgesetzbuch oder im Gesellschaftsrecht festgelegt. Die gesetzliche Bestimmung muss beschlossen, durchgesetzt und vollständig umgesetzt werden. Jede rechtliche Einschränkung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens oder Entscheidungen im Zusammenhang mit der Zahlung des Mindestkapitals werden erfasst. Falls das gesetzliche Mindestkapital pro Anteil vorgesehen ist, wird es mit der Anzahl der Gesellschafter, die das Unternehmen besitzen, multipliziert. Viele Volkswirtschaften verlangen ein Mindestkapital, erlauben es den Unternehmen aber, nur einen Teil davon vor der Registrierung zu zahlen, während der Rest nach dem ersten Betriebsjahr zu zahlen ist. In El Salvador betrug das Mindestkapital im Mai 2020 beispielsweise 2.000 US-Dollar, wovon 5 % vor der Registrierung eingezahlt werden mussten. Das eingezahlte Mindestkapital, das für El Salvador erfasst wurde, beträgt demnach 100 $ oder 2,5 % des Pro-Kopf-Einkommens.

Die Einzelheiten zu den Daten zur Unternehmensgründung finden Sie unter http://www.doingbusiness.org. Diese Methodik wurde von Simeon Djankov, Rafael La Porta, Florencio López-de-Silanes und Andrei Shleifer entwickelt („The Regulation of Entry," Quarterly Journal of Economics *117, no. 1 [2002]: 1–37) und wird hier mit kleinen Änderungen übernommen.*

ERHALT VON BAUBEWILLIGUNGEN

Doing Business erfasst alle Verfahren, die für ein Unternehmen der Bauindustrie erforderlich sind, um ein Lagerhaus zu bauen, zusammen mit der Zeit und den Kosten für jedes Verfahren. Darüber hinaus misst *Doing Business* den Bauqualitätskontrollindex, der die Qualität der Bauvorschriften, die Stärke der Qualitätskontroll- und Sicherheitsmechanismen, die Haftungs- und Versicherungsregelungen sowie die Anforderungen an die Berufszulassung bewertet. Die Informationen werden mit Hilfe eines Fragebogens erhoben, der an Experten im Bereich der Baugenehmigung verteilt wird, darunter Architekten, Bauingenieure, Bauanwälte, Baufirmen, Versorgungsdienstleister und öffentliche Bedienstete, die mit Bauvorschriften, einschließlich Genehmigungen, Erteilung von Genehmigungen und Inspektionen, zu tun haben.

Das Ranking der Standorte in Bezug auf die Bearbeitungsfreundlichkeit von Baugenehmigungen wird durch die Sortierung ihrer Punktezahlen für die Bearbeitung von Baugenehmigungen ermittelt. Diese Punktezahlen sind der einfache Durchschnitt der Punktezahlen für jeden der Komponentenindikatoren (Abbildung 3.3).

EFFIZIENZ DER BAURECHTLICHEN BEWILLIGUNGEN

Doing Business unterteilt den Prozess der Errichtung einer Lagerhalle im Fragebogen in verschiedene Verfahren und erfragt Daten zur Berechnung der Zeit und der Kosten für die Durchführung jedes Verfahrens (Abbildung 3.4). Diese Verfahren umfassen unter anderem:

- Beschaffung aller Pläne und Vermessungen, die der Architekt und der

ABBILDUNG 3.3 Erhalt von Baubewilligungen: Effizienz und Qualität der baurechtlichen Vorschriften

Das Ranking basiert auf den Punktezahlen für die vier Indikatoren

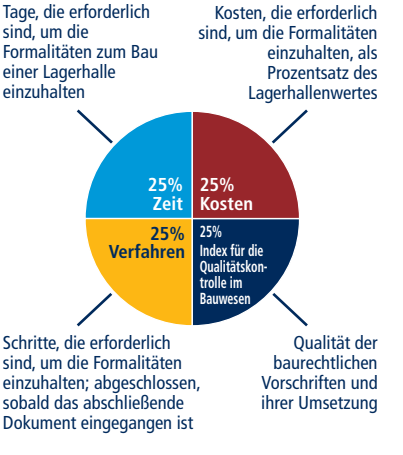

ABBILDUNG 3.4 Wie hoch sind Zeit, Kosten und Anzahl der Verfahren zur Einhaltung der Formalitäten für den Bau einer Lagerhalle?

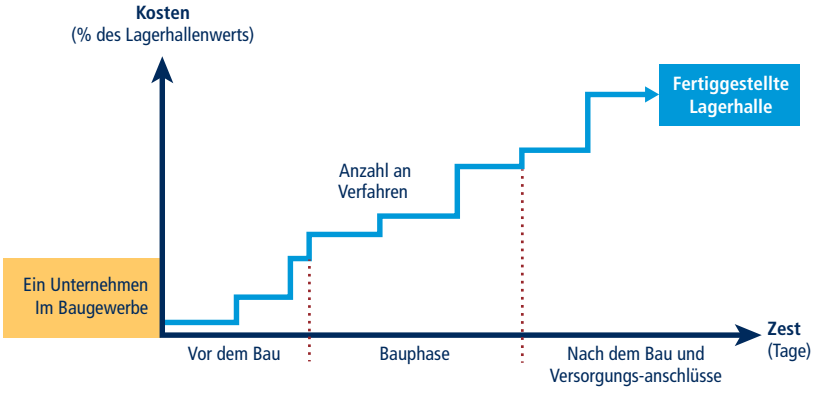

Ingenieur benötigen, um mit dem Entwurf der Baupläne zu beginnen (z. B. topographische Vermessungen, Lagepläne oder Bodenuntersuchungen).

- Beschaffung und Einreichung aller relevanten projektspezifischen Unterlagen (z. B. Baupläne, Lagepläne und städtebauliche Nachweise) bei den Behörden.
- Beauftragung von externen Aufsichtspersonen, Beratern, Ingenieuren oder Inspektoren (falls erforderlich).
- Einholung aller erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen, Zulassungen und Zertifikate.
- Einreichen aller erforderlichen Meldungen für Baubeginn und -ende sowie für Inspektionen.
- Beantragung und Entgegennahme aller erforderlichen Inspektionen (sofern diese nicht von einem beauftragten privaten Inspektor durchgeführt werden).

Doing Business erfasst auch Verfahren zur Erlangung von Anschlüssen für Wasser und Kanalisation. Verfahren, die notwendig sind, um die Lagerhalle zu registrieren, damit sie als Sicherheit verwendet oder an ein anderes Unternehmen übertragen werden kann, werden ebenfalls gezählt.

Um die Daten standortübergreifend vergleichbar zu machen, werden verschiedene Annahmen über das Bauunternehmen, das Lagerhallenprojekt und die Versorgungsanschlüsse getroffen.

Annahmen über die Baufirma

Die Baufirma (BuildCo):

- Ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (oder ihr rechtliches Pendant).
- Ist in der ausgewählten Stadt tätig.
- Ist zu 100 % in inländischem und privatem Besitz.
- Hat fünf Eigentümer, von denen keiner eine juristische Person ist.
- Ist vollständig lizenziert und versichert, um Bauprojekte, wie z. B. den Bau von Lagerhallen, durchzuführen.
- Hat 60 Bauarbeiter und andere Angestellte, allesamt Staatsangehörige, die über das technische Fachwissen und die berufliche Erfahrung verfügen, die für die Erteilung von Baugenehmigungen und Zulassungen erforderlich sind.
- Hat einen lizenzierten Architekten und einen lizenzierten Ingenieur, die beide bei der lokalen Architekten- oder Ingenieurkammer registriert sind, falls zutreffend. Es wird nicht davon ausgegangen, dass BuildCo weitere Mitarbeiter hat, die technische oder lizenzierte Spezialisten sind, wie z.B. geologische oder topographische Experten.
- Hat alle Steuern gezahlt und alle notwendigen Versicherungen abgeschlossen, die für seine allgemeine Geschäftstätigkeit gelten (z. B. eine Unfallversicherung für Bauarbeiter und eine Haftpflichtversicherung).
- Ist Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Lagerhaus gebaut werden soll, und wird das Lagerhaus nach Fertigstellung verkaufen.

Annahmen über die Lagerhalle

Die Lagerhalle:

- Wird für allgemeine Lagertätigkeiten verwendet, z. B. für die Lagerung von Büchern oder Schreibwaren. Die Lagerhalle wird nicht für Waren verwendet, die besondere Bedingungen erfordern, wie z. B. Lebensmittel, Chemikalien oder Arzneimittel.
- Es wird zwei Stockwerke haben, beide oberirdisch, mit einer bebauten Gesamtfläche von ungefähr 1.300,6 Quadratmetern (14.000 Quadratfuß). Jedes Stockwerk wird 3 Meter hoch sein (9 Fuß, 10 Zoll).
- Das Gebäude muss über einen Straßenzugang verfügen und sich im Stadtrandgebiet der ausgewählten Stadt befinden (d.h. am Rande der Stadt, aber noch innerhalb der offiziellen Stadtgrenzen).
- Wird sich nicht in einer speziellen Wirtschafts- oder Industriezone befinden.
- Wird sich auf einem Grundstück von ca. 929 Quadratmetern befinden, das zu 100 % im Besitz von BuildCo ist und korrekt im Kataster und Grundbuch eingetragen ist, sollten Eigentumsrechte bestehen. Sollte sich das Land jedoch im Besitz der Regierung befinden und von BuildCo gepachtet werden, wird angenommen, dass BuildCo das Land bei Fertigstellung des Lagers im Kataster oder Grundbuch oder beides, je nachdem was zutrifft, registrieren wird.
- Wird mit dem 50-fachen des Pro-Kopf-Einkommens bewertet.
- Wird ein Neubau sein (ohne vorherige Bebauung auf dem Land), ohne Bäume, natürliche Wasserquellen, Naturschutzgebiete oder historische Denkmäler jeglicher Art auf dem Grundstück.

- Wird über vollständige architektonische und technische Pläne verfügen, die von einem lizenzierten Architekten und einem lizenzierten Ingenieur erstellt wurden. Sollte die Erstellung der Pläne weitere Schritte wie die Beschaffung weiterer Unterlagen oder die Einholung von Genehmigungen bei externen Behörden erfordern, werden diese als separate Verfahren gezählt.
- Wird die gesamte technische Ausrüstung beinhalten, die erforderlich ist, um voll funktionsfähig zu sein.
- Die Bauzeit wird 30 Wochen betragen (ohne Berücksichtigung aller Verzögerungen aufgrund von administrativen und behördlichen Anforderungen).

Annahmen über die Versorgungsanschlüsse

Die Wasser- und Kanalisationsanschlüsse:

- Werden 150 Meter (492 Fuß) von der vorhandenen Wasserquelle und dem Kanalisationsanschluss entfernt sein. Wenn es am Standort keine Infrastruktur für die Wasserversorgung gibt, wird ein Brunnen gegraben. Wenn es keine Abwasserinfrastruktur gibt, wird eine Klärgrube in der kleinsten verfügbaren Größe installiert oder gebaut.
- Wird aus Gründen des Brandschutzes kein Wasser benötigen; stattdessen wird eine Feuerlöschanlage (Trockensystem) verwendet. Wenn eine nasse Feuerlöschanlage gesetzlich vorgeschrieben ist, wird davon ausgegangen, dass der unten angegebene Wasserbedarf auch den Wasserbedarf für den Brandschutz abdeckt.
- Wird einen durchschnittlichen Wasserverbrauch von 662 Litern (175 Gallonen) pro Tag und einen durchschnittlichen Abwasserfluss von 568 Litern (150 Gallonen) pro Tag haben. Wird einen Spitzenwasserverbrauch von 1.325 Litern (350 Gallonen) pro Tag und einen Spitzenabwasserfluss von 1.136 Litern (300 Gallonen) pro Tag haben.
- Der Wasserbedarf und der Abwasserdurchfluss werden das ganze Jahr über konstant sein.
- Die Anschlussrohre werden einen Durchmesser von 1 Zoll für Wasser und 4 Zoll für Abwasser haben.

Verfahren

Ein Verfahren ist jede Interaktion von Mitarbeitern, Managern oder anderen Parteien, die im Namen des Unternehmens handeln, mit externen Parteien, einschließlich Regierungsbehörden, Notaren, dem Grundbuchamt, dem Kataster, Versorgungsunternehmen, öffentlichen Inspektoren und der Beauftragung externer privater Inspektoren und technischer Experten, falls erforderlich. Interaktionen zwischen Mitarbeitern des Unternehmens, wie z. B. die Entwicklung der Lagerhallenpläne und Inspektionen durch den hauseigenen Ingenieur, werden nicht als Verfahren gezählt. Interaktionen mit externen Parteien, die erforderlich sind, damit der Architekt die Pläne und Zeichnungen erstellen kann (z. B. Einholung von topografischen oder geologischen Gutachten), oder um solche Dokumente von externen Parteien genehmigen oder abstempeln zu lassen, werden jedoch als Verfahren gezählt. Verfahren, die das Unternehmen durchführt, um die Lagerhalle an Wasser und Kanalisation anzuschließen, werden mitgezählt. Alle Verfahren, die gesetzlich vorgeschrieben sind und in der Praxis von der Mehrheit der Unternehmen zum Bau einer Lagerhalle durchgeführt werden, werden erfasst, auch wenn sie in Ausnahmefällen vermieden werden können. So werden z. B. die Erlangung der technischen Voraussetzungen für die Elektrizität oder eine Freigabe der Elektropläne als eigene Verfahren gezählt, wenn sie für die Erlangung einer Baugenehmigung erforderlich sind (Tabelle 3.2).

TABELLE 3.2 Was messen die Indikatoren für die Effizienz der baurechtlichen Genehmigungen?

Abläufe, die erforderlich sind, um eine Lagerhalle legal zu errichten (Anzahl)
Einreichung aller relevanten Dokumente und Einholen aller erforderlichen Freigaben, Lizenzen, Genehmigungen und Zertifikate
Einreichung aller erforderlichen Mitteilungen und Einholung aller notwendigen Inspektionen
Erhalt der Versorgungsanschlüsse für Wasser und Kanal
Registrierung der Lagerhalle nach ihrer Fertigstellung (falls erforderlich zur Verwendung als Sicherung oder für die Übertragung der Lagerhalle)
Zeit, die erforderlich ist, um jeden Vorgang abzuschließen (Kalendertage)
Zeit zur Informationssammlung ausgeschlossen
Jeder Vorgang beginnt an einem gesonderten Tag - obwohl Verfahren, die gänzlich online abgeschlossen werden können, eine Ausnahme dieser Regel darstellen
Der Vorgang wird als abgeschlossen betrachtet, sobald das abschließende Dokument zugestellt wurde
Kein vorheriger Kontakt zu Beamten
Kosten, die erforderlich sind, um jeden Vorgang abzuschließen (% des Lagerhallenwerts)
Nur offizielle Kosten, keine Bestechungsgelder

Zeit

Die Zeit wird in Kalendertagen erfasst. Das Maß erfasst die mittlere Dauer, die nach Angaben von Experten vor Ort erforderlich ist, um ein Verfahren in der Praxis abzuschließen. Es wird davon ausgegangen, dass die Mindestdauer für jedes Verfahren einen Tag beträgt, außer für Verfahren, die vollständig online abgeschlossen werden können. Für diese wird die Mindestdauer als ein halber Tag erfasst. Obwohl Verfahren gleichzeitig stattfinden können, können sie nicht am selben Tag beginnen (d. h. gleichzeitige Verfahren beginnen an aufeinanderfolgenden Tagen), wiederum mit der Ausnahme von Verfahren, die vollständig online abgeschlossen werden können. Wenn ein Verfahren gegen zusätzliche Kosten legal beschleunigt werden kann, wird das schnellste Verfahren gewählt, wenn diese Option für die Bewertung des Standorts vorteilhafter ist. Es wird angenommen, dass BuildCo keine Zeit verschwendet und sich verpflichtet, jedes verbleibende Verfahren ohne Verzögerung abzuschließen. Die Zeit, die BuildCo mit der Informationsbeschaffung verbringt, wird nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass BuildCo alle Bauanforderungen und deren Reihenfolge wie gefordert befolgt.

Kosten

Die Kosten werden als Prozentsatz des Lagerhallenwertes erfasst (angenommen

wird das 50-fache des Pro-Kopf-Einkommens). Es werden nur offizielle Kosten erfasst. Alle Gebühren, die mit dem Abschluss der Verfahren zum legalen Bau einer Lagerhalle verbunden sind, werden erfasst, einschließlich derer, die mit der Erlangung von Landnutzungsgenehmigungen und Genehmigungen vor dem Bau verbunden sind; Inspektionen vor, während und nach dem Bau; Erlangung von Versorgungsanschlüssen; und Registrierung der Lagerhalle beim Grundbuchamt. Einmalige Steuern, die für die Fertigstellung des Lagerhallenprojekts erforderlich sind, werden ebenfalls erfasst. Umsatzsteuern (z. B. Mehrwertsteuer) oder Kapitalertragssteuern werden nicht erfasst. Ebenso wenig wie Kautionen, die im Voraus bezahlt werden müssen und später zurückerstattet werden. Als Quellen für die Kosten werden das Baugesetzbuch, Informationen von lokalen Experten, spezielle Vorschriften und Gebührenordnungen verwendet. Wenn mehrere lokale Partner unterschiedliche Schätzungen abgeben, wird der Mittelwert verwendet.

TABELLE 3.3 Was messen die Indikatoren zur Qualitätskontrolle im Bauwesen?

Index für die Qualität der Bauvorschriften (0–2)
Zugänglichkeit der Bauvorschriften (0–1)
Klarheit der Anforderung für den Erhalt einer Baugenehmigung (0–1)
Index zur Qualitätskontrolle vor Baubeginn (0–1)
Ob lizenzierte oder technische Experten die Baupläne genehmigen (0–1)
Index für die Qualitätskontrolle während des Baus (0–3)
Arten der Inspektionen, die während des Baus gesetzlich vorgeschrieben sind (0–2)
Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Inspektionen in der Praxis (0–1)
Index zur Qualitätskontrolle nach Baufertigstellung (0–3)
Endabnahme, die nach dem Bau gesetzlich vorgeschrieben ist (0–2)
Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Endabnahme in der Praxis (0–1)
Index für die Haftungs- und Versicherungsregelungen (0–2)
Parteien, die rechtlich für Baumängel nach dem Bezug des Gebäudes haften (0–1)
Parteien, die gesetzlich verpflichtet sind, eine Versicherung zur Deckung von Baumängeln nach dem Bezug des Gebäudes abzuschließen, oder die Versicherung wird in der Praxis üblicherweise abgeschlossen (0–1)
Index für professionelle Zertifizierungen (0–4)
Qualifikationsanforderungen für eine Person, die Baupläne genehmigt (0–2)
Qualifikationsanforderungen für eine Person, die den Bau überwacht oder Inspektionen durchführt (0–1)
Index für die Qualitätskontrolle im Bauwesen (0–15)
Summe der Indizes für die Qualität der Bauvorschriften, für die Qualitätskontrolle vor dem Bau, für die Qualitätskontrolle während des Baus, die Qualitätskontrolle nach dem Bau, für die Haftungs- und Versicherungs-regelungen und für die beruflichen Zertifizierungen

QUALITÄTSKONTROLLE IM BAUWESEN

Der Index für die Qualitätskontrolle im Bauwesen basiert auf sechs Indizes - der Qualität der Bauvorschriften, der Qualitätskontrolle vor, während und nach dem Bau, den Haftungs- und Versicherungsregelungen und den Indizes für berufliche Zertifizierungen (Tabelle 3.3). Der Indikator basiert auf denselben Fallstudienannahmen wie die Effizienzmaße.

Index für die Qualität der Bauvorschriften

Der Index für die Qualität der Bauvorschriften besteht aus zwei Komponenten:

- Ob die Bauvorschriften leicht zugänglich sind. Der Wert 1 wird vergeben, wenn die Bauvorschriften (einschließlich der Bauordnung) oder die Vorschriften zur Baugenehmigung auf einer Website verfügbar sind, die bei der Verabschiedung neuer Vorschriften aktualisiert wird; 0,5, wenn die Bauvorschriften kostenlos (oder gegen eine geringe Gebühr) bei der zuständigen Genehmigungsbehörde erhältlich sind; 0, wenn die Bauvorschriften gekauft werden müssen oder nirgendwo leicht zugänglich gemacht werden.
- Ob die Voraussetzungen für die Erlangung einer Baugenehmigung klar spezifiziert sind. Ein Wert von 1 wird vergeben, wenn die Bauvorschriften (einschließlich der Bauordnung) oder eine zugängliche Website, Broschüre oder ein Faltblatt die Liste der einzureichenden Dokumente, die zu entrichtenden Gebühren und alle erforderlichen Vorabgenehmigungen der Zeichnungen (Beispiel: Elektrik, Wasser und Abwasser, Umwelt) oder Pläne durch die zuständigen Behörden klar spezifiziert; 0, wenn keine dieser Quellen eine dieser Anforderungen spezifiziert oder wenn diese Quellen weniger als die drei oben genannten Anforderungen spezifizieren.

Der Index reicht von 0 bis 2, wobei höhere Werte auf klarere und transparentere Bauvorschriften hinweisen. In Malta beispielsweise sind alle relevanten Gesetze auf einer offiziellen Regierungswebsite zu finden (eine Punktezahl von 1). Die Gesetzgebung spezifiziert die Liste der einzureichenden Dokumente, die zu entrichtenden Gebühren und alle erforderlichen Vorabgenehmigungen der Zeichnungen oder Pläne durch die zuständigen Behörden (eine Punktezahl von 1). Wenn man diese Zahlen addiert, erhält Malta eine Punktezahl von 2 auf dem Index für die Qualität der Bauvorschriften.

Index für die Qualitätskontrolle vor dem Baubeginn

Der Index für die Qualitätskontrolle vor dem Baubeginn besteht aus einer Komponente:

- Ob per Gesetz ein lizenzierter Architekt oder lizenzierter Ingenieur Teil des Komitees oder Teams ist, das Baugenehmigungsanträge prüft und genehmigt, und ob diese Person die Befugnis hat, einen Antrag abzulehnen, wenn die Pläne nicht mit

den Vorschriften übereinstimmen. Eine Punktezahl von 1 wird vergeben, wenn der nationale Architekten- oder Ingenieurverband (oder ein gleichwertiges Gremium) die Baupläne prüfen muss, wenn ein unabhängiger Architekt oder Sachverständiger, der ein lizenzierter Architekt oder Ingenieur ist, die Pläne prüfen muss, wenn der Architekt oder Ingenieur, der die Pläne erstellt hat, der Genehmigungsbehörde eine Bescheinigung vorlegen muss, die besagt, dass die Pläne mit den Bauvorschriften übereinstimmen, oder wenn ein lizenzierter Architekt oder Ingenieur Teil des Ausschusses oder Teams ist, das die Pläne bei der jeweiligen Genehmigungsbehörde genehmigt; 0, wenn kein lizenzierter Architekt oder Ingenieur an der Überprüfung der Pläne beteiligt ist, um deren Übereinstimmung mit den Bauvorschriften sicherzustellen.

Der Index reicht von 0 bis 1, wobei höhere Werte auf eine bessere Qualitätskontrolle bei der Überprüfung der Baupläne hinweisen. In der Arabischen Republik Ägypten zum Beispiel muss das Rathaus in Kairo den Bauantrag einschließlich der Pläne und Zeichnungen prüfen, und ein lizenzierter Architekt ist Teil des Teams, das die Pläne und Zeichnungen prüft. Ägypten erhält daher eine Punktezahl von 1 auf dem Index für die Qualitätskontrolle vor dem Bau.

Index für die Qualitätskontrolle während des Baus

Der Index für die Qualitätskontrolle während des Baus besteht aus zwei Komponenten:

- Ob Inspektionen während des Bauprozesses gesetzlich vorgeschrieben sind. Eine Punktezahl von zwei wird vergeben, wenn (i) eine Regierungsbehörde gesetzlich verpflichtet ist, technische Inspektionen in verschiedenen Phasen während des Baus durchzuführen, oder ein interner Ingenieur (d. h. ein Angestellter der Baufirma), ein externer überwachender Ingenieur oder eine Firma gesetzlich verpflichtet ist, technische Inspektionen in verschiedenen Phasen während des Baus durchzuführen und nach Abschluss des Baus einen detaillierten Inspektionsbericht vorlegen muss; und (ii) es gesetzlich vorgeschrieben ist, risikobasierte Inspektionen durchzuführen. Eine Punktezahl von 1 wird vergeben, wenn eine Behörde gesetzlich verpflichtet ist, nur technische Inspektionen in verschiedenen Phasen während des Baus durchzuführen, oder wenn ein interner Ingenieur (d. h. ein Angestellter des Bauunternehmens), ein externer Überwachungsingenieur oder ein externer Inspektionsmakler gesetzlich verpflichtet ist, technische Inspektionen in verschiedenen Phasen während des Baus des Gebäudes durchzuführen und bei Abschluss des Baus einen detaillierten Inspektionsbericht vorzulegen. Eine Punktezahl von 0 wird vergeben, wenn eine Behörde gesetzlich verpflichtet ist, außerplanmäßige Inspektionen durchzuführen, oder wenn keine technischen Inspektionen gesetzlich vorgeschrieben sind.
- Ob baubegleitende Inspektionen in der Praxis umgesetzt werden. Eine Punktezahl von 1 wird vergeben, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen baubegleitenden Inspektionen in der Praxis immer durchgeführt werden; 0, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen in der Praxis nicht durchgeführt werden, wenn die Prüfungen zwar meistens, aber nicht immer durchgeführt werden oder wenn die Prüfungen nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, unabhängig davon, ob sie in der Praxis häufig durchgeführt werden.

Der Index reicht von 0 bis 3, wobei höhere Werte eine bessere Qualitätskontrolle während des Bauprozesses anzeigen. In Antigua und Barbuda beispielsweise ist die Entwicklungskontrollbehörde gemäß dem Bauplanungsgesetz Physical Planning Act von 2003 gesetzlich verpflichtet, phasenweise Inspektionen durchzuführen (eine Punktzahl von 1). In der Praxis führt die Entwicklungskontrollbehörde diese Inspektionen jedoch nur selten durch (eine Punktzahl von 0). Wenn man diese Zahlen addiert, erhält der Staat Antigua und Barbuda eine Punktezahl von 1 für den Index der Qualitätskontrolle während des Baus.

Index für die Qualitätskontrolle nach Baufertigstellung

Der Index für die Qualitätskontrolle nach dem Bau besteht aus zwei Komponenten:

- Ob eine Endabnahme gesetzlich vorgeschrieben ist, um zu überprüfen, ob das Gebäude in Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen und den bestehenden Bauvorschriften errichtet wurde. Die Punktzahl 2 wird vergeben, wenn ein interner Bauleiter (d. h. ein Angestellter des Bauunternehmens), ein externer Bauleiter oder ein externer Prüfdienst gesetzlich verpflichtet ist, zu überprüfen, ob das Gebäude in Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen und den bestehenden Bauvorschriften errichtet wurde, oder wenn eine staatliche Behörde gesetzlich verpflichtet ist, nach der Fertigstellung des Gebäudes eine Bauabnahme durchzuführen; 0, wenn keine Endabnahme nach Fertigstellung des Gebäudes gesetzlich vorgeschrieben ist und kein Dritter überprüfen muss, ob das Gebäude in Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen und den bestehenden Bauvorschriften errichtet wurde.
- Ob die Endabnahme in der Praxis umgesetzt wird. Eine Punktezahl von 1 wird vergeben, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Abnahme nach dem Bau in der Praxis immer erfolgt oder wenn ein beaufsichtigender Ingenieur oder Architekt bescheinigt, dass das Gebäude in Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen und den bestehenden Bauvorschriften gebaut wurde; 0, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Abnahme in der Praxis nicht erfolgt, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Abnahme meistens, aber nicht immer erfolgt oder wenn

eine Abnahme gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, unabhängig davon, ob sie in der Praxis häufig erfolgt oder nicht.

Der Index reicht von 0 bis 3, wobei höhere Werte eine bessere Qualitätskontrolle nach dem Bauprozess anzeigen. In Haiti beispielsweise ist die Stadtverwaltung von Port-au-Prince gesetzlich verpflichtet, eine Bauabnahme gemäß dem Nationalen Baugesetzbuch, National Building Code von 201, durchzuführen (eine Punktzahl von 2). In der Praxis wird die Endabnahme jedoch nicht durchgeführt (eine Punktezahl von 0). Die Addition dieser Zahlen ergibt für Haiti einen Wert von 2 für den Index für die Qualitätskontrolle nach dem Bau.

Index für die Haftungs- und Versicherungsregelungen

Der Index für die Haftungs- und Versicherungsregelungen besteht aus zwei Komponenten:

- Ob die am Bauprozess beteiligten Parteien rechtlich für verborgene Mängel, wie z. B. bauliche Mängel oder Probleme des Gebäudes, sobald es genutzt wird, haftbar gemacht werden können. Eine Punktzahl von 1 wird vergeben, wenn mindestens zwei der folgenden Parteien rechtlich für bauliche Mängel oder Probleme des Gebäudes haftbar gemacht werden, sobald es genutzt wird: der Architekt oder Ingenieur, der die Pläne für das Gebäude entworfen hat, der Fachmann oder die Agentur, die die technischen Inspektionen durchgeführt hat, oder die Baufirma; 0,5, wenn nur eine der Parteien rechtlich für bauliche Mängel oder Probleme des Gebäudes haftbar gemacht wird, sobald es genutzt wird; 0, wenn keine Partei rechtlich für bauliche Mängel oder Probleme des Gebäudes haftbar gemacht wird, sobald es genutzt wird, wenn der Projekteigentümer oder Investor die einzige Partei ist, die haftbar gemacht wird, wenn die Haftung vor Gericht festgestellt wird oder wenn die Haftung vertraglich festgelegt ist.
- Ob alle am Bauprozess beteiligten Parteien gesetzlich verpflichtet sind, eine Haftpflichtversicherung für verborgene Mängel oder eine zehnjährige (10 Jahre) Haftpflichtversicherung abzuschließen, um mögliche bauliche Mängel oder Probleme im Gebäude abzudecken, sobald es genutzt wird. Eine Punktzahl von 1 wird vergeben, wenn der Architekt oder Ingenieur, der die Pläne für das Gebäude entworfen hat, der Fachmann oder die Agentur, der/die die technischen Inspektionen durchgeführt hat, die Baufirma oder der Projekteigentümer oder Investor gesetzlich verpflichtet ist, entweder eine zehnjährige Haftpflichtversicherung oder eine Haftpflichtversicherung für verborgene Mängel abzuschließen, um mögliche bauliche Mängel oder Probleme des Gebäudes abzudecken, sobald es in Gebrauch ist, oder wenn eine zehnjährige Haftpflichtversicherung oder eine Haftpflichtversicherung für verborgene Mängel in der Praxis von der Mehrheit dieser Parteien üblicherweise abgeschlossen wird, auch wenn dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Eine Punktzahl von 0 wird vergeben, wenn keine Partei gesetzlich verpflichtet ist, eine zehnjährige Haftpflichtversicherung oder eine Versicherung gegen verborgene Mängel abzuschließen, und eine solche Versicherung in der Praxis von keiner Partei üblicherweise abgeschlossen wird, wenn die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung in einem Vertrag festgelegt ist, wenn eine Partei eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine Allgefahrenversicherung abschließen muss, um die Sicherheit der Arbeiter oder andere Mängel während der Bauphase abzudecken, nicht aber eine zehnjährige Haftpflichtversicherung oder eine Versicherung gegen verborgene Mängel, die Mängel abdecken würde, nachdem das Gebäude in Gebrauch ist, oder wenn eine Partei für alle verursachten Schäden selbst aufkommen muss, ohne eine Versicherungspolice abschließen zu müssen.

Der Index reicht von 0 bis 2, wobei höhere Werte strengere Regelungen für die latente Mängelhaftung und Versicherung anzeigen. In Madagaskar beispielsweise haften nach Artikel 1792 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowohl der Architekt, der die Pläne entworfen hat, als auch die Baufirma gesetzlich für verborgene Mängel für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Fertigstellung des Gebäudes (eine Punktzahl von 1). Eine zehnjährige Haftpflichtversicherung für Baumängel ist jedoch weder gesetzlich vorgeschrieben, noch wird sie in der Praxis von den meisten Parteien abgeschlossen (eine Punktezahl von 0). Addiert man diese Zahlen, so erhält Madagaskar den Wert 1 für den Index für die Haftungs- und Versicherungsregelungen.

Index für professionelle Zertifizierungen

Der Index für professionelle Zertifizierungen besteht aus zwei Komponenten:

- Die Qualifikationsanforderungen an den Fachmann, der für die Überprüfung der Übereinstimmung der Architekturpläne oder Zeichnungen mit den Bauvorschriften verantwortlich ist. Eine Punktezahl von 2 wird vergeben, wenn nationale oder staatliche Vorschriften vorschreiben, dass der Fachmann eine Mindestanzahl an Jahren an Praxiserfahrung haben muss, einen Hochschulabschluss (mindestens einen Bachelor) in Architektur oder Ingenieurwesen haben muss und außerdem entweder ein eingetragenes Mitglied der nationalen Architekten- oder Ingenieurkammer sein oder eine Qualifikationsprüfung bestehen muss. Eine Punktzahl von 1 wird vergeben, wenn nationale oder staatliche Vorschriften vorschreiben, dass der Fachmann einen Hochschulabschluss (mindestens einen Bachelor) in Architektur oder Ingenieurwesen haben muss und außerdem entweder eine Mindestanzahl von Jahren an Praxiserfahrung nachweisen muss oder ein eingetragenes Mitglied der nationalen Architekten- oder Ingenieurkammer sein oder eine Qualifikationsprüfung bestehen muss. Eine Punktezahl von

0 wird vergeben, wenn nationale oder staatliche Vorschriften vorschreiben, dass der Fachmann nur eine der oben genannten Anforderungen erfüllen muss, wenn sie vorschreiben, dass der Fachmann zwei der Anforderungen erfüllen muss, aber keine der beiden vorschreibt, dass er einen Hochschulabschluss haben muss, oder wenn keine nationale oder staatliche Vorschrift die Qualifikationsanforderungen des Fachmanns festlegt.

- Die Qualifikationsanforderungen an den Fachmann, der die technischen Inspektionen während des Baus durchführt. Eine Punktezahl von 2 wird vergeben, wenn nationale oder staatliche Vorschriften vorschreiben, dass der Fachmann eine Mindestanzahl an Jahren an Praxiserfahrung haben muss, einen Hochschulabschluss (mindestens einen Bachelor) in Ingenieurwesen haben muss und außerdem entweder ein eingetragenes Mitglied der nationalen Ingenieurkammer sein oder eine Qualifikationsprüfung bestehen muss. Eine Punktezahl von 1 wird vergeben, wenn nationale oder staatliche Vorschriften vorschreiben, dass der Fachmann einen Hochschulabschluss (mindestens einen Bachelor) in Ingenieurwesen haben muss und außerdem entweder eine Mindestanzahl von Jahren an Praxiserfahrung nachweisen muss oder ein eingetragenes Mitglied der nationalen Ingenieurkammer sein oder eine Qualifikationsprüfung bestehen muss. Eine Punktezahl von 0 wird vergeben, wenn nationale oder staatliche Vorschriften vorschreiben, dass der Fachmann nur eine der oben genannten Anforderungen erfüllen muss, wenn sie vorschreiben, dass der Fachmann zwei der Anforderungen erfüllen muss, aber keine der beiden vorschreibt, dass er einen Hochschulabschluss haben muss, oder wenn keine nationale oder staatliche Vorschrift die Qualifikationsanforderungen des Fachmanns festlegt.

Der Index reicht von 0 bis 4, wobei höhere Werte strengere Anforderungen an die beruflichen Zertifizierungen anzeigen. In Albanien zum Beispiel muss der Fachmann, der technische Inspektionen während der Bauphase durchführt, eine Mindestanzahl an Jahren an Erfahrung haben, einen relevanten Universitätsabschluss und muss ein anerkannter Architekt oder Ingenieur sein (eine Punktezahl von 2). Der Fachmann, der für die Überprüfung der Übereinstimmung der Baupläne oder -zeichnungen mit den Bauvorschriften verantwortlich ist, muss jedoch nur eine Mindestanzahl von Jahren an Erfahrung und einen Hochschulabschluss in Architektur oder Ingenieurwesen haben (eine Punktezahl von 1). Addiert man diese Zahlen, ergibt sich für Albanien ein Wert von 3 auf dem Index der beruflichen Zertifizierungen.

Index für die Qualitätskontrolle im Bauwesen

Der Index für die Qualitätskontrolle im Bauwesen ist die Summe der Werte für die Qualität der Bauvorschriften, die Qualitätskontrolle vor dem Baubeginn, die Qualitätskontrolle während des Baus, die Qualitätskontrolle nach Baufertigstellung, die Haftungs- und Versicherungsregelungen und die Indizes für professionelle Zertifizierungen. Der Index reicht von 0 bis 15, wobei höhere Werte auf eine bessere Qualitätskontrolle und Sicherheitsmechanismen im Bauordnungssystem hinweisen.

Die Einzelheiten zu den Daten im Rahmen der Bearbeitung von Baugenehmigungen finden Sie unter http://www.doingbusiness.org.

STROMANSCHLUSS

Doing Business erfasst alle Verfahren, die ein Unternehmen benötigt, um einen dauerhaften Stromanschluss und eine Stromversorgung für eine standardisierte Lagerhalle zu erhalten (Abbildung 3.5). Zu diesen Verfahren gehören Anträge und Verträge mit den Stromversorgern, alle notwendigen Inspektionen und Genehmigungen des Verteilungsunternehmens sowie anderer Behörden und die externen und endgültigen Anschlussarbeiten. Der Fragebogen unterteilt den Prozess der Beschaffung eines Stromanschlusses in verschiedene Verfahren und bittet um Daten zur Berechnung der Zeit und der Kosten für die Durchführung jedes Verfahrens.

Darüber hinaus misst *Doing Business* den Index für die Zuverlässigkeit der Versorgung und die Transparenz der Tarife (der in die Gesamtbewertung der Geschäftstätigkeit und das Ranking für die Geschäftsfreundlichkeit einfließt) sowie den Strompreis (der in diesen Gesamtbewertungen nicht enthalten ist). Der Index für die Zuverlässigkeit der Versorgung

ABBILDUNG 3.5 *Doing Business* misst den Anschlussprozess auf der Ebene der Verteilungsversorger

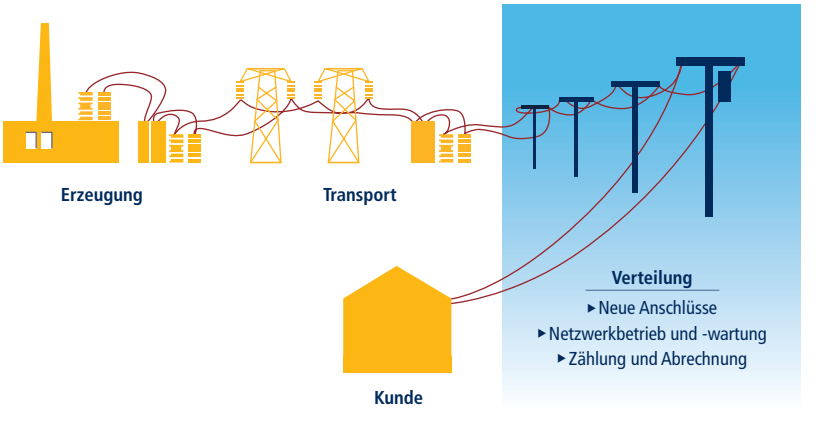

und die Transparenz der Tarife umfasst quantitative Daten zur Dauer und Häufigkeit von Stromausfällen sowie qualitative Informationen zu den Mechanismen, die vom Versorgungsunternehmen für die Überwachung von Stromausfällen und die Wiederherstellung der Stromversorgung eingerichtet wurden, zur Berichtsbeziehung zwischen dem Versorgungsunternehmen und der Regulierungsbehörde für Stromausfälle, zur Transparenz und Zugänglichkeit der Tarife und schließlich dazu, ob das Versorgungsunternehmen mit einer finanziellen Abschreckung konfrontiert ist, die darauf abzielt, Stromausfälle zu begrenzen (z. B. die Verpflichtung, Kunden zu entschädigen oder Gebühren zu zahlen, wenn Stromausfälle eine bestimmte Obergrenze überschreiten).

Die Rangfolge der Standorte hinsichtlich der Leichtigkeit des Stromanschlusses wird durch die Sortierung ihrer Punktzahlen für den Stromanschluss bestimmt. Diese Punktzahlen sind der einfache Durchschnitt der Punktzahlen für alle Komponentenindikatoren mit Ausnahme des Strompreises (Abbildung 3.6).

Die Daten zur Versorgungssicherheit werden von den Stromversorgungsunternehmen oder den Regulierungsbehörden erhoben, je nachdem, wie spezifisch die Daten technisch sind. Die übrigen Informationen, einschließlich der Daten zur Transparenz der Tarife und zu den Verfahren zur Erlangung eines Stromanschlusses, werden von allen Marktteilnehmern - dem Stromverteilungsunternehmen, den Stromregulierungsbehörden und unabhängigen Fachleuten wie Elektroingenieuren, Elektroinstallateuren und Bauunternehmen - erhoben. Das befragte Verteilungsunternehmen ist dasjenige, das das Gebiet (oder die Gebiete) versorgt, in dem/denen sich die Lagerhäuser am häufigsten befinden. Wenn es eine Auswahl an Verteilungsunternehmen gibt, wird dasjenige ausgewählt, das die größte Anzahl von Kunden versorgt.

Um die Daten standortübergreifend vergleichbar zu machen, werden verschiedene Annahmen über die Lagerhalle, den Stromanschluss und den monatlichen Verbrauch verwendet.

Annahmen über die Lagerhalle

Die Lagerhalle:

- Ist im Besitz eines lokalen Unternehmers.
- Befindet sich in der ausgewählten Stadt.
- Befindet sich in einem Gebiet, in dem sich typischerweise ähnliche Lagerhallen befinden. In diesem Gebiet kommt ein neuer Stromanschluss nicht für eine spezielle Investitionsförderung in Frage (z. B. mit besonderer Subventionierung oder schnellerem Service).
- Befindet sich in einem Gebiet ohne physische Einschränkungen. Zum Beispiel befindet sich das Grundstück nicht in der Nähe einer Bahnlinie.
- Ist ein Neubau und wird zum ersten Mal an die Stromversorgung angeschlossen.
- Hat zwei Stockwerke, beide oberirdisch, mit einer Gesamtfläche von ca. 1.300,6 Quadratmetern (14.000 Quadratfuß). Das Grundstück, auf dem es gebaut ist, hat eine Fläche von 929 Quadratmetern (10.000 Quadratfuß).
- Wird für die Lagerung von Waren verwendet.

Annahmen über den Stromanschluss

Der Stromanschluss:

- Ist ein Daueranschluss.
- Ist ein dreiphasiger, vieradriger Y-Anschluss mit einer Anschlussleistung von 140 Kilo-Volt-Ampere (kVA) mit einem Leistungsfaktor von 1, wenn 1 kVA = 1 Kilowatt (kW).
- Hat eine Länge von 150 Metern. Der Anschluss erfolgt entweder an das Nieder- oder Mittelspannungsnetz und ist entweder oberirdisch oder unterirdisch, je nachdem, was in dem Gebiet, in dem sich die Lagerhalle befindet, üblicher ist.
- Erfordert Arbeiten, bei denen eine 10 Meter breite Straße überquert wird (durch Aushub, Freileitungen), die aber alle auf öffentlichem Grund durchgeführt werden. Es werden keine privaten Grundstücke anderer Eigentümer überquert, da die Lagerhalle Zugang zu einer Straße hat.
- Beinhaltet nur eine vernachlässigbare Länge im Privatbereich des Kunden.
- Erfordert keine Arbeiten zur Installation der internen Verkabelung der Lagerhalle. Diese ist bereits bis einschließlich der Schalttafel oder Schaltanlage des Kunden und des Zählersockels abgeschlossen. Interne Verdrahtungsinspektionen und -zertifizierungen, die Voraussetzung für einen neuen Anschluss sind, werden jedoch als Verfahren gezählt.

Annahmen über den monatlichen Verbrauch für Januar

- Es wird angenommen, dass die Lagerhalle an 30 Tagen im Monat von 9:00 bis 17:00 Uhr (8 Stunden pro Tag) in Betrieb ist, wobei die Geräte im Durchschnitt zu 80 % ausgelastet sind und es keine Stromausfälle gibt (der Einfachheit halber angenommen).

ABBILDUNG 3.6 Stromanschluss: Effizienz, Zuverlässigkeit und Transparenz

Das Ranking basiert auf den Punktezahlen für die vier Indikatoren

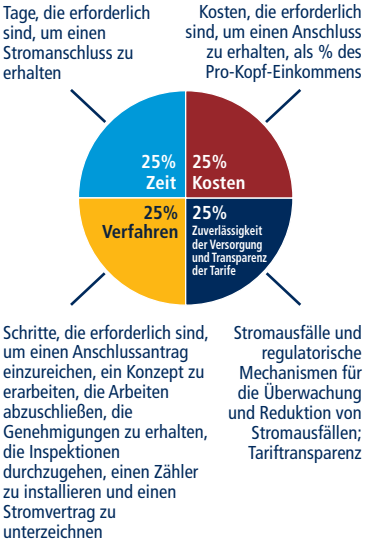

Anmerkung: Der Strompreis wird gemessen, fließt aber nicht in die Rankings ein.

- Der monatliche Energieverbrauch beträgt 26.880 Kilowattstunden (kWh); der stündliche Verbrauch beträgt 112 kWh.
- Wenn mehrere Stromlieferanten existieren, wird das Lager vom günstigsten Lieferanten beliefert.
- Für die Berechnung des Strompreises für das Lagerhaus werden die im Januar des laufenden Jahres gültigen Tarife verwendet. Obwohl der Januar 31 Tage hat, werden für Berechnungszwecke nur 30 Tage verwendet.

Verfahren

Ein Verfahren wird als jede Interaktion der Mitarbeiter des Unternehmens oder seines Hauptelektrikers oder Elektroingenieurs (d. h. desjenigen, der die interne Verdrahtung durchgeführt hat) mit externen Parteien, wie dem Stromverteilungsunternehmen, Stromversorgungsunternehmen, Behörden, Elektrounternehmern und Elektrofirmen, definiert. Interaktionen zwischen Mitarbeitern des Unternehmens und Schritte, die mit der internen elektrischen Verdrahtung zusammenhängen, wie z. B. der Entwurf und die Ausführung der internen Elektroinstallationspläne, werden nicht als Verfahren gezählt. Prüfungen und Zertifizierungen der internen Verdrahtung, die Voraussetzung für den Erhalt eines neuen Anschlusses sind, werden jedoch als Verfahren gezählt. Vorgänge, die mit demselben Versorgungsunternehmen, aber mit verschiedenen Abteilungen durchgeführt werden müssen, werden separat gezählt (Tabelle 3.4).

Es wird davon ausgegangen, dass die Mitarbeiter des Unternehmens alle Verfahren selbst abschließen, es sei denn, die Inanspruchnahme einer dritten Partei ist vorgeschrieben (z. B. wenn nur ein beim Versorgungsunternehmen registrierter Elektriker einen Antrag stellen darf). Wenn das Unternehmen die Dienste von Fachleuten in Anspruch nehmen kann, aber nicht muss (z. B. ein Privatunternehmen), werden Verfahren für jede Interaktion gezählt, die in der Praxis üblicherweise durchgeführt wird.

Ein Verfahren wird immer für die externen Arbeiten gezählt - unabhängig davon, ob sie vom Versorgungsunternehmen oder einem privaten Auftragnehmer durchgeführt werden. Allerdings können die Außenarbeiten und die Zählerinstallation als ein Verfahren gezählt werden, wenn zwei bestimmte Bedingungen erfüllt sind: (i) sowohl die Außenarbeiten als auch der Zählereinbau werden von demselben Unternehmen oder derselben Agentur durchgeführt, und (ii) zwischen den Außenarbeiten und dem Zählereinbau gibt es keine zusätzliche Interaktion für den Kunden oder seinen Hauptauftragnehmer (wie z. B. ein Liefervertrag, der unterzeichnet werden muss, oder eine Kaution, die gezahlt werden muss).

Wenn eine interne Inspektion der Verkabelung— oder eine damit verbundene Zertifizierung der Installation— erforderlich ist, um einen neuen Anschluss zu erhalten, dann wird dies als Verfahren gezählt. Wenn jedoch eine interne Inspektion und der Zählereinbau (i) zur gleichen Zeit und (ii) ohne zusätzliche Folgemaßnahmen oder durch einen separaten Antrag erfolgen, werden diese als ein Vorgang gezählt.

Zeit

Die Zeit wird in Kalendertagen erfasst. Das Maß erfasst die mittlere Dauer, die nach Angaben des Stromversorgers und von Experten in der Praxis notwendig ist, um ein Verfahren mit minimaler Nachbereitung und ohne zusätzliche Zahlungen abzuschließen. Es wird angenommen, dass die Mindestdauer für jedes Verfahren einen Tag beträgt. Obwohl Verfahren gleichzeitig stattfinden können, können sie nicht am selben Tag beginnen (d. h., gleichzeitige Verfahren beginnen an aufeinanderfolgenden Tagen). Es wird angenommen, dass das Unternehmen

TABELLE 3.4 Was messen die Indikatoren für den Stromanschluss?

Abläufe, die erforderlich sind, um einen Stromanschluss zu erhalten (Anzahl)
Einreichung aller relevanten Dokumente und Einholen aller notwendigen Freigaben und Genehmigungen
Abschluss aller erforderlichen Mitteilungen und Erhalt aller erforderlicher Prüfungen
Durchführung von externen Installationsarbeiten und eventuell Einkauf von Material für diese Arbeiten
Abschluss eines eventuell erforderlichen Versorgungsvertrages und Erhalt der endgültigen Stromversorgung
Zeit, die erforderlich ist, um jedes Verfahren abzuschließen (Kalendertage)
Dauert mindestens einen Kalendertag
Jedes Verfahren beginnt an einem anderen Tag
Zeit für die Informationsbeschaffung ausgeschlossen
Spiegelt die Zeit wider, die in der Praxis benötigt wird; nur wenige Nachbesserungen eingeschlossen und ohne vorherigen Kontakt zu Beamten
Kosten, die für den Abschluss jedes Verfahrens erforderlich sind (% des Pro-Kopf-Einkommens)
Nur offizielle Kosten, keine Bestechungsgelder
Mehrwertsteuer ausgeschlossen
Index für die Zuverlässigkeit der Stromversorgung und Tariftransparenz (0–8)
Dauer und Häufigkeit von Stromausfällen (0–3)
Instrumente zur Überwachung von Stromausfällen (0–1)
Instrumente zum Wiederherstellen der Stromversorgung (0–1)
Regulatorische Überwachung der Leistung von Versorgungsunternehmen (0–1)
Finanzielle Abschreckungen zur Begrenzung von Stromausfällen (0–1)
Transparenz und Zugänglichkeit von Tarifen (0–1)
Strompreis (Cent pro Kilowattstunde)
Preis auf Basis der monatlichen Abrechnung für die gewerbliche Lagerhalle im Fallbeispiel

Anmerkung: Obwohl *Doing Business* den Strompreis misst, werden diese Daten nicht bei der Berechnung der Punktezahl für den Stromanschluss oder dem Ranking bei der Leichtigkeit des Stromanschlusses einbezogen.

keine Zeit verschwendet und sich verpflichtet, jedes verbleibende Verfahren ohne Verzögerung abzuschließen. Die Zeit, die ein Unternehmer für die Vorbereitung von Informationen zum Ausfüllen von Formularen aufwendet, wird nicht gemessen. Es wird davon ausgegangen, dass das Unternehmen von Anfang an alle Anforderungen an den Stromanschluss und deren Reihenfolge kennt.

Kosten

Die Kosten werden als Prozentsatz des Pro-Kopf-Einkommens der Volkswirtschaft erfasst und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Es werden alle Gebühren und Kosten erfasst, die mit der Durchführung der Verfahren zum Anschluss einer Lagerhalle an die Stromversorgung verbunden sind, einschließlich derjenigen, die mit der Einholung von Genehmigungen bei Behörden, der Beantragung des Anschlusses, der Abnahme des Standorts und der internen Verkabelung, dem Kauf von Material, den eigentlichen Anschlussarbeiten und der Zahlung einer Kaution verbunden sind. Als Quellen werden Informationen von lokalen Experten und spezifische Vorschriften und Gebührenordnungen verwendet. Wenn mehrere lokale Partner unterschiedliche Schätzungen liefern, wird der berichtete Mittelwert verwendet. In allen Fällen schließen die Kosten Bestechungsgelder aus.

Kaution

Versorgungsunternehmen können Kautionen als Garantie für den Fall verlangen, dass Kunden ihre Verbrauchsrechnungen nicht bezahlen. Aus diesem Grund wird die Kaution für einen Neukunden meist als Funktion des geschätzten Verbrauchs des Kunden berechnet.

Doing Business erfasst nicht den vollen Betrag der Sicherheitsleistung. Wenn die Kaution auf dem tatsächlichen Verbrauch des Kunden basiert, wird diese Grundlage in der Fallstudie angenommen. *Doing Business* erfasst nicht den vollen Betrag der Kaution, sondern den Barwert der Zinsverluste, die der Kunde erleidet, weil der Versorger die Kaution über einen längeren Zeitraum hält, in den meisten Fällen bis zum Ende des Vertrags (angenommen nach fünf Jahren). In Fällen, in denen die Kaution zur Deckung der ersten monatlichen Verbrauchsabrechnungen verwendet wird, wird sie nicht erfasst. Zur Berechnung des Barwerts der entgangenen Zinserträge werden die Kreditzinsen zum Jahresende 2018 aus der Internationalen Finanzstatistik des Internationalen Währungsfonds verwendet. In Fällen, in denen die Kaution mit Zinsen zurückgegeben wird, wird die Differenz zwischen dem Kreditzins und den vom Versorgungsunternehmen gezahlten Zinsen zur Berechnung des Barwerts verwendet.

In einigen Volkswirtschaften kann die Kaution in Form einer Anleihe hinterlegt werden: Das Unternehmen kann von einer Bank oder einer Versicherungsgesellschaft eine Garantie für die Vermögenswerte erhalten, die es bei diesem Finanzinstitut hält. Im Gegensatz zu dem Szenario, in dem der Kunde die Kaution in bar an das Versorgungsunternehmen zahlt, verliert das Unternehmen in diesem Fall nicht die Verfügungsgewalt über den vollen Betrag und kann ihn weiterhin nutzen. Im Gegenzug zahlt das Unternehmen der Bank eine Provision für die Beschaffung der Anleihe. Die Höhe der Provision kann je nach Bonität des Unternehmens variieren. Es wird von einer möglichst guten Bonität und damit von einer möglichst geringen Provision ausgegangen. Wenn eine Anleihe aufgenommen werden kann, ist der Wert, der für die Anleihe aufgenommen wird, die jährliche Provision mal die angenommene Vertragsdauer von fünf Jahren. Wenn beide Möglichkeiten bestehen, wird die günstigere Alternative erfasst.

In der Sonderverwaltungsregion Hongkong, China, hätte ein Kunde, der im Jahr 2020 einen 140-kVA-Stromanschluss wünscht, eine Kaution in Höhe von 70.533 Hongkong-Dollar (ca. 9.100 $, der Betrag für den Anschluss unter den Annahmen der Fallstudie) hinterlegen müssen. Dieser Betrag konnte in bar oder per Scheck gezahlt werden, und die Kaution wäre erst am Ende des Vertrags zurückerstattet worden. Stattdessen hätte der Kunde dieses Geld zum aktuellen Kreditzins von 5,11 % anlegen können. Über die fünf Jahre der Vertragslaufzeit würde die Zahlung dieser Kaution einen Barwert der entgangenen Zinserträge von 15.519 Hongkong-Dollar ($2.002) bedeuten. Würde der Kunde dagegen die Kaution mit einer Bankgarantie zu einem jährlichen Zinssatz von 1,5 % des Kautionsbetrags begleichen, würde die über die fünf Jahre verlorene Summe 5.290 Hongkong-Dollar (683 US-Dollar) betragen. Da in der Sonderverwaltungsregion Hongkong, China, beide Optionen zur Verfügung stehen, wird die Begleichung der Kaution mit einer Bankgarantie aufgezeichnet, da dies die günstigere Alternative ist.

Index für die Zuverlässigkeit der Versorgung und Tariftransparenz

Doing Business verwendet den System Average Interruption Duration Index (SAIDI) und den System Average Interruption Frequency Index (SAIFI), um die Dauer und Häufigkeit von Stromausfällen in den ausgewählten Städten jeder Volkswirtschaft zu messen. Der SAIDI ist die durchschnittliche Gesamtdauer der Stromausfälle im Laufe eines Jahres für jeden versorgten Kunden, während der SAIFI die durchschnittliche Anzahl der Stromunterbrechungen ist, die ein Kunde in einem Jahr erlebt. Jährliche Daten (die das Kalenderjahr abdecken) werden von Verteilungsversorgungsunternehmen und nationalen Regulierungsbehörden zu SAIDI und SAIFI gesammelt. Sowohl SAIDI- als auch SAIFI-Schätzungen sollten geplante und ungeplante Ausfälle sowie Lastabwürfe enthalten.

Ein Standort ist berechtigt, eine Punktzahl für den Index für die Zuverlässigkeit der Versorgung und Tariftransparenz zu erhalten, wenn er zwei Bedingungen erfüllt. Erstens muss der Versorger Daten zu allen Arten von Ausfällen erheben (Messung der durchschnittlichen Gesamtdauer von Ausfällen pro Kunde

und der durchschnittlichen Anzahl von Ausfällen pro Kunde). Zweitens muss der SAIDI-Wert unter einem Schwellenwert von 100 Stunden liegen und der SAIFI-Wert muss unter 100 Ausfällen liegen.

Ein Standort ist nicht berechtigt, eine Punktezahl zu erhalten, wenn die Ausfälle zu häufig oder zu lange andauern, um als zuverlässig zu gelten, d. h. wenn der SAIDI- oder SAIFI-Wert die festgelegten Schwellenwerte überschreitet. Ein Standort ist nicht berechtigt, eine Indexpunktzahl zu erhalten, wenn Daten zu Stromausfällen nicht oder nur teilweise erfasst werden (z. B. geplante Ausfälle oder Lastabwürfe werden nicht in die Berechnung der Indizes SAIDI und SAIFI einbezogen) und wenn die minimale Ausfallzeit, die für die Berechnung der Indizes SAIDI und SAIFI berücksichtigt wird, über 5 Minuten beträgt.

Für alle Standorte, die die von *Doing Business* ermittelten Kriterien erfüllen, wird auf der Grundlage der folgenden sechs Komponenten eine Punktzahl für den Index der Zuverlässigkeit der Versorgung und der Tariftransparenz berechnet:

- Wie hoch die Werte von SAIDI und SAIFI sind. Wenn SAIDI und SAIFI bei 12 (entspricht einem Ausfall von einer Stunde pro Monat) oder darunter liegen, wird eine Punktzahl von 1 vergeben. Wenn SAIDI und SAIFI 4 (entspricht einem Ausfall von einer Stunde pro Quartal) oder weniger betragen, wird 1 zusätzlicher Punkt vergeben. Wenn SAIDI und SAIFI letztendlich 1 (entspricht einem Ausfall von einer Stunde pro Jahr) oder weniger betragen, wird 1 weiterer Punkt vergeben.
- Welche Hilfsmittel vom Verteilerunternehmen zur Überwachung von Stromausfällen eingesetzt werden. Eine Punktzahl von 1 wird vergeben, wenn das Versorgungsunternehmen automatisierte Hilfsmittel verwendet, wie z. B. ein Outage/Incident Management System (OMS/IMS) oder ein Supervisory Control and Data Acquisition (SCADA)-System; 0, wenn es sich ausschließlich auf Anrufe von Kunden verlässt und Ausfälle manuell aufzeichnet und überwacht.
- Welche Hilfsmittel vom Verteilerunternehmen zur Wiederherstellung der Stromversorgung eingesetzt werden. Ein Wert von 1 wird vergeben, wenn das Versorgungsunternehmen automatisierte Hilfsmittel wie ein OMS/IMS oder SCADA-System verwendet; 0, wenn es ausschließlich auf manuelle Ressourcen für die Wiederherstellung der Stromversorgung zurückgreift, wie z. B. Außendienstmitarbeiter oder Wartungspersonal.
- Ob eine Regulierungsbehörde— d. h. eine vom Versorgungsunternehmen getrennte und unabhängige Instanz—die Leistung des Versorgungsunternehmens in Bezug auf die Zuverlässigkeit der Versorgung überwacht. Eine Punktezahl von 1 wird vergeben, wenn die Regulierungsbehörde regelmäßige oder Echtzeit-Überprüfungen durchführt; 0, wenn sie Stromausfälle nicht überwacht und den Versorger nicht zur Berichterstattung über die Versorgungssicherheit verpflichtet.
- Ob es finanzielle Abschreckungsmaßnahmen gibt, um Ausfälle zu begrenzen. Eine Punktzahl von 1 wird vergeben, wenn der Versorger Kunden entschädigt, wenn Ausfälle eine bestimmte Obergrenze überschreiten, wenn der Versorger von der Regulierungsbehörde gemaßregelt wird, wenn Ausfälle eine bestimmte Obergrenze überschreiten, oder wenn beide Bedingungen erfüllt sind; 0, wenn kein Abschreckungsmechanismus irgendeiner Art vorhanden ist.
- Ob die Stromtarife transparent und leicht zugänglich sind. Eine Punktzahl von 1 wird vergeben, wenn die effektiven Tarife online verfügbar sind und die Kunden einen vollen Abrechnungszyklus (d. h. einen Monat) im Voraus über eine Tarifänderung informiert werden; 0, wenn dies nicht zutrifft.

Der Index reicht von 0 bis 8, wobei höhere Werte für eine größere Zuverlässigkeit der Stromversorgung und eine größere Tariftransparenz stehen. Im Vereinigten Königreich beispielsweise verwendet der Verteilungsversorger UK Power Networks die SAIDI- und SAIFI-Metriken, um Daten zu Stromausfällen zu überwachen und zu sammeln. Im Jahr 2019 betrug die durchschnittliche Gesamtdauer von Stromausfällen in London 0,24 Stunden pro Kunde, und die durchschnittliche Anzahl der Ausfälle, die ein Kunde erlitt, lag bei 0,12. Sowohl SAIDI als auch SAIFI liegen unter dem Schwellenwert und weisen auf weniger als einen Ausfall pro Jahr und Kunde mit einer Gesamtdauer von weniger als einer Stunde hin. Daher erfüllt die Volkswirtschaft die Zulassungskriterien für den Erhalt einer Punktzahl auf dem Index und erhält eine Punktzahl von 3 für die erste Komponente des Indexes. Das Versorgungsunternehmen nutzt das automatische GE PowerOn Control System, um Störungen im Netz zu erkennen (eine Punktzahl von 1) und den Stromservice wiederherzustellen (eine Punktzahl von 1). Das Office of Gas and Electricity Markets, eine unabhängige nationale Regulierungsbehörde, überprüft aktiv die Leistung des Versorgers bei der Bereitstellung eines zuverlässigen Stromservices (eine Punktzahl von 1) und verlangt vom Versorger eine Entschädigung der Kunden, wenn Ausfälle länger als ein von der Regulierungsbehörde festgelegter maximaler Zeitraum dauern (eine Punktzahl von 1). Die Kunden werden vor dem nächsten Abrechnungszyklus über eine Tarifänderung informiert und können die geltenden Tarife einfach online überprüfen (eine Punktzahl von 1). Addiert man diese Zahlen, erhält das Vereinigte Königreich eine Gesamtpunktzahl von 8 auf dem Index für die Zuverlässigkeit der Versorgung und Tariftransparenz.

Im Gegensatz dazu erhalten mehrere Volkswirtschaften einen Wert von 0 auf dem Index für die Versorgungssicherheit und Tariftransparenz. Der Grund dafür kann sein, dass es mehr als einmal im Monat zu Ausfällen kommt und keine der vom Index gemessenen Mechanismen und Instrumente vorhanden sind. Eine

Volkswirtschaft kann auch die Punktezahl 0 erhalten, wenn der SAIDI- oder SAIFI-Wert (oder beide) den Schwellenwert von 100 überschreitet oder nicht alle Ausfälle bei der Berechnung der Indizes berücksichtigt wurden. In Chittagong, Bangladesch, berücksichtigt der Energieversorger zum Beispiel keine Lastabwürfe bei der Berechnung der SAIDI- und SAIFI-Indizes. Daher kann Chittagong nach den festgelegten Kriterien keine Punktzahl für den Index erhalten, obwohl es eine unabhängige Regulierungsbehörde gibt, die die Leistung des Versorgungsunternehmens in Bezug auf die Zuverlässigkeit der Versorgung überwacht.

Strompreise

Doing Business misst den Strompreis, bezieht diese Daten aber nicht in die Berechnung der Punktzahl für den Stromanschluss ein. Die Daten sind auf der *Doing Business*-Website (http://www.doingbusiness.org) für jede erfasste Volkswirtschaft verfügbar und basieren auf standardisierten Annahmen, um die Vergleichbarkeit zwischen den Volkswirtschaften zu gewährleisten.

Der Strompreis wird in U.S. Cent pro kWh gemessen. Es wird ein monatlicher Stromverbrauch angenommen, für den dann eine monatliche Abrechnung für eine Lagerhalle mit Sitz in der größten Handelsstadt der Volkswirtschaft für den Monat Januar 2020 berechnet wird (für 11 Volkswirtschaften werden die Daten auch für die zweitgrößte Wirtschaftsstadt erhoben). Wie bereits erwähnt, verbraucht das Lagerhaus an 30 Tagen im Monat Strom, und zwar von 9:00 bis 17:00 Uhr, sodass unterschiedliche Tarife gelten können, wenn ein nutzungsabhängiger Tarif verfügbar ist.

Die Datendetails zum Strombezug finden Sie unter http://www.doingbusiness.org. Die ursprüngliche Methodik wurde von Carolin Geginat und Rita Ramalho entwickelt („Electricity Connections and Firm Performance in 183 Countries", Global Indicators Group, World Bank Group, Washington, DC, 2015) und wird hier mit kleinen Änderungen übernommen.

LIEGENSCHAFTSTRANSAKTIONEN

Doing Business zeichnet die vollständige Abfolge der Verfahren auf, die für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (der Käufer) erforderlich sind, um eine Immobilie von einem anderen Unternehmen (dem Verkäufer) zu erwerben und das Eigentum an der Immobilie auf den Namen des Käufers zu übertragen, damit der Käufer die Immobilie für die Erweiterung seines Geschäfts, als Sicherheit bei der Aufnahme neuer Kredite oder, falls erforderlich, für den Verkauf der Immobilie an ein anderes Unternehmen nutzen kann. Auch werden die Zeit und Kosten gemessen, um jedes dieser Verfahren abzuschließen. *Doing Business* misst auch die Qualität des Grundbuchsystems an jedem Standort. Der Index für die Qualität des Grundbuchsystems hat fünf Dimensionen: Zuverlässigkeit der Infrastruktur, Transparenz der Informationen, geografische Abdeckung, Beilegung von Landstreitigkeiten und gleichberechtigter Zugang zu Eigentumsrechten.

Das Ranking der Orte hinsichtlich der Einfachheit von Liegenschaftstransaktionen wird durch die Sortierung ihrer Punktzahlen für Liegenschaftstranaktionen bestimmt. Diese Punktzahlen sind der einfache Durchschnitt der Punktzahlen für jeden der Komponentenindikatoren (Abbildung 3.7).

EFFIZIENZ VON LIEGENSCHAFTSTRANSAKTIONEN

Wie von *Doing Business* festgehalten, beginnt der Prozess der Übertragung von Liegenschaften mit der Beschaffung der notwendigen Dokumente, wie z. B. einer aktuellen Kopie des Titels des Verkäufers, falls erforderlich, und der Durchführung der erforderlichen Due Diligence. Die Transaktion gilt als abgeschlossen, wenn sie für Dritte anfechtbar ist und wenn der Käufer die Immobilie für die Erweiterung seines Geschäfts als Sicherheit für einen Bankkredit verwenden oder weiterverkaufen kann (Abbildung 3.8). Jedes gesetzlich vorgeschriebene oder in der Praxis notwendige Verfahren ist enthalten, unabhängig davon, ob er in der Verantwortung des Verkäufers oder des Käufers liegt oder von einem Dritten in deren Auftrag ausgeführt werden muss. Örtliche Immobilienanwälte, Notare und Grundbuchämter geben Auskunft über die Verfahren sowie über den Zeitaufwand und die Kosten für die Durchführung der einzelnen Verfahren.

Um die Daten standortübergreifend vergleichbar zu machen, werden verschiedene Annahmen über die Transaktionsparteien, die Immobilie und die Verfahren verwendet.

Annahmen zu den Parteien

Die Parteien (Käufer und Verkäufer):

- Sind Gesellschaften mit beschränkter Haftung (oder ihr rechtliches Pendant).
- Befinden sich im periurbanen Bereich (d. h. am Stadtrand, aber noch innerhalb der offiziellen Stadtgrenzen) der ausgewählten Stadt.
- Sind zu 100 % in inländischem und privatem Besitz.
- Führen allgemeine kommerzielle Aktivitäten aus.

ABBILDUNG 3.7 Liegenschaftstransaktionen: Effizienz und Qualität des Landverwaltungssystems

Die Rankings basieren auf den Punktezahlen für die vier Indikatoren

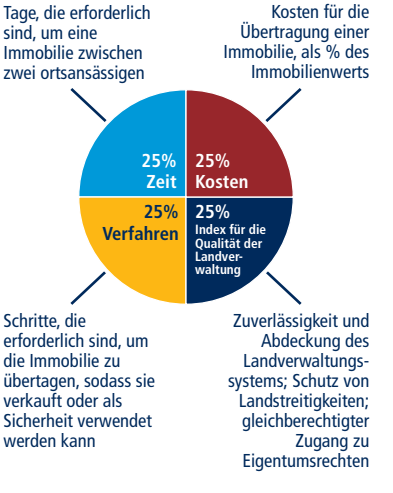

ABBILDUNG 3.8 Wie viel Zeit, Kosten und wie viele Verfahren sind erforderlich, um eine Liegenschaft zwischen zwei ortsansässigen Unternehmen zu übertragen?

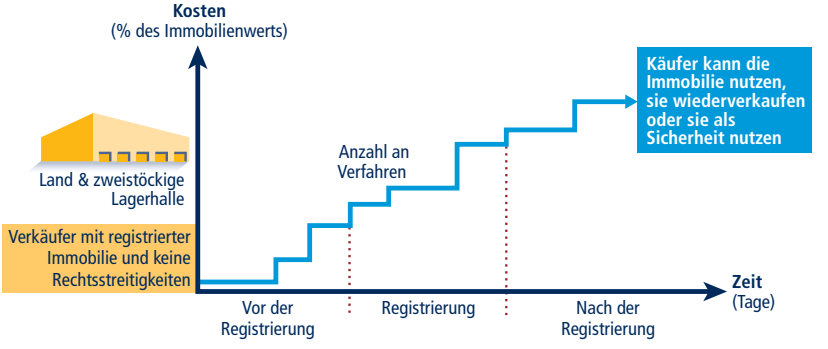

Annahmen zu der Immobilie

Die Immobilie:

- Hat einen Wert vom 50-fachen des Pro-Kopf-Einkommens, was dem Verkaufspreis entspricht.
- Ist vollständig im Besitz des Verkäufers.
- Bedient keine Hypotheken und gehörte in den letzten 10 Jahren demselben Besitzer.
- Ist im Grundbuch oder Kataster oder in beiden registriert und frei von Rechtsstreitigkeiten.
- Liegt in einer periurbanen Gewerbezone (d.h. am Stadtrand, aber noch innerhalb der offiziellen Stadtgrenzen), und es ist keine Umzonung erforderlich.
- Besteht aus einem Grundstück und einem Gebäude. Die Landfläche beträgt 557,4 Quadratmeter (6.000 Quadratfuß). Auf dem Grundstück befindet sich ein zweistöckiges Lagerhaus mit einer Fläche von 929 Quadratmetern (10.000 Quadratfuß). Die Lagerhalle ist 10 Jahre alt, befindet sich in gutem Zustand, hat keine Heizungsanlage und erfüllt alle Sicherheitsstandards, Bauvorschriften und andere gesetzliche Anforderungen. Die Immobilie, bestehend aus Grundstück und Gebäude, wird in ihrer Gesamtheit übertragen.
- Es werden keine Renovierungen oder zusätzliche Bauarbeiten nach dem Kauf durchgeführt.
- Hat keine Bäume, natürliche Wasserquellen, Naturschutzgebiete oder historische Denkmäler jeglicher Art.
- Wird nicht für besondere Zwecke genutzt, und es sind keine besonderen Genehmigungen erforderlich, wie z. B. für Wohnnutzung, Industrieanlagen, Abfalllagerung oder bestimmte Arten von landwirtschaftlichen Aktivitäten.
- Hat keine Bewohner, und keine andere Partei hat ein rechtliches Interesse daran.

Verfahren

Als Verfahren wird jede Interaktion des Käufers, des Verkäufers oder ihrer Bevollmächtigten (falls ein Bevollmächtigter rechtlich oder in der Praxis erforderlich ist) mit externen Parteien, einschließlich Behörden, Inspektoren, Notaren, Architekten, Sachverständigen u. a. bezeichnet. Interaktionen zwischen Unternehmensvertretern und Mitarbeitern werden nicht berücksichtigt. Erfasst werden alle Vorgänge, die rechtlich oder in der Praxis für Liegenschaftstransaktionenerforderlich sind, auch wenn sie in Ausnahmefällen vermieden werden können (Tabelle 3.5). Jeder elektronische Vorgang wird als separater Vorgang gezählt. Die Zahlung der Kapitalertragssteuer kann als separates Verfahren gezählt werden, ist aber von der Kostenmessung ausgeschlossen. Wenn ein Verfahren gegen zusätzliche Kosten rechtlich beschleunigt werden kann, wird das schnellste Verfahren gewählt, wenn diese Option für die Bewertung des Standorts vorteilhafter ist und von der Mehrheit der Immobilieneigentümer genutzt wird. Obwohl der Käufer bei Bedarf Anwälte oder andere Fachleute im Registrierungsverfahren einsetzen kann, wird davon ausgegangen, dass der Käufer keinen externen Vermittler im Registrierungsverfahren einsetzt, es sei denn, er ist gesetzlich oder in der Praxis dazu verpflichtet.

Zeit

Die Zeit wird in Kalendertagen erfasst. Das Maß erfasst die mittlere Dauer, die Immobilienanwälte, Notare oder Registerbeamte angeben, die für den Abschluss eines Verfahrens erforderlich ist. Es wird angenommen, dass die Mindestdauer für jedes Verfahren einen

TABELLE 3.5 Was messen die Indikatoren für die Effizienz von Liegenschaftstransaktionen?

Abläufe, die erforderlich sind, das Eigentum an Immobilien rechtlich zu übertragen (Anzahl)
Vorregistrierungsverfahren (z. B. Prüfung auf Pfandrechte, notarielle Beurkundung des Kaufvertrags, Zahlung der Grunderwerbssteuer)
Registrierungsverfahren in der ausgewählten Volkswirtschaft
Nachregistrierungsverfahren (z.B. Hinterlegung des Titels bei der Gemeinde)
Zeit, die erforderlich ist, um jeden Ablauf abzuschließen (Kalendertage)
Zeit für die Informationsbeschaffung ausgeschlossen
Jeder Ablauf beginnt an einem anderen Tag - obwohl Verfahren, die gänzlich online abgeschlossen werden können, eine Ausnahme dieser Regel darstellen
Der Vorgang wird als abgeschlossen betrachtet, sobald das abschließende Dokument zugestellt wurde
Kein vorheriger Kontakt zu Beamten
Kosten, die für den Abschluss jedes Vorgangs erforderlich sind (% des Immobilienwerts)
Nur offizielle Kosten, keine Bestechungsgelder
Mehrwert- oder Kapitalertragssteuer ausgeschlossen

Tag beträgt, außer für Verfahren, die vollständig online abgeschlossen werden können, für die die Mindestdauer als ein halber Tag erfasst wird. Obwohl Abläufe gleichzeitig stattfinden können, können sie nicht am selben Tag beginnen (wiederum außer bei Abläufen, die vollständig online abgeschlossen werden können). Bei Online-Verfahren beginnt jedes gleichzeitige Verfahren einen halben Tag nach dem vorhergehenden Verfahren. Es wird angenommen, dass der Käufer keine Zeit verschwendet und sich verpflichtet, jedes verbleibende Verfahren ohne Verzögerung abzuschließen. Es wird angenommen, dass den Beteiligten alle Anforderungen und deren Reihenfolge von Anfang an bekannt sind. Die Zeit, die für die Vorbereitung von Informationen zum Ausfüllen von Formularen aufgewendet wird, wird nicht gemessen.

Kosten

Die Kosten werden als Prozentsatz des Immobilienwertes erfasst, wobei angenommen wird, dass dieser dem 50-fachen des Pro-Kopf-Einkommens entspricht. Es werden nur offizielle Kosten erfasst, die gesetzlich vorgeschrieben sind, einschließlich Gebühren, Grunderwerbssteuern, Stempelabgaben und alle anderen Zahlungen an das Grundbuchamt, Notare, Behörden oder Anwälte. Andere Steuern, wie die Kapitalertragssteuer oder die Mehrwertsteuer (MwSt.), sind von der Kostenmessung ausgeschlossen. An Orten, an denen die Grunderwerbsteuer durch die Mehrwertsteuer ersetzt werden kann, wird jedoch stattdessen die Grunderwerbsteuer erfasst. Sowohl die vom Käufer als auch vom Verkäufer getragenen Kosten sind enthalten. Wenn die Kostenschätzungen in den verschiedenen Quellen voneinander abweichen, wird der berichtete Durchschnittswert verwendet.

QUALITÄT DES GRUNDBUCHSYSTEMS

Der Index für die Qualität der Landverwaltung setzt sich aus fünf weiteren Indizes zusammen: Zuverlässigkeit der Infrastruktur, Transparenz der Informationen, geografische Abdeckung, Beilegung von Landstreitigkeiten und gleichberechtigter Zugang zu Eigentumsrechten (Tabelle 3.6). Die Daten werden für jede der ausgewählten Städte erhoben.

Index für die Zuverlässigkeit der Infrastruktur

Der Index für die Zuverlässigkeit der Infrastruktur besteht aus sechs Komponenten:

- In welchem Format die vergangenen und neu ausgestellten Grundbucheinträge im Grundbuchamt der ausgewählten Stadt geführt werden. Eine Punktezahl von 2 wird vergeben, wenn die Grundbucheinträge vollständig digital sind; 1, wenn sie gescannt sind; 0, wenn sie in Papierform geführt werden.
- Ob es eine umfassende und funktionsfähige elektronische Datenbank zur Überprüfung aller Lasten, Belastungen oder Privilegien gibt, die die Lasten einer eingetragenen Immobilie betreffen. Wenn ja, wird eine Punktezahl von 1 vergeben; 0, wenn dies nicht zutrifft.
- In welchem Format die vergangenen und neu herausgegebenen Katasterpläne bei der Vermessungsbehörde der ausgewählten Stadt aufbewahrt werden. Die Punktezahl 2 wird vergeben, wenn die Katasterpläne vollständig digital vorliegen; 1, wenn sie gescannt sind; 0, wenn sie in Papierform vorliegen.
- Ob es ein geografisches Informationssystem (eine vollständig digitale geografische Darstellung des Grundstücks) gibt— eine elektronische Datenbank zur Erfassung von Grenzen, Überprüfung von Plänen und Bereitstellung von Katasterinformationen. Wenn ja, wird eine Punktezahl von 1 vergeben; 0, wenn dies nicht zutrifft.

TABELLE 3.6 Was messen die Indikatoren zur Qualität des Grundbuchsystems?

Index für die Zuverlässigkeit der Infrastruktur (0–8)
Art des Systems für die Archivierung von Informationen zu Landbesitz
Verfügbarkeit von elektronischen Datenbanken zur Prüfung auf Belastungen
Art des Systems für die Archivierung von Karten
Verfügbarkeit von geografischen Informationssystemen
Verbindung zwischen dem Grundbuchamt und dem Kartierungssystem
Index für die Transparenz von Informationen (0–6)
Zugänglichkeit von Informationen über Landbesitz
Zugänglichkeit von Grundstücksplänen
Veröffentlichung von Gebührenordnungen, Listen von Registrierungsdokumenten, Servicestandards
Verfügbarkeit eines spezifischen und separaten Mechanismus für Beschwerden
Veröffentlichung von Statistiken über die Anzahl von Immobilientransaktionen
Index für die geografische Abdeckung (0–8)
Abdeckung des Grundbuchs auf der Ebene des ausgewählten Standorts und der Volkswirtschaft
Abdeckung des Vermessungsamts auf der Ebene der ausgewählten Volkswirtschaft und der Volkswirtschaft
Index für die Beilegung von Landstreitigkeiten (0–8)
Gesetzlicher Rahmen für Liegenschaftstransaktionen
Mechanismen zur Verhinderung und Beilegung von Immobilienstreitigkeiten
Index für den gleichberechtigten Zugang zu Eigentumsrechten (-2–0)
Ungleiche Eigentumsrechte an Eigentum zwischen unverheirateten Männern und Frauen
Ungleiche Eigentumsrechte an Eigentum zwischen verheirateten Männern und Frauen
Index für die Qualität der Landverwaltung (0–30)
Summe der Indizes für die Zuverlässigkeit der Infrastruktur, der Transparenz von Informationen, der geografischen Abdeckung, der Beilegung von Landstreitigkeiten und dem gleichberechtigten Zugang zu Eigentumsrechten

- Ob das Grundbuchamt und die Vermessungsbehörde miteinander verbunden sind. Eine Punktezahl von 1 wird vergeben, wenn Informationen über Grundbesitz und Karten in einer einzigen Datenbank oder in verknüpften Datenbanken geführt werden; 0, wenn es keine Verbindung zwischen verschiedenen Datenbanken gibt.
- Ob sowohl das Grundbuchamt als auch das Vermessungsamt die gleiche Identifikationsnummer für Grundstücke verwenden. Wenn ja, wird eine Punktezahl von 1 vergeben; 0, wenn dies nicht zutrifft.

Der Index reicht von 0 bis 8, wobei höhere Werte eine höhere Qualität der Infrastruktur zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit von Informationen über Eigentumstitel und Grenzen anzeigen. In der Türkei führen beispielsweise die Grundbuchämter in Istanbul die Titel in einem vollständig digitalen Format (eine Punktezahl von 2) und verfügen über eine vollelektronische Datenbank zur Prüfung auf Belastungen (eine Punktezahl von 1). Die Büros der Katasterdirektion in Istanbul verfügen über vollständig digitale Karten (eine Punktzahl von 2), und die Direktion für geografische Informationen hat ein öffentliches Portal, das es den Nutzern ermöglicht, die Pläne und Katasterinformationen zu den Parzellen zusammen mit Satellitenbildern zu überprüfen (eine Punktzahl von 1). Datenbanken über Landbesitz und Karten sind über das TAKBIS-System, ein integriertes Informationssystem für die Grundbuchämter und Katasterämter, miteinander verbunden (eine Punktzahl von 1). Abschließend gibt es eine eindeutige Identifikationsnummer für Grundstücke (eine Punktzahl von 1). Addiert man diese Zahlen, erhält die Türkei einen Wert von 8 auf dem Index für die Zuverlässigkeit der Infrastruktur.

Index für die Transparenz von Informationen

Der Index für die Transparenz von Informationen besteht aus zehn Komponenten:

- Ob Informationen über Landbesitz öffentlich zugänglich gemacht werden. Eine Punktezahl von 1 wird vergeben, wenn Informationen über Landbesitz für jeden zugänglich sind; 0, wenn der Zugang eingeschränkt ist.
- Ob die Liste der Dokumente, die für die Abwicklung aller Arten von Immobilientransaktionen erforderlich sind, öffentlich zugänglich gemacht wird. Eine Punktezahl von 0,5 wird vergeben, wenn die Liste der Dokumente online oder auf einer öffentlichen Informationstafel zugänglich ist; 0, wenn sie der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht wird oder nur persönlich eingeholt werden kann.
- Ob die Gebührenordnung für die Abwicklung aller Arten von Immobilientransaktionen der Öffentlichkeit leicht zugänglich gemacht wird. Eine Punktezahl von 0,5 wird vergeben, wenn die Gebührenordnung online oder auf einer öffentlichen Informationstafel leicht und kostenlos zugänglich ist; 0, wenn sie der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung gestellt wird oder wenn sie nur persönlich eingeholt werden kann.
- Ob die Liegenschaftsbehörde den Zeitrahmen für die Aushändigung eines rechtsverbindlichen Dokuments zum Nachweis des Eigentums formell festlegt. Eine Punktezahl von 0,5 wird vergeben, wenn ein solcher Servicestandard online oder auf einer öffentlichen Informationstafel zugänglich ist; 0, wenn er nicht öffentlich zugänglich ist oder nur persönlich eingeholt werden kann.
- Ob es einen speziellen und unabhängigen Mechanismus zur Einreichung von Beschwerden über ein Problem gibt, das bei der für die Registrierung von Immobilien zuständigen Behörde aufgetreten ist. Eine Punktezahl 1 wird vergeben, wenn es einen speziellen und unabhängigen Mechanismus zur Einreichung einer Beschwerde gibt; 0, wenn es nur einen allgemeinen Mechanismus oder keinen Mechanismus gibt.
- Ob es öffentlich verfügbare offizielle Statistiken gibt, die die Anzahl der Transaktionen bei der Immobilienregistrierungsbehörde in der ausgewählten Stadt verfolgen. Eine Punktezahl von 0,5 wird vergeben, wenn Statistiken über Eigentumsübertragungen in der ausgewählten Stadt im vergangenen Kalenderjahr spätestens am 1. Mai des Folgejahres veröffentlicht werden; 0, wenn keine solchen Statistiken öffentlich zugänglich gemacht werden.
- Ob Katasterpläne öffentlich zugänglich gemacht werden. Eine Punktezahl von 0,5 wird vergeben, wenn Katasterpläne für jedermann zugänglich sind; eine Punktezahl von 0 wird vergeben, wenn der Zugang eingeschränkt ist.
- Ob die Gebührenordnung für den Zugang zu Katasterplänen für die Öffentlichkeit leicht zugänglich gemacht wird. Eine Punktezahl von 0,5 wird vergeben, wenn das Gebührenverzeichnis leicht online oder auf einer öffentlichen Informationstafel kostenlos zugänglich ist; 0, wenn es der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung gestellt wird oder wenn es nur persönlich eingeholt werden kann.
- Ob das Vermessungsamt den Zeitrahmen für die Lieferung eines aktualisierten Katasterplans formell festlegt. Eine Punktezahl von 0,5 wird vergeben, wenn der Servicestandard online oder auf einer öffentlichen Informationstafel zugänglich ist; 0, wenn er der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung gestellt wird oder wenn er nur persönlich eingeholt werden kann.
- Ob es einen spezifischen und unabhängigen Mechanismus zur Einreichung von Beschwerden über ein Problem gibt, das bei der Kartierungsstelle aufgetreten ist. Eine Punktezahl von 0,5 wird vergeben, wenn es einen speziellen und unabhängigen Mechanismus für die Einreichung einer Beschwerde gibt; 0, wenn es nur einen allgemeinen Mechanismus oder keinen Mechanismus gibt.

Der Index reicht von 0 bis 6, wobei höhere Werte auf eine größere Transparenz im Landverwaltungssystem deuten. In den

Niederlanden beispielsweise kann jeder gegen eine Gebühr die Grundbesitzdatenbank einsehen (eine Punktezahl von 1). Die Informationen können im Büro, per Post oder online über die Kadaster-Website (http://www.kadaster.nl) abgerufen werden. Auch die Liste der einzureichenden Unterlagen für die Grundbucheintragung (eine Punktezahl von 0,5), die Gebührenordnung für die Eintragung (eine Punktezahl von 0,5) und die Servicestandards (eine Punktezahl von 0,5) sind online für jeden leicht zugänglich. Darüber hinaus kann jeder, der ein Problem im Grundbuchamt hat, eine Beschwerde einreichen oder einen Fehler melden, indem er ein spezielles Formular online ausfüllt (eine Punktezahl von 1). Darüber hinaus stellt das Kadaster der Öffentlichkeit Statistiken über Grundstückstransaktionen zur Verfügung und meldet für das Jahr 2019 insgesamt 34.908 Grundstücksübertragungen in Amsterdam (eine Punktezahl von 0,5). Des Weiteren kann jeder gegen eine Gebühr Online-Katasterkarten einsehen (eine Punktezahl von 0,5). Auch die Gebührenordnung für die Karteneinsicht (eine Punktezahl von 0,5), die Servicestandards für die Lieferung eines aktualisierten Plans (eine Punktezahl von 0,5) und ein spezieller Mechanismus für die Einreichung einer Beschwerde über eine Karte (eine Punktezahl von 0,5) sind öffentlich zugänglich. Die Addition dieser Werte ergibt für die Niederlande eine Punktezahl von 6 auf dem Index für die Transparenz von Informationen.

Index für die geografische Abdeckung

Der Index für die geografische Abdeckung besteht aus vier Komponenten:

- Wie vollständig die Abdeckung des Grundbuchs auf der Ebene der ausgewählten Stadt ist. Eine Punktezahl von 2 wird vergeben, wenn alle privat gehaltenen Grundstücke in der Stadt formell im Grundbuch eingetragen sind; 0, wenn dies nicht zutrifft.
- Wie vollständig die Abdeckung des Grundbuchs auf der Ebene der Volkswirtschaft ist. Eine Punktezahl von 2 wird vergeben, wenn alle privaten gehaltenen Grundstücke in der Wirtschaft formell im Grundbuch eingetragen sind; 0, wenn dies nicht zutrifft.
- Wie vollständig die Abdeckung der Vermessungsbehörde auf der Ebene der ausgewählten Stadt ist. Eine Punktezahl von 2 wird vergeben, wenn alle privat gehaltenen Grundstücke in der Stadt kartiert sind; 0, wenn dies nicht der Fall ist.
- Wie vollständig die Abdeckung der Vermessungsbehörde auf der Ebene der Volkswirtschaft ist. Eine Punktezahl von 2 wird vergeben, wenn alle privat gehaltenen Grundstücke in der Stadt kartiert sind; 0, wenn dies nicht der Fall ist.

Der Index reicht von 0 bis 8, wobei höhere Werte auf eine größere geografische Abdeckung bei der Grundbesitzregistrierung und Katasterkartierung deutet. In Japan beispielsweise sind alle privat gehaltenen Grundstücke formell beim Grundbuchamt in Tokio und Osaka (eine Punktzahl von 2) und in der gesamten Wirtschaft (eine Punktzahl von 2) registriert. Außerdem sind alle privat gehaltenen Grundstücke in beiden Städten kartiert (eine Punktzahl von 2) und auf der Ebene der Volkswirtschaft als Ganzes (eine Punktzahl von 2). Die Addition dieser Zahlen ergibt für Japan eine Punktzahl von 8 auf dem Index der geografischen Abdeckung.

Index für die Beilegung von Immobiliensreitigkeiten

Der Index für die Beilegung von Immobilienstreitigkeiten bewertet den rechtlichen Rahmen für die Eintragung von Grundstücken und die Zugänglichkeit von Streitbeilegungsmechanismen. Der Index besteht aus acht Komponenten:

- Ob das Gesetz vorschreibt, dass alle Liegenschaftstransaktionen beim Grundbuchamt registriert werden müssen, um sie gegenüber Dritten anfechtbar zu machen. Wenn ja, wird eine Punktezahl von 1,5 vergeben, wenn nein, 0.
- Ob das formale System der Immobilienregistrierung einer Garantie unterliegt. Eine Punktzahl von 0,5 wird vergeben, wenn entweder eine staatliche oder eine private Garantie für die Eintragung von Grundstücken gesetzlich vorgeschrieben ist; 0, wenn keine solche Garantie vorgeschrieben ist.
- Ob es einen speziellen, außergerichtlichen Entschädigungsmechanismus gibt, um Verluste zu decken, die Parteien entstanden sind, die sich in gutem Glauben an einer Immobilientransaktion beteiligt haben, die auf fehlerhaften Informationen beruhte, die vom Grundbuchamt bestätigt wurden. Eine Punktezahl von 0,5 wird vergeben, wenn ja; 0, wenn nein.
- Ob das Rechtssystem eine Verifizierung der Rechtsgültigkeit der für eine Immobilientransaktion notwendigen Dokumente (wie z. B. die Verkaufs-, Übertragungs- oder Auflassungsurkunde) verlangt. Eine Punktzahl von 0,5 wird vergeben, wenn es eine Überprüfung der Rechtsgültigkeit gibt, entweder durch den Standesbeamten oder durch einen Fachmann (wie einen Notar oder einen Rechtsanwalt); 0, wenn es keine Überprüfung gibt.
- Ob das Rechtssystem eine Verifizierung der Identität der Parteien einer Immobilientransaktion verlangt. Eine Punktzahl von 0,5 wird vergeben, wenn es eine Verifizierung der Identität gibt, entweder durch den Standesbeamten oder durch einen Fachmann (wie einen Notar oder einen Anwalt); 0, wenn es keine Verifizierung gibt.
- Ob es eine nationale Datenbank gibt, um die Richtigkeit von staatlich ausgestellten Identitätsdokumenten zu überprüfen. Ein Wert von 1 wird vergeben, wenn eine solche nationale Datenbank vorhanden ist; 0, wenn dies nicht der Fall ist.
- Wie viel Zeit es dauert, eine Entscheidung eines Gerichts erster Instanz (ohne Berufung) in einem normalen Landstreit zwischen zwei lokalen Unternehmen über Besitzrechte im Wert des 50-fachen Pro-Kopf-Einkommens zu erhalten, der in der ausgewählten Stadt stattfindet. Eine

Punktzahl von 3 wird vergeben, wenn es weniger als ein Jahr dauert; 2, wenn es zwischen einem und zwei Jahren dauert; 1, wenn es zwischen zwei und drei Jahren dauert; 0, wenn es mehr als drei Jahre dauert.

- Ob es öffentlich zugängliche Statistiken über die Anzahl der Immobilienstreitigkeiten vor dem örtlichen erstinstanzlichen Gericht gibt. Eine Punktzahl von 0,5 wird vergeben, wenn Statistiken über Immobilienstreitigkeiten des vergangenen Kalenderjahrs veröffentlicht werden; 0, wenn keine solchen Statistiken öffentlich zugänglich gemacht werden.

Der Index reicht von 0 bis 8, wobei höhere Werte auf einen größeren Schutz vor Immobilienstreitigkeiten deuten. In Großbritannien beispielsweise müssen nach dem Land Registration Act 2002 Grundstücksgeschäfte beim Grundbuchamt registriert werden, um sie für Dritte anfechtbar zu machen (eine Punktzahl von 1,5). Das Eigentumsübertragungssystem wird vom Staat garantiert (eine Punktzahl 0,5) und verfügt über einen Entschädigungsmechanismus, um Verluste von Parteien zu decken, die in gutem Glauben eine Immobilientransaktion aufgrund eines Fehlers des Registers getätigt haben (eine Punktzahl 0,5). In Übereinstimmung mit dem Proceeds of Crime Act 2002 und den Money Laundering Regulations 2007 prüft ein Rechtsanwalt die Rechtsgültigkeit der Dokumente in einer Immobilientransaktion (eine Punktzahl von 0,5) und die Identität der Parteien (eine Punktzahl von 0,5). Das Vereinigte Königreich verfügt über eine nationale Datenbank zur Überprüfung der Richtigkeit von Identitätsdokumenten (eine Punktzahl von 1). Bei einem Streit zwischen zwei britischen Unternehmen über die Besitzrechte an einem Grundstück entscheidet die Abteilung für Landregistrierung der Eigentumskammer (Tribunal der ersten Instanz) in weniger als einem Jahr (ein Wert von 3). Schließlich werden Statistiken über Immobilienstreitigkeiten gesammelt und veröffentlicht; im Jahr 2019 gab es insgesamt 1.013 Immobilienstreitigkeiten im Land (eine Punktzahl von 0,5). Wenn man diese Zahlen addiert, erhält das Vereinigte Königreich eine Punktzahl von 8 auf dem Index für die Beilegung von Immobilienstreitigkeiten.

Index für den gleichberechtigten Zugang zu Eigentumsrechten

Der Index für den gleichberechtigten Zugang zu Eigentumsrechten besteht aus zwei Komponenten:

- Ob unverheiratete Männer und unverheiratete Frauen gleiche Eigentumsrechte an Eigentum haben. Eine Punktzahl von -1 wird vergeben, wenn es ungleiche Eigentumsrechte an Eigentum gibt; 0, wenn Gleichheit besteht.
- Ob verheiratete Männer und verheiratete Frauen die gleichen Eigentumsrechte an Eigentum haben. Eine Punktzahl von -1 wird vergeben, wenn es ungleiche Eigentumsrechte an Eigentum gibt; 0, wenn Gleichheit besteht.

Eigentumsrechte umfassen die Fähigkeit, Eigentum zu verwalten, zu kontrollieren, zu betreuen, auf es zuzugreifen, zu belasten, zu empfangen, zu veräußern und zu übertragen. Jede Einschränkung wird berücksichtigt, wenn es eine unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen im Gesetz unter Berücksichtigung des normalen Ehegüterstandes gibt. Für gewohnheitsrechtliche Landsysteme wird Gleichheit angenommen, es sei denn, es gibt eine allgemeine gesetzliche Bestimmung, die eine unterschiedliche Behandlung vorsieht.

Der Index reicht von -2 bis 0, wobei höhere Werte auf eine stärkere Inklusion der Eigentumsrechte deuten. In Mali zum Beispiel haben unverheiratete Männer und unverheiratete Frauen die gleichen Eigentumsrechte an Grund und Boden (eine Punktzahl von 0). Dasselbe gilt für verheiratete Männer und Frauen, die ihr Eigentum in gleicher Weise nutzen können (eine Punktzahl 0). Addiert man diese Zahlen, ergibt sich für Mali ein Wert von 0 auf dem Index für den gleichen Zugang zu Eigentumsrechten - was gleiche Eigentumsrechte zwischen Männern und Frauen anzeigt. Im Gegensatz dazu haben in Tonga unverheiratete Männer und unverheiratete Frauen nach dem Land Act [Cap 132], Sections 7, 45 und 82, nicht die gleichen Eigentumsrechte an Grund und Boden (eine Punktzahl von -1). Dasselbe gilt für verheiratete Männer und Frauen, die nach dem Land Act [Cap 132], Sections 7, 45 und 82 ihr Eigentum nicht in gleicher Weise nutzen dürfen (eine Punktzahl von -1). Addiert man diese Zahlen, ergibt sich für Tonga ein Wert von -2 auf dem Index für den gleichen Zugang zu Eigentumsrechten, was auf ungleiche Eigentumsrechte zwischen Männern und Frauen hinweist.

Index für die Qualität der Landverwaltung

Der Index für die Qualität der Landverwaltung ist die Summe der Werte für die Indizes Zuverlässigkeit der Infrastruktur, Transparenz der Informationen, geografische Abdeckung, Beilegung von Immobilienstreitigkeiten und gleichberechtigter Zugang zu Eigentum. Der Index reicht von 0 bis 30, wobei höhere Werte auf eine bessere Qualität des Landverwaltungssystems deuten.

Die Datendetails zur Registrierung von Eigentum können für jede Volkswirtschaft unter http://www.doingbusiness.org eingesehen werden.

DURCHSETZUNG VON VERTRÄGEN

Doing Business misst die Zeit und die Kosten für die Beilegung eines Handelsstreits durch ein lokales erstinstanzliches Gericht (Tabelle 3.7) und den Index für die Qualität der Gerichtsverfahren, wobei bewertet wird, ob jeder Standort eine Reihe von bewährten Praktiken übernommen hat, die die Qualität und Effizienz des Gerichtssystems fördern. Die Daten werden durch das Studium der Zivilprozessordnungen und anderer gerichtlicher Vorschriften sowie durch Fragebögen

erhoben, die von lokalen Prozessanwälten und Richtern ausgefüllt werden. Die Rangfolge der Standorte hinsichtlich der Freundlichkeit bei der Durchsetzung von Verträgen wird durch die Sortierung ihrer Punktzahlen für die Durchsetzung von Verträgen ermittelt. Diese Punktzahlen sind der einfache Durchschnitt der Punktzahlen für jeden der Komponentenindikatoren (Abbildung 3.9).

EFFIZIENZ DER BEILEGUNG EINES HANDELSSTREITS

Die Daten zu Zeit und Kosten werden erstellt, indem die schrittweise Entwicklung eines kommerziellen Verkaufsstreits verfolgt wird (Abbildung 3.10). Die Daten werden für ein bestimmtes Gericht für jede erfasste Stadt erhoben, unter den unten beschriebenen Annahmen über den Fall. Das „zuständige Gericht" ist dasjenige, das für Streitigkeiten im Wert von 200 % des Pro-Kopf-Einkommens oder $5.000 zuständig ist, je nachdem, welcher Wert höher ist. Wann immer mehr als ein Gericht die ursprüngliche Zuständigkeit für einen mit der standardisierten Fallstudie vergleichbaren Fall hat, werden die Daten auf der Grundlage des Gerichts erhoben, das von den Streitparteien in der Mehrzahl der Fälle angerufen werden würde. Der Name des zuständigen Gerichts in jeder Volkswirtschaft wird auf der *Doing Business*-Website unter http://www.doingbusiness.org/data/exploretopics/enforcing-contracts veröffentlicht.

TABELLE 3.7 Was messen die Indikatoren für die Effizienz der Beilegung eines Handelsstreits?

Zeit, die erforderlich ist, um einen Vertrag gerichtlich durchzusetzen (Kalendertage)
Zeit für die Einreichung und Zustellung der Klage
Zeit für die Verhandlung und den Erhalt des Urteils
Zeit für die Urteilsvollstreckung
Kosten, die erforderlich sind, um einen Vertrag gerichtlich durchzusetzen (% des Forderungswerts)
Durchschnittliche Anwaltskosten
Gerichtskosten
Vollzugskosten

ABBILDUNG 3.9 Durchsetzung von Verträgen: Effizienz und Qualität der kommerziellen Streitbeilegung

Annahmen über den Fall

- Der Wert der Forderung entspricht 200 % des Pro-Kopf-Einkommens der Wirtschaft oder $5.000, je nachdem, welcher Wert höher ist.
- Der Streitfall betrifft eine rechtmäßige Transaktion zwischen zwei Unternehmen (Verkäufer und Käufer), die beide in der ausgewählten Stadt ansässig sind. Gemäß einem Vertrag zwischen den Unternehmen verkauft der Verkäufer dem Käufer maßgefertigte Möbel im Wert von 200 % des Pro-Kopf-Einkommens der Volkswirtschaft oder $5.000, je nachdem, welcher Wert höher ist. Nachdem der Verkäufer die Ware an den Käufer geliefert hat, weigert sich der Käufer, den Vertragspreis zu zahlen, und behauptet, die Ware sei nicht von angemessener Qualität. Da es sich um eine Sonderanfertigung handelt, kann der Verkäufer die Ware nicht an einen anderen Kunden verkaufen.
- Der Verkäufer (der Kläger) verklagt den Käufer (den Beklagten), um den Betrag aus dem Kaufvertrag zurückzuerhalten. Der Rechtsstreit wird vor dem Gericht in der gewählten Stadt verhandelt, das für Handelssachen mit einem Streitwert von 200 % des Pro-Kopf-Einkommens oder $5.000 zuständig ist, je nachdem, welcher Wert höher ist.
- Zu Beginn des Rechtsstreits beschließt der Verkäufer, das bewegliche Vermögen des Käufers (z. B. Büroausstattung und Fahrzeuge) zu pfänden, weil der Verkäufer befürchtet, dass der Käufer sein Vermögen verstecken oder anderweitig zahlungsunfähig werden könnte.
- Der Anspruch ist in der Sache streitig, weil der Käufer behauptet, die Qualität der Ware sei nicht ausreichend. Da das Gericht den Fall nicht allein auf der Grundlage von Urkunden oder Rechtstiteln entscheiden kann, wird ein Sachverständigengutachten über die Qualität der Ware erstellt. Wenn es in der Volkswirtschaft üblich ist, dass jede Partei ihren eigenen Sachverständigen benennt, benennen die Parteien jeweils einen Sachverständigen. Wenn es in der Volkswirtschaft üblich ist, dass der Richter einen unabhängigen Sachverständigen ernennt, tut der Richter dies. In diesem Fall lässt der Richter keine gegensätzlichen Expertenaussagen zu.
- Nach der Begutachtung entscheidet der Richter, dass die vom Verkäufer gelieferte Ware von angemessener Qualität war und dass der Käufer den Vertragspreis zahlen muss. Der Richter erlässt somit ein endgültiges Urteil, das zu 100 % zugunsten des Verkäufers ausfällt.
- Der Käufer legt keine Berufung gegen das Urteil ein. Der Verkäufer beschließt, mit der Vollstreckung des Urteils zu beginnen, sobald die gesetzlich vorgesehene Berufungsfrist verstrichen ist.
- Der Verkäufer unternimmt alle erforderlichen Schritte zur sofortigen Vollstreckung des Urteils. Das Geld wird erfolgreich durch einen öffentlichen Verkauf des beweglichen Vermögens des Käufers (z. B. Büroausstattung und Fahrzeuge) eingezogen. Es wird angenommen, dass der Käufer kein Geld auf seinem Bankkonto hat, so dass das Urteil nicht durch eine Pfändung der Konten des Käufers vollstreckt werden kann.

ABBILDUNG 3.10 Wie lange dauert es und wie hoch sind die Kosten für die Beilegung eines Handelsstreits durch die Gerichte?

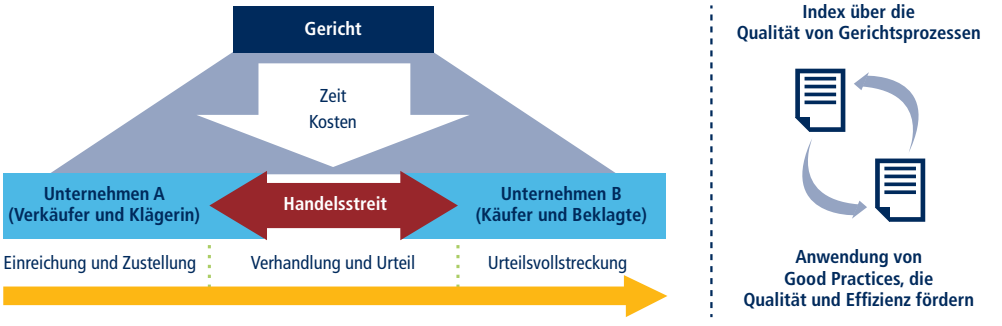

Zeit

Die Zeit wird in Kalendertagen erfasst, gezählt ab dem Zeitpunkt, an dem der Verkäufer beschließt, die Klage vor Gericht einzureichen, bis zur Zahlung. Dies beinhaltet sowohl die Tage, an denen Aktionen stattfinden, als auch die Wartezeiten dazwischen. Die durchschnittliche Dauer der folgenden drei verschiedenen Phasen der Streitbeilegung wird erfasst: (i) Einreichung und Zustellung; (ii) Verhandlung und Urteil; und (iii) Vollstreckung. Die Zeit wird unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Fallstudienannahmen und nur in Bezug auf das zuständige Gericht erfasst. Die Zeit wird in der Praxis erfasst, unabhängig von gesetzlich festgelegten Fristen, wenn diese Fristen in der Mehrzahl der Fälle nicht eingehalten werden.

Die Phase der Einreichung und Zustellung umfasst:

- Die Zeit, die der Verkäufer benötigt, um zu versuchen, die Zahlung außergerichtlich durch ein außergerichtliches Mahnschreiben zu erwirken, einschließlich der Zeit für die Vorbereitung des Schreibens und der Frist, die dem Käufer gesetzt wird, um diesem nachzukommen.
- Die Zeit, die ein Anwalt vor Ort benötigt, um die erste Klage zu verfassen und alle für die Einreichung erforderlichen Unterlagen zusammenzutragen, einschließlich deren Beglaubigung oder notarielle Beglaubigung, falls erforderlich.
- Die Zeit, die erforderlich ist, um die Klage beim Gericht einzureichen.
- Die Zeit, die für die Zustellung an den Käufer erforderlich ist, einschließlich der Bearbeitungszeit beim Gericht und der Wartezeiten zwischen erfolglosen Versuchen, falls mehr als ein Versuch erforderlich ist.

Die Prozess- und Urteilsphase umfasst:

- Die Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Zustellung an den Käufer und dem Zeitpunkt der Durchführung einer Vorverfahrenskonferenz, wenn eine solche Vorverfahrenskonferenz Teil der vom zuständigen Gericht angewandten Fallbearbeitungsmethoden ist.
- Die Zeit zwischen der vorprozessualen Besprechung und der ersten Anhörung, wenn eine vorprozessuale Besprechung Teil der vom zuständigen Gericht angewandten Fallbearbeitungsmethoden ist. Falls nicht, die Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Zustellung des Falls an den Käufer und dem Zeitpunkt der ersten Anhörung.
- Die Zeit für die Durchführung aller Prozessaktivitäten, einschließlich des Austauschs von Schriftsätzen und Beweisen, mehrerer Anhörungen, Wartezeiten zwischen den Anhörungen und der Einholung eines Sachverständigengutachtens.
- Die Zeit, die der Richter benötigt, um ein schriftliches Endurteil zu erlassen, sobald die Beweisfrist abgelaufen ist.
- Die Frist für die Berufung.

Die Vollstreckungsphase umfasst:

- Die Zeit, die benötigt wird, um eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils zu erhalten und die zuständige Vollstreckungsstelle zu kontaktieren.
- Die Zeit, die benötigt wird, um das bewegliche Vermögen der unterlegenen Partei ausfindig zu machen, zu ermitteln, zu beschlagnahmen und zu transportieren (einschließlich der Zeit, die notwendig ist, um eine gerichtliche Anordnung zur Pfändung und Beschlagnahme des Vermögens zu erhalten, falls zutreffend).
- Die Zeit, die benötigt wird, um die Auktion zu bewerben, zu organisieren und durchzuführen. Wenn in einem mit der standardisierten Fallstudie vergleichbaren Fall üblicherweise mehr als eine Auktion erforderlich wäre, um den Wert der Forderung vollständig einzutreiben, wird die Zeit zwischen mehreren Auktionsversuchen erfasst.
- Die Zeit, die die siegreiche Partei benötigt, um den Wert der Forderung nach erfolgreichem Abschluss der Auktion vollständig wiederzuerlangen.

Kosten

Die Kosten werden als Prozentsatz des Forderungswerts erfasst, wobei angenommen wird, dass er 200 % des Pro-Kopf-Einkommens oder $5.000 entspricht, je nachdem, welcher Wert höher ist. Es werden drei Arten von Kosten erfasst: durchschnittliche Anwaltsgebühren, Gerichtskosten und Vollstreckungskosten.

Die durchschnittlichen Anwaltskosten sind die Gebühren, die der Verkäufer (Kläger) einem lokalen Anwalt für die Vertretung des Verkäufers in dem standardisierten Fall vorstrecken muss, unabhängig von der endgültigen Erstattung. Die Gerichtskosten umfassen alle Kosten, die der Verkäufer (Kläger) dem Gericht vorschießen muss, unabhängig von der endgültigen Kostenübernahme durch den Verkäufer. Zu den Gerichtskosten gehören die Gebühren, die die Parteien für die Einholung eines Sachverständigengutachtens zahlen müssen, unabhängig davon, ob sie an das Gericht oder direkt an den Sachverständigen gezahlt werden. Die Vollstreckungskosten sind alle Kosten, die der Verkäufer (Kläger) vorstrecken muss, um das Urteil durch einen öffentlichen Verkauf des beweglichen Vermögens des Käufers zu vollstrecken, unabhängig davon, welche Kosten der Verkäufer letztendlich trägt. Bestechungsgelder werden nicht berücksichtigt.

QUALITÄT DER GERICHTSVERFAHREN

Der Index für die Qualität der Gerichtsverfahren misst, ob jeder Standort eine Reihe von Good Practices in seinem Gerichtssystem in vier Bereichen übernommen hat: Gerichtsstruktur und -verfahren, Fallmanagement, Gerichtsautomatisierung und alternative Streitbeilegung (Tabelle 3.8).

Index für Gerichtsstruktur und -verfahren

Der Index für Gerichtsstruktur und -verfahren besteht aus fünf Komponenten:

- Ob es ein spezialisiertes Handelsgericht, eine Sektion oder Abteilung gibt, die sich ausschließlich der Verhandlung von Handelssachen widmet. Eine Punktezahl von 1,5 wird vergeben, wenn ja; 0, wenn dies nicht zutrifft.
- Ob ein Gericht für geringfügige Forderungen bzw. ein Schnellverfahren für geringfügige Forderungen vorhanden ist. Eine Punktezahl von 1 wird vergeben, wenn es ein solches Gericht oder Verfahren gibt, es für alle zivilrechtlichen Fälle gilt und das Gesetz eine Obergrenze für den Wert der Fälle festlegt, die über dieses Gericht oder Verfahren abgewickelt werden können. Der Punkt wird nur vergeben, wenn dieses Gericht ein vereinfachtes Verfahren anwendet oder wenn das Verfahren für Bagatellsachen vereinfacht ist. Zusätzliche 0,5 Punkte werden vergeben, wenn sich die Parteien vor diesem Gericht oder während dieses Verfahrens selbst vertreten können. Wenn es kein Bagatellgericht oder Schnellverfahren gibt, wird eine Punktzahl von 0 vergeben.
- Ob Kläger eine vorprozessuale Pfändung des beweglichen Vermögens des Beklagten erwirken können, wenn sie befürchten, dass das Vermögen aus dem Gerichtsbezirk verbracht oder anderweitig veruntreut werden könnte. Wenn ja, wird eine Punktezahl von 1 vergeben, wenn nein, eine Punktezahl von 0.
- Ob die Fälle zufällig und automatisch den Richtern des zuständigen Gerichts zugewiesen werden. Eine Punktezahl von 1 wird vergeben, wenn die Zuweisung der Fälle zufällig und automatisiert ist; 0,5, wenn sie zufällig, aber nicht automatisiert ist; 0, wenn sie weder zufällig noch automatisiert ist.
- Ob die Aussage einer Frau vor Gericht das gleiche Beweisgewicht hat wie die eines Mannes. Ein Wert von -1 wird vergeben, wenn das Gesetz zwischen der Beweiskraft der Aussage einer Frau und der eines Mannes in allen Arten von Zivilprozessen, einschließlich Familiensachen, unterscheidet; 0, wenn dies nicht der Fall ist.

Der Index reicht von 0 bis 5, wobei höhere Werte auf eine differenziertere

TABELLE 3.8 Was messen die Indikatoren zur Qualität von Gerichtsprozessen?

Index für die Gerichtsstruktur und -verfahren (-1–5)
Verfügbarkeit eines spezialisierten Handelsgerichts, Abteilung oder Sektion (0–1,5)
Verfügbarkeit eines Gerichts für geringfügige Forderungen bzw. eines vereinfachten Verfahrens für geringfügige Forderungen (0–1,5)
Verfügbarkeit der vorgerichtlichen Pfändung (0–1)
Kriterien für die Zuweisung von Fällen an Richter (0–1)
Beweiskraft der Zeugenaussage der Frau (-1–0)
Fallmanagementindex (0–6)
Vorschriften zur Festlegung von Zeitstandards für wichtige Gerichtsereignisse (0–1)
Regelungen zu Vertagungen und Fortsetzungen (0–1)
Verfügbarkeit von Berichten zur Leistungsmessung (0–1)
Verfügbarkeit einer Vorverhandlungskonferenz (0–1)
Verfügbarkeit von elektronischen Fallverwaltungssystemen für Richter (0–1)
Verfügbarkeit von elektronischen Fallverwaltungssystemen für Anwälte (0–1)
Gerichtsautomatisierungsindex (0–4)
Möglichkeit, die Erstbeschwerde elektronisch einzureichen (0–1)
Möglichkeit, die Erstbeschwerde elektronisch zuzustellen (0–1)
Möglichkeit, die Gerichtskosten elektronisch zu zahlen (0–1)
Veröffentlichung von Urteilen (0–1)
Index für die alternative Streitbeilegung (0–3)
Schiedsgerichtsbarkeit (0–1,5)
Freiwillige Mediation bzw. Schlichtung (0–1,5)
Index für die Qualität der Gerichtsverfahren (0–18)
Summe der Indizes für die Gerichtsstruktur und -verfahren, für das Fallmanagement, die Gerichtsautomatisierung und alternative Streitbeilegung

und schlankere Gerichtsstruktur hinweisen. In Bosnien und Herzegowina gibt es beispielsweise ein spezialisiertes Handelsgericht (eine Punktzahl von 1,5), und Bagatellsachen können in einer eigenen Abteilung verhandelt werden, in der die Selbstvertretung erlaubt ist (eine Punktzahl von 1,5). Kläger können vorprozessuale Pfändungen des beweglichen Vermögens des Beklagten erwirken, wenn sie befürchten, dass es während des Prozesses veruntreut wird (eine Punktzahl von 1). Die Fälle werden nach dem Zufallsprinzip über ein elektronisches Fallverwaltungssystem zugewiesen (eine Punktzahl von 1). Die Zeugenaussage einer Frau hat vor Gericht das gleiche Gewicht wie die eines Mannes (eine Punktzahl von 0). Die Addition dieser Zahlen ergibt für Bosnien und Herzegowina einen Wert von 5 auf dem Index für die Gerichtsstruktur und -verfahren.

Fallmanagementindex

Der Fallmanagementindex besteht aus sechs Komponenten:

- Ob eines der anwendbaren Gesetze oder Vorschriften zum Zivilprozess Zeitstandards für mindestens drei der folgenden wichtigen Gerichtsereignisse enthält: (i) Zustellung der Klage; (ii) erste Anhörung; (iii) Einreichung der Klageerwiderung; (iv) Abschluss der Beweisfrist; (v) Einreichung von Zeugenaussagen durch Sachverständige; und (vi) Einreichung des endgültigen Urteils. Eine Punktzahl von 1 wird vergeben, wenn solche Zeitvorgaben vorhanden sind und in mehr als 50% der Fälle eingehalten werden; 0,5, wenn sie vorhanden sind, aber in mehr als 50% der Fälle nicht eingehalten werden; 0, wenn es Zeitvorgaben für weniger als drei dieser wichtigen Gerichtsereignisse oder für keines gibt.
- Ob es Gesetze gibt, die die maximale Anzahl von Vertagungen oder Fortsetzungen regeln, die gewährt werden können, ob Vertagungen per Gesetz auf unvorhergesehene und außergewöhnliche Umstände beschränkt sind und ob diese Regeln in mehr als 50% der Fälle eingehalten werden. Eine Punktzahl von 1 wird vergeben, wenn alle drei Bedingungen erfüllt sind; 0,5, wenn nur zwei der drei Bedingungen erfüllt sind; 0, wenn nur eine der Bedingungen erfüllt ist oder wenn keine erfüllt ist.
- Ob es öffentlich verfügbare Berichte zur Leistungsmessung über das zuständige Gericht gibt, um die Leistung des Gerichts zu überwachen, den Fortschritt der Fälle durch das Gericht zu verfolgen und die Einhaltung festgelegter Zeitstandards sicherzustellen. Eine Punktzahl von 1 wird vergeben, wenn mindestens zwei der folgenden vier Berichte öffentlich zugänglich gemacht werden: (i) Bericht über die Zeit bis zur Erledigung (misst die Zeit, die das Gericht für die Erledigung seiner Fälle benötigt); (ii) Bericht über die Erledigungsquote (misst die Anzahl der erledigten Fälle im Verhältnis zur Anzahl der eingehenden Fälle); (iii) Bericht über das Alter der anhängigen Fälle (liefert eine Momentaufnahme aller anhängigen Fälle nach Fallart, Alter des Falls, letzter durchgeführter Maßnahme und geplanter nächster Maßnahme); und (iv) Bericht über den Fortschritt eines einzelnen Falls (liefert eine Momentaufnahme des Status eines einzelnen Falls). Ein Wert von 0 wird zugewiesen, wenn nur einer dieser Berichte verfügbar ist oder wenn keiner vorhanden ist.
- Ob eine Vorverfahrenskonferenz zu den in der Praxis vor dem zuständigen Gericht verwendeten Fallmanagementtechniken gehört und mindestens drei der folgenden Punkte während der Vorverfahrenskonferenz besprochen werden: (i) Terminplanung (einschließlich des Zeitrahmens für die Einreichung von Anträgen und anderen Dokumenten beim Gericht); (ii) Komplexität des Falles und voraussichtliche Dauer der Verhandlung; (iii) Möglichkeit eines Vergleichs oder einer alternativen Streitbeilegung; (iv) Austausch von Zeugenlisten; (v) Beweismittel; (vi) Zuständigkeit und andere Verfahrensfragen; und (vii) Eingrenzung der strittigen Punkte. Eine Punktzahl von 1 wird vergeben, wenn eine Vorverfahrenskonferenz, in der mindestens drei dieser Ereignisse besprochen werden, innerhalb des zuständigen Gerichts abgehalten wird; 0, wenn dies nicht zutrifft.
- Ob die Richter innerhalb des zuständigen Gerichts ein elektronisches Fallverwaltungssystem für mindestens vier der folgenden Zwecke nutzen können: (i) Zugriff auf Gesetze, Verordnungen und Rechtsprechung; (ii) automatische Generierung eines Verhandlungsplans für alle Fälle auf ihrer Prozessliste; (iii) Versand von Benachrichtigungen (z. B. E-Mails) an Anwälte; (iv) Verfolgung des Status eines Falls auf ihrer Prozessliste; (v) Einsichtnahme und Verwaltung von Falldokumenten (Schriftsätze, Anträge); (vi) Unterstützung beim Verfassen von Urteilen; (vii) halbautomatische Generierung von Gerichtsbeschlüssen; und (viii) Einsichtnahme in Gerichtsbeschlüsse und Urteile in einem bestimmten Fall. Eine Punktzahl von 1 wird vergeben, wenn ein elektronisches Fallverwaltungssystem verfügbar ist, das Richter für mindestens vier dieser Zwecke nutzen können; 0, wenn dies nicht zutrifft.
- Ob Anwälte ein elektronisches Fallverwaltungssystem für mindestens vier der folgenden Zwecke nutzen können: (i) Zugang zu Gesetzen, Verordnungen und Rechtsprechung; (ii) Zugang zu Formularen, die beim Gericht einzureichen sind; (iii) Erhalt von Benachrichtigungen (z. B. E-Mails); (iv) Verfolgung des Status eines Falls; (v) Einsichtnahme und Verwaltung von Falldokumenten (Schriftsätze, Anträge); (vi) Einreichung von Schriftsätzen und Dokumenten beim Gericht; und (vii) Einsichtnahme in Gerichtsbeschlüsse und Entscheidungen in einem bestimmten Fall. Eine Punktzahl von 1 wird vergeben, wenn ein elektronisches Fallverwaltungssystem vorhanden ist, das Anwälte für mindestens vier dieser Zwecke

nutzen können; 0, wenn dies nicht zutrifft.

Der Index reicht von 0 bis 6, wobei höhere Werte auf ein hochwertigeres und effizienteres Fallmanagement-System hinweisen. In Australien beispielsweise sind Zeitstandards für mindestens drei wichtige Gerichtsereignisse in den geltenden zivilprozessualen Instrumenten festgelegt und werden in mehr als 50% der Fälle eingehalten (eine Punktzahl von 1). Das Gesetz sieht vor, dass Vertagungen nur bei unvorhergesehenen und außergewöhnlichen Umständen gewährt werden können, und diese Regel wird in mehr als 50 % der Fälle beachtet (eine Punktzahl von 0,5). Ein Bericht über die Zeit bis zur Erledigung, ein Bericht über die Aufklärungsquote und ein Bericht über das Alter der anhängigen Fälle können über das zuständige Gericht erstellt werden (eine Punktezahl von 1). Eine Vorverfahrenskonferenz gehört zu den Fallmanagement-Techniken, die vor dem Amtsgericht New South Wales eingesetzt werden (ein Wert von 1). Ein elektronisches Fallverwaltungssystem, das die oben genannten Kriterien erfüllt, steht den Richtern (Punktzahl 1) und den Anwälten (Punktzahl 1) zur Verfügung. Die Addition dieser Zahlen ergibt für Australien eine Punktzahl von 5,5 auf dem Fallmanagementindex, die höchste Punktzahl, die eine Volkswirtschaft in diesem Index erreicht.

Gerichtsautomatisierungsindex

Der Gerichtsautomatisierungsindex besteht aus vier Komponenten:

- Ob die ursprüngliche Klage elektronisch über eine spezielle Plattform (nicht per E-Mail oder Fax) beim zuständigen Gericht eingereicht werden kann. Eine Punktzahl von 1 wird vergeben, wenn eine solche Plattform verfügbar ist und die Prozessparteien nicht verpflichtet sind, die Klage in Papierform nachzureichen; 0, wenn dies nicht zutrifft. Die elektronische Einreichung wird unabhängig vom Prozentsatz der Nutzer anerkannt, solange keine zusätzlichen persönlichen Interaktionen erforderlich sind und lokale Experten sie ausreichend genutzt haben, um bestätigen zu können, dass sie voll funktionsfähig ist.
- Ob die ursprüngliche Klage dem Beklagten elektronisch zugestellt werden kann, über ein spezielles System oder per E-Mail, Fax oder Short Message Service (SMS), für Fälle, die vor dem zuständigen Gericht eingereicht werden. Eine Punktzahl von 1 wird vergeben, wenn eine elektronische Zustellung möglich ist und keine weitere Zustellung erforderlich ist; 0, wenn dies nicht zutrifft. Die elektronische Zustellung wird unabhängig vom Prozentsatz der Nutzer anerkannt, solange keine zusätzlichen persönlichen Interaktionen erforderlich sind und lokale Experten sie ausreichend genutzt haben, um bestätigen zu können, dass sie voll funktionsfähig ist.
- Ob Gerichtsgebühren für Fälle, die vor dem zuständigen Gericht eingereicht werden, elektronisch bezahlt werden können, entweder über eine spezielle Plattform oder über Online-Banking. Eine Punktzahl von 1 wird vergeben, wenn die Gebühren elektronisch bezahlt werden können und die Prozessparteien nicht verpflichtet sind, einen Ausdruck der Quittung nachzureichen oder eine abgestempelte Kopie der Quittung vorzulegen; 0, wenn dies nicht zutrifft. Die elektronische Zahlung wird unabhängig vom Prozentsatz der Nutzer anerkannt, solange keine zusätzlichen persönlichen Interaktionen erforderlich sind und lokale Experten sie ausreichend genutzt haben, um bestätigen zu können, dass sie voll funktionsfähig ist.
- Ob Urteile von Amtsgerichten durch Veröffentlichung in Amtsblättern, in Zeitungen oder im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Eine Punktzahl von 1 wird vergeben, wenn Urteile in Handelssachen auf allen Ebenen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden; 0,5, wenn nur Urteile der Berufungsinstanz und des Obersten Gerichts der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden; 0 in allen anderen Fällen. Keine Punkte werden vergeben, wenn Urteile einzeln beim Gericht angefordert werden müssen oder wenn das Aktenzeichen oder die Angaben der Parteien erforderlich sind, um eine Kopie eines Urteils zu erhalten.

Der Index reicht von 0 bis 4, wobei höhere Werte auf ein automatisiertes, effizientes und transparentes Gerichtssystem hinweisen. In Estland kann zum Beispiel die erste Vorladung online erstellt werden (eine Punktzahl von 1), sie kann dem Beklagten elektronisch zugestellt werden (eine Punktzahl von 1), und die Gerichtsgebühren können ebenfalls elektronisch bezahlt werden (eine Punktzahl von 1). Darüber hinaus werden Urteile in Handelssachen auf allen Ebenen über das Internet öffentlich zugänglich gemacht (eine Punktzahl von 1). Wenn man diese Zahlen addiert, erhält Estland eine Punktzahl von 4 auf dem Gerichtsautomatisierungsindex.

Index für die alternative Streitbeilegung

Der Index für die alternative Streitbeilegung besteht aus sechs Komponenten:

- Ob die inländische Handelsschiedsgerichtsbarkeit durch ein konsolidiertes Gesetz oder ein konsolidiertes Kapitel bzw. einen konsolidierten Abschnitt der anwendbaren Zivilprozessordnung geregelt wird, das bzw. der im Wesentlichen alle seine Aspekte umfasst. Eine Punktzahl von 0,5 wird vergeben, wenn ja; 0, wenn nein.
- Ob Handelsstreitigkeiten aller Art - mit Ausnahme von Streitigkeiten, die die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Konkurs, Verbraucherrechte, Arbeitsfragen oder geistiges Eigentum betreffen - einem Schiedsverfahren unterworfen werden können. Wenn ja, wird eine Punktzahl von 0,5 vergeben; wenn nein, 0.
- Ob gültige Schiedsklauseln oder -vereinbarungen in mehr als 50% der Fälle von den örtlichen Gerichten durchgesetzt werden. Wenn ja, wird eine Punktzahl von 0,5 vergeben, wenn nein, 0.
- Ob freiwillige Mediation, Schlichtung oder beides ein anerkannter Weg zur

Lösung von Handelsstreitigkeiten ist. Wenn ja, wird eine Punktzahl von 0,5 vergeben, wenn nein, 0.

- Ob freiwillige Mediation, Schlichtung oder beides durch ein konsolidiertes Gesetz oder ein konsolidiertes Kapitel oder einen konsolidierten Abschnitt der anwendbaren Zivilprozessordnung geregelt wird, das bzw. der im Wesentlichen alle ihre Aspekte umfasst. Wenn ja, wird eine Punktzahl von 0,5 vergeben, wenn nein, 0.
- Ob es finanzielle Anreize für die Parteien gibt, eine Mediation oder Schlichtung zu versuchen (z.B. wenn die Mediation oder Schlichtung erfolgreich ist, eine Erstattung der Gerichtsgebühren, eine Einkommenssteuergutschrift oder ähnliches). Wenn ja, wird eine Punktzahl von 0,5 vergeben, wenn nein, 0.

Der Index reicht von 0 bis 3, wobei höhere Werte mit einer größeren Verfügbarkeit von alternativen Streitbeilegungsmechanismen einhergehen. In Israel beispielsweise ist die Schiedsgerichtsbarkeit durch ein eigenes Gesetz geregelt (eine Punktezahl von 0,5), alle relevanten Handelsstreitigkeiten können einem Schiedsgericht vorgelegt werden (eine Punktezahl von 0,5), und gültige Schiedsklauseln werden in der Regel von den Gerichten durchgesetzt (eine Punktezahl von 0,5). Die freiwillige Mediation ist ein anerkannter Weg zur Beilegung von Handelsstreitigkeiten (eine Punktezahl von 0,5), sie ist durch ein eigenes Gesetz geregelt (eine Punktezahl von 0,5), und ein Teil der Schlichtungsgebühren wird im Erfolgsfall erstattet (eine Punktezahl von 0,5). Wenn man diese Zahlen addiert, erhält Israel eine Punktzahl von 3 auf dem Index für alternative Streitbeilegung.

Index für die Qualität der Gerichtsverfahren

Der Index für die Qualität der Gerichtsverfahren ist die Summe der Werte für die Indizes Gerichtsstruktur und -verfahren, Fallmanagement, Gerichtsautomatisierung und alternative Streitbeilegung. Der Index reicht von 0 bis 18, wobei höhere Werte für bessere und effizientere Gerichtsverfahren stehen.

Die Datendetails zur Durchsetzung von Verträgen können für jede Volkswirtschaft unter http://www.doingbusiness.org gefunden werden. Diese Methodik wurde ursprünglich von Simeon Djankov, Rafael La Porta, Florencio López-de-Silanes und Andrei Shleifer entwickelt ("Courts", Quarterly Journal of Economics *118, Nr. 2 [2003]: 453-517) und wird hier mit einigen Änderungen übernommen. Der Index zur Qualität der Gerichtsverfahren wurde in* Doing Business 2016 *eingeführt. Die in diesem Index getesteten bewährten Verfahren wurden auf der Grundlage international anerkannter bewährter Verfahren zur Förderung der Effizienz der Justiz entwickelt.*

Überblick der Städte und Indikatordetails

ÖSTERREICH

Bregenz

Gründung eines Unternehmens (Rang)	2
Punktzahl Gründung eines Unternehmens (0–100)	82,21
Verfahren (Anzahl)	9
Dauer (Tage)	19,5
Kosten (% des Pro-Kopf-Einkommens)	4,5
Einzuzahlendes Mindestkapital (% des Pro-Kopf-Einkommens)	11,1

Erteilung von Baugenehmigungen (Rang)	1
Punktzahl Erteilung von Baugenehmigungen (0–100)	83,64
Verfahren (Anzahl)	8
Dauer (Tage)	151,5
Kosten (in % des Lagerwertes)	0,8
Qualitätsindex der Bauüberwachung (0–15)	13

Stromanschluss (Rang)	7
Punktzahl Stromanschluss (0–100)	86,38
Verfahren (Anzahl)	5
Dauer (Tage)	36
Kosten (% des Pro-Kopf-Einkommens)	67,8
Versorgungssicherheits- und Tariftransparenz-Index (0–8)	7

Liegenschaftstransaktionen (Rang)	5
Punktzahl Liegenschaftstransaktionen (0–100)	77,74
Verfahren (Anzahl)	4
Dauer (Tage)	21,5
Kosten (in % des Liegenschaftswertes)	4,6
Gesamtqualität des Grundbuchsystems (0–30)	23

Durchsetzung von Verträgen (Rang)	2
Punktzahl Durchsetzung von Verträgen (0–100)	71,00
Dauer (Tage)	425
Kosten (% der Klage)	23,1
Index der Qualität der Gerichtsverfahren (0–18)	11,5

Graz

Gründung eines Unternehmens (Rang)	7
Punktzahl Gründung eines Unternehmens (0–100)	80,95
Verfahren (Anzahl)	9
Dauer (Tage)	24,5
Kosten (% des Pro-Kopf-Einkommens)	4,5
Einzuzahlendes Mindestkapital (% des Pro-Kopf-Einkommens)	11,1

Erteilung von Baugenehmigungen (Rang)	3
Punktzahl Erteilung von Baugenehmigungen (0–100)	77,16
Verfahren (Anzahl)	10
Dauer (Tage)	214
Kosten (in % des Lagerwertes)	0,8
Qualitätsindex der Bauüberwachung (0–15)	13

Stromanschluss (Rang)	6
Punktzahl Stromanschluss (0–100)	86,62
Verfahren (Anzahl)	5
Dauer (Tage)	34
Kosten (% des Pro-Kopf-Einkommens)	60,5
Versorgungssicherheits- und Tariftransparenz-Index (0–8)	7

Liegenschaftstransaktionen (Rang)	3
Punktzahl Liegenschaftstransaktionen (0–100)	80,18
Verfahren (Anzahl)	3
Dauer (Tage)	18,5
Kosten (in % des Liegenschaftswertes)	4,6
Gesamtqualität des Grundbuchsystems (0–30)	23

Durchsetzung von Verträgen (Rang)	7
Punktzahl Durchsetzung von Verträgen (0–100)	67,04
Dauer (Tage)	548
Kosten (% der Klage)	24,7
Index der Qualität der Gerichtsverfahren (0–18)	11,5

Innsbruck

Gründung eines Unternehmens (Rang)	2
Punktzahl Gründung eines Unternehmens (0–100)	82,21
Verfahren (Anzahl)	9
Dauer (Tage)	19,5
Kosten (% des Pro-Kopf-Einkommens)	4,5
Einzuzahlendes Mindestkapital (% des Pro-Kopf-Einkommens)	11,1

Erteilung von Baugenehmigungen (Rang)	2
Punktzahl Erteilung von Baugenehmigungen (0–100)	80,52
Verfahren (Anzahl)	10
Dauer (Tage)	168
Kosten (in % des Lagerwertes)	0,7
Qualitätsindex der Bauüberwachung (0–15)	13

Stromanschluss (Rang)	2
Punktzahl Stromanschluss (0–100)	90,38
Verfahren (Anzahl)	4
Dauer (Tage)	37
Kosten (% des Pro-Kopf-Einkommens)	85,2
Versorgungssicherheits- und Tariftransparenz-Index (0–8)	7

Liegenschaftstransaktionen (Rang)	4
Punktzahl Liegenschaftstransaktionen (0–100)	77,98
Verfahren (Anzahl)	4
Dauer (Tage)	19,5
Kosten (in % des Liegenschaftswertes)	4,6
Gesamtqualität des Grundbuchsystems (0–30)	23

Durchsetzung von Verträgen (Rang)	4
Punktzahl Durchsetzung von Verträgen (0–100)	68,48
Dauer (Tage)	488
Kosten (% der Klage)	25,2
Index der Qualität der Gerichtsverfahren (0–18)	11,5

Klagenfurt

Gründung eines Unternehmens (Rang)	4
Punktzahl Gründung eines Unternehmens (0–100)	81,96
Verfahren (Anzahl)	9
Dauer (Tage)	20,5
Kosten (% des Pro-Kopf-Einkommens)	4,5
Einzuzahlendes Mindestkapital (% des Pro-Kopf-Einkommens)	11,1

Erteilung von Baugenehmigungen (Rang)	7
Punktzahl Erteilung von Baugenehmigungen (0–100)	71,09
Verfahren (Anzahl)	11
Dauer (Tage)	278
Kosten (in % des Lagerwertes)	1,1
Qualitätsindex der Bauüberwachung (0–15)	13

Stromanschluss (Rang)	3
Punktzahl Stromanschluss (0–100)	89,34
Verfahren (Anzahl)	4
Dauer (Tage)	46
Kosten (% des Pro-Kopf-Einkommens)	104,2
Versorgungssicherheits- und Tariftransparenz-Index (0–8)	7

Liegenschaftstransaktionen (Rang)	6
Punktzahl Liegenschaftstransaktionen (0–100)	77,38
Verfahren (Anzahl)	4
Dauer (Tage)	24,5
Kosten (in % des Liegenschaftswertes)	4,6
Gesamtqualität des Grundbuchsystems (0–30)	23

Durchsetzung von Verträgen (Rang)	6
Punktzahl Durchsetzung von Verträgen (0–100)	68,18
Dauer (Tage)	490
Kosten (% der Klage)	25,9
Index der Qualität der Gerichtsverfahren (0–18)	11,5

Linz

Gründung eines Unternehmens (Rang)	**4**
Punktzahl Gründung eines Unternehmens (0–100)	81,96
Verfahren (Anzahl)	9
Dauer (Tage)	20,5
Kosten (% des Pro-Kopf-Einkommens)	4,5
Einzuzahlendes Mindestkapital (% des Pro-Kopf-Einkommens)	11,1

Stromanschluss (Rang)	**1**
Punktzahl Stromanschluss (0–100)	91,68
Verfahren (Anzahl)	4
Dauer (Tage)	25
Kosten (% des Pro-Kopf-Einkommens)	88,3
Versorgungssicherheits- und Tariftransparenz-Index (0–8)	7

Durchsetzung von Verträgen (Rang)	**3**
Punktzahl Durchsetzung von Verträgen (0–100)	69,36
Dauer (Tage)	443
Kosten (% der Klage)	26,2
Index der Qualität der Gerichtsverfahren (0–18)	11,5

Erteilung von Baugenehmigungen (Rang)	**6**
Punktzahl Erteilung von Baugenehmigungen (0–100)	73,02
Verfahren (Anzahl)	10
Dauer (Tage)	273
Kosten (in % des Lagerwertes)	0,7
Qualitätsindex der Bauüberwachung (0–15)	13

Liegenschaftstransaktionen (Rang)	**1**
Punktzahl Liegenschaftstransaktionen (0–100)	80,54
Verfahren (Anzahl)	3
Dauer (Tage)	15,5
Kosten (in % des Liegenschaftswertes)	4,6
Gesamtqualität des Grundbuchsystems (0–30)	23

Salzburg

Gründung eines Unternehmens (Rang)	**1**
Punktzahl Gründung eines Unternehmens (0–100)	82,96
Verfahren (Anzahl)	9
Dauer (Tage)	16,5
Kosten (% des Pro-Kopf-Einkommens)	4,5
Einzuzahlendes Mindestkapital (% des Pro-Kopf-Einkommens)	11,1

Stromanschluss (Rang)	**4**
Punktzahl Stromanschluss (0–100)	88,83
Verfahren (Anzahl)	4
Dauer (Tage)	50
Kosten (% des Pro-Kopf-Einkommens)	131,2
Versorgungssicherheits- und Tariftransparenz-Index (0–8)	7

Durchsetzung von Verträgen (Rang)	**5**
Punktzahl Durchsetzung von Verträgen (0–100)	68,23
Dauer (Tage)	505
Kosten (% der Klage)	24,7
Index der Qualität der Gerichtsverfahren (0–18)	11,5

Erteilung von Baugenehmigungen (Rang)	**4**
Punktzahl Erteilung von Baugenehmigungen (0–100)	77,10
Verfahren (Anzahl)	11
Dauer (Tage)	201
Kosten (in % des Lagerwertes)	0,8
Qualitätsindex der Bauüberwachung (0–15)	13

Liegenschaftstransaktionen (Rang)	**7**
Punktzahl Liegenschaftstransaktionen (0–100)	76,66
Verfahren (Anzahl)	4
Dauer (Tage)	30,5
Kosten (in % des Liegenschaftswertes)	4,6
Gesamtqualität des Grundbuchsystems (0–30)	23

Wien

Gründung eines Unternehmens (Rang)	6
Punktzahl Gründung eines Unternehmens (0–100)	81,71
Verfahren (Anzahl)	9
Dauer (Tage)	21,5
Kosten (% des Pro-Kopf-Einkommens)	4,5
Einzuzahlendes Mindestkapital (% des Pro-Kopf-Einkommens)	11,1

Stromanschluss (Rang)	5
Punktzahl Stromanschluss (0–100)	88,43
Verfahren (Anzahl)	4
Dauer (Tage)	55
Kosten (% des Pro-Kopf-Einkommens)	83,0
Versorgungssicherheits- und Tariftransparenz-Index (0–8)	7

Durchsetzung von Verträgen (Rang)	1
Punktzahl Durchsetzung von Verträgen (0–100)	72,73
Dauer (Tage)	498
Kosten (% der Klage)	20,6
Index der Qualität der Gerichtsverfahren (0–18)	13,0

Erteilung von Baugenehmigungen (Rang)	5
Punktzahl Erteilung von Baugenehmigungen (0–100)	75,31
Verfahren (Anzahl)	11
Dauer (Tage)	220,5
Kosten (in % des Lagerwertes)	1,1
Qualitätsindex der Bauüberwachung (0–15)	13

Liegenschaftstransaktionen (Rang)	2
Punktzahl Liegenschaftstransaktionen (0–100)	80,30
Verfahren (Anzahl)	3
Dauer (Tage)	17,5
Kosten (in % des Liegenschaftswertes)	4,6
Gesamtqualität des Grundbuchsystems (0–30)	23

Hinweis: Die Daten für Wien gelten erst als offiziell, wenn sie im *Doing Business*-Bericht 2021 veröffentlicht werden.

GRÜNDUNG EINES UNTERNEHMENS IN ÖSTERREICH – ERFORDERLICHE VERFAHREN FÜR DIE GRÜNDUNG EINES UNTERNEHMENS, NACH STADT

Art der Gesellschaftsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) *Einzuzahlende Mindestkapitalanforderung: EUR 5.000* *Daten ab: 31 Dezember 2021*		**Bregenz**	**Graz**	**Innsbruck**	**Klagenfurt**	**Linz**	**Salzburg**	**Wien**	**Kommentare**
1. Erhalt der Bestätigung von der Wirtschaftskammer, dass die Neugründung ein neues Unternehmen ist	Dauer (Tage)	1	1	1	1	1	1	1	Ein Formular (NeuFö2), das online auf der Website des österreichischen Finanzministeriums verfügbar ist, muss von der Wirtschaftskammer ausgefüllt und bestätigt werden, um von den Vorteilen des Neugründungs-Förderungsgesetz zu profitieren.
	Kosten (EUR)	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	
2. Überprüfung der Verfügbarkeit und Einmaligkeit des Firmennamens*	Dauer (Tage)	Weniger als ein Tag (online Verfahren)							Vor der Notariatsaktform des Gesellschaftsvertrags ist es in der Praxis üblich, die Verfügbarkeit und Einzigartigkeit des Firmennamens zu überprüfen. Der Firmenname wird in der Regel in dem Firmenbuch elektronisch überprüft. Alternativen hierfür sind die Wirtschaftskammer und das Markenregister.
	Kosten (EUR)	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	
3. Errichtung des Gesellschaftsvertrags in Notariatsaktform	Dauer (Tage)	1	1	1	1	1	1	1	Der Gesellschaftsvertrag muss von einem Notar durch einen Notariatsaktsform ausgestellt werden. Gemäß Bundesgesetz zur elektronischen Gründung eines Unternehmens (Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetz) ist es möglich elektronische Kommunikationsmittel für die notarielle Beglaubigung zu verwenden. Das Notariatstarifgesetz legt die Richtlinien für die Gebühren fest, die für dieses Verfahren erhoben werden können, wobei die Gebühren Gegenstand von Verhandlungen mit dem Notar sind.
	Kosten (EUR)	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	
4. Einzahlung der Mindestkapitalanforderung	Dauer (Tage)	1	1	1	1	1	1	1	Der Unternehmer muss den Mindestkapitalbetrag bei einer Geschäftsbank oder auf einem Treuhandkonto des Notars hinterlegen und eine schriftliche Bestätigung der Hinterlegung erhalten.
	Kosten (EUR)	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	
5. Registrierung der Gesellschaft beim Gericht	Dauer (Tage)	4	7	5	4	5	3	6	Dem Antrag auf Eintragung einer österreichischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) wird vom Notar unter Verwendung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) an das Gericht übermittelt. Neue Unternehmen, die die Anforderungen des Gründungsförderungsgesetzes erfüllt haben und die in Verfahren 1 beschriebene Bestätigung erhalten, sind von den Gebühren für die gerichtliche Registrierung befreit.
	Kosten (EUR)	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	
6. Registrierung beim Finanzamt (Erhalt der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer)	Dauer (Tage)	12	14	11	13	12	10	12	Für die Steuerregistrierung einer GmbH müssen mehrere Formulare gedruckt, ausgefüllt und zusammen mit Kopien des Gesellschaftsvertrags, der Eröffnungsbilanz, einem Auszug aus dem Unternehmensregister, dem Ausweis eines Geschäftsführers und einer Musterunterschrift der Geschäftsführer postalisch versendet werden.
	Kosten (EUR)	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	
7. Gewerbeanmeldung bei der Gewerbebehörde*	Dauer (Tage)	Weniger als ein Tag (online Verfahren)							Unternehmer müssen das Gewerbe des Unternehmens bei der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß der Gewerbeordnung registrieren lassen. Die Registrierung kann online über das Handelsregistrierungssystem (GISA - Gewerbeinformationssytem Austria eingereicht werden.
	Kosten (EUR)	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	
8. Registrierung Arbeitnehmer bei der Sozialversicherung*	Dauer (Tage)	Weniger als ein Tag (online Verfahren)							Unternehmen mit Arbeitnehmern müssen auf der Website des Sozialversicherungsantstalt elektronisch die Kontonummer eines Arbeitgebers (Beitragskontonummer) beantragen und die Arbeitnehmer über ELDA, die Datenübertragungsschnittstelle der gesetzlichen Krankenkasse registrieren. Die Krankenversicherung ist obligatorisch, und jeder neue Mitarbeiter muss vor dem und spätestens am ersten Tag der Beschäftigung, an dem der Mitarbeiter seine Tätigkeit für das Unternehmen aufnimmt, bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse registriert sein.
	Kosten (EUR)	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	
9. Registrierung bei der Gemeinde*	Dauer (Tage)	1	1	1	1	1	1	1	Unternehmer müssen das Unternehmen bei der Gemeinde registrieren, um eine lokale Steuerkontonummer gemäß dem Kommunalsteuergesetz zu erhalten.
	Kosten (EUR)	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	Keine Kosten	

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business.*

Hinweis: Die Daten für Wien gelten erst als offiziell, wenn sie im *Doing Business*-Bericht 2021 veröffentlicht werden.

* Findet gleichzeitig mit vorhergegangenem Verfahren statt.

LISTE DER VERFAHREN ERTEILUNG VON BAUGENEHMIGUNGEN

ÖSTERREICH

Bregenz

Lagerwert: EUR 2.243.536 (USD 2.565.000)
Information aktuell mit: 31. Dezember 2020

Verfahren 1. Abstimmung mit der Baubehörde zur Planung
Zuständige Stelle : Stadt Bregenz - Abteilung Baurecht
Dauer: 1 Tag
Kosten: Keine Kosten

Verfahren 2. Erhalt einer Betriebsanlagengenehmigung
Zuständige Stelle: Stadt Bregenz - Abteilung Baurecht
Dauer: 75 Tage
Kosten: EUR 600

Verfahren 3*. Geotechnische Studie/ Bodentest
Zuständige Stelle: Privater Ingenieur
Dauer: 30 Tage
Kosten: EUR 2.500

Verfahren 4*. Topographische Vermessung
Zuständige Stelle: Privater Ingenieur
Dauer: 30 Tage
Kosten: EUR 2.000

Verfahren 5*. Energieausweis
Zuständige Stelle: Unabhängiger Experte - Energietechnik
Dauer: 10 Tage
Kosten: EUR 700

Verfahren 6. Erteilung der Baubewilligung
Zuständige Stelle: Stadt Bregenz - Abteilung Baurecht
Dauer: 75 Tage
Kosten: EUR 2,400 (EUR 2.170 Verwaltungsgebühr (0,1% der Baukosten), EUR 150 Kommissionsgebühren, EUR 90 Barauslagen)

Verfahren 7*. Beantragung und Durchführung des Wasser- und Abwasseranschlusses
Zuständige Stelle: Stadtwerke Bregenz
Dauer: 45 Tage
Kosten: EUR 9.500

Verfahren 8. Fertigstellungsanzeige über Abschluss der Bauarbeiten
Zuständige Stelle: Stadt Bregenz - Abteilung Baurecht
Dauer: Weniger als ein Tag (online Verfahren)
Kosten: Keine Kosten

Graz

Lagerwert: EUR 2.243.536 (USD 2.565.000)
Information aktuell mit: 31. Dezember 2020

Verfahren 1. Abstimmung mit der Baubehörde zur Planung
Zuständige Stelle: Stadt Graz - Bau- und Anlagenbehörde
Dauer: 1 Tag
Kosten: Keine Kosten

Verfahren 2. Erhalt einer Betriebsanlagengenehmigung
Zuständige Stelle: Stadt Graz - Bau- und Anlagenbehörde
Dauer: 90 Tage
Kosten: EUR 1.000

Verfahren 3*. Geotechnische Studie/ Bodentest
Zuständige Stelle: Privater Ingenieur
Dauer: 30 Tage
Kosten: EUR 2.500

Verfahren 4*. Topographische Vermessung
Zuständige Stelle: Privater Ingenieur
Dauer: 30 Tage
Kosten: EUR 2.000

Verfahren 5*. Energieausweis
Zuständige Stelle: Unabhängiger Experte - Energietechnik
Dauer: 10 Tage
Kosten: EUR 700

Verfahren 6. Erteilung der Baubewilligung
Zuständige Stelle: Stadt Graz - Bau- und Anlagenbehörde
Dauer: 120 Tage
Kosten: EUR 1.000

Verfahren 7*. Beantragung und Durchführung des Wasser- und Abwasseranschlusses
Zuständige Stelle : Holding Graz AG
Dauer: 45 Tage
Kosten: EUR 10.000

Verfahren 8. Baubeginnsanzeige
Zuständige Stelle: Stadt Graz - Bau- und Anlagenbehörde
Dauer: 1 Tag
Kosten: Keine Kosten

Verfahren 9. Rohbaubescheinigung
Zuständige Stelle: Stadt Graz - Bau- und Anlagenbehörde
Dauer: 1 Tag
Kosten: Keine Kosten

Verfahren 10. Fertigstellungsanzeige über Abschluss der Bauarbeiten
Zuständige Stelle: Stadt Graz - Bau- und Anlagenbehörde
Dauer: 1 Tag
Kosten: Keine Kosten

Innsbruck

Lagerwert: EUR 2.243.536 (USD 2.565.000)
Information aktuell mit: 31. Dezember 2020

Verfahren 1. Abstimmung mit der Baubehörde zur Planung
Zuständige Stelle: Stadtmagistrat Innsbruck - Abteilung Baurecht
Dauer: 1 Tag
Kosten: Keine Kosten

Verfahren 2. Erhalt einer Betriebsanlagengenehmigung
Zuständige Stelle: Stadtmagistrat Innsbruck - Abteilung Baurecht
Dauer: 75 Tage
Kosten: EUR 300

Verfahren 3*. Geotechnische Studie/ Bodentest
Zuständige Stelle: Privater Ingenieur
Dauer: 30 Tage
Kosten: EUR 2.500

Verfahren 4*. Topographische Vermessung
Zuständige Stelle: Privater Ingenieur
Dauer: 30 Tage
Kosten: EUR 2.000

Verfahren 5*. Energieausweis
Zuständige Stelle: Unabhängiger Experte - Energietechnik
Dauer: 10 Tage
Kosten: EUR 700

Verfahren 6*. Eigentumsnachweis für den Baugrund
Zuständige Stelle: Grundbuch
Dauer: Weniger als ein Tag (online Verfahren)
Kosten: EUR 14

** Findet gleichzeitig mit vorhergegangenem Verfahren statt*

Verfahren 7. Erteilung der Baubewilligung
Zuständige Stelle: Stadtmagistrat Innsbruck - Abteilung Baurecht
Dauer: 90 Tage
Kosten: EUR 1.500

Verfahren 8*. Beantragung und Durchführung des Wasser- und Abwasseranschlusses
Zuständige Stelle: Innsbrucker Kommunalbetriebe AG
Dauer: 45 Tage
Kosten: EUR 9.500

Verfahren 9. Baubeginnsanzeige
Zuständige Stelle: Stadtmagistrat Innsbruck - Abteilung Baurecht
Dauer: 1 Tag
Kosten: Keine Kosten

Verfahren 10. Fertigstellungsanzeige über Abschluss der Bauarbeiten
Zuständige Stelle: Stadtmagistrat Innsbruck - Abteilung Baurecht
Dauer: 1 Tag
Kosten: Keine Kosten

Klagenfurt

Lagerwert: EUR 2.243.536 (USD 2.565.000)
Information aktuell mit: 31. Dezember 2020

Verfahren 1. Abstimmung mit der Baubehörde zur Planung
Zuständige Stelle: Magistrat Klagenfurt - Abteilung Bau- und Gewerberecht
Dauer: 1 Tag
Kosten: Keine Kosten

Verfahren 2. Erhalt einer Betriebsanlagengenehmigung
Zuständige Stelle: Magistrat Klagenfurt - Abteilung Bau- und Gewerberecht
Dauer: 80 Tage
Kosten: EUR 300

Verfahren 3*. Geotechnische Studie/ Bodentest
Zuständige Stelle: Privater Ingenieur
Dauer: 30 Tage
Kosten: EUR 2.500

Verfahren 4*. Topographische Vermessung
Zuständige Stelle: Privater Ingenieur
Dauer: 30 Tage
Kosten: EUR 2.000

Verfahren 5*. Energieausweis
Zuständige Stelle: Unabhängiger Experte - Energietechnik
Dauer: 10 Tage
Kosten: EUR 700

Verfahren 6*. Eigentumsnachweis für den Baugrund
Zuständige Stelle: Grundbuch
Dauer: Weniger als ein Tag (online Verfahren)
Kosten: EUR 14

Verfahren 7. Erteilung der Baubewilligung
Zuständige Stelle: Magistrat Klagenfurt - Abteilung Bau- und Gewerberecht
Dauer: 135 Tage
Kosten: EUR 500

Verfahren 8. Baubeginnsanzeige
Zuständige Stelle: Magistrat Klagenfurt - Abteilung Bau- und Gewerberecht
Dauer: 1 Tag
Kosten: Keine Kosten

Verfahren 9*. Beantragung und Durchführung des Abwasseranschlusses
Zuständige Stelle: Magistrat Klagenfurt - Abteilung Entsorgung
Dauer: 60 Tage
Kosten: EUR 7.023

Verfahren 10*. Beantragung und Durchführung des Wasseranschlusses
Zuständige Stelle: Stadwerke Klagenfurt AG
Dauer: 35 Tage
Kosten: EUR 12.483

Verfahren 11. Fertigstellungsanzeige über Abschluss der Bauarbeiten
Zuständige Stelle: Magistrat Klagenfurt - Abteilung Bau- und Gewerberecht
Dauer: 1 Tag
Kosten: Keine Kosten

Linz

Lagerwert: EUR 2.243.536 (USD 2.565.000)
Information aktuell mit: 31. Dezember 2020

Verfahren 1. Abstimmung mit der Baubehörde zur Planung
Zuständige Stelle: Magistrat Linz - Bau- und Bezirksverwaltung
Dauer: 1 Tag
Kosten: Keine Kosten

Verfahren 2. Erhalt einer Betriebsanlagengenehmigung
Zuständige Stelle: Magistrat Linz - Bau- und Bezirksverwaltung
Dauer: 90 Tage
Kosten: EUR 300

Verfahren 3*. Geotechnische Studie/ Bodentest
Zuständige Stelle: Privater Ingenieur
Dauer: 30 Tage
Kosten: EUR 2.500

Verfahren 4*. Topographische Vermessung
Zuständige Stelle: Privater Ingenieur
Dauer: 30 Tage
Kosten: EUR 2.000

Verfahren 5*. Energieausweis
Zuständige Stelle: Unabhängiger Experte - Energietechnik
Dauer: 10 Tage
Kosten: EUR 700

Verfahren 6*. Eigentumsnachweis für den Baugrund
Zuständige Stelle: Grundbuch
Dauer: Weniger als ein Tag (online Verfahren)
Kosten: EUR 14

Verfahren 7. Erteilung der Baubewilligung
Zuständige Stelle: Magistrat Linz - Bau- und Bezirksverwaltung
Dauer: 180 Tage
Kosten: EUR 800

Verfahren 8*. Beantragung und Durchführung des Wasser- und Abwasseranschlusses
Zuständige Stelle: Linz AG - Servicebereich Wasser/ Abwasser
Dauer: 21 Tage
Kosten: EUR 8.800

Verfahren 9. Baubeginnsanzeige und Bekanntgabe des Bauführers
Zuständige Stelle: Magistrat Linz - Bau- und Bezirksverwaltung
Dauer: 1 Tag
Kosten: Keine Kosten

Verfahren 10. Fertigstellungsanzeige über Abschluss der Bauarbeiten
Zuständige Stelle: Magistrat Linz - Bau- und Bezirksverwaltung
Dauer: 1 Tag
Kosten: EUR 212

** Findet gleichzeitig mit vorhergegangenem Verfahren statt*

Salzburg

Lagerwert: EUR 2.243.536 (USD 2.565.000)
Information aktuell mit: 31. Dezember 2020

Verfahren 1. Abstimmung mit der Baubehörde zur Planung
Zuständige Stelle: Stadt Salzburg - Baubehörde
Dauer: 1 Tag
Kosten: Keine Kosten

Verfahren 2. Erhalt einer Betriebsanlagengenehmigung
Zuständige Stelle: Stadt Salzburg - Baubehörde
Dauer: 80 Tage
Kosten: EUR 250

Verfahren 3*. Geotechnische Studie/ Bodentest
Zuständige Stelle: Privater Ingenieur
Dauer: 30 Tage
Kosten: EUR 2.500

Verfahren 4*. Topographische Vermessung
Zuständige Stelle: Privater Ingenieur
Dauer: 30 Tage
Kosten: EUR 2.000

Verfahren 5*. Energieausweis
Zuständige Stelle: Land Salzburg - Datenbank ZEUS
Dauer: Weniger als ein Tag (online Verfahren)
Kosten: Keine Kosten

Verfahren 6*. Eigentumsnachweis für den Baugrund
Zuständige Stelle: Grundbuch
Dauer: Weniger als ein Tag (online Verfahren)
Kosten: EUR 14

Verfahren 7. Erteilung der Baubewilligung
Zuständige Stelle: Stadt Salzburg - Baubehörde
Dauer: 118 Tage
Kosten: EUR 900

Verfahren 8*. Beantragung und Durchführung des Abwasseranschlusses
Zuständige Stelle: Stadt Salzburg Kanal- und Gewässeramt
Dauer: 60 Tage
Kosten: EUR 7.900 (7.500 EUR Anschlussgebühren und 400 EUR kommunale Verwaltungsgebühren)

Verfahren 9*. Beantragung und Durchführung des Wasseranschlusses
Zuständige Stelle: Salzburg AG
Dauer: 30 Tage
Kosten: EUR 3.637 (Anschlussgebühr für 1 Zoll (DN25) Rohr auf Basis des Grundstücksumfangs)

Verfahren 10. Baubeginnsanzeige
Zuständige Stelle: Stadt Salzburg - Baubehörde
Dauer: 1 Tag
Kosten: Keine Kosten

Verfahren 11. Fertigstellungsanzeige über Abschluss der Bauarbeiten
Zuständige Stelle: Stadt Salzburg - Baubehörde
Dauer: 1 Tag
Kosten: Keine Kosten

Vienna

Lagerwert: EUR 2.243.536 (USD 2.565.000)
Information aktuell mit: 31. Dezember 2020

Verfahren 1. Erhalt einer Betriebsanlagengenehmigung
Zuständige Stelle: Stadt Wien - Magistratisches Bezirksamt
Dauer: 80 Tage
Kosten: EUR 300

Verfahren 2*. Geotechnische Studie/ Bodentest
Zuständige Stelle: Privater Ingenieur
Dauer: 30 Tage
Kosten: EUR 2.500

Verfahren 3*. Topographische Vermessung
Zuständige Stelle: Privater Ingenieur
Dauer: 30 Tage
Kosten: EUR 2.000

Verfahren 4*. Bautechnisches Gutachten
Zuständige Stelle: Unabhängiger Experte - Bautechnik
Dauer: 11 Tage
Kosten: EUR 5.000

Verfahren 5*. Energieausweis
Zuständige Stelle: Unabhängiger Experte - Energietechnik
Dauer: 10 Tage
Kosten: EUR 700

Verfahren 6*. Bestellung eines Prüfingenieurs zur Bauaufsicht
Zuständige Stelle: Prüfingenieur
Dauer: 1 Tag
Kosten: EUR 4.800

Verfahren 7*. Eigentumsnachweis für den Baugrund
Zuständige Stelle: Grundbuch
Dauer: Weniger als ein Tag (online Verfahren)
Kosten: EUR 14

Verfahren 8. Baubeginnsanzeige
Zuständige Stelle: Baupolizei
Dauer: Weniger als ein Tag (online Verfahren)
Kosten: Keine Kosten

Verfahren 9. Erteilung der Baubewilligung
Zuständige Stelle: Baupolizei
Dauer: 80 Tage
Kosten: EUR 300

Verfahren 10. Beantragung und Durchführung des Wasser- und Abwasseranschlusses
Zuständige Stelle: Wiener Wasser/ Wien Kanal
Dauer: 60 Tage
Kosten: EUR 8.478

Verfahren 11*. Fertigstellungsanzeige über Abschluss der Bauarbeiten and die Stadtverwaltung
Zuständige Stelle: Baupolizei
Dauer: 1 Tag
Kosten: EUR 22 (EUR 22 ohne Änderungen, EUR 50 bei Änderungen)

Hinweis: Die Daten für Wien gelten erst als offiziell, wenn sie im *Doing Business*-Bericht 2021 veröffentlicht werden.

** Findet gleichzeitig mit vorhergegangenem Verfahren statt*

ERTEILUNG VON BAUGENEHMIGUNGEN IN ÖSTERREICH – QUALITÄTSINDEX DER BAUÜBERWACHUNG		
	Alle Städte	
	Antwort	Score
Qualitätsindex der Bauüberwachung (0–15)		**13**
Index zur Qualität von Bauvorschriften (0–2)		2
Wie zugänglich sind die Baugesetze und -vorschriften in Ihrer Volkswirtschaft? (0–1)	Online verfügbar; kostenlos.	1
Welche Anforderungen für die Erteilung einer Baugenehmigung sind in den Bauvorschriften oder auf einer zugänglichen Website, Broschüre oder Dokument angegeben? (0–1)	Liste der erforderlichen Dokumente; zu zahlende Gebühren; erforderliche Vorabgenehmigungen.	1
Index zur Qualitätskontrolle vor Baubeginn (0–1)		0
Welche unabhängigen Stellen sind gesetzlich dazu verpflichtet, die Baupläne auf Einhaltung der geltenden Bauvorschriften zu überprüfen? (0–1)	Keine gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle der Einhaltung von Bauplänen; Beamte beurteilen Pläne.	0
Index zur Qualitätskontrolle während des Baus (0–3)		2
Welche Arten von Inspektionen (falls zutreffend) müssen gesetzlich während des Baus durchgeführt werden? (0–2)	Inspektionen durch externen befugten Ingenieur oder Unternehmen; Inspektionen zu verschiedenen Zeitpunkten.	1
Finden die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen während der Bauphase in der Praxis statt? (0–1)	Vorgeschriebene Inspektionen werden in der Praxis immer durchgeführt.	1
Index zur Qualitätskontrolle nach Baufertigstellung (0–3)		3
Gibt es eine gesetzlich vorgeschriebene Endabnahme, um zu überprüfen, ob das Gebäude in Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen und Vorschriften gebaut wurde? (0–2)	Ja, der externe befugte Ingenieur reicht einen Bericht zur Abschlusskontrolle ein.	2
Finden die gesetzlich vorgeschriebenen Endabnahmen in der Praxis statt? (0–1)	Vorgeschriebene Abschlusskontrollen finden in der Praxis immer statt.	1
Index zu Haftung- und Versicherungsfragen (0–2)		2
Welche Parteien werden per Gesetz für bauliche Mängel oder Probleme am Gebäude haftbar gemacht, sobald es in Betrieb ist (Latente Mängelhaftung oder Zehnjahresbauhaftung)? (0–1)	Architekt oder Ingenieur; Bauführer; Bauunternehmen.	1
Welche Parteien sind gesetzlich dazu verpflichtet, eine Versicherung abzuschließen, die mögliche bauliche Mängel oder Probleme des Gebäudes abdeckt, sobald es genutzt wird (Latente Mängelhaftpflichtversicherung oder Zehnjahresbauversicherung)? (0–1)	Architekt oder Ingenieur; Baufirma; Versicherung wird in der Praxis abgeschlossen.	1
Index zur professionellen Zertifizierung (0–4)		4
Welche Qualifikationsanforderungen gelten für den Fachmann, der für die Überprüfung der Übereinstimmung der Architekturpläne oder -zeichnungen mit den geltenden Bauvorschriften verantwortlich ist? (0–2)	Mindestberufserfahrung in Jahren; Universitätsabschluss in Architektur oder Ingenieurwesen; Eintragung als Architekt oder Ingenieur; Abschluss einer Zertifikationsprüfung.	2
Welche Qualifikationsanforderungen gelten für den Fachmann, der die Bauarbeiten vor Ort überwacht? (0–2)	Mindestberufserfahrung in Jahren; Universitätsabschluss in Architektur, Ingenieurwesen oder Bauwirtschaft; Eintragung als Architekt oder Ingenieur; Abschluss einer Zertifikationsprüfung.	2

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business.*
Hinweis: Die Daten für Wien gelten erst als offiziell, wenn sie im *Doing Business*-Bericht 2021 veröffentlicht werden.

LISTE DER VERFAHREN STROMANSCHLUSS

ÖSTERREICH

Bregenz

Name des Netzbetreibers: Vorarlberger Energienetze GmbH
Information aktuell mit: 31. Dezember 2020

Verfahren 1. Absenden des Antrags an den Netzbetreiber und Warten auf Voranschlag

Zuständige Stelle: Vorarlberger Energienetze GmbH
Dauer: 14 Tage
Kosten: Keine Kosten

Verfahren 2. Absenden der Fertigstellungsmeldung für die interne Verkabelung

Zuständige Stelle: Vorarlberger Energienetze GmbH
Dauer: 1 Tag
Kosten: Keine Kosten

Verfahren 3. Einholen der Grabungsgenehmigung von der Gemeinde

Zuständige Stelle: Örtliche Gemeinde
Dauer: 14 Tage (14 Kalendertage für das Einholen der Ausgrabungsgenehmigung)
Kosten: EUR 136

Verfahren 4. Durchführung der Außenarbeiten und Zählerinstallation

Zuständige Stelle: Vom Kunden beauftragter Bauunternehmer; Vorarlberger Energienetze GmbH
Dauer: (7 Kalendertage für die Fertigstellung der externen Verbindungsarbeiten)
Kosten: EUR 30.298 (EUR 107 pro 100 kVA Netzbereitstellungsentgelt auf Netzebene 6 + EUR 19.598 Netzzutrittsentgelt (EUR 100 pro Meter für Grabungsarbeiten; EUR 1.500 Material; EUR 3.000 Kabellegung und Arbeit; EUR 98 Zählermontage))

Verfahren 5*. Unterzeichnen des Liefervertrages mit dem Energielieferanten

Zuständige Stelle: illwerke vkw AG, oder ein anderer Energielieferant
Dauer: 2 Tage
Kosten: Keine Kosten

Graz

Name des Netzbetreibers: Stromnetz Graz GmbH & Co KG
Information aktuell mit: 31. Dezember 2020

Verfahren 1. Absenden des Antrags an den Netzbetreiber und Warten auf Voranschlag

Zuständige Stelle: Stromnetz Graz GmbH & Co KG
Dauer: 10 Tage
Kosten: Keine Kosten

Verfahren 2. Absenden der Fertigstellungsmeldung für die interne Verkabelung

Zuständige Stelle: Stromnetz Graz GmbH & Co KG
Dauer: 1 Tag
Kosten: Keine Kosten

Verfahren 3. Einholen der Grabungsgenehmigung von der Gemeinde

Zuständige Stelle: Örtliche Gemeinde
Dauer: 16 Tage (16 Kalendertage für das Einholen der Ausgrabungsgenehmigung)
Kosten: EUR 78

Verfahren 4. Durchführung der Außenarbeiten und Zählerinstallation

Zuständige Stelle: Vom Kunden beauftragter Bauunternehmer; Stromnetz Graz GmbH & Co KG
Dauer: 7 Tage (7 Kalendertage für die Fertigstellung der externen Verbindungsarbeiten)
Kosten: EUR 27.060 (EUR 139 pro kVA Netzbereitstellungsentgelt auf Netzebene 6 + EUR 7.600 Netzzutrittsentgelt (EUR 5.950 Grabung und Material; EUR 1.500 Bauaufsichten und Netzanschluss; EUR 150 Zählermontage))

Verfahren 5*. Unterzeichnen des Liefervertrages mit dem Energielieferanten

Zuständige Stelle: Energie Graz GmbH & Co KG, oder ein anderer Energielieferant
Dauer: 2 Tage
Kosten: Keine Kosten

Innsbruck

Name des Netzbetreibers: Innsbrucker Kommunalbetriebe AG
Information aktuell mit: 31. Dezember 2020

Verfahren 1. Absenden des Antrags an den Netzbetreiber und Warten auf Voranschlag

Zuständige Stelle: Innsbrucker Kommunalbetriebe AG
Dauer: 7 Tage
Kosten: Keine Kosten

Verfahren 2. Absenden der Fertigstellungsmeldung für die interne Verkabelung

Zuständige Stelle: Innsbrucker Kommunalbetriebe AG
Dauer: 1 Tag
Kosten: Keine Kosten

Verfahren 3. Durchführung der Außenarbeiten und Zählerinstallation

Zuständige Stelle: Innsbrucker Kommunalbetriebe AG
Dauer: 29 Tage (21 Kalendertage für das Einholen der Ausgrabungsgenehmigung + 8 Kalendertage für die Fertigstellung der externen Verbindungsarbeiten)
Kosten: EUR 38.233 (EUR 176,42 pro kVA Netzbereitstellungsentgelt auf Netzebene 7 + EUR 13.525 Netzzutrittsentgelt (EUR 2.955,02 Kabellegung, Arbeit, Material; EUR 9.337,76 Grabungsarbeiten; EUR 345,28 Grabungsbewilligung; EUR 866,50 Regieleistungen und Planung; EUR 20 Zählermontage))

Verfahren 4*. Unterzeichnen des Liefervertrages mit dem Energielieferanten

Zuständige Stelle: Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, oder ein anderer Energielieferant
Dauer: 2 Tage
Kosten: Keine Kosten

Klagenfurt

Name des Netzbetreibers: Energie Klagenfurt GmbH
Information aktuell mit: 31. Dezember 2020

Verfahren 1. Absenden des Antrags an den Netzbetreiber und Warten auf Voranschlag

Zuständige Stelle: Energie Klagenfurt GmbH
Dauer: 21 Tage
Kosten: Keine Kosten

** Findet gleichzeitig mit vorhergegangenem Verfahren statt*

Verfahren 2. Absenden der Fertigstellungsmeldung für die interne Verkabelung

Zuständige Stelle: Energie Klagenfurt GmbH
Dauer: 1 Tag
Kosten: Keine Kosten

Verfahren 3. Durchführung der Außenarbeiten und Zählerinstallation

Zuständige Stelle: Energie Klagenfurt GmbH
Dauer: 24 Tage (14 Kalendertage für das Einholen der Ausgrabungsgenehmigung + 10 Kalendertage für die Fertigstellung der externen Verbindungsarbeiten)
Kosten: EUR 46.748 (EUR 208,48 pro kVA Netzbereitstellungsentgelt auf Netzebene 6 + EUR 17.561 Netzzutrittsentgelt (EUR 9.611 Netzzutritt über 100 kVA; EUR 4.700 Grabungsarbeiten inklusive EUR 35 Grabungsgenehmigung; EUR 1.900 Material; EUR 1.200 Kabellegung und Arbeit; EUR 150 Zählermontage))

Verfahren 4*. Unterzeichnen des Liefervertrages mit dem Energielieferanten

Zuständige Stelle: Energie Klagenfurt GmbH Vertrieb, oder ein anderer Energielieferant
Dauer: 2 Tage
Kosten: Keine Kosten

Linz

Name des Netzbetreibers: Linz Netz GmbH
Information aktuell mit: 31. Dezember 2020

Verfahren 1. Absenden des Antrags an den Netzbetreiber und Warten auf Voranschlag

Zuständige Stelle: Linz Netz GmbH
Dauer: 11 Tage
Kosten: Keine Kosten

Verfahren 2. Absenden der Fertigstellungsmeldung für die interne Verkabelung

Zuständige Stelle: Linz Netz GmbH
Dauer: 1 Tag
Kosten: Keine Kosten

Verfahren 3. Durchführung der Außenarbeiten und Zählerinstallation

Zuständige Stelle: Linz Netz GmbH
Dauer: 13 Tage (8 Kalendertage für das Einholen der Ausgrabungsgenehmigung + 5 Kalendertage für die Fertigstellung der externen Verbindungsarbeiten)
Kosten: EUR 39.605 (EUR 226,63 pro kVA Netzbereitstellungsentgelt auf Netzebene 7 + EUR 7.877 Netzzutrittsentgelt (EUR 4.508,02 Grabungsarbeiten; EUR 1.125,97 Material; EUR 313,25 Kleinmaterial/Sonstiges; EUR 1.780 Arbeit; EUR 150 Zählermontage))

Verfahren 4*. Unterzeichnen des Liefervertrages mit dem Energielieferanten

Zuständige Stelle: Linz Strom Vertrieb GmbH, oder ein anderer Energielieferant
Dauer: 2 Tage
Kosten: Keine Kosten

Salzburg

Name des Netzbetreibers: Salzburg Netz GmbH
Information aktuell mit: 31. Dezember 2020

Verfahren 1. Absenden des Antrags an den Netzbetreiber und Warten auf Voranschlag

Zuständige Stelle: Salzburg Netz GmbH
Dauer: 14 Tage
Kosten: Keine Kosten

Verfahren 2. Absenden der Fertigstellungsmeldung für die interne Verkabelung

Zuständige Stelle: Salzburg Netz GmbH
Dauer: 1 Tag
Kosten: Keine Kosten

Verfahren 3. Durchführung der Außenarbeiten und Zählerinstallation

Zuständige Stelle: Salzburg Netz GmbH
Dauer: 35 Tage (14 Kalendertage für das Einholen der Ausgrabungsgenehmigung + 21 Kalendertage für die Fertigstellung der externen Verbindungsarbeiten)
Kosten: EUR 58.877 (EUR 152,69 pro kVA Netzbereitstellungsentgelt auf Netzebene 6 + EUR 37.500 Netzzutrittsentgelt (EUR 26.500 Grabungsarbeiten inklusive EUR 100 Grabungsgenehmigung + EUR 7.500 Material und EUR 3.500 Kabellegung und Arbeit))

Verfahren 4*. Unterzeichnen des Liefervertrages mit dem Energielieferanten

Zuständige Stelle: Salzburg Netz GmbH, oder ein anderer Energielieferant
Dauer: 2 Tage
Kosten: Keine Kosten

Wien

Name des Netzbetreibers: Wiener Netze GmbH
Information aktuell mit: 31. Dezember 2020

Verfahren 1. Absenden des Antrags an den Netzbetreiber und Warten auf Voranschlag

Zuständige Stelle: Wiener Netze GmbH
Dauer: 14 Tage
Kosten: Keine Kosten

Verfahren 2. Absenden der Fertigstellungsmeldung für die interne Verkabelung

Zuständige Stelle: Wiener Netze GmbH
Dauer: 1 Tag
Kosten: Keine Kosten

Verfahren 3. Durchführung der Außenarbeiten und Zählerinstallation

Zuständige Stelle: Wiener Netze GmbH
Dauer: 40 Tage (20 Kalendertage für das Einholen der Ausgrabungsgenehmigung + 20 Kalendertage für die Fertigstellung der externen Verbindungsarbeiten)
Kosten: EUR 37.233 (EUR 113,81 pro kVA Netzbereitstellungsentgelt auf Netzebene 6 + ca. EUR 21.300 Netzzutrittsentgelt inklusive Grabung, Arbeit und Material)

Verfahren 4*. Unterzeichnen des Liefervertrages mit dem Energielieferanten

Zuständige Stelle: Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG, oder ein anderer Energielieferant
Dauer: 2 Tage
Kosten: Keine Kosten

Hinweis: Die Daten für Wien gelten erst als offiziell, wenn sie im *Doing Business*-Bericht 2021 veröffentlicht werden.

** Findet gleichzeitig mit vorhergegangenem Verfahren statt*

STROMANSCHLUSS IN ÖSTERREICH – VERSORGUNGSSICHERHEITS- UND TARIFTRANSPARENZ-INDEX	
Versorgungssicherheits- und Tariftransparenz-Index (0–8)	**7 (alle Städte)**
Jährliche Gesamtdauer und Häufigkeit von Stromausfällen pro Kunde (0–3)	3 (alle Städte)
Kundenbezogene Nichtverfügbarkeit: mittlere Unterbrechungsdauer (SAIDI)	0,09 (Bregenz) 0,09 (Klagenfurt) 0,18 (Innsbruck) 0,31 (Graz) 0,48 (Linz) 0,60 (Wien) 0,81 (Salzburg)
Kundenbezogene mittlere Unterbrechungshäufigkeit (SAIFI)	0,18 (Bregenz) 0,18 (Klagenfurt) 0,21 (Innsbruck) 0,42 (Graz) 0,46 (Linz) 0,60 (Wien) 1,00 (Salzburg)
Mechanismen zur Überwachung von Ausfällen (0–1)	1 (alle Städte)
Verwendet der Netzbetreiber automatisierte Programme, um Stromausfälle zu überwachen?	Ja (alle Städte)
Verwendet der Netzbetreiber automatisierte Programme, um Stromausfälle zu überwachen? (0–1)	1 (alle Städte)
Verwendet der Netzbetreiber automatisierte Programme, um die Stromversorgung wiederherzustellen?	Ja (alle Städte)
Regulatorische Überwachung (0–1)	1 (alle Städte)
Überwacht eine Regulierungsbehörde—das bedeutet, eine vom Netzbetreiber unabhängige Instanz—die Leistung des Netzbetreibers hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Stromversorgung?	Ja (alle Städte)
Finanzielle Abschreckung zur Begrenzung von Ausfällen (0–1)	0 (alle Städte)
Zahlt der Netzbetreiber eine Entschädigung an Kunden oder ein Bußgeld (oder beides), wenn Ausfälle eine bestimmte Obergrenze überschreiten?	No (alle Städte)
Verlautbarung von Tarifen und Tarifänderungen (0–1)	1 (alle Städte)
Sind geltende Tarife online verfügbar?	Ja (alle Städte)
Werden Kunden vor der Abrechnungsperiode über Tarifänderungen informiert?	Ja (alle Städte)

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business.*
Hinweis: Die Daten für Wien gelten erst als offiziell, wenn sie im *Doing Business*-Bericht 2021 veröffentlicht werden.

LIEGENSCHAFTSTRANSAKTIONEN IN ÖSTERREICH – FÜR EINE LIEGENSCHAFTSTRANSAKTION ERFORDERLICHE VERFAHREN, JE NACH STADT

Liegenschaftswert: EUR 2.243.536 *Information aktuell mit: 31. Dezember 2020*		**Bregenz**	**Graz**	**Innsbruck**	**Klagenfurt**	**Linz**	**Salzburg**	**Wien**	**Kommentare**
Erhalt eines Grundbuchauszuges	Dauer (Tage)	0,5							Vor dem Kauf einer Immobilie prüft der Käufer das staatliche Grundbuch auf alle rechtlichen Anforderungen, Rechte und Einschränkungen, einschließlich des Eigentumsrechts des Verkäufers, Hypotheken, Pfandrechte, Vorkaufsrechte, Wegerechte, Kanäle, Leitungen, Bäche. Der Auszug aus dem staatlichen Grundbuch enthält diese Informationen über jede österreichische Immobilie und kann bei jedem Bezirksgericht oder Vermessungsamt angefordert werden. Auch Notare, Rechtsanwälte und andere Personen oder Behörden, die sich mit der Abwicklung von Immobiliengeschäften befassen, haben Zugang zum Grundbuch.
	Kosten (EUR)	14,4							
Beglaubigung von Unterschriften und steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	Dauer (Tage)	3							Im Notariat können die Parteien drei Schritte kombinieren: (i) Die Unterschriften von Verkäufer und Käufer müssen auf dem Vertrag beglaubigt werden. (ii) Im Falle einer juristischen Person als Verkäufer oder Käufer muss die Vertretungsmacht der unterzeichnenden Vertreter nachgewiesen werden, und zwar zusammen mit der Beglaubigung der Unterschriften; (iii) Die Parteien müssen die Grunderwerbssteuer zahlen. Sie müssen dem Grundbuchamt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorlegen, die bestätigt, dass die Steuer bezahlt wurde. Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung kann durch eine Selbstbemessungserklärung ersetzt werden, die von einem Notar oder einem Rechtsanwalt abgegeben wird.
	Kosten (EUR)	EUR 103.905 [EUR 202,35 für Beglaubigung der Unterschriften (EUR 134,90 für die erste Unterschrift + Hälfte der Gebühr für die zweite Unterschrift zu EUR 67,45) + EUR 14,3 staatliche Gebühr (vormals Bundesstempelmarke) für die Beglaubigungsklausel + EUR (14,40 * 2) Gebühr für die Auszüge aus dem Firmenbuch zum Nachweis der Vertretungsberechtigung + EUR 457,02 Notargebühren zwischen EUR 500-1000 nach Abzug aller anderen bezahlten Kosten + 3,5% des Immobilienwertes (Grunderwerbssteuer) + 1,1% des Immobilienwertes (Eintragungsgebühr)]							
Einholung einer Nutzungsbescheinigung*	Dauer (Tage)	11	n.z.	7	10	n.z.	14	n.z.	Der Käufer muss eine Flächenwidmungs- oder Negativbestätigung von der zuständigen Gemeinde oder Grundverkehrslandeskommission einholen (abhängig von der Stadt).
	Kosten (EUR)	50		50	100		56		
Einreichung des Antrages beim zuständigen Bezirksgericht	Dauer (Tage)	9	15	11	13	12	15	14	Anträge auf Übertragung und Registrierung einer Immobilie müssen elektronisch über ein Online-System namens WebERV eingereicht werden. Anwälte und Notare sind verpflichtet, ihre Anträge bezüglich der Übertragung und Registrierung von Eigentum unter Verwendung dieses Systems einzureichen. Die Eintragung in das Grundbuch hat bindende Wirkung, d.h. ab diesem Zeitpunkt wird die Gesellschaft Eigentümerin des gesamten Grundstücks (Grundstück, Gebäude usw.). Die Gebühr für die Eintragung (die an den Rechtsanwalt oder Notar gezahlt wird) wird vom Treuhandkonto überwiesen. Außerdem überweist der Notar/Anwalt die Grunderwerbssteuer an das Finanzamt und überweist den Kaufpreis an den Verkäufer.
	Kosten (EUR)	44							

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business.*

Hinweis: Die Daten für Wien gelten erst als offiziell, wenn sie im *Doing Business*-Bericht 2021 veröffentlicht werden.

* Findet gleichzeitig mit vorhergegangenem Verfahren statt.

n.z. - nicht zutreffend

LIEGENSCHAFTSTRANSAKTIONEN IN ÖSTERREICH – INDEX FÜR DIE QUALITÄT DER LANDVERWALTUNG

	Antwort	Score
Index für die Qualität der Landverwaltung (0–30)		**23 (alle Städte)**
Zuverlässigkeit der Infrastruktur (0–8)		7
In welchem Format liegen die Grundbuchsurkunden vor - in Papierform oder elektronisch (gescannt oder voll digitalisiert? (0–2)	Computer / gescannt	1
Gibt es eine elektronische Datenbank zur Überprüfung von Belastungen (Pfandrechte, Hypotheken, Beschränkungen usw.)? (0–1)	Ja	1
In welchem Format liegen Katasterpläne vor- in Papierform oder elektronisch (gescannt oder vollständig digitalisiert)? (0–2)	Computer / vollständig digital	2
Gibt es eine elektronische Datenbank zur Erfassung von Grenzen, zur Überprüfung von Plänen und zur Bereitstellung von Katasterinformationen (Geographisches Informationssystem)? (0–1)	Ja	1
Werden die vom Grundbuch und der Kartierungsstelle erfassten Informationen in einer einzigen Datenbank oder in verschiedenen, aber miteinander verbundenen Datenbanken oder in getrennten Datenbanken aufbewahrt? (0–1)	Verschiedene miteinander verbundene Datenbanken	1
Verwenden das Grundbuch und die Kataster-/Kartierungsstelle dieselbe Identifikationsnummer für Immobilien? (0–1)	Ja	1
Transparenz von Informationen (0–6)		3
Wer kann bei der für die Registrierung von Immobilien zuständigen Stelle Informationen über den Grundbesitz erhalten? (0–1)	Jeder, der die offizielle Gebühr bezahlt	1
Ist die Liste der Dokumente, die zum Abschluss jeder Art von Immobilientransaktion erforderlich sind, öffentlich zugänglich? (0–0,5)	Ja, online	0.5
Ist die geltende Gebührenordnung für jede Immobilientransaktion bei der Einrichtung, die für die Eintragung des Eigentumsrechts an Immobilien zuständig ist, öffentlich zugänglich? (0–0,5)	Ja, online	0.5
Gibt das Grundbuchamt formell einen Zeitrahmen vor, innerhalb dessen ein rechtsgültiger Eigentumsnachweis zu liefern ist? (0–0,5)	Nein	0
Gibt es einen speziellen und unabhängigen Mechanismus für die Einreichung von Beschwerden über Probleme, die bei der für das Grundbuch zuständigen Stelle auftreten? (0–1)	Nein	0
Gibt es offizielle Statistiken, die die Anzahl der Transaktionen bei den Grundbuchsgerichten nachverfolgen? (0–0,5)	Nein	0
Sind Katasterpläne öffentlich zugänglich? (0–0,5)	Jeder, der die offizielle Gebühr bezahlt	0.5
Ist die geltende Gebührenordnung für den Zugang zu den Plänen öffentlich zugänglich und wenn ja, wie? (0–0,5)	Ja, online	0.5
Gibt das Kataster-/Kartierungsamt formell einen Zeitrahmen vor, innerhalb dessen ein aktualisierten Plan zu liefern ist? (0–0,5)	Nein	0
Gibt es einen speziellen und unabhängigen Mechanismus für die Einreichung von Beschwerden über ein Problem, das bei der für Katasterpläne zuständigen Stelle aufgetreten ist? (0–0,5)	Nein	0
Geographische Abdeckung (0–8)		8
Sind alle im Privateigentum stehende Grundstücke in Österreich im Grundbuch eingetragen? (0–2)	Ja	2
Sind alle im Privateigentum stehende Grundstücke in Ihrer Stadt im Grundbuch eingetragen? (0–2)	Ja	2
Sind alle im Privateigentum stehende Grundstücke in Österreich kartiert? (0–2)	Ja	2
Sind alle im Privateigentum stehende Grundstücke in Ihrer Stadt kartiert? (0–2)	Ja	2
Lösung von Immobilienstreitigkeiten (0–8)		5
Schreibt das Gesetz vor, dass alle Grundstücksverkäufe im Grundbuch eingetragen werden müssen, um das Eigentumsrecht gegenüber Dritten durchsetzbar zu machen? (0–1,5)	Ja	1.5
Gibt es eine Garantie für das Grundbuchssystem? (0–0,5)	Ja	0.5
Gibt es einen außergerichtlichen Entschädigungsmechanismus zur Deckung von Verlusten von Parteien, die in gutem Glauben an einem Immobiliengeschäft beteiligt waren, das auf fehlerhaften, vom Grundbuchamt bestätigten Informationen beruht? (0–0,5)	Nein	0
Erfordert das Rechtssystem eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit der für ein Immobiliengeschäft erforderlichen Dokumente (z.B. Prüfung der Verträge auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften)? (0–0,5)	Ja	0.5
Verlangt das Rechtssystem eine Überprüfung der Identitäten, der an einem Immobiliengeschäft beteiligten Personen? (0–0,5)	Ja	0.5
Gibt es in Österreich eine zentrale staatliche Datenbank zur Überprüfung der Echtheit und Richtigkeit von Ausweisdokumenten? (0–1)	Nein	0

LIEGENSCHAFTSTRANSAKTIONEN IN ÖSTERREICH – INDEX FÜR DIE QUALITÄT DER LANDVERWALTUNG (Fortsetzung)		
	Antwort	Score
Wie lange dauert es im Durchschnitt, eine Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts für einen solchen Fall (ohne Berufung) zu erhalten? (0–3)	Zwischen 1 und 2 Jahren	2
Gibt es eine Statistik über die Anzahl der Immobilienstreitigkeiten in erster Instanz? (0–0,5)	Nein	0
Gleichberechtigter Zugang zu Eigentumsrechten (-2–0)		**0**
Haben unverheiratete Männer und unverheiratete Frauen gleiche Rechte am Eigentum?	Ja	0
Haben verheiratete Männer und verheiratete Frauen die gleichen Eigentumsrechte an Immobilien?	Ja	0

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business.*
Hinweis: Die Daten für Wien gelten erst als offiziell, wenn sie im *Doing Business*-Bericht 2021 veröffentlicht werden.

DURCHSETZUNG VON VERTRÄGEN IN ÖSTERREICH – ZEIT UND KOSTEN FÜR DIE BEILEGUNG EINES HANDELSSTREITS, NACH STADT

	Dauer (Tage)				Kosten (% der Klage)				Index der Qualität der Gerichtsverfahren (0–18)				
Stadt	Einreichung und Zustellung	Prozess und Urteil	Vollstreckung des Urteils	Gesamtzeit	Anwaltskosten	Gerichtsgebühren	Durchsetzungsgebühren	Gesamtkosten	Gerichtsstruktur und Verfahren (-1–5)	Fallmanagement (0–6)	Automatisierung des Gerichtswesens (0–4)	Alternative Streitbeilegung (0–3)	Gesamtscore (0–18)
Bregenz	20	300	105	425	14,5	6,8	1,9	23,1	3,0	4,0	2,0	2,5	11,5
Graz	30	408	110	548	15,0	6,8	3,0	24,7	3,0	4,0	2,0	2,5	11,5
Innsbruck	20	378	90	488	14,2	6,8	4,2	25,2	3,0	4,0	2,0	2,5	11,5
Klagenfurt	20	365	105	490	15,1	6,6	4,2	25,9	3,0	4,0	2,0	2,5	11,5
Linz	20	318	105	443	14,2	6,8	5,2	26,2	3,0	4,0	2,0	2,5	11,5
Salzburg	20	365	120	505	14,2	7,2	3,2	24,7	3,0	4,0	2,0	2,5	11,5
Wien	30	363	105	498	13,6	6,5	0,5	20,6	4,5	4,0	2,0	2,5	13,0

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business.*

Hinweis: Die Kostenwerte, ausgedrückt als % der Klage, werden auf die erste Dezimalstelle gerundet. Daten für Wien gelten erst nach Veröffentlichung im Doing Business 2021-Bericht als offiziell.

DURCHSETZUNG VON VERTRÄGEN IN ÖSTERREICH – INDEX DER QUALITÄT DER GERICHTSVERFAHREN

	Antwort	Score
Index der Qualität der Gerichtsverfahren (0–18)		**11,5 (6 Städte) 13 (Wien)**
Gerichtsstruktur und Verfahren (-1–5)		**3 (6 Städte) 4,5 (Wien)**
1. Gibt es ein Gericht oder eine Gerichtsabteilung, das/die sich ausschließlich mit Wirtschaftsfällen befasst? (0–1,5)	No (6 Städte) Yes (Wien)	0 (6 Städte) 1,5 (Wien)
2. Gericht für geringfügige Forderungen (0–1,5) 2.a. Gibt es ein Gericht bzw. eine Gerichtsabteilung für geringfügige Forderungen und/oder ein Schnellverfahren für geringfügige Forderungen? 2.b. Wenn ja, besteht in diesen Verfahren Vertretungszwang?	 Ja Ja	1,5
3. Ist es möglich, eine Beschlagnahmung vor einem Urteil zu beantragen (Pfändung von Vermögenswerten o.ä)? (0–1)	Ja	1
4. Werden Richter nach dem Zufallsprinzip neue Fälle zugewiesen? (0–1)	Ja, aber manuell	0,5
5. Hat die Zeugenaussage einer Frau vor Gericht die gleiche Beweislast wie die eines Mannes? (-1–0)	Ja	0
Fallmanagement (0–6)		**4**
1. Zeitstandards (0–1) 1.a. Gibt es Gesetze oder andere Vorschriften, die allgemeine Zeitstandards für wichtige Phasen in einem Zivilprozess festlegen? 1.b. Wenn ja, sind die Zeitstandards für mindestens drei wichtige Phasen festgelegt? 1.c. Wenn ja, werden diese Zeitstandards in mehr als 50 % der Fälle eingehalten?	 Ja Nein Ja	0
2. Vertagungen (0–1) 2.a. Regelt das Gesetz die maximale Anzahl von Vertagungen, die gewährt werden können? 2.b. Sind Vertagungen auf unvorhergesehene und außergewöhnliche Umstände beschränkt? 2.c. Wenn es Regeln für Vertagungen gibt, werden diese in mehr als 50 % der Fälle eingehalten?	 Nein Nein n.a.	0
3. Können zwei der folgenden vier Berichte über das zuständige Gericht erstellt werden: (i) Zeit bis zur Verfügung; (ii) Bericht über die Abschlussrate (Clearance-Rate) (misst die Anzahl der abgeschlossenen Fälle im Vergleich zur Anzahl der eingehenden Fälle); (iii) Bericht über das Alter anhängiger Fälle; und (iv) Einzelfall-Fortschrittsbericht? (0–1)	Ja	1
4. Gehört eine Konferenz im Vorfeld des Verfahrens zu den Methoden des Fallmanagements für das zuständige Gericht? (0–1)	Ja	1
5. Gibt es innerhalb des zuständigen Gerichts elektronische Methoden für das Fallmanagement, die von Richtern verwendet werden können? (0–1)	Ja	1
6. Gibt es innerhalb des zuständigen Gerichts elektronische Verfahren für das Fallmanagement, die von Anwälten verwendet werden können? (0–1)	Ja	1
Automatisierung des Gerichtswesens (0–4)		**2**
1. Kann die Erstbeschwerde elektronisch über eine spezielle Plattform beim zuständigen Gericht eingereicht werden? (0–1)	Ja	1
2. Kann die beim zuständigen Gericht in eingereichte Klage dem Beklagten elektronisch zugestellt werden? (0–1)	Nein	0
3. Können Gerichtsgebühren an das zuständige Gericht elektronisch entrichtet werden? (0–1)	Ja	1
4. Veröffentlichung von Urteilen (0–1) 4.a. Werden Urteile in Handelssachen auf allen Ebenen durch Veröffentlichung in Amtsblättern, in Zeitungen oder auf der Internet/Gerichtswebsite der Öffentlichkeit zugänglich gemacht? 4.b. Werden Urteile in Handelssachen auf der Ebene der Berufungsinstanz und des Obersten Gerichtshofs der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung in Amtsblättern, in Zeitungen oder auf der Internet/Gerichts-Website zugänglich gemacht?	 Nein Nein	0
Alternative Streitbeilegung (0–3)		**2,5**
1. Schiedsgerichtsbarkeit (0–1,5) 1.a. Wird die inländische Handelsschiedsgerichtsbarkeit durch ein konsolidiertes Gesetz oder ein konsolidiertes Kapitel/Abschnitt der geltenden Zivilprozessordnung geregelt, das im Wesentlichen alle Aspekte umfasst? 1.b. Gibt es Handelsstreitigkeiten - abgesehen von solchen, die die öffentliche Ordnung betreffen - die nicht schiedsfähig sind? 1.c. Werden gültige Schiedsklauseln oder Vereinbarungen in der Regel von den Gerichten anerkannt?	 Ja Nein Ja	1,5
2. Freiwillige Vermittlung/Schlichtung (0–1,5) 2.a. Gibt es eine freiwillige Mediation/Vermittlung?	 Ja	1

DURCHSETZUNG VON VERTRÄGEN IN ÖSTERREICH – INDEX DER QUALITÄT DER GERICHTSVERFAHREN (Fortsetzung)		
	Antwort	Score
2.b. Wird die Mediation/ Vermittlung in Österreich durch ein konsolidiertes Gesetz oder ein konsolidiertes Kapitel/ Abschnitt der geltenden Zivilprozessordnung geregelt, das im Wesentlichen alle Aspekte der Mediation/Verhandlung umfasst?	Ja	
2.c. Gibt es finanzielle Anreize für die Parteien, eine Schlichtung zu versuchen (d.h. Rückerstattung von Gerichtsgebühren, Einkommenssteuergutschriften usw.)?	Nein	

Quelle: Datenbanken von *Subnational Doing Business* und *Doing Business.*
Hinweis: Die Daten für Wien gelten erst als offiziell, wenn sie im *Doing Business*-Bericht 2021 veröffentlicht werden.

Danksagungen

Doing Business in der Europäischen Union 2021: Österreich, Belgien und die Niederlande wurde von einem Team um Carlos I. Mejia, Tommaso Rooms und Julien Vilquin produziert. Das Team bestand aus Razvan Gabriel Antonescu, Leo Henricus Bouma, Julia Constanze Braunmiller, Federico Cardenas Chacon, Lilla Marta Fordos, Philipp Hlatky, Valerie Erica Marechal, Maximilian Martin Meduna, Hannelore Maria L. Niesten, Enrique Orellana Tamez, Madalina Papahagi, Alberto Pellicanò, Kimberley Maria Margaretha Roeten, Ana Santillana, Veerle Margo Verhey, Marilina Vieira und Lisa Weekers. Der Bericht wurde unter der Leitung von Pilar Salgado Otónel erstellt.

Das Team ist dankbar für wertvolle Kommentare von Kollegen aus der gesamten Weltbankgruppe. Mohammad Amin, Isfandyar Zaman Khan und Austin Kilroy begutachteten den gesamten Text. Bei der Ausarbeitung der einzelnen Kapitel wurden Experten in jedem der fünf gemessenen Bereiche hinzugezogen: Youmna Al Hourani, Jean Nicolas Arlet, Karim O. Belayachi, Erica Bosio, Camille Bourguignon, Klaus Decker, Marie Lily Delion, Viktoriya Ereshchenko, Maria Antonia Quesada Gamez, Marton Kerkapoly, Raman Maroz, Frederic Meunier, Nadia Novik, Oleksandra Popova, Jayashree Srinivasan, und Alessio Zanelli.

Julie Biau, Catherine Doody, Veronique Jacobs, Norman Loayza, Massimiliano Paolucci, Ralf Retter, Linda Van Gelder und Gallina Vincelette boten Anleitung und Führung. Antonio Borges, Daria Goldstein, Anastasiia Iarovenko, Joyce A. Ibrahim, Anna Karpets, Trimor Mici, Monique Pelloux, Patrizia Poggi, Serge Randriamiharisoa, Lada Strelkova, Goran Tinjic, Erick Tjong und Nina Vucenik leisteten in verschiedenen Phasen des Projekts wertvolle Unterstützung. Die Website (http://www.doingbusiness.org/EU4) wurde von Manasi Amalraj, Varun V. Doiphode, Anna Maria Kojzar, Akash Pradhan und Shrikant Bhaskar Shinde entwickelt. Der Bericht wurde von Bronwen Brown herausgegeben und das Layout von Luis Liceaga erstellt.

Die Studie wurde von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Regional- und Stadtpolitik, finanziert. Durchgeführt wurde es unter der Schirmherrschaft des Bundeskanzleramts und des Bundesministeriums für Finanzen von Österreich; des Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen und des Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit in Belgien; und des Ministeriums für Wirtschaft und Klimapolitik der Niederlande.

Das Projektteam dankt für Informationen und Unterstützung während des gesamten Projekts besonders (i) dem Österreichischen Städtetag, der Wirtschaftskammer Österreich, dem Business Service Portal, dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaft Angelegenheiten des Bundesministeriums der Justiz, des Amtes für Mess- und Vermessungswesen, der Strom- und Gasmarktaufsicht E-Control sowie österreichweit Amtsgerichte, Länder, Finanzämter, Gemeinden und Landgerichte; (ii) der Wallonia Export-Investment Agency (AWEX), die Flanders Investment & Trade (FIT), der Brussels Agency for Business Support (hub.brussels), den FÖD Wirtschaft, KMU, Selbständige und Energie, FÖD Finanzen, FÖD Justiz, FÖD Soziale Sicherheit, Kommission für Elektrizitäts- und Gasregulierung (CREG), Brüsseler Regulierungskommission für die Gas- und Strommärkte (BRUGEL), Flämische Regulierungsbehörde für den Strom- und Gasmarkt (VREG), die Wallonische Energiekommission (CWaPE) sowie lokale Handelsgerichte, lokale Finanzämter und Gemeinden in ganz Belgien; (iii) dem Invest in Holland Network, die Niederländische Handelskammer (KVK), das Königliche Institut Niederländischer Architekten (BNA), das Kataster-, Grundbuch- und Kartierungsamt (Kadaster), die Niederländische Behörde für Verbraucher und Märkte, der Rat für die Justiz sowie lokale Gerichte und Gemeinden in den Niederlanden.

Die Datenerhebung erfolgte in Zusammenarbeit mit (i) der Österreichischen Notarkammer (Team unter Leitung von Stephan Verweijen und Stephan Matyk-d'Anjony), der Österreichischen Steuerberater- und Wirtschaftsprüferkammer (Team unter Leitung von Anna Weber), Brauneis Klauser Prändl Rechtsanwälte GmbH (Team Leitung Alexander Klauser), Bundeskammer der Architekten und Ingenieurbüros, Heinisch Weber Rechtsanwälte OG (Team Leitung Lukas Weber), Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK); (ii) Monard Law (Team unter der Leitung von Xiufang (Ava) Tu und Karen Braeckmans), der Königliche Verband der belgischen Notare und der Internationale Rat des belgischen Notariats, der Architektenorden (Team unter der Leitung von Koen Vidts, Deborah Ashimwe und Hans Vanden Driessche), der Wallonischen Architektenvereinigung (Team unter der Leitung von Gaëtan Doquire); (iii) BarentsKrans (Team unter der Leitung von Joost Fanoy und Michiel Martin, einschließlich Karlijn de Groes) und der BNA (Team unter Leitung von Alexander Pastoors) in den Niederlanden.

Mehr als 550 Rechtsanwälte, Notare, Ingenieure, Elektriker, Architekten, Bausachverständige, Energieversorger, Amtsträger, Richter und Vollstreckungsbeamte haben zu *Doing Business in der*

Europäischen Union 2021: Österreich, Belgien und die Niederlande. Das Team möchte den nationalen und lokalen Amtsträgern und Mitgliedern der Justiz, die an dem Projekt teilgenommen und während der Konsultations- und Datenüberprüfungsphase wertvolle Kommentare abgegeben haben, seinen besonderen Dank aussprechen. Die Namen der Anerkennungswilligen sind auf den folgenden Seiten aufgeführt.

MITWIRKENDE AUS DEM PRIVATSEKTOR

ÖSTERREICH

BREGENZ

Clemens Achammer
Achammer & Mennel Rechtsanwälte OG

Richard Forster
öffentlicher Notar Dr. Richard Forster

Johannes Egel
p.A. öffentliche Notare Dr. Malin / Dr. Egel / Dr. Huber Partnerschaft

Jürgen Nagel
Rechtsanwalt Mag. Jürgen Nagel

Hans-Jörg Vogl
Vogl Rechtsanwalt GmbH

Architekt Daniel Fügenschuh ZT GmbH

ZT-Waibl

GRAZ

Bettina Dreier
3r Architekten

David Spahija
Cortolezis Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG

Christopher Engel
E+H Eisenberger + Herzog Rechtsanwalts GmbH

Fabian Larcher
E+H Eisenberger + Herzog Rechtsanwalts GmbH

Jana Eichmeyer
E+H Eisenberger + Herzog Rechtsanwalts GmbH

Johannes Feilmair
E+H Eisenberger + Herzog Rechtsanwalts GmbH

Karolin Andréewitch
E+H Eisenberger + Herzog Rechtsanwalts GmbH

Manuela Scheidl
E+H Eisenberger + Herzog Rechtsanwalts GmbH

Mario Spanyi
E+H Eisenberger + Herzog Rechtsanwalts GmbH

Thomas Krach
E+H Eisenberger + Herzog Rechtsanwalts GmbH

Thomas Eichholzer
Eichholzer Frick ZT GmbH

Friedrich Möstl
Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Thomas Neger
Neger Ulm Rechtsanwälte GmbH

Christian Horn
Öffentliche Notare Dr. Walter Pisk & Dr. Peter Wenger Partnerschaft

Christina Mazelle-Rasteiger
Öffentliche Notare Mühl Schwab, Kapfenberg

Harald Christandl
Rechtsanwaltskanzlei Christandl & Partner

Christoph Richter
ZTD ZivilTechnikerDienstleistungen

KLAUSS

INNSBRUCK

Anna Förstel
BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH

Artan Duraku
BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH

Florian Gruber
BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH

Ingeborg Edel
BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH

Ivo Rungg
BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH

Markus Uitz
BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH

Martin Fuith
FUITH Rechtsanwälte GmbH

Silvia Moser
Greiter Pegger Kofler & Partner Rechtsanwälte

Barbara Egger-Russe
Kanzlei Greiter Pegger Kofler & Partner

Franz Pegger
Kanzlei Greiter Pegger Kofler & Partner

Nikola Tröthan
RA Dr. Nikola Tröthan

Cornelius Schwärzler
Sigl + Sollerer Notaren

Architekt Daniel Fügenschuh ZT GmbH

IB-Brandner

KLAGENFURT

Werner Hochfellner
AHP Rechtsanwälte

Gerhard Kopeinig
ARCH+MORE ZT GmbH

Cosmin Popa
GLO Gösseringer Löscher Oman Rechtsanwälte GmbH

Stefan Löscher
GLO Gösseringer Löscher Oman Rechtsanwälte GmbH

Leo Grötschnig
Held Berdnik Astner & Partner Rechtsanwälte GmbH

Gerold Kastner
Kastner ZT-GmbH

Gernot Murko
Murko-Bauer-Murko Klatzer Rechtsanwälte

Laura Meter
Notare Dr. Sauper, Dr. Übeleis

Christine Völkerer
Notariat Völkerer

Katharina Haiden
Öffentlicher Notar Dr. Christian Haiden & Partnerin

Walter Zenkl
Rabel & Partner Kärnten GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

David Bellina
TB Hartl

Horn & Partner ZT GmbH

LINZ

Alejandra Navarro de Chalupa
ANC Legal Office

Georg Bruckmüller
Bruckmüller Rechtsanwaltsgmbh

Karl Weilhartner
Bruckmüller Rechtsanwaltsgmbh

Katrin Riesenhuber
Dr. Modelhart & Partner Rechtsanwälte GesbR

Klaus Schmid
ETECH Schmid u. Pachler Elektrotechnik GmbH & CoKG

Benedikt Weisse
Haselauer Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. & Co KG

Wieland Haselauer
Haselauer Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. & Co KG

Friedrich Müller-Uri
Ingenieurbüro Müller-Uri

Johannes Mayrhofer
Johannes Mayrhofer, MAYRHOFER Rechtsanwaltskanzlei

Matthäus Metzler
Metzler & Partner Rechtsanwälte GmbH

Wolfgang Lackner
Metzler & Partner Rechtsanwälte GmbH

Ernst Wittmann
Notariat Dr. Ernst Wittmann

Michael Hawel
Notariat Dr. Roland Gintenreiter

Roland Gitenreiter
Notariat Dr. Roland Gintenreiter

Teresa Luft
Notariat Dr. Roland Gintenreiter

Michael Poduschka
Poduschka Anwaltsgesellschaft GmbH

Olivia Schimek-Hickisch
schimek ZT GmbH

Thomas Kölblinger
WT-Kölblinger

Klaus Thürriedl
Zivilingenieure Thürriedl & Mayr

Norbert Mayr
Zivilingenieure Thürriedl & Mayr

Machowetz Partner Consulting ZT GmbH

SALZBURG

Andre Hitzenbichler
BAH Heim & Hitzenbichler Rechtsanwälte GmbH

Peter Bermadinger
Ingenieurbüro Bermadinger GmbH & CoKG

Christoph Hirsch
Kleibel Kreibich Bukovc Hirsch Rechtsanwälte GmbH & Co. KG

Michael Pressl
Pressl Endl Heinrich Bamberger Rechtsanwälte GmbH

Robert Pressl
Pressl Endl Heinrich Bamberger Rechtsanwälte GmbH

Michael Schubeck
Rechtsanwaltskanzlei Schubeck & Schubeck

Barbara Haberlander
Rosskothen Haberlander Rechtsanwälte GesbR

Thomas Saller
Saller & Saller

Katrin Hauser
zobl.bauer. Salzburg Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH

Konstantin Fischer
Zumtobel Kronberger Rechtsanwälte OG

Thomas Schneider
Zumtobel Kronberger Rechtsanwälte OG

Alexander Bruckenberger

Barbara Pache

WIEN

Alix Frank-Thomasser
Alix Frank Rechtsanwälte GmbH

Alejandra Navarro de Chalupa
ANC Legal Office

Elisabeth Schmidl
Andrea Posch & Elisabeth Schmidl Rechtsanwältinnen GesbR

Christian Kolleger
BDO GmbH

Stephanie Novosel
BDO GmbH

Anna Förstel
BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH

Artan Duraku
BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH

Barbara Gangl
BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH

Ingeborg Edel
BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH

Markus Uitz
BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH

Thomas Schirmer
BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH

Wolfgang Guggenberg
BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH

Alexander Karl
DORDA Rechtsanwälte GmbH

Georg Mühlbauer
DORDA Rechtsanwälte GmbH

Lukas Schmidt
DORDA Rechtsanwälte GmbH

Sarah Pichler
DORDA Rechtsanwälte GmbH

Fabian Larcher
E+H Eisenberger + Herzog Rechtsanwalts GmbH

Jana Eichmeyer
E+H Eisenberger + Herzog Rechtsanwalts GmbH

Johannes Feilmair
E+H Eisenberger + Herzog Rechtsanwalts GmbH

Karolin Andréewitch
E+H Eisenberger + Herzog Rechtsanwalts GmbH

Manuela Scheidl
E+H Eisenberger + Herzog Rechtsanwalts GmbH

Marco Steiner
E+H Eisenberger + Herzog Rechtsanwalts GmbH

Mario Spanyi
E+H Eisenberger + Herzog Rechtsanwalts GmbH

Thomas Krach
E+H Eisenberger + Herzog Rechtsanwalts GmbH

Bernhard Sommer
Exikon

Christoph Schmidl
Grant Thornton Austria

Wieland Haselauer
Haselauer Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. & Co KG

Thomas Hoppe
HOPPE Architekten Ziviltechniker GmbH

Hannes Meller
Mag. Johannes Meller GmbH Steuerberatungs- und Wirtschaftstreuhandgesellschaft

Paul Smutny
Next2Solve Ziviltechniker GmbH

Christoph Pfaffenberger
Nhp-Notare

Stephan Matyk-d'Anjony
Österreichische Notariatskammer (ÖNK)

Stephan Verweijen
Österreichische Notariatskammer (ÖNK)

Johannes Olischar
RA Dr. Johannes Olischar

Angelika Kovacsevich
Rechtsanwalt Mag. Christoph Rechberger

Christoph Rechberger
Rechtsanwalt Mag. Christoph Rechberger

Stefan Kovacsevich
Rechtsanwalt Mag. Christoph Rechberger

Martin Stärker
Rechtsanwalt Mag. Martin Stärker

Thomas Marboe
Rechtsanwalt Mag. Thomas Marboe

Andreas Kezer
Schima Mayer Starlinger Rechtsanwälte GmbH

Birgit Vogt-Majarek
Schima Mayer Starlinger Rechtsanwälte GmbH

Georg Schima
Schima Mayer Starlinger Rechtsanwälte GmbH

Stefan Burischek
Schima Mayer Starlinger Rechtsanwälte GmbH

Fasch&Fuchs ZT GmbH

BEITRAGSZAHLER DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS

ÖSTERREICH

BREGENZ

Kathrin Wiederin
Amt der Landeshauptstadt Bregenz - Organisationsentwicklung und Digitalisierung

Norbert Stütler
Landesgericht Feldkirch

Ramona Kopf
Landesgericht Feldkirch

Amt der Landeshauptstadt Bregenz - Dienststelle Baurecht

Bundesministerium für Finanzen

Vorarlberger Energienetze GmbH

GRAZ

Doris Jurschitsch
Bau- und Anlagenbehörde Graz

Anton Peklar
Bundesministerium für Finanzen

Maria Hacker-Ostermann
Bundesministerium für Finanzen

Andrea Altinger
Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz

Bernhard Jauk
Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz

Energienetze Steiermark GmbH

Stadtwerke Graz - Abteilung Wasserwirtschaft

Stromnetz Graz GmbH & Co KG

INNSBRUCK

Bernhard Zit
Stadtwerke Innsbruck - Kanalmanagement

Robert Gschleiner
Stadtwerke Innsbruck - Wasserwirtschaft

Klaus Jennewein
Landesgericht Innsbruck

Michael Ortner
Landesgericht Innsbruck

Wirtschaftsagentur Wien

KLAGENFURT

Erwin Smole
Energie Klagenfurt GmbH

Gernot Bitzan
Energie Klagenfurt GmbH

Reinhard Wimmer
Energie Klagenfurt GmbH

Andreas Gabriel
Landesgericht Klagenfurt

Gunther Schmoliner
Landesgericht Klagenfurt

Herwig Handl
Landesgericht Klagenfurt

Manuela Unegg
Landesgericht Klagenfurt

Stadt Klagenfurt - Referat Bevölkerungsmanagement/ Statistik

LINZ

Dietmar Fuchsloch
Bezirksgericht Linz

Ludwig Lehner
Bundesministerium für Finanzen

Wilfried Ritirc
Bundesministerium für Finanzen

Amalia Berger-Lehner
Landesgericht Linz

Franz Pilgerstorfer
Landesgericht Linz

Karin Gusenleitner-Helm
Landesgericht Linz

Helmut Lamplmair
Stadtwerke Linz

Linz Service GmbH

SALZBURG

Rupert Kübler
Stadt Salzburg

Kajetan Steiner
Stadt Salzburg - Kanal- und Gewässeramt

Julia Rafetseder
Stadt Salzburg - Wirtschaftsförderung und Bodenpolitik

Landesgericht Salzburg

Stadt Salzburg - Baurechtsamt

Stadtwerke Salzburg

WIEN

Christoph Rabenreither
Berirksgericht Leopoldstadt

Herbert Mikulasek
Bundesministerium für Finanzen

Georg Nesslinger
Bundesministerium Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Johannes Mrázek
E-Control

Sabina Eichberger
E-Control

Maria Wittmann-Tiwald
Handelsgericht Wien

Thomas Eilenberger-Haid
Handelsgericht Wien

Walter Szoky
Handelsgericht Wien

Alexander Peschetz
Register der wirtschaftlichen Eigentümer - Bundesministerium für Finanzen

Karin Fischer
Register der wirtschaftlichen Eigentümer - Bundesministerium für Finanzen

Nadine Wiedermann-Ondrej
Register der wirtschaftlichen Eigentümer - Bundesministerium für Finanzen

Sabine Pfeil
Stadt Wien

Gerhard Cech
Stadt Wien - Baurechtsamt

Alfried Braumann
Wirtschaftsagentur Wien

Artur Schuschnigg
Wirtschaftskammer Österreich

Ursula Tauschek

Wiener Netze GmbH

www.doingbusiness.org/EU4

WORLD BANK GROUP

Mit Förderung durch die Europäische Union